Z 37
40 31/1868

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1868.

Abgegeben v. d. Bayerische Bibliothek d. Staats-Auswärtigen Amts. Bibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Erfurt.

Druck von Hermann Zange (Oblenrothsche Buchdruckerei).

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 4. Januar 1868.

(1.) Das zu Berlin am 24sten v. Mts. ausgegebene 126. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6946. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten; vom 23. December 1867;

6947. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Tittelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg; und

6948. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

(2.) Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all' jener ver-

Digitized by Google

schiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(3.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons **vom 1. December d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen —, auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Couponsempfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis**

Digitized by Google

zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„**Talons** (beziehungsweise **Schuldverschreibungen**) der „**Staats-Anleihe von 1856, zum Empfange neuer Cou-**„**pons. Werth . . . . Thlr.**"

Mit dem 1. August 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(4.) Brief-Porto-Bestimmungen. Nro 10,900.

Vom 1. Januar 1868 ab treten **für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets** folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den **frankirten bis 1 Lth. schweren Brief** beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei **unfrankirten** Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei **unzureichend frankirten** Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto als dann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden **Drucksachen** und **Waarenproben** (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ⅓ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst **offener Karten** expedirt werden, wird pro Stück ⅓ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst **Post-Anweisung** beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühren können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thaler (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für **Postvorschuß-Beträge** wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des **Großherzogthums Hessen,** welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden **Postverträge** vom 23. November cr., auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den **Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg** und **Baden,** sowie

b) abgesehen von Post-Anweisungen und Post-Vorschüssen mit dem **Kaiserthum Oesterreich** und

c) außer den Postvorschüssen mit dem **Großherzogthum Luxemburg**

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch **mit dem Kaiserthum Oesterreich** ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des **Großherzogthums Luxemburg** nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nro. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. Js. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a) und b) bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf **Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe** des Stempels, sowie **Norddeutsche Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr.** und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem **31. Dezember d. J.** Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, **welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen,** können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Ein-

Digitized by Google

lösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurück zu liefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchen die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. December 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(5.) Die Ausfuhr inländischen Branntweins betreffend. Nro. 1314 R.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. December 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(6.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856. Nr. 1782C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 3.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 15. November 1867.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(7.) Schluß der niederen Jagd. Nr. 7545. A. 1.

Der Schluß der niederen Jagd erfolgt **mit Ablauf des 15. Januar künftigen Jahres.**

Wer vom 16. Januar 1868 ab bis zur Wiedereröffnung der Jagd in Ausübung dieser Jagd betroffen wird, hat in Gemäßheit des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern, im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Erfurt, den 31. December 1867.

Königl. Regierung.

(8.) Rezeß zwischen Preußen urd Baiern über die zum Vollzuge des Artikels XIV. des Friedens-Vertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung. Nr. 1557. Pr.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen und Bayern haben für den vollständigen Vollzug des Artikels XIV. des zwischen Allerhöchst denselben am 22. August 1866 zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Julius Hartewig Bernhard **Nibbeck,**

Allerhöchst Ihren wirklichen Legationsrath Hans Otto Theodor von **Bülow** und

Allerhöchst Ihren Major im großen Generalstabe Carl Richard **Löwe II.;**

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Regierungs-Director Winfried **Hörman v. Hörbach.**

Die Allerhöchst ernannten Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten ausgetauscht und sind, nachdem sie die letzteren beiderseitig als genügend erkannt hatten, zur Ausführung des Artikel XIV des Friedensvertrages und der im Separat-Protokolle vom 22. August 1866 dazu niedergelegten Vereinbarungen geschritten.

Dieselben haben auf Grund der gepflogenen Verhandlungen mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Regierungen nachstehenden Rezeß abgeschlossen.

§. 1. Die von der Krone Bayern an die Krone Preußen abgetretenen Gebietstheile sind und zwar;

der Bezirk um Orb am 8. Januar 1867
der Bezirk Gersfeld am 14. Januar 1867
die Enklave Caulsdorf am 24. Januar 1867

sammt allen Souverainetäts- und Domanial-Rechten mit voller Wirkung Rechtens an die Krone Preußen übergeben worden.

§. 5. Das in den abgetretenen Gebietstheilen nach dem in den §§. 2 bis 4 näher präzisirten Umfang befindliche vormalige Eigenthum des bayerischen Staates an Realitäten, aller Art, insbesondere Waldungen, Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Oedungen u. s. w. ist mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten bereits bei Extradition der einzelnen Finanzbehörden an die Krone Preußen überwiesen worden und wird deren nunmehriges alleiniges Eigenthum an demselben anerkannt.

§. 6. In Gleichem sind die in dem konstatirten Umfange der abgetretenen Gebietstheile befindlichen Rechte des bayerischen Staates an Lehen, Obereigenthum, Patronats- und Besetzungsrechten bei Pfarreien und Schulen, Zehenten, Zinsen, Jagd- und Fischerei-Rechten insbesondere alle daselbst bestehenden lehenzehent-, zins- und grundherrlichen Gefälle des bayerischen Staates an Grundstiften, Erb-, Grund- und Boden-Zinsen, Erbpachtsgeldern und Gewerbs-Recognationen, Handlehns-Aequivalenten und Fixen und wie sie immer Namen haben mögen, bereits an die Krone Preußen überwiesen worden und werden als deren nunmehriges alleiniges Eigenthum anerkannt.

§. 7. Die Krone Preußen tritt hinsichtlich des überwiesenen Staatseigenthums an Realitäten und Rechten in die bei demselben bestehenden Pacht- und Miethverträge ein und übernimmt auch sonst alle damit verbundenen Pflichten und Lasten ꝛc.

§. 27. Alle Verpflichtungen und Leistungen welche die Königliche bayerische Staatskasse oder die in Bayern

Digitized by Google

für staatliche Zwecke bestehenden allgemeinen oder besonderen Staatsfonds in den abgetretenen Gebietstheilen zu erfüllen hatten, gehen vom 1. October 1866 an in der bisherigen Weise auf die Krone Preußen über.

§. 28. Als solche staatliche Verpflichtungen und Leistungen wurden von Königl. bayerischer Seite außer den Ausgaben für innere Verwaltung, für Justiz-, Finanz- und Forstverwaltung, einschließlich der Ausgaben für Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Communal-Waldungen, dann der Ausgaben für Gesundheit, Sicherheit und andere öffentliche Zwecke, speciell überwiesen.

a. die in der Beilage XX verzeichneten fundationsmäßigen Reichnisse an protestantische Pfarreien und Schulen;
b. die den katholischen und protestantischen Pfarreien auf Grund der Königl. bayerischen Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 29. Mai und 19. Juli 1812 bewilligten Steuer-Vorschüsse;
c, die denselben Pfarreien auf Grund des §. 13 Ziffer 4 und §. 19 des Königl. bayerischen Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 zugestandenen Congrualaufbesserungen, welche nach der letztmaligen Festsetzung unter der Königl. bayerischen Verwaltung in Beilage XXI aufgeführt sind,
g. die in der Anlage XXIII vorgetragenen Passivreichnisse an verschiedene Gemeinden, Stiftungen und Privaten;
h. die primären, beziehungsweise subsidiäre Baupflicht an den in Beilage XXIV aufgeführten Culturgebäuden.

§. 29. Die Krone Preußen tritt in die, in §. 28 und dessen Beilagen vorgetragenen Verpflichtungen und Leistungen nur mit dem Vorbehalte ein, den Rechtstitel derselben einer näheren Prüfung zu unterstellen und je nach dem Ergebnisse derselben deren weitere Erfüllung gegenüber den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zu versagen.

§. 33. Die Krone Preußen tritt hinsichtlich der übergehenden Pensionen und Unterhaltsbeiträge in die Verpflichtung zu deren fernerer Bezahlung in dem Umfange ein, welcher für die Königl. bayerischer Regierung bereits bisher bestanden hat, oder nach den betreffenden zur Zeit der Uebergabe bestandenen bayerischen Gesetzen und Verordnungen etwa rechtlich noch entstehen sollte.

Unterstützungen, welche nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, sondern nur aus Humanität der Königl. bayerischen Regierung geleistet worden sind, gehen als Verbindlichkeit nur insoweit über, als sie von der Königl. bayerischen Regierung bereits in bindender Weise für eine gewisse Zeit zugestanden sind. Im Uebrigen hängt deren fernere Bewilligung von der freien Erwägung der Königl. preußischen Regierung ab, welche jedoch den Verhältnissen der bisher dabei Betheiligten jederzeit wohlwollende Beachtung zuwenden wird.

§. 36. Für die in der Beilage XXVI. vorgetragenen, in den abgetretenen Gebietstheilen heimathsberechtigten pensionirten Schullehrer übernimmt die Königl. preußische Regierung vom 1. October 1866 an die zu deren Pension bisher geleisteten Staatszuschüsse mit je 200 Fl. per Jahr und läßt solche unmittelbar an die Betheiligten auszahlen. Dagegen bleiben die Kreis-Unterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer in den Königl. bayerischen Regierungsbezirken von Oberfranken verbunden, den gedachten Schullehrern den Rest der sie statutenmäßig treffenden Pensionen auch fernerhin ungeschmälert zu verabfolgen.

§. 37. Für die in der Beilage XXVII. dieses Rezesses vorgetragenen, in den abgetretenen Gebietstheilen heimathsberechtigten Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer, welchen ihre Pensionen und Unterhaltsbeiträge aus der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt des Königreiches Bayern verbleiben, übernimmt die Krone Preußen die außerdem bisher aus der bayerischen Staatskasse geleisteten Pensions-Aufbesserungen vom 1. October 1866 an, und zwar mit dem sich nach dem seitherigen Durchschnitte berechnenden Jahresbetrage von 103 Fl. 54 Xr. für jede Wittwe (mit oder ohne Kinder) und jede Abtheilung von Doppelwaisen. Letztere Aufbesserungen werden von der Königl. preußischen Regierung unmittelbar an die Betheiligten verabfolgt.

§. 39. Verwiesene Pensionaire, welche nach Ablauf des vertragsmäßigen Freizügigkeitsjahres ihren Aufenthalt in Bayern nehmen oder gar nach diesem Termine dahin auswandern, unterliegen in Bezug auf die Frage des Fortgenusses ihrer Pensionen ausschließlich den Königl. preußischen Gesetzen und Verordnungen.

§. 48. Die in der Beilage XXVIII. dieses Rezesses vorgetragenen Rückstände an öffentlichen Abgaben, Bodenzinsen und Handlohns-Aequivalenten des Staates, Forst- und Jagdgefällen ꝛc. in den abgetretenen Gebietstheilen aus der Zeit vor dem 1. October 1866 werden als der Krone Bayern zustehend anerkannt.

§. 50. Die Königl. Preußische Regierung übernimmt die Verpflichtung, bei den Verhandlungen mit dem Fürstenthum Schwarzburg in Bezug auf die Grenzverhältnisse der Enklave Caulsdorf den Königl. bayerischen Ansprüchen auf die aus diesen nicht erledigten Grenzdifferenzen herrührenden Rückstände an Steuern und anderen Gefällen im Betrage von 458 Fl. 33½ Xr. möglichste Vertretung zuzuwenden.

§. 61. Bezüglich der Militair-Einstands-Verträge, bei welchen Angehörige der abgetretenen Gebietstheile betheiligt sind, und der dazu gehörigen Einstands-Kapitalien gelten folgende Normen:

1) Wenn sowohl Einsteller als Einsteher in den abgetretenen Gebietstheilen heimathsberechtigt sind, so fällt die Verfügung über die betreffenden Einstands-Kapitalien ausschließend den Königl. preußischen Behörden nach Maßgabe der hierfür bestehenden Gesetze anheim, doch werden dieselben die betreffenden Einstands-Kapitalien an die Einsteher nicht aushändigen, ohne daß vorher die daran etwa bestehenden, durch Gesetze oder Verordnungen begründeten Ersatz-Ansprüche des Königl bayerischen Militair-Aerars befriedigt sind.
2) Bei Einstandsverträgen, bei welchen zwar der Ein-

Digitized by Google

steller Angehöriger der abgetretenen Gebietstheile, der Einsteher aber Königl. bayerischer Unterthan ist, verbleibt das Einstands-Kapital in Bayern deponirt und werden von Königl. preußischer Seite Ansprüche darauf nicht erhoben. Die Dienstzeit, welche der Einsteher für den Einsteller übernommen und in der Königl. bayerischen Armee zu erfüllen hat, wird dem Einsteller auf die preußische Militairpflicht zu gut gerechnet.

3) Bei Einstandsverträgen, bei welchen der Einsteller Königl. bayerischer Unterthan, der Einsteher aber Angehöriger der abgetretenen Gebietstheile ist, bleibt das Einstands-Kapital bis zum Ablauf des Freizügigkeitsjahres (3. September 1867) in den Händen Bayerns, und wird in so lange auch der Einsteher in den Listen der Königl. bayerischen Armee fortgeführt, jedoch in Urlaub belassen. Mit Ablauf des Freizügigkeitsjahres wird der letztere, sofern er nicht noch vorher die Heimath in Bayern erlangt hat, definitiv aus der Königl. bayerischen Armee verabschiedet und sein Einstands-Kapital nach Abzug der auf die gesetzlich oder verordnungsmäßig begründeten Ersatz-Ansprüche des Königl. bayerischen Militair-Aerars treffenden Quoten an die Königl. preußischen Behörden zur weiteren Verfügung behändigt. Eine Inanspruchnahme des Einstands-Kapitales zum Zwecke der Stellung eines anderweitigen Ersatzmannes für den vom Einsteher bis dahin noch nicht erfüllten Rest der Dienstzeit findet Königl. baierischer Seits nicht statt.

§. 65. In der Enklave Caulsdorf tritt Preußen vom 1. October 1866 an in die besonderen Verhältnisse und Verpflichtungen ein, welche hinsichtlich des Zollwesens und der Salzabnahme für Bayern bis dahin bestanden hatten — und zwar in letzterer Beziehung nach Maßgabe des zwischen Bayern und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Vertrages vom 8. März 1842. — Der bis zum 30. September v. Js. noch rückständige Beitrag zur Besoldung des herzoglich sachsen-meiningischen Obersteuer-Kontrolleurs in Saalfeld wird noch von den Bayern gezahlt

§. 73. Den Gebäuden in den abgetretenen Gebietstheilen ist noch bis zum 30. September 1867 die Theilnahme an der für die diesrheinischen Regierungsbezirke des Königreichs Bayern bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Gesetze gestattet. Mit dem Ablaufe des 30. September 1867 werden dagegen die fraglichen Gebäude als aus der gedachten bayerischen Anstalt ausgeschieden erachtet.

§. 74. Vom 1. Oktober 1867 an bleibt den Besitzern der Gebäude in den abgetretenen Gebietstheilen der Eintritt in die nach den dortigen staatlichen Einrichtungen für sie zugänglichen Brandversicherungs-Anstalten vorbehalten und wird die Königlich preußische Regierung möglichst Fürsorge dafür treffen, daß, soweit es das Interesse der Realgläubiger erfordert, die versichert gewesenen Gebäude mit dem 1sten October 1867 in eine andere, hinreichende Garantie gewährende Brandversicherungs-Anstalt eintreten.

Um hiebei den Betheiligten jede thunliche Erleichterung, insbesondere auch hinsichtlich der Kosten zu gewähren, hat die Königl. bayerische Regierung ihre betreffenden Behörden angewiesen, noch vor dem 1. Oktober 1867 die Aushändigung der Schätzungen und sonstigen Instruktionspapiere auf Grund deren die Versicherungen seinerzeit abgeschlossen wurden, an die zuständlich Königlich preußischen Behörden, nämlich

Caulsdorf, an das Landrathsamt des Kreises Ziegenrück

eintreten zu lassen und den letzteren auf Verlangen auch die Einsicht der Grundbücher mittelst Uebersendung derselben zu ermöglichen.

§. 75. Die Königl. preußischen Verwaltungsbehörden in den abgetretenen Gebietstheilen haben die Obliegenheit übernommen, auf Antrag derjenigen Kgl. bayerischen Behörden, welche die Verwaltung der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt daselbst zu besorgen haben, und als welche

für Caulsdorf: das Bezirksamt Teuschnitz bestimmt sind, die auf die Dauer des Verbleibens der Gebäude in der bayerischen Anstalt treffenden Haupt-, Zwischen- und Vor-Ausschläge durch die untergebenen Gemeindebehörden beitreiben zu lassen und nöthigenfalls die Execution dieserhalb nach Maßgabe der in dem betreffenden Landestheile für die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften, durchzuführen.

Den preußischen Gemeindebehörden ist die unmittelbare Ablieferung der Beiträge an die betreffenden Königlichen bayerischen Verwaltungsbehörden gestattet.

Vorstehende Bestimmungen gelten insbesondere auch für den erst im Laufe des Kalenderjahres 1868 zur Erhebung kommenden Haupt-Ausschlag für das Versicherungsjahr 1866/67.

§. 82. Bei Genüssen, welche Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile aus den besonderen Stiftungsfonds der Kreise, oder bei Stellen und Benefizien, welche denselben in den Kreisanstalten bereits vor der Uebergabe der Gebietstheile rechtsgültig bewilligt worden sind, bleiben die Bewilligungen nach den dabei ausgesprochenen Maßgaben und unter Fortentrichtung der etwa dafür bedungenen besonderen Gegenleistungen (nicht der Kreis-Umlagen) auch fernerhin zu erfüllen, und zwar die auf beliebigen Widerruf ertheilten bis zur Ausübung des Widerrufes.

Als Fonds und Anstalten, bei welchen diese Fortgewährung bereits bewilligter Benefizien Anwendung findet, sind jedoch außer den Kreisunterstützung-Vereinen für dienstuntaugliche Schullehrer (§. 36.) nur folgende anzusehen.

B. im Regierungsbezirke Oberfranken:

9. die Kreishilfskasse,
10. das Maximilians-Getreide-Hilfs-Magazin in Bayreuth,
11. die Kreisgewerbsschule daselbst,

Digitized by Google

12. die Kreis-Ackerbauschule daselbst.

§. 83. Die Befähigung zu weiterer, als der in §. 82 stipulirten Mitbenutzung bisher gemeinschaftlicher Kreis-Stiftungen und Anstalten, und insbesondere die Befähigung zur Erlangung neuer Benefizien-Bewilligungen überhaupt bleibt den abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen nur insoweit und in demselben Maße vorbehalten, als nach den Stiftungsbestimmungen oder der Anstalts-Verfassung auch Ausländer diese Befähigung besitzen.

§. 88. In Bezug auf die Enclave Caulsdorf findet eine Kapitals-Abfindung von Kreis-Stiftungen und Kreis-Fonds überhaupt nicht statt.

§. 90. Der Distriktsverband, in welchem die Enclave Caulsdorf mit der Distriktsgemeinde Ludwigsstadt stand, wird als mit dem 30. September 1866 gelöst anerkannt und vom 1. Oktober 1866 an eine Distrikts-Umlage in der Enclave nicht mehr erhoben.

§. 92. In den Vermögensrechten von politischen und kirchlichen Gemeinden, Stiftungen und anderen Korporationen, insbesondere auch in dem Rechte der Pfarr- und Schulstellen, sowie Armenverwaltungen auf ihre lokalen Dotationen und sonstigen Vermögensbestandtheile wird durch den Hoheitswechsel Nichts geändert.

Dotationen, welche solche Institute und Korporationen bisher etwa aus der bayerischen Staatskasse oder aus bayerischen Staatsfonds bezogen haben, gehen nach Maßgabe des §. 27. auf den preußischen Staat über.

§. 94. Alle Anstalten, Stiftungen und Fonds für Kultus- und Unterrichtszwecke oder wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Natur, welche blos lokalen Zwecken in den abgetretenen Gebietstheilen oder solchen Zwecken gewidmet sind, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diese Gebietstheile erstrecken, gehen bezüglich der Ausübung der Staatshoheit und insbesondere der Aufsicht über ihre Verwaltung, ebenso auch bezüglich dieser Verwaltung selbst, sofern diese bisher durch staatliche Organe geführt wurde, mit den abgetretenen Gebietstheilen vollständig auf Preußen über.

§. 104. Der Bezug, welcher die Schule zu Caulsdorf aus dem Bayreuther Provinzial-Schulfonds mit jährlich 75 Fl. bisher gewährt war, wird derselben auch fernerhin geleistet, doch bleibt der Königl. bayerischen Regierung die Ablösung desselben vorbehalten, in welchem Falle jede fernere Theilnahmeberechtigung der Enclave Caulsdorf an gedachtem Fonds erlischt.

§. 131. Bestehende Privatrechte von Privaten, Gemeinden, Stiftungen und anderen Korporationen werden durch den gegenwärtigen Rezeß nach keiner Richtung berührt oder aufgehoben. Insbesondere bleibt den beiderseitigen Unterthanen die Einsicht und Benutzung der im Besitze des anderen Staates befindlichen Hypothekenbücher, Kontraktenprotokolle, Notariatsurkunden und sonstigen gerichtlichen oder amtlichen Akten nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten.

§. 133. Der gegenwärtige Rezeß tritt mit dem Zeitpunkte der Auswechselung der Ratificationen in Kraft, unbeschadet der Fortdauer der von den beiderseitigen Bevollmächtigten bei der Auseinandersetzung getroffenen vorläufigen Anordnungen, und unbeschadet der im Rezeß selbst hinsichtlich einzelner Punkte bestimmten anderweitigen Termine.

§. 134. Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Rezeß unter gleichzeitiger Vollziehung der darin aufgeführten Anlagen, in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Frankfurt a. M., den dritten August Eintausend achthundert sieben und sechszig.

gez. **Ribbeck.** (L. S.) **von Hörmann.** (L. S.)
von Bülow. (L. S.) **Löwe II.** (L. S.)

Vorstehender Auszug aus dem abgeschlossenen Rezeß wird mit Beziehung auf die zum diesseitigen Verwaltungsbezirk geschlagenen Enclave Caulsdorf hierdurch veröffentlicht.

Erfurt, den 21. December 1867.

Der Regierungs-Präsident: v. Kotze.

Digitized by Google

Rezeß-Beilage XX.
(zu §. 28, lit. a.)

Verzeichniß

der

auf besonderem Rechtstitel beruhenden fundationsmäßigen Reichnisse des Staatsärars an Kirchen Pfarreien und Schulen in den durch den Friedensvertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen.

Nro. curr.	Vortrag.	Fundationsmäßige Reichnisse an das Kirchen- und Schul-Personal. a. in Geld. fl. kr.	b. in Naturalien. Gattung und Quantität derselben.	Werths-Anschlag nach den Budget-Preisen fl. kr.	Summe. fl. kr.	Beträge zur Kirchen-Regie. fl. kr.	Gesammt-Summe. fl. kr.	Bemerkungen.
	d. Rentamt Rothenkirchen.							
3	Pfarrei Caulsdorf	45 —	— Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 2½ Sztl. Korn à 8 Fl. 30 Xr.	6 57				
			— Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 3 Sztl. Gerste à 6 Fl. 30 Xr.	2 22¼				
			½ Schock langes Stroh	7 —				
				16 19½	61 19¼	— —	61 19¼	
	II. Erziehung und Bildung.							
	d. Rentamt Rothenkirchen.							
13	Schulen in Caulsdorf	— —	— Schffl. 1 Mtz 1 Vrtl. ½ Sztl. Korn à 8 Fl. 30 Xr.	1 48¾	1 48¾	— —	1 48¾	Weitere Bezüge aus Staats- od. Kreisfonds hat die Schule in Caulsdorf nicht.

Digitized by Google

Rezeß-Beilage XXI.
(zu §. 28. lit. c.)

Verzeichniß
der
budgetmäßig bewilligten Einkommens-Aufbesserungen für die protestantischen Pfarreien in den durch den Friedens-Vertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen.

Nr. curr.	Namen der Pfarreien.	Aufbesserung oder Ergänzungs-Betrag. fl.	kr.	
8	Pfarrei Caulsdorf	427	38½	

Rezeß-Beilage XXIII.
(zu §. 28. lit. g.)

Zusammenstellung
verschiedener, bei der Extradition der einzelnen Finanz-Behörden überwiesener Staats-Passivreichnisse an Gemeinden, Stiftungen und Private in den durch den Friedens-Vertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen.

Nro. curr.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
	V. Königliches Rentamt Rothenkirchen. (Bezüglich der Enclave Caulsdorf.)				
6	Passivreichnisse an das Gotteshaus in Caulsdorf, von einem von Lieutenant **v. Dobeneck** vormals gestifteten Capit le herstammend	3	36	2	Beilage VII. zum Extraditions-Protocoll vom 26. Januar 1867 (conf Prot. v. 1. Mai 1867, 1. No. 9.)
7	Steuerbeiträge, nach dem oben citirten Gesetze vom 28. März 1852 an die Bodenzinspflichtigen in Caulsdorf zu vergüten mit	1	27	2	Beil. VII. ibidem.
8	Grundentschädigung an Conrad **Rocklitz** und Friedrich **Michel** von Caulsdorf für das Anlanden der Flöße an ihren Wiesen	2	—	—	(In wiederruflicher Weise nach Erlaß der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken vom 21. August 1863, Nro. 14,760) l. c.
9	Braumalzsteuer-Vergütungen an die Gemeinde Caulsdorf und die Brauer daselbst	70	—	—	(In wiederruflicher Weise nach Erlaß der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken vom 24. December 1845, Nro. 335) l. c.
10	Vergütung an die Gemeinde Caulsdorf in Bezug auf die Salzabnahme	86	20	—	Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 8 März 1842

Digitized by Google

Rezeß-Beilage XXIV
(zu §. 28. lit. h.)

Verzeichniß

derjenigen Cultus-Gebäude in den durch den Friedens-Vertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen, an welchem dem Königlichen Bayerischen Staatsärar die primäre oder subsidiäre Baupflicht zugestanden hat.

Nro. curr.	Bezeichnung der Baupflichts-Objecte.	Bemerkungen.
9	Protestantische Pfarrkirche zu Caulsdorf sammt Thurm und Pfarrhaus	Secundäre Baupflicht des Aerars als Decimators (bei Unzureichenheit des Kirchen-Vermögens) nach Maßgabe des Vergleichs vom 6. December 1855.

Rezeß-Beilage XXVI.
(zu §. 36.)

Verzeichniß

der in den abgetretenen Gebietstheilen beheimatheten pensionirten Lehrer.

Nro. curr.	Namen.	Heimath.	Gesammt-Pension. fl. kr.	Bemerkungen.
	Nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 quiescirte Lehrer.			
5	**Schmitt**, Andr. Conrad.....	Caulsdorf.....	350 | —	200 Fl. von der nebenbemerkten Pension werden aus der Staatskasse entrichtet.

Digitized by Google

Rezeß-Beilage XXVII.
(zu §. 37.)

Verzeichniß

derjenigen Pfarrers-Wittwen und minorennen Pfarrers-Doppelwaisen, welche in den durch den Friedensvertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen heimathberechtigt sind.

Nro. curr.	Namen der Pfarrers-Wittwen resp. Pfarrers-Doppelwaisen.	Alter.	Namen der Pfarrei, auf welcher der Gatte, resp. Vater verstorben ist.
4	**Glimser**, Josephine, Pfarrers-Wittwe	36	Caulsdorf im Jahre 1854.
	Bemerkung: Die Pfarrers-Wittwe Glimser ist Mutter von 2 Kindern a. Ulrike Caroline Johanna Louise, geb. 4. März 1854, b. Maria, geb. 9. März 1855.		

Rezeß-Beilage XXVIII.
(zu § 48.)

Hauptzusammenstellung

sämmtlicher Einnahme-Rückstände an Staatsfonds-, Staatsgüter-Veräußerungs- und Forst-Gefällen in den durch den Friedensvertrag vom 22. August 1866 von Bayern an Preußen abgetretenen Gebietstheilen

Nro. curr.	Gefälls-Gattungen.	Rentamt Rothenkirchen (Caulsdorf.) fl.	kr.	hl.
7	Bodenzinsen pro 1866/67 — Martini 1866.....	389	42	2
8	Handlohns-Aequivalente	42	6	—
		431	48	2

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(9.) Beamten der Salzsteuerämter im Bergdistrikte Halle.

Die Funktionen der in Folge der Aufhebung des Salzmonopols vom 1. Januar k. Js. ab, gebildeten Salzsteuerämter werden im diesseitigen Bergdistrict durch die nachgenannten Beamten wahrgenommen werden: 1) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Schönebeck: durch den bisherigen Salz-Faktor und Hauptsteuer-Amts-Assistenten **Kühne** und dem Civilanwärter **Wagner**, 2) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Dürrenberg: durch den bisherigen Salzfaktor und Oberkontroleur Büsching und den Salineninspektor **Kloz**, 3) bei dem Salzsteueramte des Salzbergwerks zu Staßfurt; durch den Faktor **Reinwarth** und dem Steueraufseher **Rust**, 4) bei dem Salzsteueramte der Königl. Saline zu Halle: durch den Salinenkassenrendanten und Faktor **Althoff**, 5) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Artern: durch den Salinenkassenrendanten und Faktor **Ladebeck**, 6) bei dem Salzsteueramte auf dem Salzwerke bei Erfurt: durch den Schichtmeister **Wolter**.

Halle, den 24. December 1867.

Königl. Oberbergamt.

Vacante Stellen.

(10.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Trotha mit Seeben, in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist durch das Ableben des Pfarrers **Rudolph** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch das Ableben des Propstes und Superintendenten Dr. **Scharf** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Clöden in der gleichnamigen Diöces vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 742 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uchtenhagen, in der Diöces Osterburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(11.) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diaconus daselbst, Friedrich Wilhelm Otto **Stark**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Moritz zu Halle a/S., in der Stadt-Diöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Otto **Nietschmann** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarr-Vicar in Stödten, Wilhelm **Teuchert**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Diaconus in Görsbach, Friedrich August **Nietz**, ist zum Pfarrsubstituten in Rätzlingen mit Bösdorf und Lockstedt, in der Diöces Weferlingen, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Paul Eduard Gotthelf **Kühn** ist zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Taucha, Diöces Weißenfels, berufen und bestätigt worden.

In Erfurt ist an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgeschiedener unbesoldeten Stadtraths **Stichling** anderweit den Kaufmann G. **Moßdorf** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit des ꝛc. **Stichling** bestätigt worden.

Nach dem Ausscheiden des Kreis-Secretair **Motz** aus seinem Dienst-Verhältnisse ist der Bürgermeister **Knopf** zu Ranis zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst commissarisch bestellt und der Steuer-Receptor **Schmidt** zu Ranis zu seinem Stellvertreter bestimmt worden.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Lehrer an der hiesigen Lorenschule, Johann Heinrich **Drieselmann**, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den Adler der 4. Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern Allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(12.) Den Herren **Thode & Knoop** (Firma **Edmund Thode & Knoop**) in Dresden ist unter dem 19ten December 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Leitern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, ferner ein Titel zum Amtsblatt pro 1868 — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

Digitized by Google

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Goog

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

Digitized by Google

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im § 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Conducteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. } ½ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhofen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontracts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hauemänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } vor dem betreffenden Truppei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
(Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . . hat gedient:
bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .
als Gemeiner vom ten . . 18 . . bis . . ten . . . 18 . . also . . Jahr . . Monat
als Unteroffizier . . 18 . . . 18 . . . .
als Sergeant . . 18 . . . 18 . . . .
als { Feldwebel / Wachtmeister } . 18 . . . 18 . . . .

im Ganzen also . . Jahr . . Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . .

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . .
als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . .
als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theile auszufüllen.

Druck von A. Kampmann in Stettin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 11. Januar 1868.

(13.) Das zu Berlin am 31. v. Mts. ausgegebene 13. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 28. die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend; vom 29. December 1867.

Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 14. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 29. den Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien; vom 14ten Oktober 1867;

„ 30. die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten; vom 3. December 1867; und

„ 31. den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

(14.) Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 127. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6949. das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes; vom 23. December 1867; und

„ 6950. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 128. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6951. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof;

„ 6952. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Rantzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau;

Nr. 6953. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thlrn.; vom 27. November 1867; und

„ 6954. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Directionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

(15.) Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden,

Digitized by Google

daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24sten Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1sten Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeuschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebens-Gemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpften, so birgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Se-

Digitized by Google

gen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(16.) Errichtung einer Bank-Kommandite in Hannover. Nr. 10,266.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten **Heller** und dem Bankbuchhalterei-Assistenten **v. Lüdemann** gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(17.) Neue Postanweisungs-Formulare. II. 11130.

Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Baiern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeldlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. Js. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Großherzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Baiern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. December 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(18.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. Nr. 7672. A. 3.

In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1868—1870 wieder resp. neu gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann, Commerzienrath **Schreiber** zu Nordhausen,
2) der Fabrikant A. **Hanewacker** daselbst,
3) der Kaufmann B. **Neumcke** zu Benneckenstein;

B. zum Stellvertreter:

der Kaufmann Frd. **Liebetruth** in Benneckenstein.

Indem wir die getroffenen Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 27. December 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(19.) Gesetz über das Paßwesen. Nr. 39. A. 1.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bunde, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder

Digitized by Google

sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundes-Gebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes Bundespaßgesetz bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherigen Bestimmungen über Ertheilung von Paßkarten in Gültigkeit bleiben, dagegen die **Wanderpässe** oder Wanderbücher in Wegfall kommen.

Was die Befugniß zur Ertheilung von Reisepässen anbetrifft, so bleiben die qu. Behörden, welche bisher von uns hierzu ermächtigt waren, auch fernerhin befugt, Pässe der neuen Art zu ertheilen.

Erfurt, den 7. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(20.) Zur freien Praxis befugte Feldmesser im Regierungsbezirke Erfurt. 7863. A. 3.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. October 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungsbezirke nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind:

in Erfurt:

Kühne, Leonhardt, Pause, Vermessungs-Revisor,

in Nordhausen:

Quidde, Vermessungs-Revisor, **Werner,**

in Worbis:

Bayer, Wagener,

in Heiligenstadt:

Holck, Vermessungsrevisor, **Koch, Nordmann, Strathausen,** Vermessungs-Revisor, **Föllner,**

in Mühlhausen:

Kruse, Krüger, Schulze, Rust, Vermessungs-Revisor, **Eilfeldt,** Vermessungs-Revisor.

in Langensalza:

von Rhein, Stegmann,

in Sondershausen:

Lauenstein,

in Weißensee:

Lohmayer, Rothhardt, Schunke, Vermessungs-Revisor, **Tiedge,** Vermessungs-Revisor,

in Rudolstadt:

Franck, Vermessungsrevisor, **Kelber,** Vermessungs-Revisor,

in Schleusingen: **Hoenow.**

Erfurt, den 31. December 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(21.) Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten. Nro. 984.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spiel-

Digitized by Google

karten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;

b. 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquet-Karten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 3 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spiel-Karten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1.) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärung enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in 2 Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — obenauf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controlle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nro. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modification in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als 1⅛ Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als 1 Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Vorstehende Anweisung wird im höheren Auftrage hierdurch veröffentlicht.

Erfurt, den 31. December 1867.

Der Königl. Geh. Oberfinanzrath und Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

(22.) Schiedsmanns-Wahl. I. 626.

Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Thamsbrück, Kaufmann **Paul** daselbst, ist für die Jahre 1868 bis 1870 von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, am 27. December 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

(23.) Schiedsmanns-Wahl. I. 653.

Der Schullehrer **Henckel** in Räbendorf ist auf die Periode 1868 bis incl. 1870 zum Schiedsmann für den Bezirk Albrechts, im Kreise Schleusingen, wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 28. December 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

(24.) Vereinigung der Hannoverschen Theile des Harzes ꝛc mit dem Geschäfts-Bezirk der Königlichen Bank-Commandite zu Nordhausen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal gehörigen und die in den angrenzenden vormals Hannöverschen Theilen des Harzes belegenen Ortschaften, sowie die Städte Duderstadt, Osterode, Herzberg und Goslar mit unserem Geschäftsbezirk vereinigt worden sind.

Nordhausen, den 6. Januar 1868.

Königl. Bank-Commandite.

Bekanntmachung.

(25.) **Die Salz-Niederlage von J. E. Stenger,** Marktstraße 2533 empfiehlt in Centnern zu Werkpreisen:

Koch-Salz | Steinsalz oder Tafelsalz,
| Siedesalz aus Soole.

Vieh-Salz.

Im Pfund:

Tafel-Salz, à 10 Pfennige.
Siede-Salz, à 11 Pfennige.

Vacante Stelle.

(26.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter dem Patronate der Universität Breslau stehende, von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg zu besetzende, mit einer Jahreseinnahme von 1136 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. verbundene Ober-Domprediger-Stelle zu Stendal mit dem Filiale Röxe vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(27.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen zu Magdeburg vom 9ten December v. Js. wird berichtigend bemerkt, daß die Präsentation zu der in Arneburg erledigten Pfarrstelle durch den Magistrat daselbst erfolgt.

In Thamsbrück ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Beigeordneten, Senators **Trenkelbach** anderweit der Oeconom Christian **Jange** zum unbesoldeten Beigeordneten erwählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf die gesetzliche Amtsperiode von sechs Jahren bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belageblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 18. Januar 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(28.) Das zu Berlin am 7. d. Mts. ausgegebene 1. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6955. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen; vom 18. Juli 1867;

„ 6956. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden; und

„ 6957. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts; vom 30. December 1867.

Das zu Berlin am 13. d. Mts. ausgegebene 2. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6958. das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867; vom 4. Januar 1868;

„ 6959. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungs-Bezirk Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern; vom 30. November 1867; und

„ 6960. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(29.) Versendung von Gegenständen unter Kreuz- und Streifband betr.

Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

   Es sollen jedoch gestattet sein:

   Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und

   bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4) Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Baiern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter Gegenstände beträgt 15 Lth., das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Lth.

Berlin, den 31. December 1867.

Genera-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(30.) Die im 4ten Quartal 1867 pro ministerio geprüften und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehenen Candidaten der Theologie. Nr. 137.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1867 die Candidaten der Theologie: 1) Paul Friedrich Wilhelm **Dienemann**, gebürtig aus Schartau, 2) Karl Friedrich Richard **Hager**, gebürtig aus Magdeburg, 3) Johannes Rudolph Wilhelm **Heinzelmann**, gebürtig aus Salzwedel, 4) Christian Wilhelm Richard **Linnert**, geb. aus Wiehe, 5) Karl Otto Christian August Rudolph Friedubert Eduard Amalindo Georg **Quehl**, gebürtig aus Erfurt, 6) Friedrich Rudolph **Schmidt**, gebürtig aus Sittendorf, 7) Karl Ernst Wilhelm Hermann **Blume**, gebürtig aus Benneckenstein, 8) Friedrich Adolph **Brückner**, gebürtig aus Angern, 9) Eduard Heinrich Gustav Adolph **Döblin**, gebürtig aus Magdeburg, 10) Richard Oskar **Hilpert**, gebürtig aus Freyburg a. U., 11) Ernst Tzophilus **Neidhardt**, gebürtig aus Teuditz, 12) Ernst Emil Heinrich **Schuster**, gebürtig aus Sandau und 13) Johann Friedrich **Werner**, gebürtig aus Erfurt pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(31.) Grundsteuer-Entschädigung für die in den Fluren von Wolkramshausen und Wernrode belegenen, im Besitz des Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Domainen- und Forst-Fiscus stehenden Wandeläcker betreffend. Nr. 51. B. 4.

Für die in den Fluren von Wolkramshausen (Kartenblatt 2, Abschnitt M 103, 107 und 108) von Haynrode Kartenblatt 3, Abschnitt Nro. 5 und 10) und von Wernrode (Kartenblatt 1 Abschnitt Nr. 70) belegenen, im Besitz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Domainen- und Forst-Fiscus stehenden Wandeläcker von resp. 100,55 Morgen, 12,64 Morgen und 16,80 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von resp. 87 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. — 11 Thlr. 4 Pf. und 14 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. festgesetzt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis des Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt im Stück 31 des Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der genannten Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung als der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtsche Forst- und Domainen-Fiscus zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gerechnet, entweder bei uns unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths zu Nordhausen geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Fiscus für geführt erachtet und die Entschädigungssumme an denselben ausgezahlt werden.

Erfurt, den 7. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(32.) Auszahlung von Pensionen an Wittwen und Waisen verstorbener Soldaten aus den vereinigten Staaten von Nordamerika. Nr. 72. A. 3.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab, ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Erfurt, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(33.) Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zoll-Verband. Nro. 303.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5ten Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen wird, das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zoll-Grenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Ver-

Digitized by Google

kehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hiegegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und der übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird erhaltenem Auftrage gemäß hiermit veröffentlicht.

Erfurt, am 9. Januar 1868.

Der General-Inspector d. Thür. Zoll- u. Handelsvereins: Wendt.

(34.) Schiedsmannswahlen für die Stadt Erfurt. I. 907.

In der Stadt Erfurt sind auf die Periode 1868 bis incl. 1870 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: für den 5. Bezirk: der Spediteur **Brandt**, für den 8. Bezirk: der Kunst- und Handels-Gärtner **Putz**.

Naumburg, den 6. Januar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(35.) 46ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Nr. 9.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 46ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli dss. Js. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse 3 Sgr.,
„ 2 „ 4 „
„ 3. „ 10 „

Von den im 2. Semester 1867 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 46. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betr. Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1867.

Der General-Director d. Magdeburg. Land-Feuer-Societät: Graf v. der Schulenburg.

(36.) In dem am 8. d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr **1sten Oktober 1867** bis ultimo **März 1868** in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine, sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich № 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325. 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich № 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 60 Stück, nämlich № 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8962. 8995. 8999. 9401.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 48 Stück, nämlich № 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2264. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296. 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich № 12605 bis 12612.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1868 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in courssähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem beider Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Renntenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nro. ..... à ..... Thlr. Kapital
2) „
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ... ten ..... 186 ...

N. N."

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinsung

der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. № 4—16, nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12694 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(37.) In dem am 8. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 299. 318. 320. 512.
b) = 200 = = 195.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 174. 215. 526. 534. 595. 1344. 3098. 3231. 4276.
b) zu 400 Thlr. Nr 16486.
c) = 100 = = 66. 965. 2500. 2623. 3220. 4162.
d) zu 50 = = 1414. 1922. 3532. 3929.
e) = 25 = = 3567. 3752.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1868 erfolgt vom 1. Juli 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nacheinem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibung auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 3½ %. Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 %. Nr 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ %. Nr. 548 zu 500 Thlr., Nro. 666 zu 25 Thlr., à 4 %. Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr. Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 3½ %. Nr. 564. zu 500 Thlr. — à 4 %. Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 1574. 2253. 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. 3061. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. 3774 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(38.) Durch das Ableben des Pfarrers **Haun** ist die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von 950 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Mori in der 2ten Halleschen Land-Diöces vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 629 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Göthewitz, in der Diöces Weißenfels, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Fricke** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 613 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Mehmke, in der Diöces Salzwedel, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 652 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Archidiaconatstelle in Tangermünde vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Offene Lehrerstelle.

(39.) Mit Ostern a. c. wird hier die Stelle des fünften Lehrers an der städtischen Elementarstelle vacant, mit welcher bei freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 120 Thlr. und 5½ Berliner Scheffel Korn verbunden ist. Mit dem Bemerken, daß der 5te Lehrer hier zur Leitung des Kirchengesangs fähig und im Orgelspiel bewandert sein muß, fordern wir qualificirte Bewerber um diese Stelle hierdurch auf, sich unter Ueberreichung ihrer Atteste, persönlich bei uns zu melden.

Kindelbrück, den 9 Januar 1868.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(40.) Der Regierungs-Referendarius **v. Stockhausen** ist im Monate November v. J. zum Regierungs-Assessor ernannt und jetzt der Regierung in Arnsberg zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Oberpfarrer **Fischer** in Tangermünde ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Tangermünde interimistisch übertragen worden.

Dem Oberpfarrer **Schrecker** zu Seehausen i. A. ist die Verwaltung des Ephoral-Amtes der Diöces Seehausen i. A. interimistisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dorf Hadmersleben, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Neuendorf a. Speck, Diöces Stendal, Albert Heinrich Wilhelm **Oesterwitz** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stöckten, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Harras, in derselben Diöces Carl Theodor **Freygang**, berufen und bestätigt worden.

Der Secretariats-Aspirant **Kabisch** vom Füsilier-Bataillon 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nro. 72 ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Marzahna mit Feldheim, Schmögelsdorf und Schwabeck, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer in Battin, August Theodor **Schubart** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Stelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Reinhold **Simon** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seehausen, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Diaconus in Pretzsch, Diöces Kemberg, Ernst Johannes Reinhold **Hundertmark** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pödel ist mit Dobichau, in der Diöces Freyburg a/U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Otto **Müller** berufen und bestätigt worden.

Die evangelische Hülfsgeistlichen-Stelle zu Marzahna mit Feldheim, Schmögelsdorf und Schwabeck, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Buckau, Diöces Egeln, Franz Hermann **Cunz**, verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Heinrich Anton **Böhme** aus Halle a. S. ist zum ordinirten Hülfsprediger des Pfarrers **Bodenburg** zu Westeregeln, in der Diöces Egeln, bestellt worden.

Befördert und versetzt: Berittener Steuer-Aufseher **Holle** in Weißensee als Haupt-Amts-Assistent nach Halle a. S., berittener Grenz-Aufseher **Ruperti** in Hitzacker als berittener Steuer-Aufseher nach Weißensee.

Der bisherige Hülfslehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt, Johann Gottfried **Schollmeyer**, ist als Lehrer an der städtischen Volksschule zu Mühlhausen angestellt.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer Eduard **Netz** bei der evangelischen Stadtschule zu Gefell ist definitiv in seinem Amte angestellt.

An Stelle des interimistischen Lehrers **Westphalen** ist der Lehramts-Candidat **Venter** aus Berlin vom 1. Januar d. J. an als Lehrer an der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reuden mit Thalheim und Wolfen, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Hilmsen, Diöces Salzwedel, Friedrich Heinrich Gottlieb **Oehlmann** verliehen worden.

Der bisherige zweite Lehrer und Organist Karl Gottlieb Wilhelm **Schneider** zu Schwarza, im Kreise Schleusingen, ist als erster Schullehrer und Cantor daselbst angestellt.

Der vormals Hannoversche Ministerialrath, Oberbergrath **Credner** zu Berlin, zuletzt als Hülfsarbeiter bei der I. Abtheilung im Handelsministerium, und der Oberbergrath **Dunker**, bisher bei der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Cassel, sind zu Mitgliedern des Halleschen Oberbergamts ernannt; dem Ersteren ist der Character als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Dem seitherigen Hülfsarbeiter im Collegium des Oberbergamts zu Halle, Bergassessor **Althaus**, ist die Verwaltung des Bergreviers Goslar im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal commissarisch übertragen. Die Bergreferendarien **Schröcker** und **v. Brunn** und der Berg- und Hütteneleve **Lehmer** sind zu Bergassessoren, und der Bergexspectant **Röber** ist zum Bergeleven ernannt. Bei der Königlichen Saline zu Halle ist der Kassenrendant, Faktor **Reinwarth** in gleicher Eigenschaft an das Salzsteueramt der Berginspection zu Staßfurt, und der Registrator und Calculator, Secretair **Kolbe** als Registrator und Kanzleivorsteher an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. In deren Stellen sind vom Schönebecker Salzamt der bisherige Buchhalter und Controleur bei der Betriebskasse, Faktor **Althoff**, unter Ernennung zum Salinenkassen-Rendanten, und der Buchhalter bei der Produkten- und Materialien-Verwaltung, Secretair **Köhr**, als Registrator, Calculator und Producten- und Materialienverwalter bei der Halleschen Salinenverwaltung eingetreten. Die Geschäfte des Buchhalters und Controleurs bei der Salinen-Betriebskasse zu Schönebeck sind dem bisherigen Registrator und Secretair **Sternagel** daselbst übertragen worden. Der Bureauassistent **Voigt** ist vom Steinsalzwerk bei Erfurt als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Segeberg im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath **Reinecke** in Sangerhausen ist an das Kreisgericht in Wittstock versetzt. Der Kreisrichter **Salzmann** in Weißensee und der Rechtsanwalt und Notar **Deutrich** in Schleusingen sind gestorben. Der Gerichts-Assessor **Eichhorn** in Schweinitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Schweinitz, und der Gerichts-Assessor **Eggert** in Sangerhausen zum Advocaten und

Digitized by Google

zugleich zum Anwalt bei dem Obergericht in Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. **v. Lühmann** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in das des Appellations-Gerichts in Greifswald versetzt. Der Referendarius **Gödecke** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Die Referendarien Graf **v. Königsmarck** und **Giese** sind aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Kammergerichts versetzt; dagegen ist der Auskultator Carl Friedrich Alexander **v. Wolf** aus dem Departement des Kammergerichts in Naumburg übernommen worden. Dem Auskultator **Weidinger** in Naumburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Die Rechtskandidaten Max Albert **Barth**, Christoph Samuel Max **Rittler** und Gustav **Krug** sind zu Auskultatoren angenommen worden. Der Bureau-Assistent **Gebigke** in Bitterfeld ist gestorben. Der Bureau-Assistent **Gengelbach** in Zeitz ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, und der Bureau-Diätar **Semme** in Torgau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Bitterfeld, ernannt. Der Gerichtsbote **Stahr** in Langensalza ist zum ersten Gerichtsdiener und der Hülfsbote **Wittdorf** in Tennstedt zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Langensalza ernannt, und der Gerichtsbote **Hubert** in Langensalza an die Gerichts-Commission in Tennstedt versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(41.) Dem Dr. H. **Grüneberg** zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. December v. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(42.) Der Firma C. **Kessler und Sohn**, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. December d. Js. ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(43.) Dem Steiger R. **Grützner** zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belageblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 25. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(44.) Wählbarkeit der Mitglieder des Centralausschusses der Bank. Nr. 759. A. 3.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(45.) Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer betreffend. Nro. 7539. A. 1.

Durch die Verordnung vom 22. April 1861, welche wir unter dem 8. Juli v. J. von Neuem in Wirksamkeit gesetzt haben, ist die Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer angeordnet.

Wir rechnen darauf, daß diese Verordnung überall möglichst befolgt werde, machen indeß die städtischen Magistrate und die ländlichen Ortsvorstände darauf aufmerksam, wie es sich empfiehlt, auf das Sammeln der Engerlinge und Maikäfer aus den Gemeinde-Kassen noch außerdem Prämien zu setzen.

In einem benachbarten Staate wird für jedes Pfund Maikäfer eine Prämie von 2 Pfennigen aus der Gemeinde-Kasse bezahlt und hat diese Prämie zu einem fleißigen Sammeln der Käfer Veranlassung gegeben.

Wir empfehlen baldigst durch Gemeindebeschlüsse ein ähnliches Verfahren für das Sammeln der Maikäfer resp. Engerlinge anzuordnen und schließen uns einer von einem benachbarten Landes-Kulturrathe an die Landwirthe gerichteten Ansprache mit Nachfolgendem an:

Der Käfer erscheint Ende April oder im Mai, je nach der Witterung. Seine Flugzeit dauert 3 bis 4 Wochen, ist während derselben das Wetter sehr veränderlich, auch wohl 6 Wochen. Das Weibchen gräbt sich am liebsten auf unbenarbten, ziemlich lockerem und trockenem Boden etwa 10 Zoll in die Erde und legt dort seine 10 bis 30 Eier ab. Nach 4 bis 6 Wochen erscheinen die Larven, die jungen Engerlinge. Sie bleiben das erste Jahr beisammen, zerstreuen sich den zweiten Sommer und werden in diesem, mehr aber noch im dritten und vierten durch das Befressen der Wurzeln an Feld- u. Gartengewächsen, wie an jungen Holzpflanzen, sehr schädlich. Im vierten Sommer sind sie ausgewachsen, von der Mitte desselben beginnt die Verpuppung und im darauf folgenden Frühling erscheint der Käfer. Das Insekt thut also auf doppelte Art Schaden, und wir haben es daher in seinen beiden Zuständen, als Engerling, wie als Käfer zu verfolgen.

Die Flugjahre sind regelmäßig alle 4 Jahre, treffen aber nicht überall in dasselbe Jahr.

Das Sammeln der Käfer wirkt doppelt kräftig. Man schutzt die Bäume vor dem Abfressen der Blätter u. hindert die Fortpflanzung. Deshalb muß man mit den Sammeln der Käfer beginnen, sobald sie erscheinen, nicht erst abwarten, daß sie in großen Massen da sind, weil dann die ersten schon ihre Eier abgelegt haben. Durch das Warten werden oft große Fehler begangen. Das Sammeln geschieht am Besten an frühen Morgenstunden, wenn der Käfer fest an den Bäumen sitzt und kann bei kühlem Wetter bis Mittag fortgesetzt werden.

Das Tödten der Käfer geschieht am einfachsten und sichersten durch kochendes Wasser.

Die Engerlinge kennt jeder Landmann, sie zeigen sich beim Pflügen hinter dem Pfluge in der Furche. Man lasse sie durch Kinder auflesen.

Hilfreich beim Vertilgen der Engerlinge sind besonders die Saatkrähen, welche sie hinter dem Pfluge aufnehmen, ebenso eine Menge anderer insektenfressender Vögel, wie Staare, Würger u. a. m, auch die Eulen, Bussarde, Weihen u. dergl., welche ebenfalls viele Käfer vertilgen. Am thätigsten in Vertilgung wirkt der Maulwurf, welcher deshalb den Schutz des Landmanns, vorzugsweise und weit mehr verdient, als ihm jetzt zu Theil wird.

Bei den Versuchen den Düngerwerth der Maikäfer festzustellen, fand man in denselben folgende Hauptbestandtheile:

Bestandtheile	in den frischen Käfern:	in den völlig ausgetrockneten Käfern:
Stickstoff	3,23	9,6
Fettes Oel	3,80	11,5
Andere organische Stoffe	24,77	74,7
Mineralische Stoffe, hauptsächlich aus phos-		

Digitized by Google

Beſtandtheile	in den friſchen Käfern	in den völlig ausgetrockneten Käfern:
phorſauren Verbindungen beſtehend	1,40	4,2
Waſſer	66,80	
	100,00	100,0

Rechnet man den Stickſtoff, da er theilweiſe, wie in den Flügeldecken ꝛc. in ſchwerlöslicher Verbindung zugegen iſt, nur zu 8 Sgr. per Pfd., während derſelbe im Peruguano gegenwärtig ſich etwa auf 10 Sgr. berechnet, ſo würde der Düngerwerth von 100 Pfund friſcher Käfer ungefähr 25 bis 26 Sgr. zu veranſchlagen ſein. Ein Pfund Stickſtoff nur zu 6 Sgr. veranſchlagt, wären 100 Pfd. friſche Käfer immerhin noch auf 20 bis 21 Sgr. zu taxiren.

Ein Scheffel friſcher Käfer könnte hiernach einen Düngerwerth von 16 bis 20 Sgr. beanſpruchen.

Bei einem in demſelben Jahre im Kleinen angeſtellten Düngerverſuche auf Gerſte, verhielt ſich der Ertrag von einer gleichen Parcelle:

	Körner.	Stroh.	Spreu.
bei einer Düngung per Scheffel berechnet von 3 Ctr. trockner Maikäfer	56,5	133,5	13,2
bei einer derſelben von 1½ Ctr. Peruguano	40,5	123,7	8,7

Es ſprach auch alſo der praktiſche Verſuch dafür, daß die Maikäfer ein nach Maaßgabe ihrer Beſtandtheile ſehr werthvolles, kräftiges, wie zugleich ſchnell wirkendes Düngermittel darſtellen, deſſen Wirkungswerth in friſchem Zuſtande mindeſtens auf ⅛ bis ⅕, im trockenen auf ½ vom guten peruaniſchen Guano zu ſchätzen ſein möchte.

Da die Sammelkoſten ſich in den meiſten Fällen gewiß viel niedriger herausſtellen werden, als der angegebene Düngerwerth, ſo bietet ſich der Landwirthſchaft die Gelegenheit dar, ſich durch die Maikäfer einen werthvollen und verhältnißmäßig billigen Düngerzuſchuß zu verſchaffen, wenn ſie die Mühe nicht ſcheut, deren unerwünſchtes ſchädliches Wirken auf den Bäumen in ein erwünſchtes, nützliches in dem Boden umzuwandeln. In der Hand der Landwirthe allein liegt es, ob dieſe Thiere ihnen zu einer Calamität werden oder aber in gegentheiliger Weiſe Nutzen bringen ſollen.

Erfurt, den 15. Januar 1868.

Königl. Regierung.

(46.) Anmeldung der freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des Amtsblatts-Regiſter-Bedarfs. Nr. 693. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblattes und Anzeigers für das Jahr 1868 feſtſtellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und Anzeigers, ſowie Diejenigen, welche dieſe Blätter für das laufende Jahr zu halten wünſchen, hierdurch auf, die Erneuerung des Abonnements reſp. den Eintritt in daſſelbe bei den Poſt-Anſtalten, und bezüglich der hier in Erfurt wohnenden Theilnehmer, bei dem hieſigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir **ſpäteſtens bis zum 31. Januar** zu bewirken, da ſonſt bei verſpäteten Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der erſchienenen Nummern des Jahrganges nur inſoweit erfolgen kann, als die wenigen Reſerve-Exemplare dazu ausreichen. Gleichzeitig ſtellen wir den Behörden und Beamten, ſowie überhaupt allen denjenigen Abonnenten des Regierungs-Amtsblattes, welche das Regiſter für das Jahr 1867 zu haben wünſchen, anheim, dies ebenfalls **bis zum 31. d. Mts.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf ermeſſen werde. Erfurt, den 22. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(47.) Die im Kreiſe Ziegenrück zur Anwendung kommenden Getraide-Durchſchnitts-Marktpreiſe.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 29. November 1867 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablöſungen nach §. 19 sequ. des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Getraide-Durchſchnitts-Marktpreiſe aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten Jahre, in dem Jahre von Martini 1867 bis dahin 1868 im Kreiſe Ziegenrück betragen:

a) Für den ſüdlichen Diſtrict, beſtehend aus den ſüdlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortſchaften:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
die ſich aus den Durchſchnitts-Marktpreiſen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	21	5	2	1	6	1	16	—	—	25	6
b) Für den nördlichen Diſtrict, welcher ſich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die ſich aus den Durchſchnitts-Marktpreiſen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	28	6	2	10	8	1	22	10	1	2	11

Merſeburg, den 13. Januar 1868.

Königl. General-Commiſſion.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(48.) Der Feldmeſſer Robert Schulze zu Mühlhauſen iſt als Vermeſſungs-Reviſor beſtellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'ſchen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 1. Februar 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(49.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 3. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6961. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück; vom 28. November 1867;

„ 6962. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen; vom 14. December 1867;

„ 6963. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst; vom 7ten Januar 1868;

„ 6964. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823; vom 11. Januar 1868; und

„ 6965. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Guter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel; vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(50.) Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehendlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14.) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen **vom ersten Januar dieses Jahres ab** konstituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direction vom fünfzehnten März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird.

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . Pag. . .)

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Telegraphen-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18 Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen d. Norddeusch. Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(51.) Angehende Preußische Seeleute sollen, wenn sie die ausnahmsweise zulässige Ermächtigung im Voraus nachsuchen, einer zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nr. 437. A. 3.

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir, höherer Veranlassung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18. Januar 1867.

(52.) Genehmigung zur Ausspielung Ardenner Fohlen für den Bereich der Preußischen Monarchie. 219. A. 1.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 3. d. M. auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1827 und der Allerhöchsten Ordre vom 2. Nov. 1859 zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der vom Mitteldeutschen Pferde-Zucht-Verein am 30. August c. beabsichtigten Ausspielung Ardenner Fohlen für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 14. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(53.) Neu resp. wieder gewählte Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1868/70. Nr. 319. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Januar v. J. bringen wir hierdurch, zufolge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der

by Google

Provinz Sachsen, zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1868/70 und resp. wieder gewählt sind:

a) im Kreise Mühlhausen:

der Fabrikant, Stadtrath **Werner** zu Mühlhausen,
der Fabrikant **M. Bon** daselbst;

b) im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann Wilhelm **Gunkel jun.** zu Dingelstedt:

zu wirklichen Mitgliedern

und

a) im Kreise Mühlhausen:

der Kaufmann **Becherer** zu Mühlhausen,
der Banquier **A. Blachstein** daselbst;

b) im Kreise Heiligenstadt:

der Fabrikant Georg **Hoffmann** zu Dingelstedt;

c) im Kreise Worbis:

der Kaufmann Johannes **Liebergesell** zu Breitenbach,

zu Stellvertretern.

Erfurt, den 15. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(54.) Betrifft die auswärtigen Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind. Nr. 359. A. 3.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung pag. 123.) sowie auf die in unserer Bekanntmachung vom 27. März 1861 enthaltene Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten, zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen befugt sind, bringen wir höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November pr. aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die Herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla, das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda:

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Erfurt, den 18. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(55.) Verbesserung der Lehrergehälter. Nr. 301. A. 2.

Höherer Anordnung zufolge sollen die eingetretenen Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1867 in unserm Verwaltungs-Bezirke stattgefunden haben.

Jahr.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.	Dazu sind gewährt worden. a. baar aus Staats-Fonds.	b. baar aus dem Erfurter Kirchen und Schulfond	c. aus Gemeinde u. resp. kirchlichen Mitteln.
		Rtr. Sgr. Pf.	Rtr. Sgr. Pf.	Rtr. Sgr. Pf.	Rtr. Sgr. Pf.
1867	270	7006 — —	6000 — —	— — —	1006 — —

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes und gering dotirter evangelischer Schulstellen in Gemeinden des Fürstenthums Erfurt aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds und resp. dem Erfurter Exjesuiten-Fonds bewilligt worden.

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung. Rtr. Sgr. Pf.
8 katholische	2342 17 6
3 evangelische	915 — —
Ueberhaupt:	3257 17 6

Erfurt, den 15. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(56.) Polizei-Verordnung über das Befahren der Kunststraßen. Nr. 206. A. 1.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Verordnung vom 29. Juli 1856, Amtsblatt pro 1856. № 291, welche also lautet:

„§. 1. Die Befahrung der Kunststraßen in ihrer Längenrichtung ist vom 1. October 1856 ab nur für Räderfahrzeuge gestattet. Jede Art Schleppvorrichtung, sie mag nun in Schlittenkufen oder Schleifbäumen bestehen, gleichviel ob diese parallel oder im Winkel zur Fahrrichtung stehen, ist verboten.

§. 2. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 3. Obiges Verbot bezieht sich nicht auf den Querübergang über Chausseen, noch auf die Zeit, wo Schlittenbahn stattfindet." —

Digitized by Google

wird auf sämmtliche chaussirte Communikationswege ausgedehnt und tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Erfurt, den 20. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(57.) Betreffend die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 1029. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im 3ten Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 21. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(58.) Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Uder.

Mit dem 1. Februar c. wird in dem Orte Uder eine Post-Expedition IIter Klasse in Wirksamkeit treten und zugleich eine tägliche Botenpost zwischen Heiligenstadt und Uder zur unbeschränkten Beförderung von Post-Sendungen jeder Art mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Heiligenstadt 6 Uhr Morgens, in Uder 7 Uhr Morgens, aus Uder 4½ Uhr Nachmittags, in Heiligenstadt 5½ Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 22. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(59.) Freiwillige Verzichtleistung auf das Kupfererzbergwerk „Alter Koch" Seitens des Bergwerksbesitzer Oscar Hartmann zu Hockerode. Nr. 899.

Der Bergwerksbesitzer Oscar **Hartmann** zu Hockerode hat seinen freiwilligen Verzicht auf das Kupfererzbergwerk „Alter Koch" am Rothenberge in der Flur Kaulsdorf erklärt. Dies wird unter Verweisung auf die §§. 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 23. Januar 1868.

Königl. Oberbergamt.

(60.) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1868.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 31. Januar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April, des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen, Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfalle vermieden werden.

Graditz, den 13. Januar 1868.

Königl. Gestüt-Direction.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Jahre 1868 im Regierungsbezirk Erfurt.

Beschälstation		daselbst deren Beschäler à				
Kreis.	Ort.	4 Rt. Sprunggeld	3 Rt. Sprunggeld	2 Rt. Sprunggeld	1 Rt. Sprunggeld	Summa
Weißensee	Straußfurt	—	1	1	—	2
Erfurt	Gispersleben	—	—	2	—	2
Schleusingen	St. Kilian	—	—	1	—	1
Heiligenstadt	Uder	—	1	1	—	2

(61.) Ausschreibung der Land-Feuer-Societäts-Beiträge pr. II. Semester 1867.

Der unterzeichnete General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen macht hierdurch in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Sem. 1867 vorläufig bekannt, daß dieselben auf 11 Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt sind und innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen sind.

Merseburg, den 31. December 1867.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Digitized by Google

(62.) Personal-Veränderungen der Kreisboniteure.

Seit unserer Bekanntmachung vom 21. Januar 1866 sind keine Kreisboniteure bestellt worden; dagegen hat der Kreis-Boniteur, Oeconom und Kaufmann Friedrich Sebald **Schwarz**, sein Domicil von Ottenhausen, im Kreise Weißensee, nach Mittel-Sömmern, im Kreise Langensalza, verlegt.

Merseburg, den 19. Januar 1868.

Königl. General-Commission.

(63.) Neuwahl und Bestätigung der Kreisverordneten im Kreise Weißensee.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar 1867 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind:

Als Kreisverordnete sind neu gewählt und als solche bestätigt:

im Kreise Weißensee:

der Rittergutsbesitzer **Wadsack** in Kutzleben, der Oeconom und Hauptmann a. D. **Schunke** in Günstedt und der Rittergutsbesitzer und Landwehr-Lieutenant **Boutin** in Tunzenhausen.

Merseburg, den 19. Januar 1868.

Königl. General-Commission.

(64.) Die Verpachtung der der Königlichen Landesschule Pforta gehörigen Güter Memleben und Hechendorf betreffend. Nr. 92.

Die der Königlichen Landesschule Pforta gehörigen im Kreise Eckartsberga und in der Nähe der Stadt Wiehe, im Unstrutthale belegenen Güter Memleben und Hechendorf, sollen vom 1. Juli 1869 ab fernerweit auf 18 hintereinander folgende Jahre bis zum 1. Juli 1887 einzeln gegen Meistgebot verpachtet werden und ist zur Verpachtung

a. des Schulguts Memleben ein Termin auf

Montag, den 20. April c., früh 10 Uhr,

b. des Schulguts Hechendorf ein Termin auf

Montag, den 4. Mai c., früh 10 Uhr, im Völgerschen Gasthofe zu Wiehe anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Pacht- und Licitations-Bedingungen nebst den Gutskarten auf meinem Bureau in Pforta, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg und auf den resp. Gütern zur Einsicht offen liegen und auch Abschriften der ersteren auf Ansuchen gegen Entrichtung der Kopialien von mir ertheilt werden können.

Die Pachtung des Schulguts Memleben umfaßt:

c. 743	Morgen	169	□Ruthen	Acker,
89	„	60	„	Wiesen,
75	„	164	„	Hütungen,
11	„	19	„	Gärten,
4	„	113	„	Hof u. Baustellen,
10	„	171	„	Wege, Gräben u. Unland.
Summa 935	Morgen	156	□Ruthen	

und ist das Pachtgeldermimimum resp. Angebot dafür auf 5200 Thlr. festgesetzt.

Zur Pachtung des Gutes Hechendorf gehört ein Areal von 664 Morgen 41 □Ruthen und zwar:

502	Morgen	27	□Ruthen	Acker,
115	„	29	„	Wiesen,
34	„	175	„	Hütungen,
2	„	47	„	Gärten,
9	„	123	„	Hofraum, Wege, Gräben u. Unland.

und beträgt das Pachtgeldermimimum hierfür 3800 Thlr. womit das Angebot erfolgt.

In den resp. Licitationsterminen haben sich die Bieter, von denen die Auswahl unter den drei Bestbietenden dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg vorbehalten bleibt, über ihre ökonomische Qualification und betreffs der Pachtung von Memleben über 18000 Thlr. und betreffs der Pachtung von Hechendorf über 14000 Thlr. disponibeles eigenes Vermögen glaubhaft auszuweisen und zur Festhaltung ihrer Gebote im Licitationstermin eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren.

Die Termine werden um 1 Uhr geschlossen und Nachgebote nicht angenommen.

Pforta, den 20. Januar 1868.

Der Procurator der Königlichen Landesschule.

Berichtigungen.

(65.) Berichtigung eines Druckfehlers. Amtsblatt Nr. 2. S. 18. Col. 2. Zeile 46. statt Zange, muß es heißen: **Lange.**

Erfurt, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(66.) Berichtigung eines Druckfehlers. In der in dem 3. Stück dieses Blattes pro 1868 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 12. November 1867, betreffend die Ausloosung Eichsfeldscher Schuldverschreibungen pro 1. Juli 1868 muß es heißen: ad Litt. B. à 4 % sub b. zu 400 Thlr. Nro. 1648 statt 16486.

Magdeburg, den 22. Januar 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 8. Februar 1868.

(67.) Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6966. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 13. Januar 1868; und

6967. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von 1,250,000 Thalern; vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(68.) Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit № 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten. Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abgangs und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1sten December 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: Freiherr v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister: v. Roon.

(69.) Die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Nr. 76. H. B.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. Nr. 5—8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons

Digitized by Google

einer dieſer Kaſſen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe vorzulegen, und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu beſorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Prämienzahlung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Beſitzer von Schuldverſchreibungen aus bereits früher verlooſten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liſte bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinſenverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

(70.) Taxirung portopflichtiger Dienſtbriefe betr.

Nach §. 1, Abſatz 3 des Geſetzes über das Poſttaxweſen im Gebiete des Norddeutſchen Bundes vom 4ten November 1867 (Bundesgeſetzblatt № 8.) werden portopflichtige Dienſtbriefe mit dem durch dieſes Geſetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuſchlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenſchaft derſelben als Dienſtſache durch ein von der oberſten Poſtbehörde feſtzuſtellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Poſtaufgabe erkennbar gemacht worden iſt.

In Ausführung dieſer geſetzlichen Beſtimmung iſt angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuſchlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen ſind, welche aus Orten des Norddeutſchen Poſtgebietes nach anderen Orten deſſelben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräſentirenden Beamten, ſowie von Geiſtlichen

in Ausübung dienſtlicher Funktionen

abgeſandt werden, ſofern die Briefe vor der Poſtaufgabe:

a) auf der Adreſſe mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienſtſache“ verſehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verſchloſſen ſind.

Von dem Erforderniß des Amtsſiegel-Verſchluſſes wird nur in dem Falle abgeſehen, wenn der Abſender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören ſollte, welche eine öffentliche Behörde repräſentiren, ſich jedoch nicht im Beſitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienſtſiegels“ in ſolchen Fällen auf der Adreſſe unter dem Vermerk zu a. mit Unterſchrift ſeines Namens und Amts-Charakters beſcheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienſtſache“ gleichmäßig in die Augen falle, iſt es wünſchenswerth, daß derſelbe oben links in der Ecke auf der Adreßſeite der portopflichtigen Dienſtbriefe von dem Abſender niedergeſchrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine ſind, auch wenn denſelben nach Maßgabe der früheren, einſtweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewiſſe Sendungen zuſteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienſtſache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutſchen Poſtbezirks beſtimmt ſind, z. B. nach Oeſterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. ſ. w., oder die, von auswärts abgeſandt, nach dem Norddeutſchen Poſtbezirk beſtimmt ſind, oder durch denſelben tranſitiren, findet ein Erlaß des Zuſchlagporto's, wo ein ſolches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feſtſtehend iſt, nicht ſtatt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Poſt-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(71.) Wahl eines Vorſitzenden der Direction der Provinz Sachſen und Stellvertreters deſſelben. 400. O. P.

In Gemäßheit des §. 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskaſſe von Sachſen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1868 der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** zum Vorſitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskaſſe von Sachſen und der Herr Regierungs Aſſeſſor **Steinmann** hierſelbſt zum Stellvertreter deſſelben erwählt worden iſt.

Magdeburg, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(72.) Bekanntmachung, die 13. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Nr. 247 C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden (lfde. Nr. 69.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prämien-Liſte ſo wohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unſeres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unſerer Haupt-Kaſſe, den ſämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und größeren Communal-Kaſſen, ſo wie in den Bureaus der Landräthe und Magiſträte unſeres Bezirks zur Einſicht ausgelegt iſt.

Erfurt, den 28. Januar 1868.

Königl. Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

(73.) Anſpruch auf den Civil-Anſtellungsſchein der in der Marine dienenden Heizer 1r Claſſe. 238. C.

Unter Bezugnahme auf das als Extra-Beilage zum 1. Stück des diesjährigen Amtsblatts publicirte Reglement über die Civil-Verſorgung und Civil-Anſtellung der Militair-Perſonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 16. Juni v. J., bringen wir hierdurch auf Grund eines uns zugegangenen Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern vom 22. d. M. zur öffentlichen Kenntniß, daß Allerhöchſter Beſtimmung zufolge, gleich den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren der Marine, auch Heizer 1. Klaſſe, welche als ſolche neun Jahre gedient haben, den Anſpruch auf den Civil-Anſtellungs-Schein erlangen können.

Erfurt, den 28. Januar 1868.

Königl. Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

Digitized by Google

(74.) Einlöſung Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſenſcher Einthalerſcheine. Nro 252. C.

Seitens des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſiſchen Miniſteriums iſt

1) durch Bekanntmachung vom 5. v. M. zur Einlöſung der präcludirten, auf Grund des Geſetzes vom 25. October 1859 für die Staatsſchuldenverwaltung emittirten Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Einthalerkaſſenſcheine noch eine weitere Friſt bis zum 31ten Mai des Jahres 1868 geſetzt, dergeſtalt, daß nach Ablauf der verlängerten Friſt eine weitere Einlöſung der fraglichen Kaſſenſcheine nicht mehr ſtattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieſer Kaſſenſcheine die in den Bekanntmachungen des Fürſtlichen Miniſteriums vom 12. Oktober 1866 und 27. Auguſt 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin geſtatteten Einlöſung der auf Grund des Geſetzes vom 20ſten December 1855 für den Kammerſchuldentilgungsfonds emittirten Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen Zehnthalerkaſſenſcheine auf den 1. Mai 1868 feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß alle Inhaber ſolcher Kaſſenſcheine dieſelben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürſtlichen Staatshauptkaſſe zu Sondershauſen behufs der Erſatzleiſtung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieſes Termins aber eine Erſatzleiſtung für dieſelben in keinem Falle mehr ſtattfindet, vielmehr für die Inhaber ſolcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Miniſteriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Auf Veranlaſſung der Herren Miniſter der Finanzen, ſowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir Vorſtehendes unter Bezugnahme auf unſere früheren diesfälligen Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 1. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kaſſen-Verwaltung

(75.) Genehmigung des Statuts des Preußiſchen Verſicherungs-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden. Nr. 691. A. 1.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt der Allerhöchſten Ordre vom 6. dſs. Mts. das Statut vom 25. November v. Js. für den in Altona zu errichtenden „Preußiſchen Verſicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juriſtiſchen Perſon zu verleihen geruht.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Der Miniſter des Innern. Der Juſtiz-Miniſter.
Im Auftrage: In deſſen Vertretung:
Sulzer. Unterſchrift.

An die Kgl. Regierung zu Erfurt.

M. d. J. I. A. 196. J. M. 103.

Vorſtehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(76.) Die Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia betreffend. Nr. 689. A. 1.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia inzwiſchen eine inländiſche geworden iſt und daß demzufolge diejenigen Bedingungen der bezeichneten Conceſſion aufgehoben ſind, welche ihr als einer damals ausländiſchen Verſicherungsgeſellſchaft durch dieſelbe auferlegt waren, ſowie daß die in Gemäßheit der 9. Bedingung beſtellte Caution (nachdem auf das Aktienkapital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleiſtet war) bereits im Jahre 1863 der Geſellſchaft zurückgegeben worden iſt.

Erfurt, den 28. Januar 1868

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(77.) Verſendung von Spielkarten nach dem Königreich Sachſen betr Nr. 1152.

Höherer Anordnung zufolge mache ich hiermit bekannt, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsſtaates nach dem Königreiche Sachſen, zum Verbleib daſelbſt oder zur Durchfuhr verſendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelſteuerhinterziehung, ſchon im Verſendungsorte mit Uebergangsſchein verſehen ſein müſſen.

Erfurt, am 31. Januar 1868.

Der Kgl. Geheime Oberfinanzrath und Generalinſpector des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Vacante Stellen.

(78.) Durch die Verſetzung des Diaconus **Hundertmark** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 680 Thlr verbundene Diaconatſtelle zu Prezſch, in der Diöces Kemberg, vacant geworden.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Privatpatronat ſtehende Aedituus- und Organiſtenſtelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis in monte zu Nordhauſen mit einem Dienſteinkommen von 338 Thlr. jährlich vacant geworden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers iſt die unter dem Patronate der Univerſität Breslau ſtehende, von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Sachſen in Magdeburg zu beſetzende, mit einer Jahreseinnahme von 654 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrſtelle zu Neuendorf am Speck, in der Diöces Stendal, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Bormann** in Bergwitz, Diöces Kemberg, wird Ausgangs März d. J. in den Ruheſtand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein Einkommen von circa 630 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(79.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Klein-Wanzleben, in der Diöces Wanzleben, iſt

dem bisherigen Pfarrer zu Berg vor Eilenburg, Diöces Eilenburg, Friedrich Wilhelm **Gottſchick**, verliehen worden.

Sr. Majeſtät haben dem Lehrer an der höheren Töchterſchule und Organiſten, Muſik-Director **Ketſchau** zu Erfurt, bei Gelegenheit ſeines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums, den rothen Adler-Orden 4. Klaſſe mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Draſchwitz mit Schwerzau, in der Diöces Zeitz, iſt dem bisherigen Pfarrer in Cröſſuln, Diöces Liſſen, Theodor **Gräßner** verliehen worden.

In Schleuſingen iſt an Stelle des verſtorbenen Secretairs **Hirn** der Gaſthofsbeſitzer Johann Gottlieb Kaspar **Ludwig** zum unbeſoldeten Senator erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den Reſt der Amtsperiode ſeines Vorgängers beſtätigt worden.

Dem Regierungs-Aſſeſſor Dr. **Weiß** iſt unter dem 14. d. M. die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte bewilligt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Schwaneberg, in der Diöces Wanzleben, iſt dem bisherigen Pfarrer in Oberthau, Diöces Schkeuditz, Friedrich Adolph **Guericke** verliehen worden.

Der Bureau-Aſſiſtent Dr. **Kritz** bei der hieſigen, mit der General-Inſpection des Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereins verbundenen Königlichen Verwaltung der privativen indirecten Steuern iſt von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz zum Provinzial-Steuer-Secretair ernannt worden

Der bisherige Hülfslehrer Michael **Kellner** zu Ershauſen iſt als zweiter Schullehrer dieſer, im Kreiſe Heiligenſtadt gelegenen, katholiſchen Gemeinde angeſtellt.

Der bisherige Hülfslehrer zu Schwobfeld, im Kreiſe Heiligenſtadt, Clemens **Kaufmann**, iſt zum Schullehrer dieſer katholiſchen Gemeinde angeſtellt.

Der bisherige proviſoriſche Lehrer der höheren Bürgerſchule zu Langenſalza, Dr. phil. Theodor **Ameis**, iſt als ordentlicher Lehrer bei der gedachten Schule angeſtellt worden.

Der gräflich Stolbergſche Kreiswundarzt Friedrich Wilhelm **Unger** zu Großwechſungen iſt unter Belaſſung in ſeinem gegenwärtigen Dienſtverhältniſſe und Anweiſung ſeines Wohn-Ortes in Nordhauſen, zum Kreiswundarzt des Kreiſes Nordhauſen ernannt.

Der bisherige Hülfslehrer, Chriſtoph **Krach**, iſt als zweiter Schullehrer der katholiſchen Gemeinde Bilkenrode, im Kreiſe Mühlhauſen, angeſtellt.

Die Rechtskandidaten Otto **Müller** aus Worbis und Karl **v. Gräfe** aus Berlin ſind zu Appellationsgerichts-Auskultatoren angenommen und der Erſte dem Kreisgerichte zu Worbis, der Letzte dem Kreisgerichte zu Heiligenſtadt zur Beſchäftigung überwieſen. Der Kreisgerichts-Secretair **Hühne** zu Worbis iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Aſchersleben verſetzt. Dem Kreisgerichts-Botenmeiſter **Fackelmann** zu Nordhauſen iſt das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Der Gerichtsbote **Koboldt** in Heiligenſtadt iſt geſtorben.

Die erledigte evangeliſche Diaconatſtelle zu Sandau, in der Diöces gleiches Namens, iſt dem bisherigen Pfarrer **Glaſer** zu Neukirchen, in der Ephorie Werben, verliehen worden.

Der Kaſernen-Inſpektor **Hinze** iſt von Bernburg nach Magdeburg und der Kaſernen-Inſpektor **Bredow** von Magdeburg nach Bernburg verſetzt.

Des Königs Majeſtät haben dem Regierungs- und Schulrathe **Roche** hierſelbſt den Character als Geheimer Regierungs-Rath Allerhöchſt zu verleihen geruht.

In Schleuſingen iſt an Stelle des verſtorbenen beſoldeten Senators **Harniſch** der Kaufmann Hermann **Hey** zum unbeſoldeten Magiſtrats-Mitgliede erwählt und von der Königlichen Regierung in dieſer Eigenſchaft auf eine ſechsjährige Amtsperiode beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(80.) Dem Maſchinenbauer J. **Hanſen** zu Winnemark bei Eckernförde iſt unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umſchlagen zu ſichern, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Liſte der Prämien, welche auf die am 16. September 1867 gezogenen 22 Serien der Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1428. 1473., in der am 15. und 16. Januar 1868 ſtattgehabten 13ten Ziehung gefallen ſind, — und ein öffentlicher Anzeiger).

Das Namen- und Sachregiſter zum Regierungs-Amtsblatt für 1867, 2¼ Bogen ſtark, iſt erſchienen.

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile 1½ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'ſchen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 15. Februar 1868.

(81.) Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 5. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6968. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern; vom 10. Januar 1868;

= 6969. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern; vom 2. December 1867;

= 6970. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute; und

= 6971. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission; vom 8. Januar 1868.

Das zu Berlin am 5. d. Mts. ausgegebene 6te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6972. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Drove an der Düren-Rideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen;

= 6973. die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten D. F. Alsen und Sohn in Itzehoe; vom 4. Januar 1868;

= 6974. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8ten April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten; und

= 6975. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern; vom 4. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(82.) Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons **vom 1. December d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen —, auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Couponsempfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kon-

Digitized by Google

trolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1856, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. August 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(83.) Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. Js. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. Nr. 3, Portal I." einzureichen oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde:

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(84.) Versendung von Spielkarten nach dem Königreich Sachsen betr. Nr. 138 R.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Reskripte des Herrn Finanz-Ministers **von der Heydt** Excellenz die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuer-Hinterziehung schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Magdeburg, den 4. Februar 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director:

der Ober-Regierungs-Rath gez. Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(85.) Ausreichung der neuen Zinsconpons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856. Nr. 1782. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 82.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 15. November 1867.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(86.) Auszahlung von Pensionen an Wittwen und Waisen verstorbener Soldaten aus den vereinigten Staaten von Nordamerika. Nr. 72. A. 3.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab, ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Erfurt, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(87.) Aufstellung von Ortstafeln, die Landwehr-Bezirks-Eintheilung betreffend. Nr. 1100. A. 3.

Nachdem durch die mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretene neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bezeichnung mancher Ortstafeln zu berichtigen, weisen wir hierdurch sämmtliche Ortsbehörden des Regierungsbezirks an, binnen 6 Monaten für die richtige Bezeichnung des betreffenden Landwehr-Regiments und Bataillons auf den Ortstafeln Sorge zu tragen, und daß dies geschehen, bis nach Ablauf der gedachten Frist dem vorgesetzten Landraths-Amte anzuzeigen.

Um jeden Irrthum zu vermeiden, bemerken wir, daß nach der neuen Eintheilung

1) die Kreise Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza dem 2. Bataillon (Mühlhausen) des 1sten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 31,
2) die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück dem 1. Bataillon (Erfurt) des 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71,
3) die Kreise Nordhausen und Weißensee dem 2. Bataillon (Sondershausen) des 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71. angehören.

Digitized by Google

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß nach dem Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 13. Mai 1823 auf den Tafeln nach folgender Reihefolge, mit den dabei stehenden Abbreviaturen bemerkt werden soll:
der Name des Dorfes (D.), Fleckes (Fl.), Stadt (St.),
das betreffende Landwehr-Regiment (Landw.-Regt.),
das betreffende Landwehr-Bataillon (Bat. N. N.),
der Name des Kreises (Kr.),
der Regierungs-Bezirk (R. B.).

Die beschädigten oder unleserlich gewordenen Ortstafeln sind binnen gleicher Frist gehörig herzustellen.

Erfurt, den 4. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(88.) Waaren-Verkehr nach dem Herzogthum Lauenburg betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister: gez. v. d. Heydt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. v. M. wird Vorstehendes erhaltenem Auftrage gemäß hiermit veröffentlicht. Erfurt, den 8. Februar 1868.

Der Generalinspektor
des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Vacante Stellen.

(89.) Der Pfarrer **Jentzsch** zu Gorsdorf, in der Diöces Prettin, wird Ausgangs März d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 600 Thaler. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 505 Thlr. 10 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Hilmsen, in der Diöces Salzwedel, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Freygang** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden.

Durch das Ableben des Diaconus **Mogk** ist die unter Privat-Patronat stehende 2te Diaconatstelle zu Zörbig vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Schubart** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1020 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigko, in der Diöces Prettin, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 968 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg ist durch die Versetzung des Pfarrers **Gottschick** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 5 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(90.) Die Verwaltung des durch das Ausscheiden des Königlichen Landraths, Geheimen Regierungs-Raths und Kammerherrn **v. Breitenbauch** erledigten Landrathsamts des Kreises Ziegenrück, ist einstweilen bis zur weiteren definitiven Besetzung dem Regierungs-Assessor **von Breitenbauch** kommissarisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Untergreislau mit Obergreislau und Langendorf, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Heiligenfelde, Diöces Arendsee, Rudolph Alexander **Ludwig** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spora mit Nissma, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Flarchheim, in der Diöces Seebach, August Ludwig **Behr** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Marien-Kirche in Weißenfels, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Pfarrer in Uechtritz, in derselben Diöces, Johann Friedrich Ferdinand Gustav **Nebe**, berufen und bestätigt worden.

Neu angestellt: pensionirte Steuer-Aufseher **Rost** in Oeste als Chausseegeld-Erheber in Schillingstedt. — Befördert und resp. versetzt: Steuer-Aufseher **Klamann** in Nordhausen zum etatsmäßigen Kanzlisten der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg ernannt. Chausseegeld-Erheber **Hoffmann** in Schillingstedt als Steuer-Aufseher nach Halle a/S.

Der Kreisrichter **Haacke** in Düben ist an das Kreisgericht in Sangerhausen, und der Gerichts-Assessor **Meyer** in Sangerhausen in das Departement des Appellations-Gerichts in Cassel versetzt. Der Gerichts-Assessor **Leißring** in Liegnitz ist in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg zurückversetzt. Der Referendarius **Richter** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendarius **v. Raumer** ist aus dem Naumburger Departement in das des Kammergerichts versetzt. Der Auskultator Heinrich Graf **v. Beust** ist zum Referendarius ernannt. Der Bureau-Assistent **Müller** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt, und der Kassen-Diätar **Schulze** in Liebenwerda als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht in Liebenwerda angestellt. Der Gerichtsbote **Kühnemundt** in Langensalza ist vom 1. Mai c. ab pensionirt. Die Versetzung des Gerichtsboten **Hubert** in Langensalza an die Gerichts-Commission in Tennstedt (S. 24.) ist zurückgenommen worden. Der Hülfsbote **Henning** in Halle

Digitized by Google

a. S., ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst und der invalide Feldwebel **Fülle** zum Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgericht in Zeitz ernannt. Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste sind nachstehende Justizbeamte des Naumburger Departements decorirt worden und zwar haben erhalten: den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife: der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath **Kassner** in Naumburg; den rothen Adler-Orden 4ter Klasse: der Appellationsgerichts-Rath **Heyne** in Naumburg, der Kreisgerichts-Rath **Balcke** in Halle a./S., der Staats-Anwalt **Fritzsche** in Torgau, und der Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar **Hadelich** in Erfurt; das Allgemeine Ehrenzeichen: der erste Gerichtsdiener **Lenke** in Torgau, und der erste Gerichtsdiener **Jordan** in Delitzsch.

Dem Candidaten des höheren Schulamts Philipp **Fischer** ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Worbis für Knaben, die sich zur Aufnahme in die Quinta eines Gymnasiums befähigen wollen, ertheilt worden.

Im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Halle sind: der Telegraphen-Secretair **Schnell** von Halle nach Münster und der Ober-Telegraphist **Fürstenau** zur kommissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle von Berlin nach Halle versetzt; den Ober-Telegraphisten **Petzold** und **Eberlein** ist die kommissarische Verwaltung von Bureau-Beamtenstellen I. Classe übertragen; die Telegraphisten **v. Gersheim, Münter, Schulmeyer, Eckard** und **Schönherr** in Halle, **Sison** u. **Börker** in Gera und **Schauer** in Gotha sind zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphen-Candidaten **Schröter** in Nordhausen, **Weidemann** und **Luchterhand** in Gotha und **Schlegel** und **Apel** in Halle — Letzterer unter gleichzeitiger Uebertragung der kommissarischen Verwaltung der Canzlisten-Stelle bei der Telegraphen-Direction — zu Telegraphisten ernannt; der Boten-Anwärter **Görlitz** ist bei der Telegraphen-Station in Halle als Telegraphenbote angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(91.) Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment № 35 Friedrich Richard **v. Hake** zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(92.) Dem Herrn C. H. **Jahn** in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(93.) Dem Schlosser und Mechaniker Anton **Elsner** in Berlin ist unter dem 6ten Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Brahma-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(94.) Dem Eugène Germain **Rafer** und dem Ernest Edmond **Rafer** zu Paris ist unter dem 6ten Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern 2c., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 22. Februar 1868.

(95.) Das zu Berlin am 10. d. Mts. ausgegebene 7. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 6976. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation; vom 27. Januar 1868;

„ 6977. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858;

„ 6978. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und

„ 6979. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission; vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(96.) Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen. 576. H. V.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) **ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867**, werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(97.) General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank. Nr. 125. A. J.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 20. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen, (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(98.) Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind. 168R.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. Js. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln bele-

gene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen. Berlin, den 30. Januar 1868. Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:				sind zur Abfertigung *) des mit d. Anspruch auf Steuervergütung ausgehend. Branntweins befugt die Aemter zu:	
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze geleg. Haupt Aemter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2	3.	4.	5.	6.
Hadersleben.	Tyrstrup.		Oldesloe.	Flensburg.	*) 1. Die in Spalte 5. genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahn-Wagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1—4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigt. Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlageposten abzulassen und übernehmen die Letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Tönning.	Woyens.		Reinbeck.	Schleswig.	
Itzehoe.	Husum			Tondern.	
Ottensen.	Sonderburg.			Kiel.	
Wandsbeck.	Eckernförde.			Rendsburg.	
Neustadt.	Cappeln.				
	Appenrade.				
	Hoyer.				
	Brunsbüttel.				
	Elmshorn.				
	Glückstadt.				
	Uetersen.				
	Wewelsfleth.				
	Burg auf Fehmarn.				
	Lübeck am Bahnhofe.				
	Heiligenhafen.				
	Hohenwacht.				
	Schwartau.				
	Stockelsdorf.				
	Altona am Bahnhofe.				
	Langenfelde.				
	Harkesheide.				
	Sande.				
	Wohlden.				
	Holtenau.				

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Februar 1868. Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Hirsch.

Digitized by Google

(99.) Bestimmung über Rückerstattung von Orden Verstorbener betr. Nr. 580. O. P.

In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät um Gewährung von Audienzen behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener, in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können.

Mit Rucksicht hierauf halte ich mich verpflichtet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Seine Majestät Allerhöchst zu bestimmen geruhet haben:

daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der schwarze Adler-Orden oder ein Orden 1r Classe zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Decorationen direct der General-Ordens-Commission überwiesen werden.

Magdeburg, den 12. Februar 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(100.) Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie für Einlagen von Spar- und Provinzial-Gemeinde- rc. Kassen betr. 18. H.C.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts, sowie des §. 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nro. 14 des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch pro 1868 beizubehalten

und

den Zinsfuß für Einlagen von Sparkassen, sowie von Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen für das Jahr 1868 ebenso wie pro 1867 auf 2½ Prozent festzusetzen",

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 13. Februar 1868.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(101.) Einlösung Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Einthalerscheine. Nro. 252. C.

Seitens des Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung vom 5. v. M. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31sten Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2) durch Bekanntmachung vom 7. v Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20sten December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Auf Veranlassung der Herren Minister der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir Vorstehendes unter Bezugnahme auf unsere früheren diesfälligen Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 1. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(102.) Schiedsmanns-Angelegenheiten. 3. I. 908.

In dem Jahre 1867 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 6106 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3045 durch Vergleich, 1229 durch Zurücknahme der Klage, 1842 durch Verweisung an den Richter beendigt, und am Jahresschlusse 38 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann **Evers** zu Halberstadt, welcher 60, der Lehrer **Bethmann** zu Westerhausen, welcher 71, der Bürgermeister **Heinrichs** zu Schwanebeck, welcher 78, der Goldarbeiter **Linsel** zu Aschersleben, welcher 80, der Kaufmann **Fricke** daselbst, welcher 135,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Ziegeleibesitzer **Rink** zu Treffurt, welcher 71, der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein, welcher 102 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 13. Februar 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(103.) Schiedsmänner-Angelegenheit. I. 1853.

Im Erfurter Kreise sind aus den bisher bestandenen 8 Schiedsmanns-Bezirken deren 16 gebildet und es sind

Digitized by Google

auf die Periode 1868 bis incl. 1870 zu Schiedsmännern gewählt worden:

für den 1. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Andisleben und Ringleben:
der Schulze **Blamberg** in Andisleben;
für den 2. Bezirk, Dachwig:
der Schulze **Bärwolff** in Dachwig;
für den 3. Bezirk, Walschleben:
der Cantor **Müller** in Walschleben;
für den 4. Bezirk, Witterda und Friedrichsdorf:
der Oekonom **Schwade** in Witterda;
für den 5. Bezirk,
Elgleben mit der Münstergehofsmühle:
der Oekonom **Voigtritter** in Elgleben;
für den 6. Bezirk, Gispersleben Kiliani mit der Teichmannschen Cichorienmühle, Gispersleben Viti, Kühnhausen, Tiefthal und Ilversgehofen:
der Lehrer emerit. **Hellwig** in Gispersleben Viti;
für den 7. Bezirk, Alach mit Schaderode und Salomonsborn:
der Schöppe **Dünkel** in Alach;
für den 8. Bezirk, Bindersleben, Gottstedt und Marbach:
der Schöppe **Bach jun.** in Bindersleben;
für den 9. Bezirk, Hochheim und Schmira
der Schulze **Vormann** in Hochheim;
für den 10. Bezirk, Ermstedt, Frienstedt und Kleinrettbach:
der Lehrer **Heinemann** in Ermstedt;
für den 11. Bezirk, Zimmern supra, Tröchtelborn und Rottleben:
der Lehrer **Geise** in Zimmern supra;
für den 12. Bezirk, Wandersleben mit Rittergut Wandersleben, Papiermühle und Waldmühle:
der Oekonom **Kecke** in Wandersleben;
für den 13. Bezirk, Mühlberg mit Rittergut Ringhofen, Freudenthal und Hesserode, Röhrensee:
der Schöppe **Armstroff** in Mühlberg;
für den 14. Bezirk,
Kirchheim und Werningsleben:
der Schulze **Lange** in Werningsleben;
für den 15. Bezirk, Egstedt mit Schönthal, Bechstedtwagd mit Willerode, Waltersleben und Möbisburg:
der Schulze **Heinemann** in Möbisburg;
für den 16. Bezirk, Dittelstedt, Urbich, Büßleben mit Hospital St. Georgii, Niedernissa, Windischholzhausen und Melchendorf:
der Schulze **Rehse** in Dittelstedt.

Naumburg, den 7. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(104.) Bei der hiesigen Regierung sind vom 1. April d. J. ab der Kanzlei-Diener **See** in den Ruhestand versetzt und der bisherige Aktenheftet, Militair-Invalide **Buchmann** als Kanzlei-Diener angestellt worden.

Der bisherige Gymnasial-Director, Professor Dr. **Dietrich** zu Hirschberg in Schlesien ist von Ostern d. Js. ab zum Direktor des Gymnasiums in Erfurt ernannt worden.

Es sind bestätigt und angestellt worden: der frühere Thurn und Taxische General-Post-Directions-Secretair **Clavel** in Erfurt als Postrath, die Post-Secretaire **Borgmann, Kleffel** und **Köhler** in Erfurt als Ober-Post-Secretaire, der Ober-Post-Secretair **Bingel** als Post-Cassen-Controlleur für den Ober-Post-Directionsbezirk Erfurt, der frühere Thurn und Taxische Post-Secretair **Frank** in Erfurt als Post-Secretair, der frühere Thurn und Taxische Post-Secretair **Pedal** als Ober-Post-Kassen-Buchhalter in Erfurt, die Post-Assistenten **Bätzoldt** in Erfurt und **Hertig** in Mühlhausen als Post-Secretaire, die invaliden Sergeanten **Raabe, Gericke** und **Graßhoff** in Erfurt und **Schrader** in Mühlhausen als Büreaudiener. — Versetzt sind: der Postrath **Berger** von Cassel nach Erfurt, der Ober-Post-Secretair **Walter** von Erfurt nach Berlin und der Postbegleiter **Dietrich** von Mühlhausen nach Bleicherode. Gestorben ist: der Post-Secretair **Köhler** in Erfurt.

In Weißensee sind die unbesoldeten Magistratsmitglieder, der Beigeordnete **Thomas** und der Rathmann **Hubert** in ihren Aemtern auf fernere sechs Jahre einstimmig wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung auf den gedachten Zeitraum bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(105.) Dem Mechanikus Wilhelm **Berg** zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 29. Februar 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(106.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 1sten Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 32. die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes; vom 21. Januar 1868;

„ 33. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe;

„ 34. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes;

„ 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe;

„ 36. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien;

„ 37. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

zugleich als außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

Nr. 38. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

„ 39. des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

„ 40. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

„ 41. des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

Nr 42. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

„ 43. die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg;

Nr. 44. des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück;

„ 45. des Exequaturs als Generalkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona; und

„ 46. des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

Das zu Berlin am 21. d. M. ausgegebene 2te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 47. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundes-Rathe des Norddeutschen Bundes; vom 15. Februar 1868;

„ 48. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika;

„ 49. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

„ 50. des diesseitigen außerordentichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

„ 51. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen;

„ 52. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

„ 53. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

„ 54. des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

„ 55. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Maj. der Königin v. Großbritannien u. Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes;

„ 56. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark zugleich

Digitized by Google

als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes;

Nr. 57. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am Preußischen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

" 58. des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

" 59. des am Preußischen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

(107.) Das zu Berlin am 21. d. Mts. ausgegebene 8. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6980. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal; vom 3. Februar 1868;

" 6981. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859, S. 190.); vom 6ten Februar 1868;

" 6982. das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes; vom 17. Februar 1868;

" 6983. das Privilegium wegen fernerer Emission von 100,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft; vom 18. Januar 1868;

" 6984. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft; vom 23sten Januar 1868;

" 6985. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirection zu Stade;

" 6986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben; und

" 6987. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(108.) Darlehnskassenscheine betreffend. I. 3636.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. J. betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges. S. S. 1,929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges. S. S. 227) von der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(109.) Die Verwaltung der Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen betr. 741. O. P.

Nachdem die Ober-Regierungs-Räthe **von Dresler** und **Brenning** in andere Wirkungskreise berufen worden sind, ist die Stelle des Vorsitzenden der Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen dem Ober-Regierungs-Rath **Meyer** und die Stelle des Justitiars und 2ten Mitgliedes dieser Direktion dem Regierungs-Rath **Rust** hierselbst übertragen worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die genannten Herren am 15. d. Mts ihre bezüglichen Funktionen übernommen haben.

Magdeburg, den 17. Februar 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(110.) Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten in Lauenburg. 617. B. 1. A. 1.

Nachdem die Gleichstellung der Einwohner des Herzogthums Lauenburg hinsichtlich des Proben- und Hausirhandels mit den Einwohnern der sämmtlichen übrigen Landestheile des Preußischen Staates erfolgt ist, sind auch den in dem genannten Herzogthum wohnhaften Kaufleuten und Fabrikanten, beziehungsweise den ausschließlich in deren Diensten stehenden Handlungs-Gehülfen, falls dieselben durch ein vorschriftsmäßiges Attest ihrer Ortsobrigkeit über ihre Qualität und ihr Wohlverhalten sich ausweisen, in Gemäßheit des Cirkularerlasses vom 7. Juni 1831, der Anweisung von 29. September 1861 und des Cirkularerlasses vom 29. September 1865 steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern, sowie zum Auf-

Digitized by Google

kauf von Waaren behufs des Wiederverkaufs, welche letzteren sie jedoch nur zum Zweck der Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, für den gesammten Umfang der Preußischen Monarchie bis auf Weiteres zu ertheilen.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. (gez.) Moser.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. F. M. IV. 15,252. M. f. H. IV. 13223.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung

(111.) Festungs-Rayon-Grenze betreffend.

Nachdem die Rayongrenzen für

1) das rechts der Chaussee nach Gebesee und nördlich der Auenschanze erbaute Fort I.,
2) das westlich des Petersbergs auf der Stupp.., die Schwedenschanze genannt, erbaute Fort II.,
3) die auf dem kleinen Hirnzigen-Berge erbaute Schanze

nach §. 2 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 unter Zuziehung der betheiligten Kreis- resp. Communal-Behörden auf dem Terrain im kommissarischen Wege abgesteckt worden sind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf diese Bezirke nunmehr die Bestimmungen des Rayon-Regulativs Anwendung finden.

Erfurt, den 29. Januar 1868.

Kgl. Kommandantur. Kgl. Regierung, Abth. des Innern

(112.) Bildung einer Kreisprüfungs-Commission und Ernennung eines Vorsitzenden derselben für Lohgerber zu Ziegenrück betreffend. 1097. A. 1.

In Ziegenrück ist eine Kreisprüfungs-Commission für Lohgerber errichtet und zum Vorsitzenden derselben der Regierungs-Assessor **v. Breitenbauch** zu Burg Ranis ernannt worden. Erfurt, den 19. Februar 1868

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(113.) Eröffnung eines neuen Lehrganges in der Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschule zu Erfurt.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1. Mai d. J. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt benutzen wollen, haben sich beim dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst** (Fischersand № 2220), Montags oder Freitags früh von 7—8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 19. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(114.) Warnung vor Ankauf und Gebrauch der aus sogenanntem Eispapier gefertigten Visiten- ꝛc. Karten. Nr. 1104. A. 1.

Es kommen jetzt häufig Gratulations- und Visiten-Karten im Verkehr, welche aus sogenanntem Eispapier angefertigt sind. Dieses Eispapier, welches sich durch eine besondere Glätte auszeichnet, enthält nach den angestellten chemischen Untersuchungen eine beträchtliche Menge Bleizucker. Da der Bleizucker wegen seiner Löslichkeit und seines süßen Geschmackes das gefährlichste Bleigift ist und besonders die Kinder, welche dergleichen Karten in die Hand bekommen, der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt sind, so warnen wir hierdurch vor dem Ankauf und dem Gebrauch dieser Karten.

Erfurt, den 20. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(115.) Eintritt der Studirenden des Baufaches in die Bau-Akademie betreffend. Nr. 160. B. A.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie: Grund.

(116.) Erhebung des Personengeldes bei der Personen-Post zwischen Breitenworbis und Großbodungen betreffend. I. 3104.

Vom 1. März c. ab wird bei der Personenpost zwischen Breitenworbis und Großbodungen das Personengeld nach dem ermäßigten Satze von 4 Sgr. pro Meile von den Reisenden erhoben, die Beichaisen-Gestellung aber ausgeschlossen werden.

Erfurt, den 20. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(117.) Erhebung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Duderstadt und Worbis betr. I. 3262.

Das bei der Personenpost zwischen Duderstadt und Worbis bisher nach dem Satze von 6 Sgr. pr. Meile zur Erhebung gekommene Personengeld wird vom 1sten März c. ab nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pr. Meile von den betreffenden Reisenden erhoben werden.

Erfurt, den 22. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(118.) Abfertigung der Personenpost von Sömmerda nach Weißensee. I. 3229.

Die Personenpost von Sömmerda nach Weißensee wird gegenwärtig um 3½ Uhr Nachmittag aus Sömmerda abgefertigt. Erfurt, den 22. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(119.) Schiedsmannswahl. I. 2116.

An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns **Harnisch**

in Schleusingen ist der Stadtverordnete **Halbig** zum Schiedsmann für die Stadt Schleusingen auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 17. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(120.) Ausschreiben der Beiträge pro II. Semester 1867. der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Von dem unterzeichneten General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1867 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 hat der Direktorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objekte festgesetzt worden.

Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit **elf Zwölftel**, pr. 1. Semester 1866 nur mit **zehn Zwölftel** zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societäts-Ausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungs-Objekte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reserve-Fonds in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als elf Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses beizutragen sein wird. Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen Allgemeinen Tax-Revisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längern Reihe von Jahren ausgeführt und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semester-Ausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe vertheilten Revisions- ꝛc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird. Die Beiträge pr. II. Semester pr., welche von mir ebenfalls wieder auf **elf Zwölftel** des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt worden sind, betragen hiernach für die Societät 94,641 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Orts-Behörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub c des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, die ich auf 1⅔ Procent oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1sten Oktober 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1867

mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schlusse des I. Sem. pr. 83,583,050 Thlr.
Hierzu traten im Laufe des II. Sem. pr. 2,643,240 „

und belief sich daher die Versicherung pr. II. Semester 1867 auf . . . 86,226,290 Thlr., wobei der in Folge Uebertritts der Vorstädte Düben in die Städte-Feuer-Societät hervorgerufene Abgang von 207,860 Thlr. Versicherungs-Summe und der in Folge Eintritts der ehemals Bairischen, jetzt dem Königreich Preußen einverleibten Ortschaft Caulsdorf entstandene Zugang von 68,810 Thlr. berücksichtigt ist. Am Schluß des II. Semesters 1866 betrug die Versicherungssumme der Societät 82,261,940 Thaler und ist dieselbe daher nach Obigem im Jahre 1867 um 3,964,350 Thaler gewachsen.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1867 zur Liquidation gekommenen 100 Bränden, von welchen 10 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 19 von 12—4 Uhr Mittags, 19 von 4—8 Uhr Nachmittags, 17 von 8—12 Uhr Abends, 14 von 12—4 Uhr Nachts und 21 von 4—8 Uhr Morgens entstanden, sind 28 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 25 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 3 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 5 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 9 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 13 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 3 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch vorschriftswidrige Essen, 2 muthmaßlich durch fehler- oder schadhafte Essen, 1 durch Selbstentzündung, 9 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Hierdurch wurden 152 Gebäudebesitzern vernichtet resp. beschädigt: 99 Wohnhäuser, 52 Scheunen, 105 Nebengebäude, 6 kirchliche und 49 gewerbliche Versicherungs-Objekte von Letzteren 4 Gebäude von Bäckereien, 1 von Brennereien, 12 von Gast- und Schenkwirthschaften, 3 von Stellmachereien, Tischlereien ꝛc., 1 von Ziegeleien, 10 von Wasser-Mahlmühlen, 1 von Oelmühlen, 1 von Schneidemühlen, 3 von Bockwindmühlen, 3 von Tuchfabriken, sowie 10 gewerbliche Pertinenzien.

Die Brände haben der Societät einen Vergütigungs-Aufwand von 46,768 Thlr. verursacht.

Digitized by Google

III. Aufwand.

46768 Thlr. Brandvergütigungsgelder, 341 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 2604 Thlr. 11 Sgr. Prämien für Rückversicherungen, 2641 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Taxations- und Revisionskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 3131 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Prämien für Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 615 Thaler Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 1416 Thaler zu Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 136 Thlr. 26 Sgr. Kosten der Versammlungen des Direktorialraths, 86 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 34 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Porto, 93 Thlr. 22 Sgr. für Versicherungs-Schilder, 42 Thlr. 15 Sgr. Zinsen von aufgenommenen und zurückgezahlten Capitalien, 3 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. an zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen, 3803 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Allgemeine Tax-Revisions- ꝛc. Kosten, verschiedener Kreise, 313 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Insgemein, 4665 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Gehälter und Pensionen der Beamten der General-Direktion nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 4678 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Direktoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

94641 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge, 7 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf aus Titel I. der Rechnung (Feuer-Societäts-Beiträge), 3826 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. aus Titel II. (aus der Rückversicherung), 2 Thlr. 25 Sgr 6 Pf. aus Titel III. zurückerstattete Brandvergütungsgelder), 81 Thlr. 18 Sgr. aus Titel IX. (Versicherungsschilder) 35 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. aus Titel X. (Insgemein).

V. Reserve-Fonds der Societät.

149,600 Thlr. Effekten und 70,302 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. baar incl. 2641 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen. Der Reserve-Fonds ist also im Jahre 1867 gewachsen um 48,500 Thaler in Effekten und 33,295 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. baar.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 18. Februar 1868.

Der General-Direktor der Land-Feuer-Societät d. s Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vakante Stellen.

(121.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Guericke** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1153 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Oberthau, in der Diöces Schkeuditz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 529 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, zu welcher 1 Kirche und 1 Schule gehören, vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt diesmal in Folge Reverses von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg.

Durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers zum Militair-Oberprediger des 1. Armee-Corps ist die mit einem Jahreseinkommen von 900 Thlr. verbundene 2te Predigerstelle bei der Königlichen 7ten Division vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch den evangelischen Herrn Feldpropst der Königlichen Armee in Berlin.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(122.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Walternienburg, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Pfarrer in Drohndorf, Bernhard Heinrich **Dreyer,** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg bestätigt worden.

An Stelle des an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal versetzten früheren Oberbergraths, jetzigen Berghauptmanns **Ottiliae** ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg auf unseren Vorschlag der als Mitglied in unser Collegium eingetretene Geheime Bergrath **Credner** zum Vorsitzenden des Königlichen Bergeichungsamts hier ernannt worden. Als Beisitzer dieses Amts fungiren gegenwärtig die unserem Collegium ebenfalls angehörenden Oberbergräthe **Dunker, Cramer** und **Grunow** und der Bergassessor **v. Rohr.** Rendant der Bergeichungskasse ist der Rendant bei der Oberbergamtskasse **Erfmann.**

Seine Majestät der König haben dem Regierungs-Geometer **Rosenstengel** hier die Annahme und Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstmedaille in Gold, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dingelstedt in der Diöces Heiligenstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Adolf **Böttticher** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Göthewitz mit Deumen in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Prediger in Aken, Diöces Calbe, Adolph Ferdinand Theodor **Thiele** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen zu Lichtenburg, Wilhelm Oswald **Kühnast** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Poserna in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Prediger **Kieferling** zu Camen in Westphalen verliehen worden

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(123.) Dem Herrn Joseph **Aschermann** zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerech-

Digitized by Google

net, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(124.) Dem Fabrikanten H. C. H. **Hammer** in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(125.) Dem Fabrikanten August **Algoerer** in Breslau ist unter dem 16ten Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(126.) Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry **Hamon** zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(127.) Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian **Carlé** in Hamburg ist unterm fünfundzwanzigsten Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheitt worden.

Patent-Aufhebungen.

(128.) Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav **Brinkmann** zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent: auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(129.) Das dem Hochofen-Ingenier P. **Keil** zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 7. März 1868.

(130.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 3ten Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 60. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes;

„ 61. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins; vom 22. Februar 1868;

„ 62. die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Grafen von Brandenburg, bei Seiner Majestät dem Könige von Portugall, zugleich als außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister des Norddeutschen Bundes.

(131.) Das zu Berlin am 26. v. Mts. ausgegebene 9. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6988. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Societät;

„ 6989. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile;

„ 6990. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; und

„ 6991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern; vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(132.) Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 706. H. B.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden **vom 16. März d. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1864, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit

Digitized by Google

auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(133.) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betr. 758. H.B.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9—1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **die Einlösung** der durch unsere Bekanntmachung vom 16 September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.**

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. — Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(134.) Errichtung einer Bank-Kommandite in Flensburg. Nr. 1766.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in 1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben; 2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bankkassirer **Hibeau** und dem Gerichts-Assessor **Mac Lean** gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(135.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 454. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 132.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(136.) Einlösung Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Einthalerscheine. Nro. 252. C.

Seitens des Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung vom 5. v. M. zur Einlösung der präcludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31sten Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten,
2) durch Bekanntmachung vom 7. v Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20sten December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren

Digitized by Google

Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Auf Veranlassung der Herren Minister der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir Vorstehendes unter Bezugnahme auf unsere früheren diesfälligen Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 1. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(137.) Den gewerblichen Verkehr zwischen der Provinz Sachsen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betreffend. Nr. 1257. A. 1.

Zwischen dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen und dem Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen ist zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

1. Das Ausführen einzelner Handwerksarbeiten auf Bestellung, namentlich auch das Aufstellen und Anpassen bestellter Gewerbserzeugnisse am Wohnorte des Bestellers ist den Gewerbetreibenden der Königl. Preuß. Provinz Sachsen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und umgekehrt den Gewerbetreibenden des genannten Fürstenthums innerhalb der Provinz Sachsen, sofern dieselben in ihrer Heimath zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigt sind, ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubniß und ohne vorgängige Verlegung des Wohnortes gestattet.

1. Auf das Schornsteinfeger-Gewerbe findet diese Uebereinkunft keine Anwenduug.

3. Den Müllern soll mittelst steuerfrei zu ertheilender landräthlicher Legitimationen auf desfallsiges Nachsuchen gegenseitig gestattet werden, im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnortes in den angrenzenden Gebieten der beiden betheiligten Staaten selbst, oder durch Gehülfen und Angehörige unbestellte Arbeit, auch unter Benutzung eines Fuhrwerks, aufzusuchen und das Mahlgut zurück zu bringen.

4. Etwa noch bestehende privatrechtliche Verbietungsrechte werden durch diese Uebereinkunft nicht berührt; so weit daher solche Verbietungsrechte derselben entgegenstehen, begründen sie eine Ausnahme von den getroffenen Vereinbarungen.

Erfurt, den 19. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(138.) Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. Nr. 1367. A. 3.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zwecke in §. 13. a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde.

Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf.

Erfurt, den 26. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(139.) Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 1553. A. 2.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 13. d. Mts. genehmigt, daß die Seitens des Königlichen Forstfiscus von den **Gleichmann**schen Erben zu Schleusinger-Neundorf tauschweise erworbenen, an das Forstareal der Königlichen Oberförsterei Schleusinger-Neundorf angrenzenden beiden Grundstücke, das „Wieschen" und der „Querbachsacker" genannt, von dem Schleusinger-Neundorfer Gemeinde-Verbande abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der gleichnamigen Oberförsterei zugeschlagen werden.

Erfurt, den 28. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(140.) Personenpost zwischen Bleicherode und Großbodungen betreffend. I. 3263.

Von jetzt ab können Personen, welche von dem an der Einmündung der Mackenrode'er Chaussee in die Großbodungen-Bleicherode'er Kunststraße belegenen Gasthause „zum Zoll" aus die Personenpost zwischen Bleicherode und Großbodungen zur Mitreise benutzen wollen, in den Postwagen aufgenommen werden, soweit freie Plätze in demselben noch vorhanden sind.

An Personengeld wird erhoben für die Strecke „vom Zoll" bis Bleicherode 5 Sgr., „vom Zoll" bis Großbodungen 2½ Sgr.

Erfurt, den 24. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

Digitized by Google

(141.) Einrichtung einer Personenpost zwischen Göttingen und Heiligenstadt und zwischen Heiligenstadt und Mühlhausen betreffend.

Zum 10. März c. wird die Personenpost zwischen Göttingen und Mühlhausen aufgehoben und dagegen 1. eine tägliche Personenpost zwischen Göttingen und Heiligenstadt und 2. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Heiligenstadt und Mühlhausen eingerichtet werden. Von demselben Tage ab werden die zwischen Leinefelde und Mühlhausen bestehenden regelmäßigen Personen-Fuhrwerke der Posthalter Hesse in Leinefelde und Huch in Dingelstedt, welche aus Leinefelde 9 Uhr 30 Min. Vorm. resp. 4 Uhr 45 Min. Nachm., aus Mühlhausen 12 Uhr 30 Min. Nachm. resp. 3 Uhr 30 Min. Nachm., abgehen, aufhören zu coursiren und wird dagegen 3. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Dingelstedt und Leinefelde eingerichtet werden. Die Abfertigung wird erfolgen: a) bei der Post ad 1, aus Heiligenstadt um 5 Uhr 45 Min. Morgens, aus Göttingen um 8 Uhr Abends, b) bei der Post ad 2, aus Heiligenstadt um 5 Uhr 30 Min. Nachm., aus Mühlhausen um 3 Uhr 30 Min. Nachm., c) bei der Post ad 3, aus Dingelstedt um 6 Uhr 10 Min Nachm. aus Leinefelde um 6 Uhr 15 Min. Nachm. Das Personengeld wird bei der Post ad 1 nach dem Satze von 5 Sgr. und bei den Posten ad 2 und 3 nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile von den Reisenden erhoben werden. Erfurt, den 2. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(142.) Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868 der Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena (Königliche Universität Greifswald) betreffend.

Das Semester beginnt am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomierath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag nebst Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akadem. Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akadem. Leseinstitut leitet derselbe. Die akadem. Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr Trommer und Dr Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet beauss. Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Eldena im Februar 1868.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

(143.) (Wissenschaftliche Vorträge Seitens der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Das Sommersemester beginnt am 20 April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Digitized by Google

Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.
Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.
Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Gesteinslehre: Dr. Andrä.
Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.). Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.
Land- und forstwirthschaftliche, botanische u. geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorträge zu hören; darunter auf dem Gebiete:

die Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landoldt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Professor Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Professor Pflüger u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung, Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen, Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden, Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen, Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Reuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie, Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie, ist der Unterzeichnete gern bereit nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

(144.) (Wissenschaftliche Vorlesungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien).

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil Dr. Schönberg. II. Landwirthschaftsrecht. Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre. Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern. Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6. Spezieller Pflanzenbau. Administrator Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau. Garten-Inspector Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht u. Obstbau. Garten-Insp. Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht. Director Settegast. 11. Schafzucht. Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen. Garten-Inspector Hannemann. 13. Pferdekenntniß. Dr. Damman. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen. Rechnungsrath Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau u. Forstschutz. Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen. Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Agricultur-Chemie. Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie. Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde. Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen. Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen. Derselbe. 7. Botanische Excursionen. Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik. Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie. Dr. Paye. 11. Experimental-Physik. Derf. 12. Naturgeschichte der Hausthiere. Dr. Hensel. 13.

Digitized by Google

Geologie, Geognosie und Bodenkunde. Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Excursionen. Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Dr. Damman. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere. Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen. Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde. Baurath Engel. IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren. Ders.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft u. Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und dem Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek u. das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftl. Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist 2jährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

(145.) (Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit

Digitized by Google

Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.

c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. **Eichhorn.**

a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.

b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs u. Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

c. Anleitung zur agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. **Karl Koch:**

Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. **Karsten:**

a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.

b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen u. physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor **G. Rose.**

Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. **Gerstäcker:**

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor **Manger.**

Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen u. Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. **Spinola:**

Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde **Müller:**

Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10 Dr. **Stahlschmidt:**

Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags u. Donnerstags v. 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur **Petzold:**

Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags u. Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath **Keyßner:**

Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor **Bouché:**

Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8— 9	Stahlschmidt.		Müller.	Stahlschmidt.		Müller.
9—10	Eichhorn.	Gerstäcker.	Müller.	Eichhorn.	Gerstäcker.	Keyßner.
10—11	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Keyßner.
11—12	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.
12— 1		Petzold.	Rose.		Petzold.	Rose.
3— 4			Bouché.			Manger.
4— 5	Thaer.	Thaer. Karsten.	Bouché.	Thaer.	Thaer. Karsten.	Manger.
5— 6	Koch.	Thaer.		Koch.	Thaer.	Manger.
6— 7	Koch.	Spinola.	Spinola.	Koch.	Spinola.	Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von

näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. **Das Kuratorium.**

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

(146.) Die Verpachtung der der Königlichen Landesschule Pforta gehörigen Güter Memleben und Hechendorf betreffend. Nro. 92.

Die der Königlichen Landesschule Pforta gehörigen im Kreise Eckartsberga und in der Nähe der Stadt Wiehe, im Unstrutthale belegenen Güter Memleben und Hechendorf, sollen vom 1. Juli 1869 ab fernerweit auf 18 hintereinander folgende Jahre bis zum 1sten Juli 1887 einzeln gegen Meistgebot verpachtet werden und ist zur Verpachtung

a) des Schulguts Memleben ein Termin auf

Montag den 20. April c., früh 10 Uhr,

b) des Schulguts Hechendorf ein Termin auf

Montag den 4. Mai c., früh 10 Uhr,

im Völgerschen Gasthofe zu Wiehe anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Pacht- und Licitationsbedingungen nebst den Gutskarten auf meinem Bureau in Pforta, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg und auf den resp. Gütern zur Einsicht offen liegen und auch Abschriften der ersteren auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von mir ertheilt werden können.

Die Pachtung des Schulguts Memleben umfaßt:

c) 743	Morgen	169	Quadrat-Ruthen	Acker,
89	„	60	„	Wiesen,
75	„	164	„	Hütungen,
11	„	19	„	Gärten,
Latus 920	Morgen	52	Quadrat-Ruthen.	
Trspt. 920	Morgen	52	Quadrat-Ruthen.	
4	„	113	„	Hof- u. Baustellen,
10	„	171	„	Wege, Gräben und Unland,
Summa 935	Morgen	156	Quadrat-Ruthen	

und ist das Pachtgelderminimum resp. Angebot dafür auf 5200 Thlr. festgesetzt.

Zur Pachtung des Gutes Hechendorf gehört ein Areal von 664 Morgen 41 Quadrat-Ruthen und zwar:

502	Morgen	27	Quadrat-Ruthen	Acker,
115	„	29	„	Wiesen,
34	„	175	„	Hütungen,
2	„	47	„	Gärten,
9	„	123	„	Hofraum, Wege, Gräben und Unland,

und beträgt das Pachtgelderminimum hierfür 3800 Thlr., womit das Angebot erfolgt.

In den resp. Licitationsterminen haben sich die Bieter, von denen die Auswahl unter den 3 Bestbietenden dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg vorbehalten bleibt, über ihre ökonomische Qualification und betreffs der Pachtung von Memleben über 18000 Thaler, und betreffs der Pachtung von Hechendorf über 14000 Thlr. disponibeles eigenes Vermögen glaubhaft auszuweisen und zur Festhaltung ihrer Gebote im Licitationstermine eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren.

Die Termine werden um 1 Uhr geschlossen und Nachgebote nicht angenommen.

Pforta, den 20. Januar 1868.

Der Procurator der Königl. Landesschule: Schwimmer.

Vakante Stelle.

(147.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 749 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Flarchheim in der Diöces Seebach vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(148.) Der Regierungs-Referendarius **Douglas** ist von der hiesigen Königlichen Regierung zu der in Frankfurt a. O. übergetreten.

In Stelle des Kreisgerichts-Secretairs **Welcker** zu Langensalza sind die Polizei-Anwalts-Geschäfte für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst dem Beigeordneten **Neberich** vom 1. März d. J. ab commissarisch übertragen worden.

(Hierbei eine Beilage, betreffend die Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen, — und den öffentlichen Anzeiger.) Außerdem noch die Concession und Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" beiliegend.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Erfurt.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgurt, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgurt bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben · Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelooften Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelooften und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf ¼ bis ⅔ des letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als ¼% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4¼% ¼%, von da bis zu einem solchen von 4¾% ½%, von da bis zu einem solchen von 5% ¾% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unterausstheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Digitized by Google

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;
c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident. }
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). }
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin. }
„ **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin. }

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Vernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Rybiner-Bischoff,** vom Hause Rybiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Roguon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 14. März 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(149.) Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 4te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 63. eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes; vom 28sten Februar 1868;

„ 64. eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins; vom 28sten Februar 1868;

„ 65. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; und

„ 66. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 5. Stück **des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 67. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes; vom 4. März 1868;

„ 68. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes; vom 4 März 1868;

„ 69. die Beglaubigung des Königlich Großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim Preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde;

„ 70. die Beglaubigung des Königlich Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn v. Quaade, beim Preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und

„ 71. die Ertheilung des Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutsch. Bundes an den Kaufmann Wilh. Aug. Theod. Schröder zu Neustadt in Holstein.

(150.) Die zu Berlin am 3. dss. Mts. ausgegebenen mit № 10. und 11. bezeichneten Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 6992. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868; vom 24. Februar 1868;

„ 6993. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55000 Thlrn.; vom 18. Januar 1868; und

„ 6994. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 27. Januar 1868;

„ 6995. ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen; vom 28. Februar 1868;

„ 6996. eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georgs; vom 2. März 1868; und

„ 6997. die Concessions-Urkunde für die Bayerische Actien-Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannt. Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets; vom 12. Febr. 1868.

Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 12te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6998. das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabd von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern; vom 29. Februar 1868;

„ 6999. das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes; vom 3. März 1868; und

„ 7000. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau nnd die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(151.) Bahn-Polizei-Reglement für die noch im Baue

Digitized by Google

begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn Benutzung derselben zu Arbeitszügen. II. 2804.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualification versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebs-Beamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Dieser Betriebs-Beamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebs-Beamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet die dazu besonders bestimmten Ingenieure, Bahnmeister, desgleichen die Zugführer und Bahnwärter. Für diese Beamten und den Locomotivführer nebst Heizer sind besondere Instructionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats vorzulegen.

§. 2. Die Bahn-Polizei-Beamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualification durch das Königliche Eisenbahn-Kommissariat von der Polizeibehörde ihres Stations-Ortes zu vereiden.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§. 4. Die Bahn, namentlich das Geleis, muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheile der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Auf $6\frac{1}{2}$ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 5. Die Bahn ist, soweit es im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Locomotiven zu erwarten stehen.

Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die bereits genehmigte Signal-Ordnung für die Halle-Casseler-Eisenbahn in Anwendung Bis dahin, daß die electrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistische Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§. 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können.

Die Construction derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde; namentlich müssen die Locomotiven den für Dampfkessel und Locomotiven speciell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Hinsicht geprüft und als sicher befunden worden sind.

§. 9. In jedem Zuge, welcher auf der Strecke zwischen Nordhausen und Ringleben läuft, müssen außer der Tenderbremse soviel kräftig wirkende Bremsen vorhanden sein, daß der fünfte Theil, von da bis Erfurt der achte Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§. 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang desselben verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Locomotiven sind von einem geprüften Locomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Locomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Locomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat mitgetheilt werden.

§. 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 20 Minuten für die Meile nicht überschreiten. — Langsamer muß gefahren werden:

1) wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden;
2) beim Durchgange durch Ausweichungen;
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§. 14. Bahn-Arbeiter dürfen während der Fahrt nicht auf den offenen Wagen im Zuge Platz nehmen, sondern müssen in den besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Güter- oder Barrierewagen mitgeführt werden.

§. 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Bahnarbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§. 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. — Dasselbe kann gegen die im §. 1 bezeichneten Beamten mit Ausnahme des verantwortlichen, ersten leitenden Betriebsbeamten, sowie gegen Locomotivführer und Heizer

Digitized by Google

Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§. 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(152.) Die Eröffnung des Landtages der Provinz Sachsen betreffend. Nr. 1027. O. P.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg auf **Sonntag, den 15. März d. J.** anzuordnen und den Herren Ober-Präsidenten a. D. und Curator der Universität Halle, **von Beurmann** auf Oppin zum Landtags-Marschall, den Landrath **v. Münchhausen** auf Steinburg zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Dom-Kirche daselbst stattfinden. Magdeburg, den 4. März 1868.

Der Königl Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(153.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die noch im Baue begriffene Nordhausen-Erfurter Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen, soweit dieselbe unsern Verwaltungsbezirk berührt, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wege-Anlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Marksteine bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweite Störung des Betriebes ist untersagt.

§. 4. Wer den Verboten der §§. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu verhaften. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist an allen Bahn-Uebergängen anzuheften.

Erfurt, den 11. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(154.) Hausirhandel betreffend. Nr. 800. B. 1.

Die Königliche Regierung in Schleswig hat uns ein von der Ortsbehörde zu Küllstedt ausgestelltes Attest zugehen lassen, durch welches einem Hausirer bescheinigt wird, daß die Ertheilung eines Gewerbescheines für ihn bei uns beantragt sei.

Da von der genannten Königlichen Regierung hierbei bemerkt worden ist, daß mit solchen Bescheinigungen Mißbrauch getrieben würde, indem die betreffenden Hausirer dadurch veranlaßt worden seien, ihr Gewerbe im Umherziehen unbefugterweise zu betreiben, bevor sie wüßten, ob sie dazu auch die Erlaubniß erhalten würden, so werden die Ortsbehörden unseres Bezirks hiermit wiederholt angewiesen, für die Zukunft die Ausstellung derartiger Bescheinigungen zu unterlassen.

Erfurt, den 4. März 1868

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(155.) Anschluß der Hamburgischen Gebietstheile an den Gesammtzollverein.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Acciselinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammtzollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegen-

Digitized by Google

den Gegenſtänden: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwiſchen den übrigen zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Zollvereinsſtaaten und Gebietstheilen einerſeits und den angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheilen andererſeits. Hingegen gelangen, da die Beſteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Beſtimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutſchen Bundes für die angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheile noch nicht angeordnet iſt, von dem aus dieſen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die beſtehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erſtattung der Steuer nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften ſtattfindet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanzminiſter. (gez.) v. d. Heydt.

Erhaltenem Auftrage gemäß wird vorſtehende Bekanntmachung hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 5. März 1868.

Der Generalinſpector
des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

(136.) Ergebniſſe der Rechnung der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachſen betreffend.

In Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements vom 21. Auguſt 1863 werden nachſtehend die Hauptergebniſſe der Rechnuug der General-Land-Feuer-Societäts-Caſſe pr. 1867 auf Grund des Finalabſchluſſes der Caſſe bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung.

A. Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semeſter 1867, abzüglich 6 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf nachträglich pr II. Semeſter 1866 in Abgang geſtellter Beiträge, 187,391 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.; Einnahmen aus der Rück-Verſicherung 4528 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; von Verſicherten zu erſtattende Gebühren und Auslagen 119 Thlr. 21 Sgr.; Insgemein 35 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

B. Ausgabe. Brandvergütungsgelder 87,940 Thlr. 20 Sgr.; Rückverſicherungs-Prämien 4023 Thlr. 2 Sgr.; Regulirungskoſten der Brandſchäden 530 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; Prämien für Anſchaffung von Feuerſpritzen, ſowie für vorzügliche Löſchhülfe, ingleichen für Herſtellung der Bränden beſchädigter oder verloren gegangener Löſchgeräthe 4,131 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Prämien für Entdeckung von Brandſtiftern 525 Thlr. (excl. 190 Thlr. von Erſparniſſen aus früheren Jahren); Bauunterſtützungen an ärmere Societäts-Genoſſen 1849 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. (excl. 16 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. von Erſparniſſen aus früheren Jahren); Koſten der Verſammlungen des Directorialraths 136 Thlr. 26 Sgr.; Taxations- und Reviſionskoſten 3,761 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.; Diäten und Fuhrkoſten 192 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.; Zinſen von aufgenommenen Capitalien 42 Thlr. 15 Sgr.; zurückerſtattete Feuer-Societäts-Beiträge 4 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.; Porto 47 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.; Koſten für Verſicherungsſchilder 93 Thlr. 22 Sgr.; Druckkoſten 300 Thlr. (excl. 83 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. von Erſparniſſen aus früheren Jahren); Gehälter und Penſionen der Beamten des General-Directorii nebſt Hülfsarbeitern und der Caſſe 9081 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.; Bureauaufwand des General-Directorii 400 Thlr.; Koſten der Kreis-Verwaltung 9,356 Thlr.; Koſten allgemeiner Taxreviſionen ꝛc. 7343 Thlr. 24 Sgr.; Insgemein 431 Thlr. 21 Sgr 4 Pf.; Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reſervefonds 6,1881 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

II. Reſervefonds.

A. Einnahme. Beſtand aus dem Vorjahr 101,100 Thlr. Effekten und 47,006 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. baar; zurückerſtattete Brandvergütungsgelder 4 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.; in Abgang gebrachte Reſtbrandvergütungsgelder 80 Thlr.; Zinſen 4623 Thlr. 15 Sgr.; für ausgelooſte Effekten 1000 Thlr.; gekaufte Effekten 49,500 Thlr.; Ueberſchuß der currenten Verwaltung 61881 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

B. Ausgabe. Ausgelooſte Effekten 1000 Thaler; für gekaufte Effekten 44,294 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.; Beſtand an das nächſte Jahr 149,600 Thlr. Effekten und 70,302 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. baar

Merſeburg, den 3 März 1868.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachſen:
v. Hülſe

(137.) Güterbeförderung.

Nach höherer Anordnung ſind in der die Befugniß der Eiſenbahn-Verwaltung zur Beförderung der Güter ermäßigter Tarifklaſſen in unbedeckten Wagen betreffenden Beſtimmung sub 2 des §. 22 der Abtheilung B. des unterm 3. September 1865 für die Preußiſchen Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen publicirten Betriebs-Reglements die Schlußworte:

„zum Frachtſatze der Normalklaſſe verlangt“

geſtrichen und dafür folgende Worte eingeſchaltet:

„in bedeckt gebauten oder mit Decklaken verſehene Wagen verlangt.“ In dieſem Falle ſind die im Tariſe näher feſtgeſtellten Zuſchlaggebühren in Anſatz zu bringen.

Hannover, den 6. März 1868.

Königl. Eiſenbahn-Direction.

(138.) Die Verwaltung des Stempelweſens und die Erhebung des Urkundenſtempels in dem vormaligen Königreiche Hannover ꝛc.

Wir haben Veranlaſſung, das betheiligte Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß die Beſtimmungen der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelweſens und die Erhebung des Urkundenſtempels in dem vormaligen Königreiche Hannover ꝛc. (veröffentlicht durch das am 1.

Digitized by Google

August 1867 ausgegebene Stück 69 der Gesetzsammlung) nebst angehängtem Tarife und den nach dieser Verordnung in Kraft gebliebenen Bestimmungen des hannoverschen Stempeltarifs vom 30. Januar 1859 auf die bei der unterzeichneten Eisenbahndirection eingehenden Schriftstücke der Privaten gleicher Weise Anwendung finden, wie sie für die Behandlung solcher Eingaben bei anderen Königlichen Behörden maßgebend sind.

Hannover, den 6. Februar 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(159.) Wissenschaftliche Vorträge auf der Universität zu Halle für die Studirenden der Landwirthschaft.

Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe.
Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff.
Exterieur des Pferdes: Derselbe.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologie: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe.
Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels.
Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, 2ter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Preußisches Steuerwesen: Dr. v. Scheel.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie: Dr. v. Scheel.
Statistik: Derselbe.
Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der Preußischen Monarchie: Dr. Ewald.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg.
Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo.
Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Mikroscopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz Heine, de Bary, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste: Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Digitized by Google

Vakante Stellen.

(160.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Gräßner** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 650 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Größuln, in der Diöces Lissen, vacant geworden. Dieselbe wird diesmal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen besetzt.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Nebe** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Uechtritz, in der Diöces Weißenfels, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(161.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Schultze** zu Westerhusen zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

Der Secretariats-Applikant **Niedhardt** vom Train-Bataillon 4. Armee-Corps, ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt und der ehemalige hannoversche Hilfs-Revisor **Wilke** unter Versetzung zur Intendantur des 3. Armee-Corps zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Werkleitz mit Tornitz, in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Anstaltsgeistlichen in Gr. Salze, Wilhelm **Balzer**, verliehen worden.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind: die Telegraphisten **Meyer** zu Dessau, **Hennig** zu Meiningen und **Böttcher** in Halle zu Ober-Telegraphisten ernannt; der Boten-Anwärter **Itzerodt** bei der Telegraphen-Station in Halle als Telegraphenbote angestellt.

Der Kasernen-Inspektor **v. Hantelmann** in Weißenfels ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der Oberlehrer Dr. **Faber** vom Gymnasium zu Bielefeld in die vacante erste Oberlehrerstelle berufen und dem Oberlehrer Dr. **Kosack** der Professortitel verliehen worden.

Versetzt: Hauptamtsdiener **Brauers** in Stendal als Steueraufseher nach Nordhausen.

Der zur Forst-Versorgung berechtigte Jäger Georg Karl Lorenz **Gassmann** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Faulungen, in der Oberförsterei Wachstedt, beauftragt.

In Erfurt ist an Stelle des verstorbenen Stadtrath **Weingärtner** anderweit der Kaufmann und Agent Heinrich **Schulze** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers gewählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf den gedachten Zeitraum bestätigt worden.

Die Kreisrichter **Ellering** und **Michaëlis** in Worbis und **Koch** in Heiligenstadt sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt; der Kreisrichter **Popp** zu Worbis ist als Rath an das Stadtgericht in Berlin, und der Kreisrichter **Fahrenholtz** in Rheinsberg — Departement des Kammergerichts — in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Worbis versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair und Depositalkassen-Rendant **Wettin** zu Nordhausen ist gestorben. Der Bureau-Assistent **Dehne** hierselbst ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt. Als Bureau-Assistenten sind angestellt: der Civil-Supernumerar und Aktuar **Rambeau** zu Treffurt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, der Civil-Supernumerar und Aktuar **Kellner** zu Quedlinburg bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit der Function bei der Gerichtskommission zu Treffurt, der Bureau-Diätar und Aktuar **Herz** zu Heiligenstadt bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt. Der Bureau-Diätar **Lurch** zu Dingelstädt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt, und dem Civil-Supernumerar **Köhler** in Quedlinburg die Verwaltung einer Bureaugehülfen-Stelle bei der Kreisgerichts-Commission in Dingelstädt übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. jur. **Jahr** in Hettstedt bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Düben, und der Gerichts-Assessor **Haack** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts Commissarius in Weißensee. Der Gerichts-Assessor **Brettner** in Naumburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleusingen ernannt. Versetzt sind: der Kreisrichter **Rommel** in Liebenwerda als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, der Kreisrichter **Schäfer** in Glötze an das Kreisgericht in Liebenwerda, der Gerichts-Assessor **Haberland** in Wittenberg als außerordentlicher Hülfsrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, der Landgerichts-Assessor **Meulenbergh** in Naumburg an das Obergericht in Göttingen und der Gerichts-Assessor **Gräfe** in Eisleben in das Departement des Appellationsgerichts in Stettin. Der Rechtskandidat Dr. jur. Ernst Thilo Graf **v. Beust** ist zum Auskultator angenommen worden. Der Appellationsgerichts-Canzlist, Canzlei-Secretair **Bobe** in Naumburg ist vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair **Franke** daselbst ist gestorben.

Des Königs Majestät haben dem Forstmeister **Werneburg** hierselbst den Charakter als Ober-Forstmeister und dem Forst-Inspector **Schwarz** den Character als Forstmeister Allerhöchst zu verleihen geruht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 21. März **1868.**

(162.) Das zu Berlin am 9. dss. Mts. ausgegebene 13. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7001. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln; vom 27. Februar 1868;

„ 7002. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck;

„ 7003. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission; vom 27. Januar 1868; und

„ 7004. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeldtarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(163.) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg und Braunschweig betr. 257 R.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß: I) nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controle unterliegt;
2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind II) nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarockkarten = 7 Groschen,
„ „ „ Whist- od. Lhombre-Karten = 5 Grosch.,
„ „ „ Piquet- od. deutsch. Karten = 3 Grosch.;

2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten, in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steuer-Amt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt;

3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1. ist von dem Begleitscheine beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten declarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Rthlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen;

4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französchen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein Drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen. Berlin, den 22. Februar 1868.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

(164.) Errichtung einer zweiten Königlichen Forst-Akademie zu Münden.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor

Digitized by Google

Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch practische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf 2 Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Staats-Forst-Verwaltung, Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 5) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforst-Wirthschaftslehre. — Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik, Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Specielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung, Forstpolizeigesetzgebung. Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamendarre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehrplan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer 2jähriger Lehrcursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. — Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen §. 12 schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Director der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem Preußischen Gymnasio oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllungen der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. Inscriptionsgebühr und Honorar. Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen 2 Thlr. und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" pränumerando an die Akademiekasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1868 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April dss. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(165.) Allerhöchstes Propositionsdekret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände vom 28. Mai v. J. u. 6. d. Mts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigsten Gruß — Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Cursächsische Mandat vom 19. August 1743. Gesetzeskraft hat," nebst den Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Mai 1867.

gez. Wilhelm.

gegez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Preußen ꝛc. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung im §. 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867 ist die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse u. s. w. Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung den Provinzial- resp. Communal-Landtagen überlassen.

   Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, sich der Beschlußfassung nach Maßgabe jener gesetzlichen Anordnung zu unterziehen.

2) Wegen Ausdehnung der Wirksamkeit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf die durch das Gesetz vom 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 876 — mit dem Preußischen Staatsgebiete vereinigte, ehemals Bayerische, Enklave Kaulsdorf wird Unseren getreuen Ständen durch Unseren Commissarius eine besondere Vorlage zugehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen, die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch unseren Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütungen vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthige Mittheilung an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 3 Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Vorstehende Allerhöchste Propositions-Decrete on die zum XIX. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 28. Mai v. J. und 6ten d. Mts. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht —

Merseburg, den 15. März 1868.

Der Königl. Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(166.) Der Allerhöchste Landtagsabschied auf die Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Sächsischen Provinziallandtages, vom 6ten d. Mts. Nr. 1446. O. P.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Prooinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

1) Grafschaft Henneberg.

Digitized by Google

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufhebung der Landes-Ordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704, und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28sten April 1801 ist durch das mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie erlassene, und von Uns verkündete Gesetz vom 31. März 1865. — Gesetz-Sammlung Seite 181 — erfolgt. 2) Grundsteuer-Veranlagungskosten. Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen und seitens der Provinz zurück zu erstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3) Die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 6. Oktober 1864 befürwortete Auflösung der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, respective der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät ist durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1864 (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 654.) inzwischen erfolgt. Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

gez. Wilhelm.

gegez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Mühler. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Landtags-Abschied f. d. Provinzial-Stände d. Provinz Sachsen.

Vorstehender Allerhöchster Landtags-Abschied wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. März 1868.

Der Königl. Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(167.) Auszahlung von Pensionen an Wittwen und Waisen verstorbener Soldaten aus den vereinigten Staaten von Nordamerika. Nr. 72. A. 3.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab, ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — wiederholt aufzufordern.

Erfurt, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(168.) Errichtung einer Omnibuspost zwischen Leinefelde und Worbis.

Zum 20. d. M. wird eine zweite tägliche Omnibus-Post zwischen Leinefelde und Worbis eingerichtet werden, welche aus Leinefelde um 8½ Uhr Abends und aus Worbis um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden wird. Die Post wird an dem bezeichneten Tage von Leinefelde aus in Gang gesetzt. Das Personengeld wird bei derselben nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigepäck, von den Reisenden erhoben worden.

Erfurt, den 13. März 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(169.) Einladung zur General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten. B. I. 1266.

In Gemäßheit des §. 37 des Statuts für den Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten im hiesigen Departement habe ich auf

den 20. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des hiesigen Appellationsgerichts eine General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zum Vortrage des Jahresberichts, zur Vorlegung der eingereichten Jahresrechnung, sowie zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwaige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt.

Sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins lade ich hierdurch ein, sich zu dieser Versammlung einzufinden und mache dabei darauf aufmerksam, daß nach Vorschrift des oben erwähnten Paragraphen in derselben die Beschlüsse nach den Stimmen der persönlich anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, werden gefaßt werden. Halberstadt, den 13. März 1868.

Der Appellationsgerichts-Präsident: Märcker.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(170.) Der Regierungs-Rath **von Krosigk** hierselbst ist zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und in dieser Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Merseburg versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 28. März **1868.**

Geſetz-Sammlungen.

(171.) Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 6te Stück des **Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes** enthält unter:

Nr. 72. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutſchen Zollvereins; vom 7. März 1868;

= 73. die Bekanntmachung, betreffend den proviſoriſchen Gebührentarif für die Konſuln des Norddeutſchen Bundes; vom 15. März 1868;

= 74. die Ernennung des bisherigen Königl. Preuß. General-Konſuls, Legationsraths Theremin, zum General-Konſul des Norddeutſchen Bundes für Aegypten; des bisherigen Königl. Preuß. Konſuls Dr. Blau zum Konſul des Norddeutſchen Bundes in Bosnien; des bisherigen Königl. Preuß. Konſuls, General-Konſuls Weber, zum Konſul des Norddeutſchen Bundes in Beyrut und des bisherigen Königl. Preuß. Konſuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Konſul des Norddeutſchen Bundes in Smyrna; und

= 75. die Ernennung: des däniſchen Kommerzienrathes F. U. Gerdes in Aarhus, der preußiſchen Konſuln Jens Anderſen in Svaneke (Inſel Bornholm), Paul Frederek Michelſen in Rönne (Inſel Bornholm), Jens Korsholm Bork in Fanö, Peter Julius Kall in Friedrichshafen, Carl Brytz in Helſingör, des hamburgiſchen Konſuls Chriſtian Henrik Nielſen in Hjöring, der preußiſchen Konſuln Auguſt Friedrich Philipp Crome in Horſens, A. Quehl in Kopenhagen, Johann Steenberg in Randers, Andreas Chriſtian Huſted in Ringkjöbing, und Jens Nyeborg in Thiſted; ſämmtlich zu Konſuln des Norddeutſchen Bundes.

(172.) Das zu Berlin am 13. d. Mts. ausgegebene 14. Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7005. das Geſetz wegen Aenderung der Stempelſteuer in den Regierungs-Bezirken Kaſſel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a/M.; vom 5. März 1868.

Die am 16. d. M. ausgegebenen, mit Nr. 15, 16 und 17 bezeichneten Stücke der **Geſetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 7006. das Geſetz, betreffend die Todeserklärung von Perſonen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben; vom 24ſten Februar 1868;

Nro. 7007. das Geſetz, betreffend das Recht der im Preußiſchen Unterthanen-Verhältniß ſtehenden Civilbeamten des Norddeutſchen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt; vom 6ten März 1868:

= 7008. das Geſetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Geſetz-Sammlung S. 1646.) geſchloſſenen Beamten-Wittwen- und Waiſen-Kaſſen und die Verwendung ihres Vermögens; vom 6. März 1868;

= 7009. den Allerhöchſten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einſetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht;

= 7010. die Bekanntmachung der Miniſterial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe unterm 11. Oktober 1861 zwiſchen Preußen und Waldeck abgeſchloſſenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile; vom 27. Februar 1868;

= 7011. den Allerhöchſten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anſchluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chauſſee, im Kreiſe Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln;

= 7012. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreiſes II. Emiſſion im Betrage von 43,000 Thalern vom 8ten Februar 1868;

= 7013. das Geſetz, betreffend die Erhebung jährlicher Averſional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeſchloſſenen Gebietstheilen; vom 5. März 1868;

= 7014. das Geſetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45—47 und §. 59 Titel I. der Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783; vom 6. März 1868;

= 7015. das Geſetz, betreffend die Verwendung der Jagdſcheingebühren in den durch die Geſetze vom 20. September und 24 December 1866 mit der Monarchie vereinig-

Digitized by Google

ten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete; vom 9. März 1868;

Nro. 7016. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betr. die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftl. Kreditvereins;

„ 7017. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern;

„ 7018. das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg; vom 5. März 1868;

„ 7019. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staats-Straße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn;

„ 7020. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betr. die Verleihung der fiskal. Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg; und

„ 7021. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern; vom 24. Februar 1868.

Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 18. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7022. das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen; vom 9. März 1868;

„ 7023. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin;

„ 7024. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes; und

„ 7025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(173.) Die 29ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 854. H. V.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(174.) Die im Herzogthum Altenburg zur Ausstellung von Heimaths- und Heirathserlaubnißscheinen berechtigten Behörden betr. Nr. 2489.

Nach einer uns gemachten Mittheilung ist die im Herzogthume Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine deren Beglaubigung durch das Herzog-

Digitized by Google

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B. 1 für 100 Thlr. Pr. Crt. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																																	
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B. 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																																	
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—																															
15	2	20	6	2	26	—																												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—																									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—																						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—																			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—																
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—													
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—										
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—							
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—				
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank ..... §. 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten §. 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages ... §. 3
Qualification der zu Versichernden ..... §. 4 - 6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen ..... §. 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten §. 8 - 11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß ..... §. 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages ... §. 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines .... §. 20 - 21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung ..... §. 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung ..... §. 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung ..... §. 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche ..... §. 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben ..... §. 35 - 36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten ..... §. 37 - 38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung ..... §. 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung ..... §. 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine §. 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen ..... §. 43
Tarife.

* * *

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei-

Digitized by Google

Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblicke an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunct mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Gränzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nro. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im § 8. angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprocesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preußische Staatsangehörige sind.

Digitized by Google

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nro. 2 unter lit. B angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Procent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. — Joseph Riezler, Administrator.

gitized by Google

liche Ministerium, Abtheilung des Innern erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1sten Januar 1868 an folgende Behörden im Herzogthume Sachsen-Altenburg,

die Herzoglichen Gerichts-Aemter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

das Herzogliche Gerichts-Amt zu Meuselwitz,

die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Indem wir den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen diese Ressort-Veränderung hiermit bekannt machen und dieselbe unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 6. April 1861 für vorkommende Fälle zur Beachtung empfehlen, sehen wir uns veranlaßt, zugleich unser durch die Amtsblätter veröffentlichtes Publikandum vom 18. Mai 1863 wiederholt zur pünktlichen Befolgung einzuschärfen.

Magdeburg, den 7. März 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(175.) Die 29ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Nr. 565C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmchung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 173.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September d. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 20. März 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(176.) Empfehlung des Pastor Schrimpf zur Ausbildung von Seminar-Präparanden. 1775. A. 2.

Jungen Leuten, welche sich für das hiesige Schullehrer-Seminar angemessen vorbereiten wollen, wird empfohlen, sich dieserhalb an den Pastor **Schrimpf** in Tröchtelborn, bei Erfurt, zu wenden.

Erfurt, den 16. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(177.) Schiedsmannswahl. 2. I. 1256.

Der Rentier Ludwig **Schlichteweg** zu Ellrich ist auf die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis dahin 1871 als Schiedsmann für die genannte Stadt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für Sachsa wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 14. März 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(178.) Errichtung einer Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück über Ebersdorf. I. 4894. F.

Zum 11. April c. wird eine tägliche Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück über Ebersdorf mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Lobenstein 10 Uhr Vormittags,
in Ziegenrück 12^{30} Uhr Mittags,
aus Ziegenrück 3 Uhr Nachmittags,
in Lobenstein 5^{30} Uhr Nachmittags.

Die Entfernung ist festgesetzt worden:
zwischen Lobenstein und Ebersdorf auf $^3/_4$ Meilen,
" Ebersdorf " Ziegenrück " $2^1/_4$ "
und wird hiernach das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfund Freigepäck von den Reisenden erhoben werden.

Beichaisen zu der Post werden nach Bedürfniß gestellt.

Von demselben Tage ab werden die nachbenannten Posten, wie folgt, coursiren.

1) Personenpost zwischen Pösneck und Schleiz über Ranis und Ziegenrück:

aus Pösneck 11 Uhr Vormittags,
durch Ziegenrück 1^{30}—1^{45} Uhr Nachmittags,
in Schleiz 3^{45} Uhr Nachmittags,
aus Schleiz 12 Uhr Mittags,
durch Ziegenrück 2—2^{15} Uhr Nachmittags,
in Pösneck 4^{35} Uhr Nachmittags,

2) Personenpost zwischen Gera und Hof über Gefell:

aus Gera 10 Uhr Vormittags,
durch Schleiz 4^5—4^{35} Uhr Nachmittags,
durch Gefell 7—7^{10} Uhr Abends,
in Hof 9^{10} Uhr Abends,
aus Hof 5^{30} Morgens,
durch Gefell 7^{30}—7^{45} Uhr Morgens,
durch Schleiz 10—10^{30} Uhr Vormittags,
in Gera 4^{25} Nachmittags,

3) Botenpost zwischen Pösneck und Ranis.

aus Ranis 6^{30} Uhr Morgens,
aus Pösneck 8^{30} Uhr Morgens.

Erfurt, den 23. März 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(179.) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten. Nr. 554.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. December 1867 gekündigten und eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über die vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu

übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 10. März 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(180.) Bahn-Polizei-Verordnung der Hannoverschen Staatseisenbahn. B. 7273.

Wir sind genöthigt, das bahnpolizeiliche Verbot des unbefugten Betretens der Bahnhöfe und des Bahnkörpers von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Die betr. Eisenbahn-Beamten sind angewiesen, mit Strenge auf die Befolgung des vorgedachten Verbots zu halten und Zuwiderhandelnde zur Bestrafung anzuzeigen.

Hannover, den 16. März 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(181.) Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut ausgegebenen Obligationen.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 20. Juni 1867 erfolgten Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1868 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thalern

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler: Nr. 216, 255, 277, 385, 397 und 458 gezogen worden. Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1sten Juli 1868 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften bisher noch nicht realisirten Obligation Littr. B. Nr. 308 à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandscasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen in/Thür., den 24. Juni 1867.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vakante Stellen.

(182.) Durch das Ableben des Pastor **Schuster** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 777 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Jeggeleben, in der Ephorie Clötze, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 3 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 390 Thlr. verbundene 3te Predigerstelle zu Aken, in der Diöces Calbe a/S. ist durch die Versetzung des Predigers **Thiele** vacant geworden.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 892 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Heiligenfelde, in der Diöces Arendsee, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch die Versetzung des Diaconus **Walter** ist die mit einem jährlichen Einkommen von 416 Thlr. verbundene, unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle zu Freyburg a/U. vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Durch das Ableben des Pfarrers **Thieme** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 944 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Lebusa, in der Diöces Schlieben, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(183.) Die erledigte Pfarrstelle zu Mötzlich mit Untermaschwitz und Braschwitz, in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Siestedt, Diöces Weferlingen, Friedrich Wilhelm Gottlieb **Behrendsen** verliehen worden.

Die Appellations-Gerichts-Auskultatoren **v. Borcke** und **Zacharia** sind zu Regierungs-Referendarien ernannt worden.

In Kindelbrück ist der Rathmann, Kaufmann Karl **Müller**, dessen Amtsperiode in nächster Zeit zu Ende geht, von der Stadtverordneten-Versammlung einstimmig zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf den gesetzlichen Zeitraum von sechs Jahren bestätigt worden.

Nach Weiterbeförderung des Vicar **Bathe** ist dessen Amtsnachfolger, Vicar Thomas **Parensen** die Erlaubniß zur Uebernahme des Unterrichts in der von dem erstgenannten Geistlichen hier errichteten, die Vorbereitung katholischer Knaben für das Gymnasium und die Realschule bezweckenden Privatschule ertheilt worden.

Am Gymnasium zu Mühlhausen ist der ordentliche Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium zu Schwerin, Dr. Bernhard **Volz** als dritter Oberlehrer angestellt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur **Baumgarten** in Suhl ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uechtritz mit Storkau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Pfarrer in Goseck, Diöces Freyburg, August Engelhard **Winkler** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Drognitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Frühprediger in Suhl, Albert Ulrich Friedrich Wilhelm **Teickner** berufen und bestätigt worden.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung ist die bisherige selbstständige Diöces Clöden aufgehoben und mit der Diöces Prettin vereinigt worden. Das bisher mit dem Pfarramt zu Clöden verbundene Ephoralamt ist demgemäß dem Superintendenten **Jackert** in Prettin übertragen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goseck mit Eulau, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Diaconus in Freyburg, Heinrich Bruno **Walter**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eschenrode mit Hödingen, in der Diöces Weferlingen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Friedrich Wilhelm Gustav **Wedding** verliehen worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Behnsdorf mit Eckendorf, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer Carl August **Bonath** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dachrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige pastor extraord. **Meyer** in Mühlhausen berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pfarramte in Zabenstedt, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Aschersleben, Julius Richard **Hoyer**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit Raundorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Pfarrer in Süplingen, Diöces Neuhaldensleben, Julius Traugott Ludwig **Schneider** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sudenburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Missions-Prediger Johannes Carl Friedrich **Hesekiel** verlieben worden.

Die erledigte Stelle des Hausgeistlichen an der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze ist dem Hülfsprediger an der Königlichen Strafanstalt zu Halle, Friedrich Christoph **Biedermann**, verliehen worden.

In Dingelstädt ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Rathmanns Carl **Huch** anderweit der Stadtverordnete und Oekonom Michael **Nelz** zum unbesoldeten Rathmann gewählt und Seitens der Königlichen Regierung als solcher auf den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(184.) Dem Fabrikanten H. F. **Eckert** in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(185.) Dem Fabrik-Inspector Friedrich **Wiske** zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(186.) Den Gebrüdern H. und R. **Schultze** in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(187.) Dem Druckerei-Besitzer H. **Walbrodt** zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(188.) Dem Nadelfabrikanten F. W. **Bündgens** zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(189.) Den Kaufleuten **Wirth und Comp.** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(190.) Dem Emil **Fleischhauer** zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12ten März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(191.) Den Herren Joseph Antoine **Broquin** und Armand **Laine** zu Paris ist unterm 17ten März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in 3 durch Zeichnung und Beschreibnng nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(192.) Dem Herrn Cölestin **Martin** zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(193.) Dem Herrn Carl Ferdinand **vom Baur** in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei **2 Beilagen:** 1) die Concession und Grundbestimmungen zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten; 2) das Verzeichniß der am 11ten März 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1868 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. — nebst einem Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855A, 1857 und der zweiten (4½ %) Anleihe von 1859. — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 4. April 1868.

(194.) Zahlreiche Glückwunsche sowohl aus den neuen als aus den ältereren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlungen.

(195.) Das zu Berlin am 26. d. Mts. ausgegebene 19. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7026. das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits; vom 6. März 1868;

„ 7027. das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover; vom 7. März 1868;

„ 7028. das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851; vom 12. März 1868;

„ 7029. das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchelmühle; vom 4. März 1868; und

„ 7030. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Friedliche Entwickelung.

(196.) So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Vater bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Stellung befestigen und ausbauen ..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst ent-

Digitized by Google

wickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(197.) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend. U. 6986.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auf der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselbe sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche, Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen v. Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von der Eisenbahn-Station Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Digitized by Google

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiter hin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichen Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

Das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht in Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Digitized by Google

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(198.) Anwendung des Petroleums als Beleuchtungsmittel. 1841. A. 1.

Im Laufe der letzten Jahre hat das sogenannte Petroleum oder Steinöl als Beleuchtungsmittel eine beträchtliche Verbreitung gefunden. Wegen der Feuergefährlichkeit dieses Leuchtstoffes ist schon bei dessen Gebrauch in bewohnten Räumen die größte Vorsicht nothwendig; doppelt gefährlich aber ist aus diesem Grunde die Benutzung des Petroleum zur Beleuchtung von Wirthschaftsräumen, weil in diesen häufig eine große Quantität brennbarer Stoffe, wie Holz, Stroh, Flachs, Heu ꝛc. sich befindet.

Da nun erfahrungsmäßig in neuerer Zeit eine große Anzahl von Bränden durch die mehr und mehr in Anwendung gekommene Petroleumbeleuchtung in den Wirthschaftsräumen herbeigeführt worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, hiermit dringend vor dem Gebrauch des Petroleum zur Beleuchtung in Scheunen, Ställen, Futterböden ꝛc. zu warnen.

Erfurt, den 21. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(199.) Ergänzungs-Wahl für die Handelskammer in Mühlhausen. Nr. 2806. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Januar v. J. und vom 15. Januar d. J. bringen wir hierdurch, zufolge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, zur öffentlichen Kenntniß, daß als Mitglied der Handelskammer zu Mühlhausen für den Kreis Worbis an Stelle eines ausgetretenen Mitgliedes der Kaufmann Friedrich **Löwentraut** zu Worbis für die Jahre 1868—70 neu gewählt worden ist. Erfurt, den 24. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(200.) Uebernahme einer Agentur. Nr. 2100. A. 1.

Dem Kaufmann Carl **Scheuermann** in Ranis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft **Wm. Stisser und Comp.** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 27. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(201.) Blutegel-Preis. Nr. 2211. A. 1.

Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf Einen Silbergroschen und Zehn Pfennige festgesetzt.

Erfurt, den 30. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(202.) Errichtung einer besonderen Forstunterreceptur in Dingelstedt betr. Nr. 845. B. 3.

Zur Bequemlichkeit des betheiligten Publikums ist eine besondere Forstunterreceptur zu Dingelstedt für den Belauf Silberhausen der Oberförsterei Reifenstein errichtet und der Königl. Forstkasse zu Worbis beigegeben.

Die Verwaltung dieser Forstuntererheber-Stelle haben wir dem Schlossermeister Georg **Adam** zu Dingelstedt übertragen, welcher angewiesen ist, die für den bezeichneten Reviertheil überwiesen werdenden Forstgefälle für Rechnung der Revier-Forstkasse zu Worbis zu erheben und darüber zu quittiren. Auch können die Bewohner in den Ortschaften Kreuzeber und Kallmerode für die in anderen Theilen der Oberförsterei Reifenstein erkauften Waldprodukte das Kaufgeld an die qu. Forstunterreceptur einzahlen.

Erfurt, den 27. März 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(203.) Personenpost von Nordhausen nach Erfurt betr. I. 5443.

Vom 1. April c. ab wird die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt bis auf Weiteres um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach 1 Stunde später als bisher auf den Coursstationen eintreffen.

Erfurt, den 30. März 1868.

Die Ober-Post-Direction. J. V.: Reisewitz.

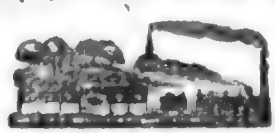

(204.) Bahn-Polizei-Verordnung der Hannoverschen Staatseisenbahn. B. 7273.

Wir sind genöthigt, das bahnpolizeiliche Verbot des unbefugten Betretens der Bahnhöfe und des Bahnkörpers von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Die betr. Eisenbahn-Beamten sind angewiesen, mit Strenge auf die Befolgung des vorgedachten Verbots zu halten und Zuwiderhandelnde zur Bestrafung anzuzeigen. Hannover, den 16. März 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(205.) Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg. Nro. 720.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit An-

Digitized by Google

gabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15—17 des Rentenbank-Gesetzes vom zweiten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 25. März 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(206.) Die Verwaltung der Superintendentur Barleben ist dem Pfarrer zu Ebendorf, Superintendenten a. D. **D. Frantz**, provisorisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rotha mit Horla, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Liborius Wilhelm **Pape** verliehen worden.

In die vacante Hülfspredigerstelle zu Buckau mit Fermersleben, in der Diöces Egeln, ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Otto **Rathmann** berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johannis Kirche zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig August Franz **Roloff** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg bestätigt worden.

Der Regierungs-Kanzlist **Schwarick** ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten und der Secretariats-Assistent **Hildebrandt** ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Oekonomie-Commissarius **Tolberg** in Kelbra ist nach Weißensee versetzt und wird seine Funktionen am 1sten k. Mts. dort antreten. Der Oekonomie-Commissions-Rath **Maaß** und der Feldmesser **Lohmeyer** zu Weißensee treten von diesem Zeitpunkte ab in das Ressort der Königl. General-Commission zu Cassel über.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(207.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(208.) Dem Herrn Carl Ferdinand **vom Baur** in Ronsdorf ist unter dem 22 März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten betreffend.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre

Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten

die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Digitized by Google

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank", Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natüelichen oder die Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche rinen ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr der im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Falle der Bank zu entscheiden überlassen

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

Digitized by Google

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeldlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B. 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. A. 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten An-

nahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährlichen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A. 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als *suspendirt* betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, daß gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A. 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B. 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämien-

scheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährlichen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben, gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A. 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr	Pf
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Verſicherung auf beſtimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind.

Alter des Verſicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Verſicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Verſicherung auf beſtimmte Zeit nach §. 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Verſicherungskapital zu entrichten ſind

Alter des Verſicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung			Jährliche Prämie.			Baarzahlung			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3		17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27		2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20		2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13		44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	26	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Digitized by Google

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

Der Unterzeichn..... in ..... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer ..... in ..... geboren laut anliegenden Geburtsschein in ..... am .... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. ..... sage ..... als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an ..... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

..... 18....

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. ___ Fol. ___

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d ..... in ..... nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ___, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ___ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ___ sage Thaler ..... richtig empfangen zu haben.

Nach der Eigenhändigen Erklärung des Versichernden ..... in ..... vom ..... 18.... ist ..... in ..... zur Empfangnahme und Quittung obiger Rente berechtigt.

München ..... 18....

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite. Rückseite.

Zahlbar am 1. Januar 18..

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ___ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das I. Semester 18 ___ eine Rente von Thlr. ___ Pr. Court.

München, den ....

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Die Rente für das I. Semester 18 ..... mit Thlr. ..... empfangen zu haben, bescheinigt.

.... den ..... 18...

Die eigenhändige Unterschrift des ..... beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der Unterzeichnete ..... in ..... erklärt hiemit, auf die Lebensdauer ..... in ..... geboren laut anliegenden Geburtsschein in ..... am ..... mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. ..... Pr. Court. auf die Dauer von ..... Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. ..... jedesmal am ..... an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherden angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem .... sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt ..... zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an ..... gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

..... 18...

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß ..... in ..... die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. .... laut Erklärung vom ..... bestimmte .... Jahreszahlung von Thlr. ..... am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den .....

Director. (L. S.) Administrator.

Digitized by Google

Tarif Nro. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Preuß. Court., welche in jährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nro. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Preuß. Court. zu admassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Erfurt. — Ehleuroth'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 11. April 1868.

(209.) Das zu Berlin am 30. v. Mts. ausgegebene 20. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nro. 7031. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call; vom 11. März 1868;

- 7032. das Gesetz, betreffend die Declaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen; vom 13. März 1868;
- 7033. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise; vom 4. März 1868; und
- 7034. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise; vom 4. März 1868.

Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 21. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nro. 7035. das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim; vom 17. März 1868;

- 7036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung; und
- 7037. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft; vom 23. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(210.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1719. 1720. 5447. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 438. 766. Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 161. Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 231. 232. 3740. Lit. E. à 200 Thlr. Nro. 391. 392. 393. Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658. Lit G à 50 Thlr. Nr. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345. Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 6854. 7729. 16128. 32856 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7726. 14921. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr. Ser. 67. Nr. 6607. Ser. 449. Nr. 44808. Ser. 449. Nr. 44825. Ser. 734. Nr. 73371. Ser. 737. Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 3835. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2574. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 298. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7006.

IX. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien Serie I. à 100 Thlr. Nr. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(211.) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 2584. A. 2.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Digitized by Google

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom 2ten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehr-Beruf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 27. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(212.) Wiedereinführung des Paßzwanges zur Reise nach der Insel Cuba. Nr. 2165. A. I.

Die Königlich Spanische Staatsregierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, hat denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 1. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(213.) Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück.

Personen, welche

in Liebschütz vor der Wohnung des Chausseegelderhebers **Gräfner**,
in Liebengrün vor dem Hause des Schulzen **Könitzer** und
in Remptendorf vor dem **Weißeschen** Gasthause

zur Mitreise mit der zum 11. dss. Mts. in Gang kommenden Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück sich melden, finden Aufnahme in dem Postwagen, soweit freie Plätze in demselben oder in den mitkommenden Beichaisen noch vorhanden sind.

Die Entfernungen sind festgesetzt worden von

Ziegenrück bis Liebschütz auf 3/4 Meilen,
" Liebengrün " 1 "
" Remptendorf auf 1 1/2 Meile,
" Ebersdorf auf 2 1/4 Meilen,

Digitized by Google

wonach das Perſonengeld von den betreffenden Reiſenden erhoben werden wird.

Erfurt, den 7. April 1868.

Der Ober-Poſt-Director: Kühne.

(214.) Annahme von Civil-Supernumeraren. C. Nr. 3872. Auf Grund der uns höhern Orts ertheilten Befugniß werden fortan zum Zweck der Ausbildung und Vorbereitung für diejenigen Stellen des Königlichen Eiſenbahn-Subaltern-Dienſtes, welche nicht lediglich den Militair-Anwärtern vorbehalten ſind, (§§. 8, 9 des unterm 20. Juni 1867 Allerhöchſt genehmigten Reglements über die Civilverſorgung u. ſ. w. der Militairperſonen vom Feldwebel abwärts), nach Maßgabe der für die Regierungen und Provinzialbehörden erlaſſenen Vorſchriften von uns Civilſupernumerarien angenommen werden.

Die Zulaſſung derſelben wird demgemäß an folgende Bedingungen geknüpft:

1) der Anzunehmende muß völlig geſund, nicht über 30 Jahr alt ſein, und ſich über die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht ausweiſen; — derſelbe hat
2) den Nachweis zu führen, daß er ſich wenigſtens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterſtützung ſeiner Angehörigen zu ernähren vermag, er hat
3) außer einem Atteſte über gute ſittliche Führung, das Zeugniß der Reife für die 1. Klaſſe eines Gymnaſiums oder einer zu Abiturientenprüfungen berechtigten Realſchule erſter Ordnung (höheren Bürgerſchule) beizubringen.

In dem an uns zu richtenden Geſuche hat der Anzunehmende ſich zu erklären, auf welchen Dienſtzweig — den Bureau-, Expeditions- oder Kaſſen-Dienſt — er reflectirt, auch im Fall er im letzteren Verwendung zu finden wünſcht, ſich über ſeine Cautionsfähigkeit auszulaſſen.

Die Beſtimmung darüber, welchen Dienſtſtellen der Antragſteller demnächſt zur Ausbildung zu überweiſen, behalten wir uns vor, werden dabei jedoch auf etwaige Wünſche, ſoweit als thunlich, Rückſicht nehmen.

Hannover, den 26. März 1868.

Königl. Eiſenbahn-Direction.

(215.)

Summariſche Ueberſicht
der
Einnahmen und Ausgaben
bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachſen für das Jahr 1867.

Einnahme.

a. Verſicherungs-Summe von den Gebäuden der Klaſſe

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	17,351,080	12,824,290	36,358,175	9,795,475	5,631,070	81,960,090
II. Semester	18,066,510	13,058,300	36,869,525	9,884,170	5,690,275	83,568,780

b. Ausgeſchriebene Beiträge von den Gebäuden der Klaſſe

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Semester	4,460	16	—	5,483	17	9	26,062	14	2	8,291	5	8	6,499	25	1	50,797	18	8
II. Semester	6,516	27	—	7,853	7	10	37,019	26	1	11,749	28	5	9,272	25	1	72,412	24	5

Im I. Semester 1867 betrug der Beitragsſatz 2 Sgr. 1 Pf. und
im II. Semester 1867 2 Sgr. 11 Pf. pro 100 Thaler Koncurrenz-Summe

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Sonſtige Einnahmen an Kapitalzinſen ꝛc.	3,837	2	6
d. Reſt-Einnahme	92,445	22	6
Summa aller Einnahmen	219,493	8	1

Ausgabe.

a. für Brandſchäden an Gebäuden der Klaſſe

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Total-Schäden	—	—	—	1,515	—	—	9,610	—	—	8,455	—	—	15,245	—	—	34,825	—	—
Partiell-Schäden	4,968	26	4	9,833	6	4	24,595	6	3	16,779	26	10	9,488	25	9	65,666	1	6

Digitized by Google

		Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
b.	für beſchädigte Mauern, Planken und ſonſtige Einfriedigungen	476	6	6
c.	an Prämien für Brandhülfeleiſtungen und an Beihülfen zur Wiederherſtellung beim Brande beſchädigter Löſchgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbeſſerung der ſtädtiſchen Löſchgeräthe	2,000	—	—
d.	an Gebühren für Abſchätzungen und Tax-Reviſionen	212	23	—
e.	an Adminiſtrationskoſten	1,674	11	4
f.	an Tantieme für Einziehung der Societäts-Beiträge	2,464	3	3
g.	zur Anlegung von Aktiv-Kapitalien	32,718	2	6
h.	an Remunerationen der Magiſträte für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,631	15	—
i.	extraordinaire Ausgabe	589	—	2
k.	Reſt-Ausgabe und Vorſchuß aus voriger Rechnung	36,098	10	3
	Summa aller Ausgaben	181,355	13	6

Total abgebrannt ſind 131 Gebäude, partiell beſchädigt 463 Gebäude.

Abschluss.

	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
Wenn von der obigen Totalſumme der Einnahmen von	219,493	8	1
die vorſtehende Summe aller Ausgaben von	181,355	13	6
abgezogen wird, ſo ergiebt ſich ein Dispoſitions-Quantum von	38,137	24	7

Schlussbemerkung.

Die Societäts-Beiträge haben **für das Jahr 1867** betragen:

bei der I. Klaſſe 2 Sgr.	pro 100 Thlr. Verſicherungs-Summe;	bei der I. Kl.	- Thlr.	20 Sgr.	pro Mille der Verſicherungs-Summe.
„ „ II. „ 3 „		„ „ II.	„ 1	„ — „	
„ „ III. „ 5 „		„ „ III.	„ 1	„ 20 „	
„ „ IV. „ 6 „		„ „ IV.	„ 2	„ — „	
„ „ V. „ 8 „		„ „ V.	„ 2	„ 20 „	

Merſeburg, den 26. März 1868.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(216.) Dem Geheimen Juſtiz- und Appellationsgerichts-Rath **Lentze** hier iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion zum 1. April d. J. ertheilt. Der Appellationsgerichts-Rath **Günther** zu Stettin iſt in gleicher Eigenſchaft an das hieſige Appellationsgericht verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor **Götting** zu Nordhauſen iſt zum Kreisrichter ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. verſetzt.

Der Garniſon-Verwaltungs-Inſpector, Hauptmann a. D., Freiherr **v. Goldſtein-Berge** iſt von Wittenberg nach Schleswig verſetzt.

Der interimiſtiſche Garniſon-Verwaltungs-Inſpector, Hauptmann a. D. **Poppo v. Heydebreck** iſt von Graudenz nach Wittenberg verſetzt.

Die Verwaltung der Ephoralgeſchäfte der Diöces Weißenfels iſt dem Oberprediger **Nebe** an der Sanct Marien-Kirche in Weißenfels interimiſtiſch übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Theodor **Schmutz** iſt zum Pfarr-Subſtituten in Klepzig mit Zwebendorf, Diöces Gollme, berufen und beſtätigt worden.

Der Regierungs-Aſſeſſor **Zander** iſt von der Königlichen Regierung zu Poſen zum hieſigen Regierungs-Kollegium verſetzt.

Der frühere Lehrer Johann Anton Chriſtoph **Köhler** iſt wiederum als Lehrer bei der ſtädtiſchen Bürgerſchule zu Nordhauſen angeſtellt.

Befördert: der berittene Steuer-Aufſeher **Günther** in Nordhauſen zum Hauptamts-Aſſiſtenten in Caſſel. Steuer-Aufſeher **Dittmar** in Benneckenſtein zum Hauptamts-Aſſiſtenten in Burg. Verſetzt: Steuer-Aufſeher **Bertram** in Magdeburg als berittener Steuer-Aufſeher nach Nordhauſen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer geſpaltenen Druckzeile $1\frac{1}{2}$ Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 18. April 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(217.) Das zu Berlin am 4. d. Mts. ausgegebene 22. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7038. das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Lehnefelde nach Gotha; vom 2. März 1868;

„ 7039. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg; vom 11. März 1868; und

„ 7040. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 23. März 1868.

Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 23. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7041. das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser; vom 18. März 1868;

„ 7042. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim;

„ 7043. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern 2ter Emission; vom 8. Februar 1868;

„ 7044. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich;

„ 7045. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; und

Nro. 7046. die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege; vom 25. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(218.) Die im Oster-Termine 1868 ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 119. 153. 212. 464. 545. 567. 647. 1039. 1115. 1334. 1480. 1670. 1869. 2415. 2502. 2669. 2769. 2908. 3060. 3453. 3564. 3686. 3697. 4088. 4174. 4310. 4614. 5141. 5227. 5251. 5674. 5760. 5762. 5811. 5875. 5886. 6074. 6142. 6246. 6830. 6993. 7548. 7965. 8082. 8392. 8853. 9407. 9526. 9730. 9883. 10491. 11110. 11208. 12426. 12558. 12624. 12957. 13644. 13975. 14114. 14655.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 119. 176. 265. 272. 422. 895. 1233. 1363. 1616. 1907. 3364. 3431. 3787. 4163. 4222. 4617. 4630. 4767. 4777. 5560. 5588. 5847. 6162. 6350. 6783. 6852. 6863. 6871. 7375. 7549. 7700. 7875. 8000.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 124. 294. 351. 371. 578. 897. 942. 984. 1058. 1421. 1736. 1784. 1788 1850. 2004. 2112. 2791. 2862. 2974. 3173. 3799. 3951. 4019. 4078. 4608. 4872. 5049. 5703. 6111. 6384. 6612.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 71. 86. 180. 211. 262. 309.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr 21. 34. 82.

von Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 101. 123. 155.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 54. 55. 80.

von Lit. E. à 50 Thlr.

Nr. 34.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 14652. 15056 und à 49 Thlr. die Scheine Nr.

Digitized by Google

272. 541. 1240 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine:

aus dem Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 7175. 7292. 13025.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 474. 641. 1188. 1198. 1933. 4392. 4806. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3273. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 194.

und eben so von dem schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

Nr. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.

Nr. 303. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.

Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1868.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident:
Rothe.

(219.) Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 706. H. B.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden **vom 16. März d. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Digitized by Google

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1864, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(220.) Ausfuhr und Transport von unverarbeiteten Bau-, Nutz- und Brennhölzern Nr. 1972. A. 1.

Die in der Polizei-Verordnung vom 27sten Oktober 1841 alinea 3, Nr. 1. (Amtsblatt pro 1841, S. 244) enthaltene Bestimmung, welche die Controlle der Ausfuhr und des Transportes von unverarbeiteten Bau-, Nutz- und Brennhölzern auf gewissen Straßen des Kreises Nordhausen und Schleusingen betrifft, wird hierdurch aufgehoben.

Erfurt, den 27. März 1868. Königl. Regierung.

(221.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 454. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 219.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(222.) Präparandenschule in Mühlhausen betr. 2717. A. 2.

Die unter Leitung des Rectors **Knauth** in Mühlhausen stehende Präparandenschule hat schon eine größere Anzahl tüchtiger Präparanden für die Seminarien in Erfurt und Halberstadt vorbereitet. Es werden daher junge Leute, welche sich dem Schulfach widmen wollen, auf die Präparandenschule in Mühlhausen hierdurch aufmerksam gemacht. Erfurt, den 1. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(223.) Preuß. Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betr. Nro 2273. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 5. Mai 1866 — cfr. Gesetz-Sammlung S. 269 — errichteten Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in der vormals Bayerischen Enclave Kaulsdorf ertheilt worden ist. Dabei bemerken wir noch, daß das Statut der vorgenannten Gesellschaft als Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1866 bereits publizirt ist. Erfurt, den 8. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(224.) Postwesen für den Norddeutschen Bund und Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes betr. Nro. 2613. A. 3.

Im höheren Auftrage machen wir auf die Extra-Beilagen zu diesem Amtsblattstücke, enthaltend:

a) das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und
b) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

hierdurch noch besonders und mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Erfurt, den 15. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(225.) Publicandum, betreffend die Controlirung der Auslooſung deponirter Werthspapiere. I. 3287.

Alle in unserm Departement wohnenden Vormünder und Kuratoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Aktien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Depositat-Interessenten, welche bei der Depositat-Verwaltung von dergleichen Dokumenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind,

selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Konvertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königl Appellationsgericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 2. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(226.) Schiedsmanns-Wahl. I. 3280.

Für die Stadt Gefell ist der seitherige Schiedsmann, Apotheker **Zernickow** daselbst, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 4. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Vakante Stellen.

(227.) Durch das im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassene Rescript des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 31. v. M. ist die Gründung einer dritten Pfarr- resp. Hülfsprediger-Stelle für die evangelische Gemeinde zu Neustadt-Magdeburg genehmigt worden. Die Besetzung der Stelle, mit welcher ein aus der Kirchenkasse fließendes Einkommen von 700 Thlr., einschließlich 100 Thlr. Wohnungs-Entschädigung, verbunden ist, erfolgt für dieses Mal durch die von dem städtischen Magistrate zu treffende Wahl aus drei von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg vorzuschlagenden Candidaten, deren Designation bereits eingeleitet ist.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Schneider** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Süplingen, in der Diöces Neuhaldensleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kutzleben, in der Ephorie Weißensee, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(228.) Der Regierungs-Sekretariats-Hülfsarbeiter Franz **Lohmeyer** ist zum Kreis-Secretair des Kreises Ziegenrück vom 1. Mai c. ab ernannt.

Der Staats-Anwalt **v. Lauhn** in Naumburg ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellations-Gericht in Arnsberg ernannt. Dem Kreisgerichts-Rath **Jacob** in Halle a. S. ist die erbetene Pensionirung vom 1sten April c. ab bewilligt und zugleich der Kronen-Orden 4. Classe verliehen worden. Der Referendarius **Rademacher** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg in das des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Der Referendarius **Blaurock** ist gestorben. Der bisherige Kammergerichts-Auscultator **Gottheiner** ist zum Referendarius befördert und gleichzeitig dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg überwiesen. Den Auscultatoren Paul Albert Leberecht **v. Borcke** und Leopold **Zacharia** ist behufs des Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Appellationsgerichts-Secretair **Fischer** in Naumburg ist als Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor an das Appellationsgericht in Ratibor versetzt. Bei dem Appellationsgericht in Naumburg sind ernannt: der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent **Müller** zum Appellationsgerichts-Secretair und Calculator, der bei dem Kreisgericht in Suhl angestellte Bureau-Assistent **Schlemmer** zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten und der Kanzlei-Diätar **Hantsch** zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. Der Bureau-Assistent **Wagner** in Wiehe ist zum Secretair bei dem Collegium des Kreisgerichts in Naumburg und der Bureau-Diätar **Oxfort** in Freiburg zum Bureau Assistenten bei demselben Kreisgericht, unter Belassung in seinen gegenwärtigen Funktionen bei der Gerichts-Commission in Freiburg, ernannt. Der Kreisgerichts Canzlist **Enderlein** und der Kreisgerichtsbote **Fritzsche** in Zeitz sind gestorben. Der erste Gerichtsdiener **Lenke** bei dem Kreisgericht in Torgau ist vom 1. Juli c. ab, und der Kreisgerichtsbote **Söllner** in Heringen vom 1. April c. ab pensionirt. Der Hülfsbote **Schneider** in Schleusingen ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht in Suhl, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen definitiv angestellt.

Der Lehrer **Dreyße**, bisher an der Sanct Petrischule zu Sömmerda ist als Lehrer der St. Bonifacii-Schule daselbst angestellt.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen, die eine enthaltend das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867; die andere: enthaltend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Würme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und ausbülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kursbabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Fläschchen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

wird, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines obrigkeitlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

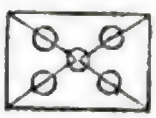

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kourś-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . " enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen iſt unſtatthaft. Wenn Poſtvorſchüſſe auf Druckſachen oder auf Waarenproben entnommen werden, ſo unterliegen dergleichen Sendungen demſelben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Poſtvorſchuß. Poſtvorſchußſendungen an Adreſſaten im Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt ſind im Allgemeinen nicht zuläſſig; in ſo fern bei einzelnen Poſt-Anſtalten die Annahme derartiger Sendungen an Adreſſaten in dem umliegenden Land-Beſtellbezirke bisher geſtattet war, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorſchuſſes erfolgt, erhält der Abſender bei der Aufgabe eine Beſcheinigung, daß der Betrag des Vorſchuſſes ausgezahlt werden ſolle, ſobald die Sendung von dem Adreſſaten eingelöſt worden ſei.

VI. Eine Vorſchußſendung darf nur gegen Berichtigung des Vorſchußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorſchußbetrages in einer anderen Währung ſtatt, als derjenigen, in welcher der Vorſchuß entnommen iſt, ſo iſt die Reduktion des Vorſchußbetrages Seitens der Poſt-Anſtalt thunlichſt genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorſchußſendung muß ſpäteſtens 14 Tage, nach dem Eingange, der Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte zurückgeſandt werden, wenn ſie innerhalb dieſer Friſt nicht eingelöſt wird. Dieſes gilt auch von Vorſchußſendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelöſten Vorſchußſendung erfolgt an den legitimirten Abſender unter Einforderung der im Falle der Reſervirung des Poſtvorſchuſſes ertheilten Beſcheinigung. Iſt es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, ſo kommen insbeſondere noch die Vorſchriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erſt durch die Einlöſung einer Vorſchußſendung erwächſt der Aufgabe-Poſt-Anſtalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorſchußbetrages. Von der erfolgten Einlöſung muß der Poſt-Anſtalt am Aufgabeorte mit nächſter Poſt Nachricht gegeben werden, und dieſe zahlt hierauf den Vorſchußbetrag an denjenigen aus, welcher die Beſcheinigung über Reſervirung des Vorſchuſſes zurückgiebt. Die Poſt-Anſtalt iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präſentirt.

IX. Wird eine Vorſchußſendung, auf welche der Betrag des Vorſchuſſes an den Abſender gezahlt worden iſt, Seitens des Adreſſaten nicht eingelöſt, ſo muß der Abſender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Poſtvorſchuß-Gebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn der Adreſſat die Vorſchußſendung nicht einlöſen ſollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr iſt nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expreſſen zu beſtellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche ſogleich nach der Ankunft dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Beſtellung an den Adreſſaten ſogleich nach der Ankunft durch beſondern Boten erfolgen ſolle. Hierher ſind beiſpielsweiſe folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expreſſen zu beſtellen“,
„per express“,
„per express zu beſtellen“,
„per express zu befördern“,
„durch beſondern Boten zu beſtellen“,
„ſofort zu beſtellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, preſſant, dringend, eilig ꝛc., ſind nicht als das Verlangen der Expreß-Beſtellung ausdrückend anzuſehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten ſtets mitgegeben. Packete, ſo wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expreſſe Beſtellung von dem Abſender verlangt iſt, werden nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt:

1) Bei Expreß-Beſtellung im Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſo wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adreſſaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung beſtellt, ſo weit nicht etwa zollamtliche Vorſchriften entgegenſtehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, ſo wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten nur auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Beſtellungen nach dem Land-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt:

Die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur expreſſen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten erſtreckt ſich auf das Formular zum Ablieferungsſchein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, ſo wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Poſt-Anweiſungen nach dem Orts-Beſtellbezirke der Poſt-Anſtalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Beſtellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur expreſſen Beſtellung an Adreſſaten, die im Orts- oder im Land-Beſtellbezirke der Aufgabe-Poſt-Anſtalt wohnen, haben die Poſt-Anſtalten ſich nicht zu befaſſen. Eben ſo wenig haben die Poſt-Anſtalten Verſendungen mittelſt expreſſer Boten nach ſolchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Spedition-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „**poste restante**" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ¼ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Karrols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

oem Course lieg. und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

gitized by Google

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

renden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetz: über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 „
für die 3. Zone ..... 15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ..... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

1 Sgr. für jede am Orte posto restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Abreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 25. April 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(229.) Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 7te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 76. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868; vom 30. März 1868;

„ 77. die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr; vom 21. Oktober 1867;

„ 78. das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend; vom 8. April 1868;

„ 79. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlements; vom 13. April 1868;

„ 80. die Beglaubigung des Königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde;

„ 81. die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde;

„ 82. die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Consuln J. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Consul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. von Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Consuln des Norddeutschen Bundes; und

„ 83. die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Consuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Consuln des Norddeutschen Bundes.

Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 8. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 84. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden; vom 23. November 1867;

„ 85. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits vom 23. November 1867;

„ 86. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite; vom 30. November 1867; und

Nr. 87. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins; vom 15. April 1868.

(230.) Das zu Berlin am 11. d. Mts. ausgegebene 24. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7047. das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen; vom 21. März 1868;

„ 7048. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt;

„ 7049. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen; und

„ 7050. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin; vom 19ten März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(231.) Verwendung der Räume des Königlichen Lagerhauses zu Berlin zum Lagern von Wolle während des Wollmarktes betreffend. Nr. 3812.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(232.) Den Verkehr mit Spielkarten betr. Nro. 404 R.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 28. März cr. III. 6201. im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht, den Verkehr mit Spielkarten betreffend,

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die Spielkarten-Stempelsätze betragen:

a. im Großherzogthum Sachsen:
   a. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
   b. 3 " " " " 36 Blättern u. darunter,

b. in Sachsen-Meiningen:
   a. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
   b. 4 Sgr. (14 Kr.) " " " " 36 Blättern und darunter,

c. in Sachsen Altenburg:
   a. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
   b. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
   c. 2½ Sgr von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte,

d. in Sachsen-Koburg-Gotha:

1. Herzogthum Gotha:
   a. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
   b. 2 Sgr für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
   c. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,

2. Herzogthum Koburg:
   a. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
   b. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
   c. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
   d. 4 Kr. " " " deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
   e. 2 Kr. für eins dergleich. v. mittlerer Gattung,
   f. 1 " " " " " schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
   a. 10 Sgr von einem Spiele Tarokkarten,
   b. 5 " " " " französischer Karten,
   c. 2½ " " " " deutscher Karten,

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:

1. Oberherrschaft. (Zum thüringischen Vereine gehörig.)
   a. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
   b. 30 Kr. " " " französischer Karten,
   c. 7 Kr. " " " deutscher Karten,

2. Unterherrschaft. (Nicht zum thüring. Vereine gehörig.)
   a. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
   b. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
   c. 2 " " " " deutscher Karten.

g. Im Fürstenthum Reuß ältere Linie.
   a. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
   b. 2½ " " das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
   a. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
   b. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
   c. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangs-Scheinen über Spielkarten sind die Steuer-Stellen zu Weimar, Berka a. W., Creutzburg, Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar:
   a. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
   b. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter *a* aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter *a* gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

Digitized by Google

d. Im Herzogthume Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a. H., bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.

In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als 1 Zoll messen.

Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinder-Spielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthum Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheiten einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten ꝛc. ꝛc., so oft sie begehrt werden, auszufertigen. Magdeburg, den 11. April 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober-Regierungs-Rath gez. Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(233.) Ermittelung von Wilddiebstählen im Oberförsterei-Bezirk Benneckenstein betr. 2467. A. 1. B. 3.

Wir sichern hierdurch denjenigen Personen, durch deren Mittheilungen es gelingt, Wilddiebstähle, welche entweder im Oberförsterei-Bezirk Benneckenstein verübt, oder in einem Gräflich Stolberg-Wernigerodischen, Herzoglich Braunschweigischen oder ehemals Königlich Hannöverschen am Harze belegenen Reviere von Benneckensteiner Einwohnern ausgeführt und in unserem Bezirk ermittelt sind, zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, eine Belohnung von 5 bis 20 Thalern zu.

Erfurt, den 18. April 1868. Königl. Regierung.

(234.) Agentur-Uebernahme betreffend. Nr. 2201. A. 1.

Dem Commissionair Alwin **Fischer** in Tennstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft J. H. P. **Schröder & Comp.** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 9. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(235.) Personenpost zwischen Erfurt und Themar I. 6027.

Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost zwischen Erfurt und Themar bis auf Weiteres wieder über Elgersburg geleitet werden.

Erfurt, den 20. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(236.) Annahme von Civil-Supernumeraren. C. Nr. 3872.

Auf Grund der uns höhern Orts ertheilten Befugniß werden fortan zum Zweck der Ausbildung und Vorbereitung für diejenigen Stellen des Königlichen Eisenbahn-Subaltern-Dienstes, welche nicht lediglich den Militair-Anwärtern vorbehalten sind, (§§. 8, 9 des unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Civilversorgung u. s. w. der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts), nach Maßgabe der für die Regierungen und Provinzialbehörden erlassenen Vorschriften von uns Civilsupernumerarien angenommen werden.

Die Zulassung derselben wird demgemäß an folgende Bedingungen geknüpft:

1) der Anzunehmende muß völlig gesund, nicht über 30 Jahr alt sein, und sich über die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht ausweisen; — derselbe hat
2) den Nachweis zu führen, daß er sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen zu ernähren vermag, er hat
3) außer einem Atteste über gute sittliche Führung, das Zeugniß der Reife für die 1. Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturientenprüfungen berech-

Digitized by Google

tigten Realschule erster Ordnung (höheren Bürgerschule) beizubringen.

In dem an uns zu richtenden Gesuche hat der Anzunehmende sich zu erklären, auf welchen Dienstzweig — den Bureau-, Expeditions- oder Kassen-Dienst — er reflectirt, auch im Fall er im letzteren Verwendung zu finden wünscht, sich über seine Cautionsfähigkeit auszulassen.

Die Bestimmung darüber, welchen Dienststellen der Antragsteller demnächst zur Ausbildung zu überweisen, behalten wir uns vor, werden dabei jedoch auf etwaige Wünsche, soweit als thunlich, Rücksicht nehmen.

Hannover, den 26. März 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(237.) Schiedsmanns-Wahlen. I. 3503.

Im Ziegenrücker Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für die Stadt Ziegenrück:

der bisherige Schiedsmann, Beigeordnete **Encke** in Ziegenrück,

b) für den VIII. Landbezirk:

der Lehrer **Unbehaun** in Gertewitz.

Naumburg, den 15. April 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Vakante Stelle.

(238.) Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 201 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verbundene Stelle eines evangelischen pastoris extraordinarii in Mühlhausen vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(239.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Schmidt** zu Spören, in der Diöces Brehna, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Classe mit der Zahl 50 zu verleihen.

Im Bezirk der Telegraphen-Direction Halle sind: der Ober-Telegraphist **Fürstenau** in Halle zum Telegraphen-Sekretär, der Lieutenant a. D. **Knauf** daselbst zum Telegraphen-Assistent, die Telegraphen-Candidaten **von Schenkendorf** in Cöthen, sowie **Neutermann** und **Schröder** in Halle zu Telegraphisten ernannt. Der Telegraphen-Sekretär **von Nuhmor** ist von Meiningen nach Halle a. S., der Telegraphen-Sekretär **v. Brabender** von Berlin nach Meiningen, sowie der Ober-Telegraphist **Dithmers** von Gotha nach Halle a. S. und der Ober Telegraphist **Stein** von Halle nach Gotha versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uchtenhagen, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Eberhard **Dransfeld** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Carl Albert **Wenzel** an der höheren Bürgerschule zu Langensalza ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Der Feldmesser Friedrich Andreas Ernst **Henning** zu Arnstadt ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sinsleben und Neuplatendorf, in der Diöces Ermsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Lauffersweiler, Synode Simmern, Christian Heinrich Ferdinand **Koch** verliehen worden.

Die Exekutorstelle bei der Königlichen Kreis-Kasse in Mühlhausen ist dem bisher interimistisch damit betraut gewesenen invaliden Unterofficier und Hautboisten Johann Wilhelm **Liedloff** nunmehr definitiv übertragen.

Den Bergassessoren beim Ober-Bergamt zu Halle **Ossan** und **von Rohr** und dem Bergwerks-Director Bergassessor **Niedner** zu Rüdersdorf ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden. Der Bergassessor **von Brunn** zu Halle ist zur commissarischen Beschäftigung in der Bergwerks-Abtheilung des Handels-Ministeriums nach Berlin berufen und der Civilanwärter **Tischmeyer**, seither diätarisch daselbst, als Geheimer Calculator bei derselben Ministerialabtheilung angestellt. Dem Bergreferendar und Markscheider **Brathuhn** sind, unter Ernennung zum Ober-Bergamts-Markscheider, die Geschäfte des Bezirks-Markscheiders beim Ober-Bergamt zu Clausthal übertragen worden. Der Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath **Bischof**, ist auf seinen Antrag pensionirt und seine Stelle dem Bergrath **Althans**, bisher zu Goslar, commissarisch übertragen worden. Der Salinenfactor **Wagner** zu Osterwald ist commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck, und der Bureau-Assistent **Böhne** zu Halle in gleicher Eigenschaft ebendahin versetzt. Der Salinensekretär **Kolbe** daselbst ist zum Salinenfaktor befördert. Der Berginspector **Wesener** zu Saarbrücken ist an die Berginspection zu Stahfurt versetzt. Dem Obersteiger **Reinboth** zu Eggersdorf und dem Materialausgeber **Lingner** zu Schönebeck ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

An dem Gymnasium zu Erfurt ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Rudolphi** zum Oberlehrer befördert worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten **Wehmeyer** in Clötze zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3r Classe zu verleihen.

Der Schullehrer **Bauer** bisher in Bindersleben, und der Schullehrer **Schiel**, bisher in Kirchheim, sind als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt angestellt.

Der Intendantur-Registrator **Wilke** ist zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium befördert worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 2. Mai **1868.**

(240.) Das zu Berlin am 22. v. Mts. ausgegebene 25. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7051. das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein; vom 8. April 1868;

„ 7052. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen;

„ 7053. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern; vom 2. März 1868;

„ 7054. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. December 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864; vom 2. April 1868; und

„ 7055. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 26. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern III. Emission; vom 26. Februar 1868;

„ 7057. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a/O.;

„ 7058. das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen; vom 25. März 1868;

Nro. 7059. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 25. März 1868; und

„ 7060. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(241.) Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen. 1198. H. B.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607.) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471.) ausgegebenen Schatzanweisungen vom fünfzehnten August 1867 werden vom 7ten Mai dieses Jahres ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(242.) Wahlfähige Candidaten der Theologie. 3317.

Von dem Königlichen Conſiſtorio der Provinz Sachſen ſind im 1. Quartale dſs. Js. die Candidaten der Theologie: 1) Carl Georg Otto **Aurbach,** geb. aus Nelben, 2) Hermann Alexis **Braune,** geb. aus Naumburg, 3) Auguſt Wilhelm Ernſt **Brenning,** geb. aus Wülſingerode, 4) Paul Martin Oskar **Reinecke,** geb. aus Blankenheim, 5) Heinrich Friedrich Reinhold **Sachſe,** geb. aus Weferlingen, 6) Georg Ludwig **Schleuſner,** geb. aus Kemberg, 7) Carl Guſtav **Zimmer,** geb. aus Thale, 8) Guſtav Friedrich Philipp Valentin **Blau,** geb. aus Wolfkramshauſen, 9) Georg Heinrich **Braſe,** geb. aus Schwerin, 10) Hermann Ruttger **Hachtmann,** geb. aus Hamburg, 11) Carl Ernſt **Hahn,** geb. aus Magdeburg, 12) Auguſt Martin Otto **Müller,** geb. aus Jeetze, 13) Oskar Alexander Friedrich **Schellbach,** geb. aus Herzberg, 14) Friedrich Wilhelm Auguſt **Grün,** geb. aus Neuſtadt-Magdeburg, 15) Carl Ernſt Auguſt **Häuſer,** geb. aus Wolfsberg, 16) Carl Julius **Hartung,** geb. aus Deersheim, 17) Theodor Ernſt **Klocke,** geb. aus Bräunrode, 18) Hilmar **Kuliſch,** geb. aus Eisleben, 19) Wilhelm Louis Chriſtian Walther **Potel,** geb. aus Uſtrungen, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugniſſen verſehen worden.

Magdeburg, den 15. April 1868.

Königl Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

(243.) Interimiſtiſche Uebertragung der Funktionen des Juſtitiarius und 2ten Mitglieds der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen an den Regierungs-Rath von Hendorff in Magdeburg. Nro. 2003. O. P.

Nachdem der Regierungs-Rath **Nuſt** in einen andern Wirkungskreis berufen worden iſt, ſind die Funktionen des Juſtitiarius und zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen dem Regierungs-Rath **v. Hendorff** hierſelbſt bis auf Weiteres interimiſtiſch übertragen worden, was hierdurch mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 17ten Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. April 1868.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(244.) Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unſtrut ausgegebenen Obligationen.

Bei der in der Vorſtandsſitzung vom 20. Juni 1867 erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unſtrut von Mühlhauſen bis Merxleben im Jahre 1868 einzulöſenden auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 22 Juni 1861 (Geſetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (1ſter Emiſſion) zum Betrage von

600 Thalern

ſind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler: Nr. 216, 255, 277, 385, 397 und 458 gezogen worden. Dieſe Obligationen werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verſchriebenen Capitalbetrag vom 1ſten Juli 1868 ab bei der Verbands-Caſſe (im Rathhauſe) hierſelbſt gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunſten des Verbandes.

Bei dieſer Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1ſten Juli 1865 ausgelooſten bisher noch nicht realiſirten Obligation Littr. B. Nr. 308 à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieſelbe bei der Verbandskaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Mühlhauſen in/Thür., den 24 Juni 1867.

Der Vorſtand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unſtrut von Mühlhauſen bis Merxleben· Mentzel.

(245.) Schiedsmannswahl betr. 2. I. 1689.

Der Bürgermeiſter **Küſter** zu Benneckenſtein iſt auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1871 als Schiedsmann für die genannte Stadt wieder gewählt, von uns beſtätigt und verpflichtet worden.

Halberſtadt, den 24. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(246.) Lieferfriſt für gewöhnliche Frachtgüter. B. 8795.

In Abänderung des §. 12 Alinea 3 Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Eiſenbahnen vom 3. September 1865 wird im Lokalverkehre der von uns verwalteten Staatseiſenbahnen vom 1. Mai d. Js. an die Lieferfriſt für gewöhnliche Fracht-Güter für einen Transport bis zu 20 Meilen von 3 Tagen auf 2 Tage herabgeſetzt. Die ſonſtigen Beſtimmungen der bezeichneten Reglements-Vorſchrift bleiben unverändert.

Hannover, den 23. April 1868.

Königl. Eiſenbahn-Direction.

Vertheilung und Verbindung von Grundſtücken. 1334II.

(247.) In Folge der Separation der zum Kreiſe Langenſalza gehörigen an den Kreis Mühlhauſen grenzenden wüſten Marken Dönch- und Pütthauſen ſind die Grundſtücke dieſer Marken in Verbindung mit den aus der angrenzenden Flur Seebach des Kreiſes Langenſalza zum Umtauſch herangezogenen Grundſtücken vertheilt und

A. 61 Morgen 128 Quadrat-Ruthen, nämlich:
  a) das Planſtück Nr. 667 des Separationsplanes von Dönch- und Pütthauſen mit 11 M. 103 □R.
  b) die Planſtücke Nr. 681 bis 683 mit zuſammen . . . . 18 „ 128,5 „
  c) das Planſtück Nr. 702 mit . . 6 „ 72,5 „

Latus 36 M. 124 □R.

Transport 36 M. 124 □R.

d) die Planstücke Nr. 708 und 709 mit zusammen . . . . . 8 M. 132 □R.
e) die Planstücke Nr. 720 bis 722 mit zusammen . . . . . 16 „ 52 „

in Summa wie oben 61 M. 128 □R.

mit dem Gemeindebezirk von Cammerforst, Kreis Langensalza,

B. 1028 Morgen 5 Quadrat-Ruthen, nämlich:

a) die Planstücke Nr. 256 bis 275 des Dönch- und Pütthausener Separationsplanes mit zusammen 12 M. 78 □R.
b) das Planstück Nr. 319 mit . . 23 „ 1 „
c) von dem Planstück Nr 333 der südlich vom Singelbach littr. bd. der Separationskarte gelegene Theil mit . . . . . 14 „ 153 „
d) das Planstück Nr. 340 mit . . 12 „ 129 „
e) die Planstücke Nr. 343 bis 400 mit zusammen . . . . . 227 „ 161 „
f) das Planstück Nr. 406 mit . . 8 „ 45 „
g) die Planstücke Nr. 408 bis 602 mit zusammen . . . . . 682 „ 119 „
h) sämmtliche zwischen und innerhalb der eben genannten Planstücke gelegenen Wege, Triften, Gewässer und Gräben mit zusammen . . . . . 43 „ 148 „
i) von dem die Planstücke Nr. 594, 595, 597, 601 nördlich begrenzenden und durch die Planstücke Nr. 602 und 333 hindurch gehenden Singelbach mit der darüber führenden Brücke beim Planstück Nr. 602 eine Fläche von 2 „ 71 „

in Summa wie oben 1028 M. 5 □R.

mit dem Gemeindebezirk von Flarchheim, Kreis Langensalza;

C. 10 Morgen 83 Quadrat-Ruthen, nämlich:

a) die Planstücke Nr. 401 bis 405 des Separationsplans von Dönch- und Pütthausen mit zusammen 9 M. 156 □R.
b) das Planstück Nr. 407 mit . . — „ 75 „
c) die zwischen den eben genannten Planstücken gelegenen Wege- und Grabenflächen mit zusammen . — „ 32 „

in Summa wie oben 10 M. 83 □R.

mit dem Gemeindebezirk von Heroldishausen, Kreis Langensalza;

D. 498 Morgen 91 Quadrat-Ruthen, nämlich:

a) die Pläne Nr. 276 bis mit 318 des Separationsplans von Dönch- und Pütthausen mit zusammen 22 M. 124 □R.
die Pläne Nr. 320 bis 332 mit zusammen . . . . . 47 „ 27 „

Latus 69 M. 151 □R.

Transport 69 M. 151 □R.

c) vom Plane Nr. 333 der nördlich vom Singelbach littr. bd. der Separationskarte gelegene Theil 6 „ 172 „
d) die Pläne Nr. 334 bis 339 mit zusammen . . . . . 19 „ 26,5 „
e) die Pläne Nr. 341a bis 342b mit zusammen . . . . . 16 „ 78,5 „
f) die Pläne Nr. 603 bis 607 mit zusammen . . . . . 42 „ 82 „
g) die Pläne Nr. 628 bis 632 mit zusammen . . . . . 18 „ 110 „
h) die Pläne Nr. 635 bis 680 mit zusammen . . . . . 204 „ 92 „
i) die Pläne Nr. 684 bis 701 mit zusammen . . . . . 38 „ 131,5 „
k) die Pläne Nr. 703 bis 706 mit zusammen . . . . . 12 „ 148,5 „
l) das Planstück Nr. 707 mit . . — „ 84 „
m) die Pläne Nr. 710 bis 719 mit zusammen . . . . . 16 „ 174,5 „
n) die Pläne Nr. 723 bis 725 mit zusammen . . . . . 18 „ 92 „
o) die innerhalb und zwischen diesen Planen liegenden Communications-, Trift- und Zugangswege, Gewässer u. Gräben mit zusammen 30 „ 117 „
p) von dem durch das Planstück Nr. 333 hindurch gehenden und die Planstücke Nr. 334, 339, 341a, und 341b und 342 südöstlich und die Planstücke Nr. 320, 318, 317, 316, 315, 314, 313, 312, 311, östlich begrenzenden Singelbach eine Fläche von . . . . 2 „ 71 „

in Summa wie oben 498 Mg. 91 □R.

mit dem Gemeindebezirk von Oppershausen, Kreis Langensalza.

E. 577 Morgen 3 Quadrat-Ruthen, nämlich:

a) die Planstücke Nro. 1 bis mit 150 des Separations-Planes von Dönch- und Pütthausen mit zusammen . . . . . 520 Mg. 157 □R.
b) die Planstücke Nr. 153. und 154. 6 „ 152 „
c) die Stiemsmühle nebst Garten und Planstück Nro. 1 des Seebacher Separations-Planes, Johann Michael **Schiller** gehörig, mit . . . . . 6 „ 75 „
d) die gemeinschaftliche Erdgrube bei der Stiemsmühle, Plan Nr. 2. des Seebacher Separations-Planes, mit . . . . . 4 „ 16 „
e) sämmtliche innerhalb dieser Planstücke gelegenen Wege, Triften, Gewässer und Gräben, ingleichen der das Planstück Nr. 139 west-

Latus 538 M. 40 □R.

Google

Transport	538 Mg.	40 □R.
wärts begrenzende Weg littr. y. der Separations-Karte mit zusammen	38 „	143 „
in Summa wie oben	577 Mg.	3 □R.

mit dem Gemeindebezirk von Seebach, Kreis Langensalza. F. 441 Morgen 87 Quadrat-Ruthen, nämlich:

a) die Planstücke Nr. 151 und 152 des Separations-Planes von Dönch- und Püthhausen mit zusammen	28 Mg.	51,8 □R.
b) die Planstücke Nr. 155 bis 255 mit zusammen	293 „	131,4 „
c) die Planstücke Nr. 608 bis 627 mit zusammen	93 „	144 „
d) die Planstücke Nr. 633 und 634 mit zusammen	8 „	167 „
e) die innerhalb dieser Pläne liegenden Wege, Triften, Gewässer und Gräben, sowie der das Planstück Nro. 627 auf der Westseite begrenzende Weg littr. a. v. der Separationskarte mit zusammen	16 „	133 „
in Summa wie oben	441 Mg.	87 □R.

mit dem Gemeinde-Bezirk von Niederdorla, Kreis Mühlhausen, verbunden worden.

Gleichzeitig ist eine Veränderung der Grenze zwischen den Kreisen Mühlhausen und Langensalza durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1866 in der Weise genehmigt worden, daß die dem Gemeindebezirk Niederdorla einverleibten Flächen von 441 Morgen 87 Quadrat-Ruthen aus dem Kreise Langensalza entlassen und dem Kreise Mühlhausen zugeschlagen worden sind.

Merseburg, den 14. April 1868.

Königl. General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(248.) Der Ober-Staats-Anwalt **v. Lauhn** zu Arnsberg ist mit dem 1. Mai d. J. in gleicher Eigenschaft an das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor **Göschel** hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Candidat der Theologie und des höheren Schulamtes **Baack** ist als 4. ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schleusingen angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Erfurt. Es sind bestätigt worden: der Postmeister **Grasshoff** in Suhl als Vorsteher des dortigen Postamts, der Post-Secretair **Frank** in Erfurt unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Bureaubeamte I. Classe bei der Ober-Post-Direction, der Militair-Invalide **Wandersleb** als Briefträger in Sömmerda und der Landbriefträger **Heinemann** als Bureaudiener in Erfurt beim Postamte, die Post-Secretaire **Schimmelpfennig** in Erfurt und **Steinhäuser** in Nordhausen sind zu Post-Commissarien, der Post-Expedienten-Anwärter **Schneider** in Langensalza ist zum Post-Expedienten ernannt worden. — Versetzt sind: der Post-Inspector **Jordan** comm. als Postrath nach Münster, der Ober-Post-Secretair **Borgmann** von Erfurt nach Minden als comm. Post-Kassen-Controlleur, der Post-Conducteur **Müller** von Heiligenstadt nach Mühlhausen, der Ober-Packmeister **Freyer** in Erfurt ist pensionirt, der Briefträger **Waschau** in Sömmerda ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der bisherige Schullehrer **Möckel** in Goldlauter ist als Schullehrer und Cantor der evangelischen Gemeinde Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer an der städtischen Volksschule zu Mühlhausen, August Hermann **Pfaff**, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(249.) Den Maschinen-Fabrikanten A. **Münnich und Comp.** in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(250.) Dem Steueraufseher Carl Wilhelm **Lange** zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(251.) Dem Ingenieur Heinrich **Dopp** in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(252.) Dem Ingenieur Th. **Stiehl** zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 9. Mai **1868.**

(253.) Das zu Berlin am 25. v. M. ausgegebene 9te Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 88. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg; vom 13. November 1867;

„ 89. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und

„ 90. die Beglaubigung des bisherigen Königlich preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

(254.) Das zu Berlin am 27. v. Mts. ausgegebene 27. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7061. das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes; vom 4. April 1868;

„ 7062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; und

„ 7063. die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile; vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(255.) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden. 2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civilbeamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen. 3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen. 4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden. 5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet. 6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. 7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden. 8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben. 9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können. 10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Biberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispieleweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird,

wie folgt gestalten: zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch 1 Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen 5 Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. 11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können. 12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung. 13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres. 14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. 15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die 3 Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Podbielski.

(256.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen betreffend.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 24. April cr. in Kraft tritt und für den Correspondenzverkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrserleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.

für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.

für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusende n. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Postanweisungen angenommen werden: Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvarn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(257.) Grundsteuer-Entschädigung. Nr. 671. B. 4.

Für die in der Flur von Heinrichs, Schleusinger Kreises belegenen, angeblich der Gemeinde Heinrichs gehörigen Grundstücke: a) ½ Acker Grasrain, sogenannter Herrngarten, b) 25¾ Acker Buschholz, die vordere Harth genannt, c) 85½ Acker Holzung, der Sehwer und die Harth, d) 20¾ Acker, der Salzforst und der Sehwer, und e) 3 Acker Land an der Harth, welche zusammen 509,28 Morgen Flächeninhalt haben und auf der Gemarkungskarte von Heinrichs

Kartenblatt 1. Nro. 308, 355a und b., 223, 402, 404, 406, 408, 409, 484, 488, 490.

Kartenblatt 3. Nr. 121, 125, 169, 171, 172, 174, 175, 178, 182, 183, 186, sowie

Digitized by Google

Kartenblatt 4. Nr 1, 4, 7, 9, 12, 14, 17, 18, 19, 21. und 22.

verzeichnet sind, ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 92 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 bis ult. Januar 1868 bewilligt worden. Da der Eigenthumsnachweis Seitens der Gemeinde Heinrichs durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden in Gemäßheit des §. 33 der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März v. Js. (abgedruckt in Stück 31 des Amtsblattes pro 1867.) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der genannten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die Gemeinde Heinrichs zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserm Amtsblatte gerechnet, entweder bei uns oder beim Königlichen Landrath Schleusinger Kreises geltend zu machen. Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der Gemeinde Heinrichs für geführt erachtet und die Entschädigungssumme an dieselbe ausgezahlt werden. Erfurt, den 5. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(238.) Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betreffend. Nro. 3379. A. 2.

In Gemäßheit des §. 37 der Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832, Seite 140.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1867 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 27. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1867.

Tit.	**Einnahme.**	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand	2651	10	6
II.	= Defecten	—	—	—
III.	= Erhebungen auf Rückstände	27	—	—
IV.	= Antrittsgeldern, Beiträge ꝛc.	1807	—	—
V.	= Strafgeldern	2	15	—
VI.	= Kapitalzinsen	2356	3	3
VII.	= zurückgezahlten Kapitalien	5320	—	—
VIII.	= Insgemein	10	3	9
	Summa	12174	2	6

Tit.	**Ausgabe.**	Betrag.		
I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	= Guthaben	—	—	—
III.	= Resten	—	—	—
IV.	= Verwaltungskosten	85	12	—
V.	= Pensionen	2070	—	—
VI.	= ausgeliehenen Kapitalien	9000	—	—
	Latus	11155 Thlr.	12 Sgr.	

	Transport	11155 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.
	Nach der Rechnung für 1866 betrug der Kapitalstock	43484 ℳ	28 ₰	5 ₰
	Hiervon ab: an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien	5320 =	— =	— =
		38164 ℳ	28 ₰	5 ₰
	Hierzu: die neu ausgeliehenen Kapitalien	9000 =	— =	— =
	Gegenwärtiger Kapitalstock	47164 ℳ	28 ₰	5 ₰
	davon: 45864 ℳ 28 ₰ 5 ₰ zu 5 % und 1300 = — = — = 3½ %			
VII.	Insgemein	7	2	3
	Summa	11162	14	3

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 12174 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
Die Ausgabe beträgt 11162 = 14 = 3 =

Bestand 1011 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

(239.) Verlegung des Wohnsitzes des Kreisthierarztes Wehlhausen von Heiligenstadt nach Arenshausen betreffend. Nro. 3052. A. 1.

Dem Kreisthierarzt **Wehlhausen** zu Heiligenstadt ist durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten die Erlaubniß zur Verlegung seines Wohnsitzes von dieser Stadt nach Arenshausen ertheilt worden.

Erfurt, den 7. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(260.) Erweiterung der Felder der Bergwerke Heinitzzeche, Königszeche und Pelican bei Kaulsdorf betreffend.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. October 1867 präsentirten Anträge auf Erweiterung der Felder der Bergwerke Heinitzzeche, Königzeche und Pelican bei Kaulsdorf gemäß §. 215 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Alleinbesitzer dieser Bergwerke, dem Bergwerksbesitzer Oskar Hartmann zu Hockerode, das Bergeigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situations-Risse angegebenen Grenzen, und zwar: A. 1) a. b. c. d. e. f. g. a. 2) h. i. k. l. m. n. h. 3) o. p. q. o. zusammen einen Flächeninhalt von 44550 (Vier und Vierzig Tausend Fünf Hundert und funfzig) □Lachtern umfassend und belegen in der vormals Baierischen Enclave Kaulsdorf, zur Erweiterung des Feldes Heinitzzeche; B) a. b. c. d. e. i. i. f. a. einen Flächeninhalt von 40027 (Vierzig Tausend und sieben und zwanzig) □Lachtern umfassend und belegen in der vormals Baierischen Enclave Kaulsdorf, zur Erweiterung des Feldes Königszeche; C. 1) a. b. c. d. e. f. a. 2)

Bayerische Staats-Bibliothek

Digitized by Google

g h. i. e. k. l. g. 3) m., n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. m. zusammen einen Flächeninhalt von 65921 (Fünf- und sechzig Tausend neun Hundert Ein und Zwanzig) □ Lachter umfassend und belegen in der vormals Baierischen Enclave Kaulsdorf, zur Erweiterung des Feldes Pelican;

sämmtlich belegen im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirk Halle, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Kupfer-, Silber-, Kobalt-, Nickel- und Eisenerze verliehen und hierdurch der bisherige Flächeninhalt:

A) des Bergwerks Heinitz von 29400 □ Lachtern auf 73950 (Drei und Siebenzig Tausend Neun Hundert und Funfzig) □ Lachter, B) des Bergwerks Königszeche von 25480 □ Lachtern auf 65507 Fünf und Sechszig Tausend Fünfsundert und sieben) □ Lachter; C) des Bergwerks Pelikan von 20776 □ Lachtern auf 86697 (Sechs und Achtzig Tausend sechs Hundert Sieben und Neunzig) □ Lachter

erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Ramsdorf zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. April 1868.

Königl. Oberbergamt.

(261.) Aufbietung von Eichsfeldschen Schuldverschreibungen betreffend.

In der Nacht vom 27. zum 28. April c. sind dem Herrn C. F. **Hertwig** in Duderstadt nach dessen Anzeige die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen litr. A. № 413 und 414. à 500 Thlr. mittelst Einbruchs gestohlen worden. Mit Bezug auf §. 57. ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 fordern wir diejenigen, welche rechtsmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 4. Mai 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(262.) Wilddiebstähle in den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Jagd-Revieren. Nro. 1277a/68.

Denjenigen Personen, durch deren Mittheilungen es gelingt, Wilddiebstähle zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, welche in den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Jagdrevieren ausgeführt sind, wird eine Belohnung von 5 bis 25 Thlr. hierdurch zugesichert, mit dem Bemerken, daß dieselbe auch dann gewährt werden wird, wenn außerdem auch die in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 18ten April d. J. ausgesetzte derartige Belohnung beansprucht werden kann.

Wernigerode, den 29. April 1868.

Gräflich Stolberg-Wernigerödische Kammer.

(263.) Annahme von Civil-Supernumeraren. C. Nr. 3872.

Auf Grund der uns höhern Orts ertheilten Befugniß werden fortan zum Zweck der Ausbildung und Vorbereitung für diejenigen Stellen des Königlichen Eisenbahn-Subaltern-Dienstes, welche nicht lediglich den Militair-Anwärtern vorbehalten sind, (§§. 8, 9 des unterm 20. Juni 1867 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Civilversorgung u. s. w. der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts), nach Maßgabe der für die Regierungen und Provinzialbehörden erlassenen Vorschriften von uns Civilsupernumerarien angenommen werden.

Die Zulassung derselben wird demgemäß an folgende Bedingungen geknüpft:

1) der Anzunehmende muß völlig gesund, nicht über 30 Jahr alt sein, und sich über die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht ausweisen; — derselbe hat
2) den Nachweis zu führen, daß er sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen zu ernähren vermag, er hat
3) außer einem Atteste über gute sittliche Führung, das Zeugniß der Reife für die 1. Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturientenprüfungen berechtigten Realschule erster Ordnung (höheren Bürgerschule) beizubringen.

In dem an uns zu richtenden Gesuche hat der Anzunehmende sich zu erklären, auf welchen Dienstzweig — den Bureau-, Expeditions- oder Kassen-Dienst — er reflectirt, auch im Fall er im letzteren Verwendung zu finden wünscht, sich über seine Cautionsfähigkeit auszulassen.

Die Bestimmung darüber, welchen Dienststellen der Antragsteller demnächst zur Ausbildung zu überweisen, behalten wir uns vor, werden dabei jedoch auf etwaige Wünsche, soweit als thunlich, Rücksicht nehmen.

Hannover, den 26. März 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(264.) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconat-Stelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermunde ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Wilhelm Ferdinand Richard **Sydow**, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bestätigt worden.

Der Regierungs-Referendarius Dr. **Ruhnke** ist von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur hiesigen Königlichen Regierung übergetreten.

Der bisherige Regierungs-Assessor Arthur **v. Breitenbauch** ist Allerhöchsten Orts zum Landrath des Kreises Ziegenrück ernannt worden.

Der bisherige Oberförster-Candidat **von Blum** ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 16. Mai 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(265.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 10. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr 91. den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen; vom 17. Februar 1868.

(266.) Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 28. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7064. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 3. Februar 1868.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 29. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7065. das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld; vom 23. März 1868;

„ 7066. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen;

„ 7067. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft; vom 17. April 1868;

„ 7068. das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von acht Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen; vom 17. April 1868;

„ 7069. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen, und

„ 7070. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft; vom 27. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(267.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Nr. 599. C.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(268.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark betreffend. I. A. 3688.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7/9. April d. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenzverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Sgr. oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Sgr. oder 14 Xr.

mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und

daß für Lokalbriefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes 1 Lth., so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für

Digitized by Google

Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 3/4 Sgr. resp. 3 Kr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Portofreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Sgr. oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. — Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreß-Gebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreß-Gebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(269.) Herausgabe eines alphabetischen Haupt-Sach-Registers zu unserem Amtsblatte für die Jahrgänge 1816 bis incl. 1867 durch den Kreis-Secretair Kapolke zu Jauer. Nr. 2947. A. 3.

Der Kreis-Secretair **Kapolke** zu Jauer wird in nächster Zeit ein alphabetisches Haupt-Sach-Register zu unserem Amtsblatte, welches sämmtliche bis jetzt erschienene Jahrgänge von 1816 bis incl. 1867 umfaßt, herausgeben.

Wir machen auf dieses nützliche Werk, welches einem gewiß allgemein geübten Bedürfnisse Rechnung trägt und welches namentlich den Behörden, Beamten und Ortsbehörden das oft schwierige und zeitraubende Aufsuchen der betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen wesentlich erleichtert, aufmerksam und nehmen gern Veranlassung, dasselbe hiermit zu empfehlen.

Der Preis des etwa 15 Bogen starken Werks ist von dem Herausgeber bei einem Absatze von 1000 Exemplaren auf 1 Thlr. festgesetzt und wird bei größerer Betheiligung noch niedriger gestellt werden.

Mit dem Vertriebe desselben haben wir die hiesige Amtsblatt-Redaction beauftragt, es ist jedoch Veranstaltung getroffen, daß Bestellungen bei den Königlichen Landrathsämtern, den Magistraten zu Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen eingegeben werden können.

Erfurt, den 2. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(270.) Polizei-Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

In weiterer Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt de 1854, pag. 123.) wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- sowie kirchlichen Fest- und Feiertage verordnen wir hierdurch, nach vorgängiger Verständigung der Regierungen der Provinz Sachsen an Stelle des §. 11 a. a. O. und unter Aufhebung desselben, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirkes Folgendes:

§. 11. An keinem Sonn- und kirchlichen Fest- oder Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten, oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind. Ausgenommen hiervon sind solche öffentliche Arbeiten, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörde ohne erhebliche Gefahr für das Leben und Eigenthum, oder ohne die größten Nachtheile für das öffentliche Interesse keinen Aufschub erleiden können. — Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wieweit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch oder sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Erfurt, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(271.) Schiedsmannswahlen betr. 4. I. 1716.

Für die Stadt Nordhausen sind auf den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis dahin 1871 als Schiedsmänner wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Auctions-Commissarius **Bonde** für den Nicolai- und Petri-Bezirk und als Stellvertreter des Schieds-

Digitized by Google

manns für den Jacobi- und Frauenberg-Bezirk; 2) der Rentier Woldemar **Stolberg** für den Blasii-, Crucis- und Altendorf-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Nicolai- und Petri-Bezirk; 3) der Rentier Friedrich **Peter** für den Jacobi- und Frauenberg-Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Blasii-, Crucis- und Altendorf-Bezirk.

Halberstadt, den 25. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(272.) Der Uebergang der dem Rittergute Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, bisher zugestandenen Bergregalitätsrechte an den Staat.

Nachdem zufolge eines zwischen dem unterzeichneten Oberbergamte und dem Rittergutsbesitzer Hermann **Götze** zu Leipzig am 26. Februar d. Js. abgeschlossenen und von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 29. April l. J. auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. desselben Monats genehmigten Vertrages diejenigen Bergregalitäts-Rechte, welche dem Rittergute Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, im Rittergutsbezirke noch zustanden, insbesondere auch das Bergregal auf Eisenstein, vom 1. April d. J. ab an den Staat abgetreten worden sind, so steht nunmehr von diesem Zeitpunkte ab der Bezirk des Rittergutes Blankenberg vollständig unter dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 und es begreift der Geschäftsbereich des Königlichen Bergrevier-Beamten zu Ramsdorf, dem das Rittergut in Betreff aller dem Privatbergregal nicht unterworfenen Gegenstände bereits angehörte, nunmehr alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten ohne Ausnahme in sich, welche den Bergrevierbeamten in dem Allgemeinen Berggesetze beziehungsweise in der von uns erlassenen Dienstinstruction für die Revierbeamten des hiesigen Bezirks vom 2ten September 1866 zugewiesen sind.

Halle, den 3. Mai 1868.

Königl. Oberbergamt.

(273.) Annahme von Civil-Supernumerarien C. 7159.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 26sten März d. J. die Annahme von Civil-Supernumerarien für Stellen des Bureau-, Expeditions- und Kassendienstes in unserm Ressort betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß für die gedachten Dienstzweige, auch bei den Provinzialbehörden (Regierungen, Appellations-Gerichten 2c.) ausgebildete Civil-Supernumerarien zugelassen werden können, sofern dieselben sich für den Staatseisenbahndienst besonders qualificiren.

Hannover, den 29. April 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(274.) Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg im Jahre 1867. I. 3698¹.

In dem abgelaufenen Jahre 1867 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 342 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 17,678 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 9169 durch Vergleich, 3027 durch Zurücktreten der Parteien und 5422 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden und 60 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind. — Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A) im Regierungs-Bezirk Erfurt:
1) der Kaufmann **Ludwig** in Erfurt, 2) der Spediteur **Brandt** daselbst, 3) der Cantor **Müller** in Walschleben, 4) der Brauereibesitzer **Reiße** in Langensalza, 5) der Porzellanmaler **Fritz** in Schmiedefeld;

B) im Regierungs-Bezirk Merseburg:
1) der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda, 2) der Gerbermeister **Pillep** in Wiehe, 3) der Kaufmann **Nathke** in Halle, 4) der Lohgerber **Schäffer** in Hettstedt, 5) der Nadlermeister **Büchner** in Eisleben, 6) der Buchbindermeister **Wacker** daselbst, 7) der Bürgermeister **Mildner** in Mücheln, 8) der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern, 9) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** in Sangerhausen, 10) der Materialwaarenhändler **Kirchner** in Roßla, 11) der Uhrmacher **Kronenberg** in Weißenfels, 12) der Kaufmann **Leißring** daselbst, 13) der Kämmerer **Hötzel** in Hohenmölsen, 14) der Kaufmann **Sommer** in Teuchern.

Von diesen Schiedsmännern haben insbesondere: der Cantor **Müller** 230 (darunter 101 verglichen), der Bürgermeister **Gottlöber** 382 (darunter 267 verglichen), der Nadlermeister **Büchner** 256 (darunter 223 verglichen), der Kaufmann **Alsleben** 286 (darunter 170 verglichen), und der Uhrmacher **Kronenberg** 375 (darunter 141 verglichen) und von den übrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich als nützlich bewährt und sich des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 25. April 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(275.) Durch den am 30. Juni d. J. erfolgenden freiwilligen Eintritt des Oberpfarrers **Koch** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeriten-Gehalts eine jährliche Einnahme von circa 1050 Thalern gewährende Oberpfarrstelle zu Gebesee, in der Ephorie Weißensee, erledigt.

Durch die Michaelis d. J. erfolgende Emeritirung des Pastors **Hartung** wird die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein Jahreseinkommen von 441 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Ermstedt, in der Ephorie Erfurt, erledigt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Der Pastor **Klusemann** an der hiesigen Heiligen Geist-Kirche tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Der cum spe succedendi in die eine oder andere der beiden geistlichen Stellen an gedachter Kirche zu berufende Adjunctus erhält nach Abzug des Rückzugsgehalts nebst freier Wohnung etwa 600 Thlr. jährlich. Mit der Stelle ist keine Schulaufsicht, auch kein Filial,

Digitized by Google

wohl aber die Seelsorge in dem St. Annen-Hospital verbunden.

Durch den Tod des Superintendenten **Strebe** ist die Pfarrstelle zu Barleben erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats, aber es sind drei Geistliche zur Wahl zu präsentiren. Es gehört dazu 1 Schule mit mehreren Klassen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(276.) Der Bau-Inspektor **Rickert** zu Mühlhausen ist nach Glogau und der Bau-Inspektor **Simon** von Glogau nach Mühlhausen versetzt worden.

Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist der PredigtamtsCandidat Dr. **Bärwinkel** daselbst berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer Louis **Dopleb**, bisher in Thamsbrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Bindersleben, im Kreise Erfurt, angestellt.

Der Ober-Staatsanwalt **Brohm** hier ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Stettin ernannt und der Ober-Staatsanwalt **v. Lauhn** zu Arnsberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt. Der Gerichts-Assessor **Hoffmann** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen in Dingelstedt ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair **Weymar** zu Nordhausen ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister **Wartmann** zu Ziegenrück den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

Im Bezirk der Telegraphen-Direction Halle sind versetzt: der Ober-Telegraphist **v. Gersheim** von Halle nach Weimar und der Telegraphist **Junker** von Saarbrück nach Halle. Der Telegraphist **Neutermann** in Halle ist gestorben.

Der Staatsanwalt **Dütschke** in Halle a. S. ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Arnsberg ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Lewien** in Querfurt ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar, und dem Gerichts-Assessor Eduard Hermann **Schmidt** in Halle a. S. die Entlassung aus dem Justizdienste behufs seiner definitiven Uebernahme in die Eisenbahn-Verwaltung, ertheilt worden. Der Auskultator Dr. jur. **Bischoff** ist zum Referendarius ernannt. Die Rechtskandidaten Ernst Friedrich Theodor **Lange**, Adolph Wilhelm Heinrich **Fritze** und Carl Theodor Wilhelm Arwed **Bosse** sind zu Auskultatoren angenommen worden. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Hennig** in Bitterfeld ist gestorben. Der Bureau-Diätar **Apell** in Suhl ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst, und der Bureau-Diätar **Sperling** in Lützen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Bitterfeld, ernannt. Der Kreisgerichts-Bote **Schmidt** in Sömmerda ist gestorben. Der Gefangenen-Wärter **Kitzing** bei dem Kreisgericht in Halle a/S. ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Versetzt sind: der Gefangenenwärter **Döring** in Torgau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Halle a/S., der Gefangenenwärter **Süptitz** in Eilenburg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Torgau und der Gerichtsbote **Lohmann** in Düben als Gefangenenwärter an das Kreisgericht in Eilenburg. Dem Gerichtsboten **Theilemann** in Torgau sind die Funktionen des Gefangenenwärters bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden. Der Hülfsgefangenenwärter **Krüger** in Halle a/S. ist zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote **Schubach** in Löbejün, zum Boten und Exekutor bei demselben Kreisgericht, unter Belassung bei der Gerichts-Commission in Löbejün, und zugleich zum Gefangenenwärter bei der Letzteren, und der Hülfsbote **Wandt** in Hohenmölsen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Zeitz, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei der Gerichtscommission in Hohenmölsen, ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(277.) Den Technikern Carl **Windhausen** und Heinrich **Büssing** zu Braunschweig ist unter dem 2ten April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(278.) Dem Königlichen Professor R. R. **Werner** in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(279.) Dem Herrn Eduard **Zacharia** zu Lönberg bei Weilburg ist unter dem 27sten April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 23. Mai **1868.**

(280.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 11. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 92. das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung; vom 4. Mai 1868;

= 93. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen; vom 4. Mai 1868; und

= 94. die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins; vom 8. Mai 1868.

Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 12. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 95. den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark; vom 7./9. April 1868;

= 96. die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und

= 97. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(281.) Das zu Berlin am 9. d. Mts. ausgegebene 30. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7071. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier;

= 7072. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz;

= 7073. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen;

= 7074. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission; vom 28sten März 1868; und

= 7075. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 31. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7076. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg;

= 7077. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150000 Thalern; vom 30. März 1868;

= 7078. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25000 Thlrn.; vom 4. April 1868; und

= 7079. das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenstadt; vom 11ten April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(282.) Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger betreffend. Nr. 1353. B. 3.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund

der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präclusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert. Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister: In Vertretung: Podbielsky.

Wir veröffentlichen vorstehende Verfügung unter Hinweis auf den in Nro. 47. des Amtsblatts vom Jahre 1865, pag. 313. erschienenen Erlaß.

Erfurt, den 13. Mai 1868.

Königl. Regierung, Forstverwaltung.

(283.) Polizeiverordnung, die Benutzung von Zughunden betreffend. Nr. 2836. A. 1.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und in Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1857 (Amtsblatt S. 197.) wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

a) Nur kräftige und große Hunde dürfen als Zughunde verwendet werden. Ausgeschlossen von der Benutzung als Zughunde bleiben demnach alle kranken, schwachen und abgemagerten, sowie alle Hunde unter 20" Größe, in der Höhe der Vorderbeine gemessen.

b) Der Gebrauch von Gabeldeichseln resp. zweirädrigen Karren bei Hundefuhrwerken ist verboten.

c) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach Maßgabe des §. 5. der Polizei-Verordnung vom 16 Mai 1857 mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(284.) Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens betreffend. Nro. 3300. A. 1.

Dem Tischlergesellen Johann Friedrich **Scharr** zu Langensalza ist für die mit eigner Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes vom Wassertode das Verdienst-Ehrenzeichen am Bande verliehen worden.

Erfurt, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(285.) Die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen betreffend. Nro. 1361.

In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2301. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 321. 592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E. à 10 Thaler 6 Stück, nämlich Nro. 12613 bis 12618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .... ten ..... 186 ....

N. N."

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. № 5 bis 16 nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A.—D. welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1862. lit. D. Nr. 1245.
b) pro 1. Oktober 1863. lit. C. Nr. 4759. 7577.
c) pro 1. April 1865. lit. D. Nr. 2545. 5641.
d) pro 1. April 1866. lit. C. Nro. 6520. lit. D. Nro. 2407.
e) pro 1. April 1867. lit. C. Nro. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f) pro 1. Oktober 1867. lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5228. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nro. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g) pro 1. April 1868. lit. A. Nr. 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5429. 5729. 6320. 6395. 7131. lit. B. Nr. 1565. lit. C. Nr. 563. 1137. 1564. 2051. 2952. 3445. 4712. 4943. 5681. 5935 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572. 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4886. 5182. 6296. 6790. 7640.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12612 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgelooste und uneingelöst gebliebene Rentenbrief Lit. E. № 5211. à 10 Thlr. nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach §. 52 ibidem zum Reserve-Fond der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(286.) Die Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse betreffend. Nro. 1362.

In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1. von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 345, 355, 544.
b) zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.
c) zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2. von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477.
b) zu 200 Thlr. Nr. 1545.
c) zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1054.
e) zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der gehörige Coupon Serie VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865. à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.
b) 1. Juli 1866. à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c) 1. Januar 1867. à 3½ % Nr. 548 zu 500 Thlr., Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 127, 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768, 2052, 2316 zu 100 Thlr.
d) 1. Juli 1867. à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598, 3229, 4121 zu 500 Thlr., Nr. 2253, 4039 zu 100 Thlr., Nr. 2864 zu 50 Thlr., Nr. 1604 zu 25 Thlr.
e) 1. Januar 1868. à 3½ % Nr. 451, 576 zu 500 Thlr., Nr. 346 zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192, 550, 1392, 1643, 2439 zu 500 Thlr., Nr. 1834, 2007, 3366, 4006 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(287.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Straf-Anstalts-Prediger **Franz** in Sagan verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Ernst Wilhelm **Schreiber** zu Wehnde, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Zethlingen, Diöces Clötze, Friedrich Wilhelm **Thiemann**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Capelle, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Rector in Gröbzig, Ludwig **Wahl**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wennungen, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Adolph Hermann **Jäger** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bennshausen, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Diaconus in Tennstedt, Karl Friedrich Ludwig **Taubert**, verliehen worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. **Hölzer** zu Salzwedel ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Erfurt ernannt und berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(288.) Dem Fabrikanten C. **Schlickeysen** in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(289.) Dem Civil-Ingenieur Ewald **Bellingrath** aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(290.) Dem Herrn Wm. **Colohorn** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(291.) Dem Mechaniker H. **Schlüter** zu Neustadt a/R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Löchmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(292.) Dem Maschinenfabrikanten F. W. **Warneck** zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 30. Mai 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(293.) Das zu Berlin am 18. d. M. ausgegebene 13. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 98 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia; vom 31. Oktober 1867.

Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 14. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 99. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen; vom 26. März 1868;

„ 100. die Ernennung der Preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Flordo in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leonhardt in Montpellier, des Preußischen und Hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des Preußischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Konsuls Joseph Marl-Kerros in Prest, der Preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Konstantin Napoleon Viktor Bourdon in Dünkirchen, des Preußischen und Oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des Preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des Preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des Mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des Hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honsz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des Preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Havre, der Preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Liais in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufthol in Lorient, A. Rivaille in St Martin (Insel Rhé) und A. E. E. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und

„ 101. die Ernennung des Preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

(294.) Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 32. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7080. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim;

Nr. 7081. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25000 Thlrn.; vom 17. April 1868;

„ 7082. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster;

„ 7083. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Verordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer; und

„ 7084. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(295.) Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 706. H. V.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden **vom 16. März d. Js. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22sten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu ha-

ben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhälten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. November d. J. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1864, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(296.) Uebertragung der Stelle des 2. Mitgliedes der Direction der Rentenbank auf den Regierungs-Rath v. Hendorff betreffend. Nr. 2353. O P.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 24. v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Regierungsrath **v. Hendorff** hierselbst nunmehr Seitens der Herren Ressort-Minister die erledigte Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen definitiv als widerrufliches Nebenamt übertragen worden ist.

Magdeburg, den 19. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: v. Schwarzhoff.

(297.) Stempelabgabe von Spielkarten im Herzogthum Oldenburg betreffend. Nr 563. K.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Reskripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. Mai c. III. 9705. im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,

b) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Magdeburg, den 19. Mai 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: gez. Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(298.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Nr. 454. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 295.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Februar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(299.) Grundsteuer-Entschädigungen Nr. 799. B. 4.

Für das in der Stadtflur von Weißensee belegene, angeblich dem Friedrich Wilhelm **Dreyse** in Sömmerda gehörige Grundstück von 1,34 Morgen Flächeninhalt, **M** 821a. und b. des Kartenblatts 1 der Gemarkungskarte ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 2 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 ab, und für das ebenfalls in der Stadtflur von Weißensee sub **M** 262a und b des Kartenblatts 16 der Gemarkungskarte belegene, angeblich den Geschwistern **v. Lorch**: Ernst Louis Fritz Philipp Anton Georg Gelimar, Richard Anton Gabriel, Caroline Antonie und Hilchen Paul Eberhard Heinrich Louis gehörige Grundstück von 9,28 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 9 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 ab, festgesetzt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt im Stück 31 des Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der genannten Grundstücke und in Folge dessen auf die

Digitized by Google

festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu heben vermeinen, als die oben bezeichneten Besitzer, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserm Amtsblatt gerechnet, entweder bei uns oder bei dem Königlichen Landrath zu Weißensee anzumelden.

Werden dergleichen Ansprüche in der erwähnten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der vorgenannten Besitzer für geführt erachtet und die Grundsteuer-Entschädigung derselben ausgezahlt werden.

Erfurt, den 26. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(300.) Vernichtung der ausgelooften Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Nr. 1364.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1868.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:

1	Stück	zu 500 Thlr.	=	500 Thlr.,
2	"	" 50 "	=	100 "
2	"	" 25 "	=	50 "

II. à 4 %:

3	Stück	zu 500 Thlr.	=	1500 Thlr.,
2	"	" 100 "	=	200 "
3	"	" 50 "	=	150 "
2	"	" 25 "	=	50 "

überhaupt 2550 Thlr.,

buchstäblich:

Zwei Tausend Fünf Hundert und Funfzig Thaler, nebst 31 Stück Zins-Coupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Steinbach, . . . Notar.
L. F. Kricheldorff, . } als Vertreter des Provinzial-
Eduard Fordemann, } Landtags.

a. u. s.

v. Hendorff, als Commissarius d. Provinzial-Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(301.) Vernichtung der ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen. Nro. 1263.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1868.

In Gemäßheit der §§. 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

34	Stück	zu 1000 Thlr.	=	34000 Thlr.,
17	"	" 500 "	=	8500 "
50	"	" 100 "	=	5000 "
38	"	" 25 "	=	950 "
14	"	" 10 "	=	140 "

überhaupt 48590 Thlr.,

buchstäblich:

Acht und Vierzig Tausend Fünf Hundert und Neunzig Thaler nebst 2070 Stück Zins-Coupons und 145 Stück Talons,

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Steinbach, . . . Notar.
L. F. Kricheldorff, . } als Vertreter des Provinzial-
Eduard Fordemann, } Landtages,

a. u. s.

v. Hendorff, als Commissarius d. Provinzial-Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(302.) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen **über nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(303.) Annahme von Civil-Supernumerarien C. 7159.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 26sten März d. J. die Annahme von Civil-Supernumerarien für Stellen des Bureau-, Expeditions- und Kassendienstes in unserm Ressort betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß für die gedachten Dienstzweige, auch

Digitized by Google

bei den Provinzialbehörden (Regierungen, Appellations-Gerichten ꝛc.) ausgebildete Civil-Supernumerarien zugelassen werden können, sofern dieselben sich für den Staatseisenbahndienst besonders qualificiren.

Hannover, den 29. April 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(304.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Mk.	über 50—100 Mk.
für Entfernungen bis 15 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.
= = über 15—50 =	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	3 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Mk. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 = = 4 =

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 17. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(305.) Auslooosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut ausgegebenen Obligationen.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 20. Juni 1867 erfolgten Auslooosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1868 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22 Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thalern

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler: Nr. 216, 255, 277, 385, 397 und 458 gezogen worden. Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1sten Juli 1868 ab bei der Verbands-Casse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooosten bisher noch nicht realisirten Obligation Littr. B. Nr. 308 à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandscasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen in/Thür., den 24 Juni 1867.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(306.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 519 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Zethlingen, in der Ephorie Clötze, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen. Die Besetzung erfolgt dies Mal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 646 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Tangermünde vacant geworden. Zur Gemeinde Miltern, welche der Diaconus mit zu bedienen hat, gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(307.) Der Intendantur-Rath **Jensch** ist zur Intendantur des 11. Armee-Corps versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Caulsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Adolf **Leuckfeld** verliehen worden.

Der zweite Prediger zu Calbe a/M., Diöces Clötze, Ernst Otto **Wernecke** ist zum Hausgeistlichen der Königlichen Strafanstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 6. Juni 1868.

(308.) Das zu Berlin am 27. v. M. ausgegebene 15. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 102. das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung; vom 18. Mai 1868;

„ 103. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern; vom 22. Februar 1868; und

„ 104. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramariho zum Consul des Norddeutschen Bundes.

(309.) Die zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebenen mit № 33. und 34. bezeichneten Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nr. 7085. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld;

„ 7086. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835;

„ 7087. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut;

„ 7088. die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover; vom 4. Mai 1868; und

„ 7089. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 35. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7090. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Aschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg;

Nr. 7091. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung, der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder;

„ 7092. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, III. Emission; vom 27. April 1868;

„ 7093. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig;

„ 7094. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission; vom 27sten April 1868; und

„ 7095. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(310.) Zollbefreiungen und Zollermäßigungen betr.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Ciders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der
zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25 q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5 a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
   in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn und Salmiakgeist, Glycerin (aus Nro. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl. roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. a.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser) (aus Nr. 6. f. 2. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e. für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit andern Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles lackirte und gefärbte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nro. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nro. 22. a. 1. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22 b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Trage-

bänder und Schläuche (aus Nr. 22 f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25 c.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes, ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27 c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c. und d. für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27 c.) für den Zentner mit 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgl. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaf-Felle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit drei Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ X.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 85. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„ 3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnett, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind: *a.* gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.; *b.* alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 Thlr. oder 52 Fl. 50 Xr.;

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt;

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsauren Bleioxyd".

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einem Zentner" die Worte: „funfzig Pfund".

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in Nr. 6. f. 2. *b.* gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. *a.* am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. d. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe,

Digitized by Google

Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung: „Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.

11) in Nr. 13 e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung: „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe: 1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 2) andere, für den Zentner 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Xr.;

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung: „e. 1) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen: *a.* aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigtem Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl. *b.* aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammenden Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung: „p. 1. *a.* Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; *b.* mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen: „a. 1) Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei; 2) Fliegenpapier, Lichtpapier für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung: „c. 1) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 2) Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung: „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern: 1) ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. oder 7 Xr.; mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr. oder 14 Xr.;

27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen: „a. 1) Pferde frei; 2) Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr oder 2 Fl. 20 Xr.;

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung: „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

Digitized by Google

3) „Cichorien, gedörrte" wie Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dreifirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie Glasperlen" nach Nr. 10b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschuköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Krucken nach Nr. 26. a. 1. in Fässern nach 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.;
13) „Oel, fettes, zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. *b*;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Krucken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl", wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif S. 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinewand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden".

(**311.**) Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thlr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

Beschreibung der neuen Auflage Preussischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thaler weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31sten Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält;

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe.
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften.
Costenoble. Ed. Conrad Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**312.**) Grundsteuer-Entschädigung.

Für das in der Flur von Großengottern belegene, in der dortigen Gemarkungskarte

sub. Nro.	41, 128 und 129	des Kartenblatts	1	
„	„ 3, 11/5 und 12/5	„	„	3
„	„ 5 und 455	„	„	4 und
„	„ 28	„	„	7

verzeichnete, angeblich den 3 Gebrüdern Julius August Moritz Carl Hans und Edmund Clemens Eugen Grafen **von Hopfgarten** zu Mülverstedt gehörige Rittergut von 147,49 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 517 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865, und für die ebenfalls in der Flur Großengottern belegenen, in den Colonnen 3, 4 und 5 der nachstehenden Tabelle näher bezeichneten, angeblich den in Colonne 2 aufgeführten Besitzern gehörigen Grundstücke sind die in Colonne 6 aufgeführten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 festgesetzt worden:

Digitized by Google

Laufende Nro.	Namen des Besitzers.	Kartenblatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe des Grundstücks. Mrg.	Dez.	Entschädigungs-Summe.		
1	2	3	4	5		6		
1	**Apel**, Marie Elisabeth, geb. Stein, zu Großengottern	15	17	0	50	2	14	1
2	**Apel**, Johann Andreas, daselbst	15	18	0	50	2	14	—
3	**Born**, Johanne Louise, daselbst	5	408 409 424 425	2	99	5	15	6
4	**Born**, Carl Eduard, daselbst	5	416 417	0	96	1	22	11
5	**Döbel**, Carl Aug., Ehefrau Marie Friederike, geb Schilling das.	15	36	4	00	15	27	7
6	**Döbel**, Johann Michael, daselbst	15	40	3	00	14	22	10
7	**Fricke**, Henriette, geb. Braun, daselbst	15	14	1	00	5	1	10
8	**Heße**, Wittwe Sophie Elisabeth, geb. Kapp, daselbst	2	105/3	4	00	20	3	—
9	**Heße**, Johann Christoph, daselbst	15	31	1	00	4	27	4
10	**Heße**, Friedrich Christoph	15	45	2	20	10	25	8
11	**Heße**, Friedrich Louis, daselbst	5	426	11	69	18	4	1
12	**Hirt**, Johann Christian, daselbst	15	38	2	00	10	5	3
13	**Heße**, Johann Georg, Sattler, daselbst	2	107/3	2	00	10	1	6
14	**Haßkerl**, Fr., Ehefrau Joh. Wilhelmine, geb. Meinung, das.	2	111/3	1	00	5	—	5
15	**Haßkerl**, Friedrich, Bäcker, daselbst	5	418 419	1	04	1	28	11
16	**Haßkerl**, Johann Gottfried, daselbst	15	207/15	1	50	7	19	—
17	**Hoffsommer**, Johann Gottfried, daselbst	15 5	200/8 405	2	38	6	20	3
18	**Heyer**, Georg Heinrich, daselbst	15	210/8	1	00	3	5	11
19	**Helbing**, Andreas Michael, Ehefrau geb. Born **Helbing**, Andreas Michael — daselbst	15	19	3	00	14	22	9
20	**Helbing**, Johann Ernst I., daselbst	15	28	6	00	30	15	1
21	**Helbing**, Johann Ernst II., daselbst	15	30	1	00	4	27	4
22	**Kümmel**, Gustav Eduard und **Kümmel**, Carl Wilhelm Louis — daselbst	2	103/3	5	00	25	3	5
23	**Köth**, Johann Gottfried, daselbst	15	12	1	00	5	1	11
24	**Koch**, Dietrich Andreas, daselbst	15	20	1	00	4	27	4
25	**Koch**, Johann Michael, daselbst	15	35	1	71	6	15	9
26	**Kindervater**, Georg Heinrich, daselbst	15	23	1	70	6	11	11
27	**Kellner**, Georg Heinrich, Ehefrau daselbst	15	42	1	00	4	27	4
28	**Kindervater**, Heinrich Christoph, daselbst	15	24	2	00	7	16	8
29	**Klippstein**, Friedrich Christoph, **Schmidt**, Martha Christine, geb. Klippstein und **Schwarzkopf**, Christine Charl. Auguste, Minorennen — daselbst	15	39	6	00	30	15	1
30	**Luhn**, Georg Ernst, daselbst	15	49	2	19	10	24	2
31	**Martin**, Friedrich Adolph, daselbst	5	414 415	1	01	1	26	8
32	**Paulus**, Justus Heinrich, Ehefrau Marie Elisabet, geb. Paulus, — daselbst	2	110/3	1	00	5	—	5
33	**Rund**, Barbara, geb. Mänzel	15	43	1	00	3	22	7
34	**Richter**, Friedrich Wilhelm, daselbst	15	44	5	70	28	23	8
35	**Röller**, Georg Andreas, daselbst	15	27	2	00	10	5	3
36	**Röller**, Georg Martin, daselbst	2	104/3	2	00	10	1	7
37	**Rümpler**, Georg Heinrich I. Schmidt, daselbst	15	48	1	09	5	10	11
38	**Schmidt**, Marie Elisabeth, daselbst	2 15	106/3 26	3	00	13	21	1
39	**Schmidt**, Wittwe Sophie Elisabeth, geb. Born, daselbst	15	41	1	00	4	27	4
40	**Schmidt**, Johann Friedrich II., daselbst	15	9	2	00	7	12	2
41	**Schmidt**, Georg Friedrich, daselbst	15	11	2	00	10	3	9
42	**Schmidt**, Christoph Martin, daselbst	2	109/3	1	00	5	—	5

Laufende Nro.	Namen des Besitzers.	Kartenblatt.	Flächen-Abschnitt.	Größe des Grundstücks. Mrg.	Dez.	Entschädigungs-Summe.		
1	2	3	4	5		6		
43	**Schmidt,** Heinrich Gebrhardt sen., daselbst	15	208/15	1	50	7	19	9
44	**Schäfer,** Heinrich Gottfried, daselbst	15	25	1	02	3	25	7
45	**Schadeberg,** Georg Gottfried, daselbst	2	100/3	4	00	20	3	—
46	**Schönmeyer,** Wilhelmine Eleonore Emilie, geb. Götze, daselbst	2	112/3	2	58	13	8	3
47	**Stedefeld,** Wittwe Anna Elisabeth, daselbst	15	33	2	32	11	22	11
48	**Sterz,** Johann Michael, daselbst	15	29	4	00	19	20	11
49	**Schrön,** Johann Andreas, daselbst	15	37	1	00	5	2	8
50	**Schwarzkopf,** Georg Christoph und **Schwarzkopf,** Heinrich Gerhardt, daselbst	15	46	2	19	10	24	2
51	**Rümpler,** Georg Heinrich I. Schmidt, daselbst	15	47	1	10	5	13	2
52	**Schönmeyer,** Georg Friedrich, daselbst	5	412 413	2	99	5	13	2
53	**Tückhardt,** Heinrich Christian, Ehefrau, daselbst	15	16	6	00	29	15	7
54	**Uth,** Joh. Georg, Ehefrau Wilh. Christiane, geb. Günther, das.	15	10 13 21	4	27	19	11	1
55	**Voigt,** Johann Andreas II., daselbst	15	32	2	00	9	25	6
56	**Wetzstein,** Friedrich Wilhelm, Lehrer zu Altengottern	3	7	11	10	42	—	5
57	**Haserodt,** Carl Christian, zu Heroldishausen	14	5 20	12	40	29	20	11
58	**Haserodt,** Eduard, daselbst	14	7 22	12	33	33	27	10
59	**Haserodt,** Heinrich Ludwig, daselbst	14	8 21	12	14	32	17	1
60	**Haserodt,** Johann Christoph Louis, daselbst	14	15 17	32	98	47	15	2
61	**Hartung,** Heinrich Adolph, daselbst	14	4 14 18	32	67	66	15	8
62	**Hahn,** Johann Christian Gottlieb, daselbst	14	9 23	12	31	33	—	8
63	**Köber,** Joh. Christoph, Erben zu Heroldishausen	5	406 407 422 423	3	02	5	14	9
	Friedrich Ernst, minorenne, daselbst.							
	Christiane Marie Friederike minorenne, daselbst.							
	Johann Heinrich, " "							
	Johanne Martha Louise " "							
	Anna Louise Marie " "							
	Anna Christine Friederike " "							
	Ferd. Louis Wilhelm Theodor " "							
64	**Schleifer,** Carl, daselbst	5	410 411 420 421	2	96	5	12	5
65	**Schönfeld,** Johann Heinrich, daselbst	14	6 24	12	24	32	23	1
66	**Schadeberg,** Anna Christine zu Langensalza	15	34	2	30	11	18	4

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt in Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorbezeichneten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Langensalza geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer für geführt erachtet und die Grundsteuer-Entschädigung denselben ausgezahlt werden.

Erfurt, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(313.) Stipendien für den Besuch der Königlichen Gewerbe-Academie zu Berlin betr. Nr. 3695. A. 3.

Unter Bezugnahme auf das im ersten Stück unter № 5. unseres Amtsblattes pro 1865 abgedruckte Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Monat März c. zusammengetretene XIX. Sächsische Provinzial-Landtag

Digitized by Google

wiederum aus den zu seiner Disposition stehenden Zinsen-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen für den diesseitigen Regierungs-Bezirk ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich an würdige und bedürftige Angehörige desselben zum Besuche eines vollen Lehrganges auf der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1871 bewilligt hat.

Diejenigen Personen, welche sich um Bewilligung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. bei uns schriftlich zu melden, und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Gewerbe-Akademie besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchen er das Prädikat — mit Auszeichnung bestanden — erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm desfalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen,
4) ein Führungs-Attest,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Unter den Bewerbern entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind. — Diejenigen, welche ein zu 3. näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Abschnitt VII. des Eingangs bezeichneten Statuts nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche einer Gemeinde des diesseitigen Regierungsbezirks angehören.

Erfurt, den 25. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(314.) Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes Nro 3885. A. 3.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf **den 1sten Juli 1868** festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergelde es gestattet.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien der Finanzen und für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe wird das Vorstehende hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(315.) Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betreffend. Nr. 7038

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 Gesetz-Sammlung von 1828 Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von 6 und mehr □ Ruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und □ Ruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Versäumniß dieser Anmeldung mache ich die Bewohner meines Verwaltungsbezirks, welche im laufenden Jahre Taback anzupflanzen beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo der Anbau ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli erfolgen sollte, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung geschehen muß. — Die Anmeldung durch Vermittlung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzulässig, sie befreit indessen den steuerpflichtigen Pflanzer nicht von der Strafe, falls der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Hebestelle vorlegt.

Magdeburg, den 30. Mai 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Digitized by Google

(316.) Hannoversche Staatsbahn betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai und 30. October v. J. wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanzmäßig zunächst an den Ober Güter-Verwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei uns der unterzeichneten Behörde einzulegen ist. Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenzuges erwachsenden Verzögerungen und deren Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 27. Mai 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(317.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1141 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Siestedt, in der Diöces Weferlingen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Behrendsen** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Engelhardt** zu Unseburg, in der Diöces Egeln, wird am 1. November dss. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 1300 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(318.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Jacob Wilhelm **Geusenhainer** berufen und bestätigt worden.

Zu der vacanten Stelle eines Aedituus und Organisten an der Kirche Beatae Mariae Virginis in monte zu Nordhausen ist der bisherige Lehrer und Erzieher in der Waisen-Anstalt daselbst, Reinhold **Bürgel**, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Archidiaconus zu Herzberg, Gustav Ferdinand **Krause** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Arzberg mit Triestewitz, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Pfarrer in Dachwig, Diöces Erfurt, Julius **Hasemann**, verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent **Noterberg** ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schweinitz, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Wanzleben, Ludwig Wilhelm **Meinecke**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schkopau, in der Land-Diöces Merseburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Alexander Friedrich **Schellbach** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Weikelsdorf mit Kleinhelmsdorf und Thierbach, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oskar Hugo **Bräuning** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wülfingerode, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Wilhelm Ernst **Brenning** berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Moritz August **Georgii** ist zum Hülfsprediger der Parochie Ziesar bestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Christian **Baumgarten** an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Berichtigung eines Druckfehlers.

(319.) In der in dem 21. Stücke dieses Blattes pro 1868 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 14. d. M., betreffend die Auslooſung von Rentenbriefen pro 1. Oktober 1868, muß es bei den am Schlusse aufgeführten, bereits in früheren Jahren ausgelooſten, aber noch nicht eingelösten Rentenbriefen ad pos. g. Lit. C.

M. 1565 statt **M.** 1564

heißen.

Magdeburg, den 26. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(320.) Das dem Herrn James Grafton **Jones** zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Patent-Ertheilungen.

(321.) Dem Herrn Ernst **Geßner** zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(322.) Dem Brauerei-Besitzer Robert **Overbeck** in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekann-

ter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(323.) Dem Ingenieur Carl **von Hartmann** zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(324.) Dem Lokomotivfabrikanten **Krauß** (in Firma **Krauß und Comp.**) zu München ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 13. Juni 1868.

(325.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 16. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 105. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft; vom 29. Mai 1868.

(326.) Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 36. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7096. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Oberndiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach;

„ 7097. das Statut über den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung; vom 11. Mai 1868;

„ 7098. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen;

„ 7099. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das 6te Zehntheil des Taxwerthes; und

„ 7100. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9ten April 1825; vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(327.) Zahlung der am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von von 1856, 1859 und 1867 (C.) betreffend.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9—1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(328.) Besetzung der Rendantenstelle der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds. Nr. 2619. O. P.

Der Provinzial-Schul-Secretair **Schalck** hierselbst ist unterm 1. d. M. definitiv zum Rendanten der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(329.) Anmeldung diesjähriger Tabackspflanzungen zur Steuer betreffend. Nro. 428.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828. — Gesetz-Sammlung von 1828, Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach

ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche in diesem Jahre Taback bauen wollen, mache ich auf die ihnen nach Vorstehendem obliegende Anmeldungsverpflichtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bezüglich derjenigen Tabacksländereien, welche ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollen, die Declaration bei Vermeidung der Defraudations-Strafe jedenfalls vor Beginn der Anpflanzung erfolgen muß.

Erfurt, den 8. Juni 1868.

Der Königl. Geh. Oberfinanzrath und Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

(330.) Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Erfurt nachfolgend zusammentreten:

Am 24., 25. & 26. Juni c. in Nordhausen,
= **27. Juni c.** in Worbis,
= **30. Juni & 1. Juli c.** in Heiligenstadt,
= **2. & 3. Juli c.** in Mühlhausen,
= **6. Juli c.** in Langensalza,
= **8. Juli c.** in Weißensee,
= **10. & 11. Juli c.** in Erfurt,
= **13. Juli c.** in Ranis,
= **15. & 16. Juli c.** in Schleusingen.

Erfurt, den 6. Juni 1868.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 15. Inf.-Brigade.

(331.) Schiedsmannswahl. I. 4456.

Für den 6ten Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Schulze **Patzer** in Gossnitz, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 3. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(332.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wolmirsleben, in der Diöcees Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers **Koch** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Der Pfarrer **Töpelmann** zu Globig, in der Diöcees Kemberg, wird am 30sten September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vakant werdende unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 1250 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(333.) Der bisherige provisorische Lehrer Karl Hermann **Müller** zu Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Der Kreisrichter **Bertram** in Langensalza ist an das Kreisgericht in Halle a. S. versetzt. Der Gerichts-Assessor **Peter** in Hohenmölsen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zeitz mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Hohenmölsen ernannt. Die Auscultatoren **v. Mühlenfels** und **Schilling** zu Referendarien ernannt. Der Auscultator Carl Friedrich **v. Oertzen** ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath **Hübner** in Naumburg ist der rothe Adlerorden 4r Classe mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden. Der Bureau-Assistent **Conru** in Zeitz ist zum Kanzlisten und der erste Gerichtsdiener **Riey** in Wittenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Zeitz ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Dr. Fehre** zu Mühlhausen ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste ausgeschieden. Die Kreisgerichts-Secretaire **Schmidt** zu Ellrich und **Hesse** zu Worbis sind in gleicher Eigenschaft, und zwar der Erste vom 1. August, der Letzte vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt. Der Bureau-Assistent **Nicolai** zu Worbis ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt. Dem Bureau-Assistenten **Rosenbach** zu Nordhausen sind die Funktionen des Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst übertragen. Der Hülfsbote **Gille** zu Treffurt ist vom 1. Juli d. J. ab als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt. Der Hülfsgefangenenwärter, invalide Gefreite **Kliebe** zu Heiligenstadt ist als Hülfsbote und Gefangenenwärter an die Gerichtscommission zu Treffurt versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dorf Alvensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Johann Gottfried **Busse** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hilmsen, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Stumsdorf, Friedrich **Wust**, verliehen worden.

Der Kreisbote **Werner** beim Königlichen Landraths-Amte zu Nordhausen tritt zum 1. Juli c. in den Ruhestand und ist diese Stelle dem pensionirten Gendarm **Werner** von diesem Zeitpunkte ab probeweise übertragen worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu New-York, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 20. Juni 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(334.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 17. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 106. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits; vom 9. März 1868;

= 107. das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1 Juli 1865; vom 25. Mai 1868;

= 108 die Ernennung der Preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Klöbe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes; und

= 109. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

(335.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 37. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7101. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. III. Emission; vom 27. April 1868;

= 7102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. II. Emission; vom 27. April 1868;

= 7103. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer KreisChaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe;

= 7104. das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode; vom 15. Mai 1868; und

= 7105. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(336.) Abänderung des §. 6 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. December 1864 betreffend. Nro. 1648. B. 3.

Durch Rescript der Herren Minister der Finanzen und des Krieges vom 10. v. M. ist dem §. 6 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. December 1864 im ersten Alinea folgende abändernde Fassung gegeben:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

was wir hierdurch unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar 1865 im Amtsblatte für das Jahr 1865, Seite 39, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 13. Juni 1868.

Königl. Regierung, Forstverwaltung.

(337.) Betrifft die 46ste Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845. Nro. 1785. H. V.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46sten Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause **M. A. v. Rothschild und Söhne** zu Frankfurt a/M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392. und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch, den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel, am 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium: v. Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(338.) Schiedsmanns-Ernennung. 2. I. 2198.

Der Zimmermeister Gustav **Nelz** zu Dingelstedt ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1. August d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 12. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(339.) Schiedsmannswahl. 2. I. 2131.

Der Gastwirth Wilhelm **Stolze** zu Neustadt ist als Schiedsmann für den Bezirk Weißenborn im landräthlichen Kreise Worbis auf die Zeit vom 29. Januar d. J. ab bis zum 29. Januar 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(340.) Personenposten zwischen Breitenworbis, Gernrode und Großbodungen betr. I. Nr. 9206.

Vom 15. d. M. an coursiren die Personenpost zwischen Breitenworbis einerseits, Gernrode und Großbodungen andererseits in folgender Weise:

Aus Großbodungen 6^{15} Uhr früh,
in Breitenworbis 7^{15} Uhr früh,
aus " 7^{25} " "
in Gernrode 8^{20} Uhr früh,
(zum Anschluß an den um 9^{15} Uhr Vorm. abgehenden Zug nach Halle.)
Aus Gernrode 12 Uhr Mittags,
(nach Eintreffen des 1. Zugs von Halle 11^{25} Uhr Vorm.)
in Breitenworbis 12^{55} Uhr Nachm,
aus " 1^{5} " "
in Großbodungen 2^{5} " "

Erfurt, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(341.) Haltepunkt zur Aufnahme von Postreisenden betr. I. Nro. 8784.

In dem an der Poststraße zwischen Ziegenrück und Schleiz liegenden Orte Essbach ist als Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden der Gasthof daselbst bestimmt worden. Die Entfernung zwischen Essbach und Ziegenrück beträgt $\frac{1}{2}$, zwischen Essbach und Schleiz $1\frac{1}{2}$ Meile.

Erfurt, den 9. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(342.) Hannoversche Staatsbahn betreffend

Wir sehen uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai und 30. October v. J. wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanzmäßig zunächst an den Ober Güter-Verwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei uns der unterzeichneten Behörde einzulegen ist. Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenzuges erwachsenden Verzögerungen und deren Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 27. Mai 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(343.) Die Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse betreffend. Nro. 1362.

In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooset worden.

1. von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 345, 355, 544.
b) zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.
c) zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2. von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477.
b) zu 200 Thlr. Nr. 1545.
c) zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1054.
e) zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der gehörige Coupon Serie VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865. à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 630 zu 50 Thlr.
b) 1. Juli 1866. à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.
c) 1. Januar 1867. à $3\frac{1}{2}$ % Nr. 548 zu 500 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 127, 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768, 2052, 2316 zu 100 Thlr.

d) 1. Juli 1867. à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598, 3229, 4121 zu 500 Thlr., Nr. 2253, 4039 zu 100 Thlr., Nr. 2864 zu 50 Thlr., Nr. 1604 zu 25 Thlr.

e) 1. Januar 1868. à 3½ % Nr. 451, 576 zu 500 Thlr., Nr. 346 zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192, 550, 1392, 1643, 2439 zu 500 Thlr., Nr. 1834, 2007, 3366, 4006 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(344.) Die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen betreffend. Nro. 1361.

In dem am 13. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2391. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 321. 592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E. à 10 Thaler 6 Stück, nämlich Nro. 12613 bis 12618.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4, hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſsfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zuſammen
(buchſtäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den ..... ten ..... 186 ....
N. N."

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. № 5 bis 16 nebſt Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A.—D. welche bisher noch nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. April 1862. lit. D. Nr. 1245.
b) pro 1. Oktober 1863. lit. C. Nr. 4759. 7577.
c) pro 1. April 1865. lit. D. Nr. 2545. 5641.
d) pro 1. April 1866. lit. C. Nro. 6520. lit. D. Nro. 2407.
e) pro 1. April 1867. lit. C. Nro. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f) pro 1. Oktober 1867. lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5228. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nro. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g) pro 1. April 1868. lit. A. Nr. 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5429. 5729. 6320. 6395. 7131. lit. B. Nr. 1564. lit. C. Nr. 563. 1137. 1565. 2051. 2952. 3445. 4712. 4943. 5681. 5935 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572. 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4886. 5182. 6296. 6790. 7640.

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachſen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einſchließlich 12612

Digitized by Google

inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgelooste und uneingelöst gebliebene Rentenbrief Lit. E. № 5211. à 10 Thlr. nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach §. 52 ibidem zum Reserve-Fond der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(345.) Auslooſung von ausgegebenen Obligationen von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben betreffend. Nro. 936b.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 19. Mai 1868 erfolgten Auslooſung der von dem Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1869 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen (2ter Emission) zum Betrage von

300 THALER

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler

№ 4, 46, 64, 85 und 133

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Januar 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(346.) Durch die Berufung des Diaconus **Jacoby** als Professor der Theologie nach Königsberg ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 670 Thaler verbundene Diaconat zu Heldrungen vacant geworden.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 585 Thlr. 3 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Klinke, in der Ephorie Gardelegen, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 519 Thlr. 6 Pf. verbundene Diakonatstelle in Tennstedt, Ephorie Sundhausen, vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 2 Kirchen.

Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 574 Thaler verbundene Diaconatstelle zu Calbe a/M., in der Diöces Elöthe, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(347.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creuma mit Mocherwitz, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten daselbst, Carl Moritz **Althanns** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchohmfeld, in der Diöces Gr. Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Carl Ludwig **Volkmann** berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer Ludwig **Keßler**, bisher zu Bühren, im Kreise Hagen, ist als Schullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Goldlauter, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind: die Telegraphen-Secretaire **Waltke, Frobböse** und **Kämmerer** in Halle zu Telegraphen-Directions-Secretairen mit dem Range der Subalternbeamten III. Classe und der Telegraphen-Candidat **Thalwitzer** in Halle zum Telegraphisten ernannt worden.

Der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Wilhelm Edmund **Weißenborn** ist als fünfter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen gewählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bergwitz mit Klitzschena, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Pfarrer in Benneckenstein Alexander Robert **Schulze** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto **Flügel** berufen und bestätigt worden.

Der Regierungsrath **Lindemann**, bisher zu Bremervörde, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(348.) Den Civil Ingenieuren **Nagel & Kämp** zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 27. Juni 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(349.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 18. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 110. das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend; vom 26. Mai 1868;

„ 111. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits; vom 30. März 1868;

„ 112. die Ernennung des Preußischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der Preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Franz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipson in Norrköping, Jakob Niklas Linberg in Wisby, des Preußischen und Mecklenburgischen Konsuls Carl Hasselquist in Calmar, des Lübeckschen Konsuls Nils Pehrsson in Ystadt, des Preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des Lübeckschen Konsuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des Preußischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona und des Hamburgischen Konsuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des Preußischen Vice-Konsuls August Edström in Sundswall, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 113. die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jeffurum zu Curacao zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 114. die Beglaubigung des bisherigen Preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes; und

„ 115. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederlandischen Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

(350.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 38. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7106. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern; vom 16ten April 1868;

Nr. 7107. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thlrn.; vom 16. April 1868;

„ 7108. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thlrn.; vom 16. April 1868; und

„ 7109. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thlrn.; vom 16. April 1868.

Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 39ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7110. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadt-Gemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen;

„ 7111. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin; und

„ 7112. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(351.) Die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 1717. H. B.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage

Google

und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4—8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschribungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

(352.) Betrifft die Abstempelung fertiger Brief-Couverts mit dem Postfrankirungs-Zeichen. II. Nr. 11961.

Vom 1. Juli c. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in 2 Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(353.) Betrifft die Abänderung der Speise-Etats für die in der Prov.-Irren-Anstalt bei Halle a. S. untergebrachten Geisteskranke und Erhöhung der Verpflegungkostensätze. Nr. 2523. O. P.

Auf Antrag des Directors der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle a. S. ist von den zum 19. Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzialständen eine Abänderung der Speise-Etats für die in der Anstalt untergebrachten Geisteskranken genehmigt, zugleich aber auch auf Grund des §. 21 des unterm 31. Juli 1865 Allerhöchsten Orts sanktionirten Reglements der in Rede stehenden Anstalt vom 27. ejsd. m. (Beilage zu № 8 des Regierungs-Amtsblatts de 1866) beschlossen worden, daß zur theilweisen Deckung der Mehrkosten der Verpflegungskostensatz in der I. Classe von 250 Thlr. auf 300 Thlr., II. Classe von 150 Thlr. auf 170 Thlr. jährlich erhöht werden soll.

Diesen Beschluß, welcher die erforderliche höhere Genehmigung erlangt hat bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhöhung des Verpflegungskostensatzes der gedachten beiden Classen vom 1. Oktober 1868 an in Kraft tritt.

Außerdem ist von dem Anstalts-Director ein neuer Fragebogen A. und B. zu §. 15. des Reglements entworfen und von dem Provinzial-Landtage gebilligt worden, welchen ich auf Grund höherer Ermächtigung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringe und den betheiligten Behörden und Beamten zur Beachtung empfehle.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
v. Witzleben.

Fragebogen ad A. und B.

A. Fragen über die äußern Verhältnisse des Kranken.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen? 2) Wann und wo ist er geboren? 3) Wo ist sein jetziger Aufenthaltsort? 4) Welches ist sein Gewerbe oder Stand? 5) Welcher Religion ist derselbe? 6) Ist oder war er verheirathet? Hat oder hatte er Kinder? 7) Wer und wo sind seine Eltern und nächsten Seitenverwandten? 8) In welchen Verhältnissen leben die Eltern? Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen und worin besteht dies? 9) Hat der Kranke Vermögen oder künftig solches zu erwarten? 10) Ist der Prozeß behufs Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung bereits eingeleitet und bei welchem Gericht? in welcher Lage befindet sich der Prozeß?

B. Fragen, den Krankheitszustand betreffend.

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke, finden bei ihm Antipathien Idiosyncrasieen Statt und welche? 2) welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt? 3) Findet eine Familienanlage oder ererbte Disposition zu Krankheiten überhaupt und zu welchen Statt? Sind die Eltern (beide unter sich) oder die Großeltern blutsverwandt? Litten sie und die Seitenverwandten an derselben Geistes- oder

Digitized by Google

anderen angeborenen oder erworbenen Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten? Kamen Selbsttödtungen, Trunksucht, Verbrechen unter ihnen vor? 4) Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit, ein vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? In wie langen Zwischenräumen? Wie lange dauerten und wie äußerten sich die periodischen Anfälle? Behielten sie wesentlich den gleichen Character? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum ersten Male? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus, und welche? 5) Litt der Kranke an Epilepsie, und wie lange? Wie und wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle ein und in welchen Beziehungen standen sie zu den psychischen Erscheinungen? 6) durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die jetzige Krankheit entwickelt? Sind Schädlichkeiten in der Umgebung, Wohnung, Beschäftigungsart nachzuweisen? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden, und welche?

a) in der Jugend:

die gewöhnlichen Kinder-Krankheiten Exantheme, Scrophulose, Entwickelungskrankheiten?

b) im späteren Alter:

Menstruationsbeschwerden, Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten, klimakterische Vorgänge?

c) im Allgemeinen:

directe oder indirecte Verletzungen des Kopfes, Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten; Krankheiten der Brust- und Unterleibsorgane; Eingeweidewürmer, Hautkrankheiten, Syphilis; Rheumatismus und Gicht; Malariakrankheiten; Typhus und andere Krankheiten; Gebrauch bedeutender Mittel, Merkurial-, Entziehungs-, Kaltwasserkuren; Mißbrauch von Spiritusosen; Ausschweifungen geschlechtlicher und anderer Art? 7) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?

a) in der Kindheit:

Erziehungsfehler frühe körperliche und geistige Anstrengung; b) in dem reiferen Alter:

Heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? Hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? Oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Speculation? Civil- oder Criminalprocesse? Verfehlter Lebensberuf? Getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck, oder Angst oder Furcht, oder Aberglaube, religiöser Zweifel und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung, oder lang gewohnter Müßiggang? 8) Wie, wann und unter welchen Umständen fing das Uebel an? Welche Veränderungen des Benehmens, der Reden, der Handlungen ꝛc. des Kranken im Verhältnisse zu den früheren in gesunder Zeit, sind wahrgenommen, als die Krankheit erkannt? Wie war der bisherige Verlauf? 9) Wie ist a) der gegenwärtige psychische Zustand, namentlich in Bezug auf die Stimmung — Exaltation und Depression — Grad derselben. Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, ihren Inhalt, Character der Handlungen; Stand der Intelligenz? b) der gegenwärtige körperliche Zustand des Kranken, namentlich in Bezug auf Störungen der Sensibilität und Motilität, Krankheiten der Sinnes-, der Brust- und Unterleibsorgane ꝛc. sowie auf den allgemeinen Ernährungszustand? 10) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge? 11) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden, sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet worden, welche und mit welchem Erfolge? 12) Schließlich ist eine gutachtliche, mit Gründen belegte Aeußerung hinsichtlich der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie seiner Aufnahmefähigkeit abzugeben, bei Unheilbaren unter näherer Darlegung: ob eine Gemeingefährlichkeit, sowie die Unmöglichkeit, dieser in der Heimath zu begegnen, vorliegt. Zur Begründung dieser Aeußerung müssen, so viel als möglich, Thatsachen angegeben werden, und es ist zu bemerken, ob diese Thatsachen durch eigene Wahrnehmung oder wie sonst constatirt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(354.) Die 11te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend. Nr. 1000. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 351.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaux der Landrathe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende December d. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(355.) Paß-Ertheilung betreffend. Nr. 8966. A. 1.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf Grund des Bundes-Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 mit höherer Autorisation, auch diejenigen städtischen Polizei-Verwaltungen des Bezirks, welche bisher nicht zur Ertheilung von Reisepapieren befugt waren, autorisirt haben, von jetzt ab In- und Auslandspässe auszufertigen, sowie vom 1. Januar 1869 ab auch Paßkarten auszustellen. Erfurt, den 15. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(356.) Das Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 betreffend. Nr. 4062. A. 1.

Nachdem der die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmakopöa borussica betreffende Erlaß vom zehnten November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1sten Juli c. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Diese neue Auflage der Arznei-Taxe, pro 1868, welche zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen ist, wird von jenem Termine an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen.

Erfurt, den 13. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(357.) Die Ausübung des Gewerbebetriebes Preußischer Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die Befugniß zum Gewerbebetriebe der Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen. Nr. 2198. B. 1.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 9. huj. fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Erfurt, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(358.) Belobung der Impf-Aerzte. Nr. 4096. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfall des vorjährigen Impfgeschäftes in unserem Verwaltungsbezirk dem Dr. **Jung** in Suhl, dem Dr. **Maulhardt** in Treffurt, ferner dem Wundarzt I. Classe **Albertus** zu Schwarza und endlich dem Kreiswundarzt **Unger** zu Nordhausen in Anbetracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung eine Impfprämie bewilligt. Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Königlichen Kreisphysikern mit Sorgfalt geleiteten Impfwesens belobe wir zugleich wegen fleißiger Impfung insbesondere die Herrn Kreisphysiker: Sanitätsrath Dr. **Heydloff** in Erfurt, Dr. **Jordan** in Ziegenrück und Dr. **Eisfeld** in Schleusingen. Dr. **Jung** in Suhl, Wundarzt II. Classe **Harnisch** in Schleusingen, Kreiswundarzt **Patschke** in Gefell, Dr. **Seyferth** in Langensalza, Wundarzt **Hübener** in Thamsbrück, Dr. **Schnelle** in Großengottern, Dr. **Grafenick** und Dr. Dr. **Leumike** in Nordhausen, Wundarzt **Schultze** in Worbis, Dr. **Weinreich** und Sanitätsarzt Kreisphysikus Dr. **Rinke** in Heiligenstadt, Kreiswundarzt **Rupp** in Sömmerda, Dr. **Stübgen** in Erfurt.

Erfurt, den 16. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(359.) Die diesjährigen Erndteferien betr. I. 2075.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16 April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichts-Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 17. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(360.) Gerichts-Ferien betr. I. 4727² a.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht sowohl als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(Hierzu ein Verzeichniß der am 6. Juni 1868 gezogenen durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung der am 2. Januar 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 4. Juli 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(361.) Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 19. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 116. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen; vom 14. Juni 1868;

" 117. das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe; vom 19. Juni 1868;

" 118. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin;

" 119. die Ernennung im Namen des Norddeutschen Bundes durch Seine Majestät den König von Preußen zu Consuln des Norddeutschen Bundes, und zwar: zu Generalconsuln: den Preußischen Generalconsul für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga, den Preußischen Generalconsul Ernst Mahs in Odessa; zu Consuln: den Preußischen und Hamburgischen Consuln Johannes Gernet in Archangel, den Preußischen Consul Fran; Johan Franzén in Uleaborg, den Lübeckischen Consul Carl Grundfeldt in Nv Karleby, den Lübeckischen Consul Carl Gustaf Wolff in Wasa, den Lübeckischen Consul Carl Emil Carlström in Christinestadt, den Lübeckischen Consul Georg Wentzel in Björneborg, den Lübeckischen Consul Christian Friedrich Voß in Abo, den Lübeckischen Consul Carl Julius Harff in Helsingfors, den Preußischen Consul Frithiof Hultmann in Ekenäs, den Lübeckischen Consul Carl Eugène Aberg in Borgo, den Preußischen Consul Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, den Preußischen Consul Ed. Sutthoff in Narva, den Preußischen Consul Andreas Christian Koch in Reval, den Preußischen Consul Nikolai Michael Bremer in Pernau, den Preußischen Consul Carl Ernst Mahler in Windau, den Preußischen Consul Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, den Preußischen Consul Johann Hämmerlé in Berdjansk, den Hamburgischen Consul Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff, den Preußischen Consul Walter Ferdinand Siemens in Tiflis; zu Viceconsuln: den Fabrikbesitzer Dr. A. Hoyer in Moskau, den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Viceconsul Wilhelm Lüders in Kronstadt, den Preußischen Consular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, den Mecklenburgischen Viceconsul Jean Salatich in Kertsch, den Mecklenburgischen Viceconsul Mathias Kowacewicz in Marioupol und den Preußischen und Oldenburgischen Viceconsul Alexander Hämmerlé in Taganrog; und

Nro. 120. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Russischer Generalconsul an den Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes.

(362.) Das zu Berlin am 18. v. M. ausgegebene 40. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7113. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen; vom 2. Mai 1868;

" 7114. das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises; vom 8ten Mai 1868;

" 7115. den Allerhöchsten Erlaß vom 15 Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Sleegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Koppelbude; 7) von Preußisch Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau; und

Nr. 7116. des Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreiſes, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emiſſion; vom 15. Mai 1868.

Das zu Berlin am 22. v. Mts. ausgegebene 41ſte Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7117. das Geſetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eiſenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußiſchen Längenantheils an der Bahn; vom 23. März 1868;

= 7118. den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsſtraße nach Mürlenbach im Kreiſe Prüm, Regierungsbezirks Trier;

= 7119. den Allerhöchſten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundſtücke zum Bau einer Chauſſee im Gardelegener Kreiſe des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forſt über Schwieſau und Zichtau bis zum Anſchluß an die Salzwedel-Gardelegener Chauſſee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorf-Gemeinden Schwieſau und Zichtau, ſowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweiſe den Beſitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils;

= 7120. den Allerhöchſten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Steinſtraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsſtraße über Rödingen nach Titz an der Düſſeldorf-Jülicher Staatsſtraße im Kreiſe Jülich, Regierungsbezirks Aachen;

= 7121. den Allerhöchſten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorſtädtiſchen Deichverband vom 18. November 1861;

= 7122. den Allerhöchſten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chauſſee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürſtensgarten in Alt-Scheitnig, und

= 7123. den Allerhöchſten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinignng der Konſiſtorien in Kaſſel, Marburg und Hanau zu einem gemeinſchaftlichen Konſiſtorium in Marburg.

Das zu Berlin am 26. v. M. ausgegebene 42ſte Stück der **Geſetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7124. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghauſener Kreiſes im Betrage von 100,000 Thalern; vom 11. Mai 1868;

= 7125. den Allerhöchſten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oberſitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pſarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Poſener Staats-Chauſſee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, ſowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberſitzko im Regierungsbezirk Poſen;

= 7126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterſchen Kreiſes im Betrage von 200,000 Thlrn.; vom 30. Mai 1868;

= 7127. den Allerhöchſten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootſen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel; und

= 7128. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung des von der General-Verſammlung der „Bank des Berliner Kaſſenvereins“ beſchloſſenen zweiten Nachtrages zu dem Geſellſchaftsſtatute; vom 15. Juni 1868.

Die zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebenen mit den Nrn. 43. und 44. bezeichneten Stücke der **Geſetz-Sammlung** enthalten unter

Nr. 7129. das Statut der Genoſſenſchaft für die Melioration der Grundſtücke am Zbechyer See und an den oberhalb deſſelben in den Kreiſen Koſten und Schrimm belegenen Seen; vom 6. Juni 1868;

= 7130. die Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſo wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren; vom 20. Juni 1868.

= 7131. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreiſes Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern; vom 4. Mai 1868;

= 7132. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfaſſungsartikel der Berliner Lebens-

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank; vom 17. Juni 1868; und

Nr. 7133. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(363.) Verfolgung von Holzdiebstählen. Nr. 694. Pr.

Zur gerichtlichen Verfolgung der durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 zur Competenz der Polizei-Anwalte gestellten strafbaren Handlungen, sowie aller sonstigen Forstpolizei-Uebertretungen bei den Königlichen Gerichts-Commissionen zu Schleusingen ist der Oberförster **Suabedissen** zu Erlau für die Oberförsterei Erlau commissarisch bestellt worden.

Erfurt, den 26. Juni 1868.

Der Regierungs-Präsident: v. Kotze.

(364.) Grundsteuer-Entschädigung betr. Nr. 846. B. 4.

Für das in der Flur Mülverstedt belegene, in der dortigen Gemarkungskarte sub Nummer 1 des Kartenblattes 17 verzeichnete, angeblich den Gebrüdern:

1) dem Rittergutsbesitzer Victor August Freiherrn von Wangenheim auf Hütscherode,
2) dem Oberhofmarschall Rittergutsbesitzer, Freiherrn Maximilian von Wangenheim in Coburg,
3) dem Forstsecretair Freiherrn Alexander von Wangenheim in Gotha,
4) dem Königl. S.-Lieutenant a. D. Freiherrn Ottobald v. Wangenheim aus Gotha, wegen Schwachsinnigkeit gerichtlich bevormundet durch Herrn Oberforstmeister Freiherrn von Wangenheim auf Brüheim,
5) dem Rechts-Practikanten Freiherrn Gustav von Wangenheim aus Coburg,
6) dem Oberforstmeister Freiherrn Ernst von Wangenheim auf Brüheim,
7) dem Obristlieutenant Freiherrn Bernhardt von Wangenheim zu Fulda,
8) dem Königlichen Amtmann a. D. Freiherrn Ernst von Wangenheim zu Verden,
9) dem Königlichen Hannoverschen Rittmeister a. D. Walrab von Wangenheim in Hannover,
10) dem minderjährigen Rittergutsbesitzer Freiherrn Walrab von Wangenheim auf Sonneborn, gerichtlich bevormundet durch Herrn Baron Victor August von Wangenheim,

gehörige Forstgrundstück, genannt: „Schnepfenhardt" von 301,91 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 314 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., nebst Zinsen vom 1. Jannar 1865, festgesetzt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. Js. abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des vorgedachten Grundstücks und folgeweise auf die für dasselbe bewilligte Grundsteuer-Entschädigung als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusiven Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Langensalza geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation für geführt erachtet und die Grundsteuer-Entschädigung den Eingangs genannten Besitzern ausgezahlt werden.

Erfurt, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(365.) Druckfehler-Berichtigung der Arznei-Taxe pro 1868. Nro. 4195. A. 1.

Nach einer Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten uns gewordenen Mittheilung vom 17. d. M. befindet sich in der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, auf Seite 32, Zeile 10 von unten ein Druckfehler und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen

5 Gramm (5,0) — 6 Pfennige
und nicht 6 Silbergroschen.

Erfurt, den 22. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(366.) Grundsteuer-Entschädigung. Nr. 912. B. 4.

Für die in der Flur von Lützensömmern belegenen, in der dortigen Gemarkungskarte sub Nr. 22 a—f. des Kartenblatts 2, sub Nro. 33 a. b. des Kartenblatts 3 und sub Nr. 25, 26. a—k und 43 des Kartenblatts 5 verzeichneten, angeblich dem Herrn Georg **Boutin** zu Lützensömmern gehörigen Grundstücke des Ritterguts Lützensömmern (Schlößchen) von 375,36 Morgen Flächeninhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 707 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 und für die in der Flur von Tunzenhausen belegenen, in der dortigen Gemarkungskarte sub Nro. 54—56, 57—59 des Kartenblatts 2 und Nr. 135, 231, 242 a—b, 259—262, 264, 268 a—b, 273, 275 und 287 a. b. des Kartenblatts 4 verzeichneten, angeblich dem Herrn Premier-Lieutenant Herrn Louis **Boutin** zu Tunzenhausen gehörigen Grundstücke des Ritterguts Tunzenhausen 1sten Antheils von 332,13 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 266 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865, sowie

für die in der Flur von Henschleben belegenen, in der dortigen Gemarkungskarte sub Nr 46, 46^1, 263^1, 263^2, 117 und 145 des Kartenblatts 1 und sub Nr. 198 a. b., 231 a. b. und 254 des Kartenblatts 2 verzeichneten, angeblich dem Christoph **Koch** und dessen Ehefrau geb. **Vollrath** resp. deren Erben August, Louise Karoline, Marie Auguste Emilie und Ida Louise Theresie **Koch** zu Henschleben gehörigen Grundstücke von 5,37 Morgen Flächeninhalt eine Grundsteuer-Entschädigung von 42 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 festgesetzt worden.

Digitized by Google

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt in Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf die vorbezeichneten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung als die genannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Weißensee geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer für geführt erachtet, und die Grundsteuer-Entschädigung denselben ausgezahlt werden.

Erfurt, den 2. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(367.) Hannoversche Staatsbahn betreffend

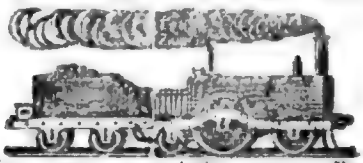

Wir sehen uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai und 30. October v. J. wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld 2c. instanzmäßig zunächst an den Ober Güter-Verwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei uns der unterzeichneten Behörde einzulegen ist. Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenzuges erwachsenden Verzögerungen und deren Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 27. Mai 1868

Königl. Eisenbahn-Direction.

(368.) Nachstehende Bekanntmachung:

Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend. Nr. 4301.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I) Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem:
2) 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthkraut, wenn Siedsalz, ½ p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ p. Ct., zum Steinsalz mindestens noch ½ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ p. Ct. Wermuthspulver ¼ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13. Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Futterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 p. Ct. Kiserit und ½ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbs-

Digitized by Google

räumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist **vom 1. Juli d. J. ab** zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ p. Ct. Eisenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13. Nro. 6. der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1—3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

— wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb der zum Thür. Zoll- und Handelsvereine gehörigen Gebietstheile der General-Inspector dieses Vereins die Competenz der Zolldirectivbehörden hat.

Erfurt, den 28. Juni 1868.

Der General-Inspector: Wendt.

Control-Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält .... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den .... ten .....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Lfde. №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versende-scheins.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März „
	Summa 1869		45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Lfde. №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N.....	5. Jan. 1869	1	50	ges. N., Oberkontroleur 12/2. 69.
2.	Gerber O.....	15. „ „	—	50	ges. F., Steueraufseher 17/3 69.

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(369.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 1769 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Nehra, in der Diöces Bleicherode, vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(370.) Der unbesoldete Senator Eugen **Gutbier** in Langensalza ist bei dem in nächster Zeit bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit als solcher auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder erwählt.

Der Regierungs-Rath **Göschel** hierselbst ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Landdrostei Stade versetzt worden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair **Johanning** hierselbst die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. August d. J. ab unter Beilegung des Charakters als Rechnungs-Rath zu ertheilen geruht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Trotha mit Seeben, in der 2. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Neuschberg, Diöces Lützen, Carl Otto Friedrich Ludwig **Backs** verliehen worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juni c. dem Bürgermeister Dr. **Engelhardt** in Mühlhausen den Titel als Ober-Bürgermeister Allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmiedeberg mit Ogkeln, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Pfarrer in Schönfeld, Gotthelf Rudolph Cölestin **Schmieder** berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(371.) Den Herren Edmund **Thode und Knoop** zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(372.) Dem Zymotechniker W. **Singer** in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(373.) Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart **Jähns** zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(374.) Dem Kaufmann Jakob **Merkens** zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(375.) Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre **Desnos-Gardissal** zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 11. Juli 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(376.) Das zu Berlin am 3. d. M. ausgegebene 20. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 121. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien; vom 29. Mai und

" 122. die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Consuls Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum General-Consul des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(377.) Behandlung der bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden. II. Nr. 13466.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein **Marine-Post-Bureau**, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffs-Besatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von vier Lth. einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten; a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet; b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet; c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(378.) Eheschließung von Ausländern im diesseitigen Staate betr. Nr. 5214.

Die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen machen wir darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123.) nach welchem Ausländer, die in den diesseitigen Staaten eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, durch das im Bundesgesetzblatt pro 1868 № 11, Seite 149 publicirte Gesetz vom 4. Mai d. J. in Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden ist und es somit für letztere **vom 1. Juli d. J. ab**, mit welchem Tage das Gesetz vom 4. Mai d. J. in Kraft tritt, der Beibringung der vorgedachten Bescheinigung bei Eheschließungen in den Preußischen Staaten nicht mehr bedarf.

Rücksichtlich der Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Länder ist dagegen die Vorschrift des Gesetzes vom 13. März 1854 nach wie vor zu beobachten.

Magdeburg, den 26. Juni 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

(379.) Besetzung vacanter Hülfspredigerstellen und Pfarrstellen ꝛc. betr. 4894.

Es sind in unserm Aufsichtskreise schon jetzt und auch in nächster Zeit mehrere Hülfspredigerstellen und Pfarrverwaltungen zu besetzen, für welche es bisher an geeigneten Bewerbern fehlt.

Predigtamts-Candidaten, welche hierauf reflektiren,

wollen sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, baldigst bei uns melden.

Posen, den 12. Juni 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Posen. gez. v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(380.) Grundsteuer-Entschädigung Nr. 964. B. 4.

Für nachbezeichnete Grundstücke:

a) für 292,45 Morgen in der Flur Kirchheilingen sub Nr. 39 des Kartenblatts 3, Nro. 24, 25, 26 und 57 des Kartenblatts 5, Nro. 9 und 17—22 des Kartenblatts 6, Nr. 107—112 des Kartenblatts 10 und Nr. 88 des Kartenblatts 13 der Gemarkungskarte belegen, angeblich dem Freigutsbesitzer Georg Christoph **Harnisch** und dessen Ehefrau Marie Christiane, geb. **Harnisch** gehörig;

b) für 131,59 Morgen ebenfalls in der Flur Kirchheilingen, sub Nr. 16, 17—22 des Kartenblatts 11 und sub Nro. 14, 15, 18 und 19 des Kartenblatts 12 der Gemarkungskarte belegen, angeblich dem Freiguts-Besitzer Christian Gottlob **Harnisch** und dessen Ehefrau Marie Dorothee, geb. **Harnisch** gehörig, und

c) für 0,56 Morgen in der Flur Sundhausen sub Nro. 6 des Kartenblatts 2 der Gemarkungskarte belegen, angeblich der Ehefrau des Heinrich Christoph **Bruchmann**, Marie geb. **Hühn** gehörig,

ist eine Grundsteuer-Entschädigung

ad a. von 222 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
ad b. von 156 „ 11 „ 1 „
ad c. von 1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 ab bewilligt worden.

Da der Eigenthums-Nachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der vorgedachten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die vorgenannten Besitzer zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Langensalza geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche innerhalb der bezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer für geführt erachtet, und denselben die Grundsteuer-Entschädigung ausgezahlt werden.

Erfurt, den 3. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(381.) Bestellgeld für Briefe betr. II. 13456.

Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli d. J. ab, zunächst versuchsweise auf die Dauer von 3 Monaten für diejenigen Gegenstände, welche einer Post-Anstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Post-Anstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirk Erfurt, statt des Satzes von 1 Sgr. beziehungsweise des Doppelten dieses Betrages, der Satz von ½ Sgr. beziehungsweise von 1 Sgr. in Anwendung kommen; für Waarenproben und Drucksachen wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt.

Erfurt, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(382.) Personenpost zwischen Großbodungen und Breitenworbis betr. I. 11649.

Die Personenpost von Großbodungen nach Breitenworbis wird vom 6. d. M. an aus Großbodungen um 6 Uhr früh und diejenige von Breitenworbis nach Gerode aus Breitenworbis um 7¹⁵ Uhr früh abgefertigt.

Erfurt, den 3. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

Vacante Stellen.

(383.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 485 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. verbundene Diaconatstelle an der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 743 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle an St. Benedicti zu Quedlinburg ist durch die Versetzung ihres Inhabers in die erste Predigerstelle an genannter Kirche vacant geworden.

Der Pfarrer **Wolff** zu Pratau, in der Diöces Wittenberg, wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 599 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und drei Schulen.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 477 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Ephorie Nordhausen, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 400 Thlr. verbundene Archidiaconatstelle zu Herzberg ist durch die Versetzung des Archidiaconus **Krause** vacant geworden. Zu derselben gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

Der Pfarrer **Bock** zu Langendorf, in der Diöces Zeitz, wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 800 Thalern.

Digitized by Google

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 520 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist durch das Ableben des Pfarrers **Rambeau** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(384.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu St. Benedicti in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen zweiten Prediger an derselben Kirche Anton Albert Ferdinand Justus **Schmidt** verliehen worden.

In Folge freiwilligen Rücktritts des Superintendenten **Burghard** zu Loburg von der Ephoralverwaltung der Diöcese Loburg ist diese Verwaltung einstweilen dem Pastor **Zieger** in Leitzkau übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor **v. Keltsch** ist der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder überwiesen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hainrode, Diöces Gr. Bodungen, August Moritz **Fabricius** verliehen worden.

Der Polizei-Secretair **Schubotz** hierselbst ist zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters **Jäger** zu Erfurt kommissarisch bestellt.

Die durch Versetzung des Oberförsters **Gödecke** nach Heteborn bei Magdeburg frei gewordene Oberförsterstelle Erlau ist vom 1. Juli c ab dem Oberförster **Snabedissen** übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Tangermünde, Carl Gustav Adolph **Begrich** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ahlsdorf mit Ziegelrode, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Hugo **Müller** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle in Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer Dr. Georg Gottwalt **Ulrici** berufen und bestätigt worden.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle sind: die Ober-Telegraphisten **Petzold** und **Eberlein** in Halle zu Telegraphen-Secretairen und der frühere Verwalter der Telegraphen-Station in Stadtilm, **Steiner**, zum Ober-Telegraphisten ernannt. — Versetzt sind die Ober-Telegraphisten **Börner** von Halle nach Görlitz, **Schulmeyer** von Halle nach Cöthen, **Schönherr** von Halle nach Leipzig, alle 3 als commissarische Telegraphen-Secretaire, ferner die Obertelegraphisten **Erxleben** von Jüterbog nach Göttingen, **Lucas** von Swinemünde nach Jüterbog, **Friedrichs** von Cöthen nach Zerbst und der Telegraphist **Schacht** von Halle nach Cöthen. Dem Ober-Telegraphisten **Hecht** aus Göttingen ist die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Bernburg, dem Ober-Telegraphisten **Lucas** die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Jüterbog und dem Ober-Telegraphisten **Friedrichs** die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Zerbst übertragen worden.

Der Geheime Regierungs-Rath **Klapp** zu Arolsen ist in den Preußischen Staatsdienst übergetreten und der hiesigen Königlichen Regierung zugetheilt.

Der Civil-Supernumerar **Otto** ist als Secretariats-Assistent angestellt.

Dem Kreisgerichts-Rath **Hufenhäuser** zu Heiligenstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1 September d. J. ab ertheilt. Der Kreisgerichts-Rath **Neisland** zu Worbis ist mit dem 1. September d. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt. Der Bureau-Assistent **Rosenbach** zu Nordhausen ist zum Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt. Als Bureau-Assistenten sind angestellt: der Civil-Supernumerar und Aktuar **Nebelung** zu Worbis bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission II. zu Bleicherode, der invalide Wachtmeister, Actuarius **Rübenhagen** hierselbst bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission zu Ellrich. — Der Kreisgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair **Hausen** zu Nordhausen ist vom 1. October d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. — Versetzt sind: der Bureau-Assistent **Jenisch** zu Bleicherode und der Bureau-Diätar **Fricke** zu Nordhausen (beide an das Kreisgericht zu Worbis), der Bureau-Diätar **Pflugmacher** zu Dingelstedt an das Kreisgericht zu Nordhausen. Dem Civil-Supernumerar **Ernst** zu Quedlinburg ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Dingelstedt verliehen. — Der Civil-Supernumerar und Aktuar **Becker** zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Departement zu Halberstadt Behufs Uebertritts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg entlassen.

Zu der erledigten Kirchnerstelle an der evangelischen Kaufmanns-Kirche in Erfurt ist der Lehrer Christian Ferdinand **Traut** daselbst berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zurücknahme eines Patentes.

(385.) Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian **Carlé** in Hamburg unter dem 25ten Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Patent-Aufhebungen.

(386.) Das dem Mechaniker A. **Schäfer** zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sen-

Digitized by Google

del-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(387.) Das dem Herrn Clemens **Wagener** zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

(388.) Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin unter dem 10ten December 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben

(389.) Das dem Emile **Cazar** und dem Charles **Sichel** in Paris unter dem 14. December 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

(390.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Carl **Kaufmann** zu Pforzheim unter dem 24. December 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belageblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 18. Juli 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(391.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 21. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 123. das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken; vom 1. Juli 1868;

= 124. den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg; vom 25./28. Mai 1868;

= 125. die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, von Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

= 126. die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansund, des preußischen Konsuls Hans Herlofson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und

= 127. die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stienen zu Ankona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jäger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 22. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 128. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen; vom 4. Juli 1868; und

= 129. das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen; vom 8. Juli 1868.

(392.) Das zu Berlin am 6. d. M. ausgegebene 45. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7134. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg; vom 18. März 1868;

= 7135. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fidichow im Kreise Greifenhagen, Regierungs-Bezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder; und

= 7136. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission vom 15ten Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(393.) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in das Erfurter Schullehrer-Seminar. 2662. S.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in das Seminar zu Erfurt findet **am 3. und 4. September d. J.** statt. Die betreffenden Bewerber haben sich mindestens 14 Tage zuvor unter Einreichung ihrer Zeugnisse an den Director des Seminars zu wenden, sich auch bei demselben Behufs weiterer Anweisung am Tage vor der Prüfung Nachmittags um 4 Uhr persönlich zu melden.

Einzusenden sind gleich bei der Meldung:

1) Ein Taufzeugniß,
2) Ein Sittenzeugniß von dem betreffenden Seelsorger,
3) Ein Gesundheits-Attest,
4) Ein Vaccinations- und Revaccinations-Schein,

5) Ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf,
6) Eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er für den betreffenden Expectanten jährlich mindestens 50 Thaler für seine Erhaltung auf dem Seminare aufwenden kann und will. Dieselbe muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Auch muß in derselben erklärt sein, ob der betreffende Expectant seiner Zeit auf Seminar-Stipendien Anspruch erheben wird oder nicht.

Die Aufgenommenen haben in das Seminar mitzubringen:

1) Ein Besteck, 2) Eine Matratze mit Keilkissen.

Magdeburg, den 7. Juli 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(394.) Errichtung einer neuen Apotheke in Wolkramshausen, Kreis Nordhausen. Nr. 4389. A. 1.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Rescripts vom 24. Juni c. die Errichtung einer neuen Apotheke zu Wolkramshausen, im Kreise Nordhausen, genehmigt.

Qualificirte Bewerber, denen es um die Erlangung der Concession zum Betriebe dieser neuen Apotheke zu thun ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, mit dem nöthigen Befähigungs-, Führungs- und Vermögens-Nachweis belegt, innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Publication ab gerechnet, bei uns einzureichen.

Erfurt, den 4. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(395.) Modification der unter dem 29. August v. Js. erlassenen Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, vom 16. März v. J. Nr. 4455. A. 1.

In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen Anweisungen für die Eichungs-Behörden und beziehungsweise für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medicinal-Gewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an die Herren Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen ꝛc Angelegenheiten gerichteter Anträge haben Letztere mittelst Circular-Rescripts vom 25. v. M. beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Erfurt, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(396.) Polizei-Verordnung, betrifft den Posttransport von explodirenden, leicht entzündlichen oder ätzenden Substanzen. Nr. 4328. A. 1.

Nachdem die Beförderung von Gegenständen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich explodirenden, leicht entzündlichen oder ätzenden Substanzen mit der Post durch §. 72 des zu dem Gesetz über das Postwesen vom 2. November v. J. erlassenen Reglements vom 11. December v. J. als unzulässig erklärt ist, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850:

„Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler bestraft. Erfurt, den 7. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(397.) Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 14. Dezbr. 1863. — Nr. 6395. A. 1. — Nr. 4496. A. 1.

Die für den diesseitigen Regierungsbezirk unter dem 14. Dezember 1863. — № 6395 A. 1. — erlassene Verordnung, nach welcher zur Vermeidung der Verschleppung von Lungenseuche ꝛc. bei Versendung von Schlachtvieh für jedes Stück Vieh ein Ursprungs- und Gesundheits-Attest beizubringen ist, wird hiermit von uns außer Kraft gesetzt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es fortan in dem vorgedachten Falle der Beschaffung jenes Ursprungs- und Gesundheits-Nachweises nicht mehr bedarf.

Erfurt, den 9. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(398.) 47. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät betr. Nr. 735. 8.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 47. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Classe — 2 Sgr.
„ II. „ — 2 Sgr. 8 Pf.
„ III. „ — 6 „ 8 „

Von den im I. Semester 1868 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 47. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten. Außerdem haben die mit dem 1. Januar c. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrech-

Digitized by Google

nung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1868.

Der General-Director
der Magdebg. Land-Feuer-Societät Gr. v. Schulenburg.

(399.) Personenposten zwischen Arenshausen und Witzenhausen. I. Nr. 12113.

Von den beiden zwischen Arenshausen und Witzenhausen courfirenden Personenposten wird diejenige, welche aus Arenshausen um 1^{30} Uhr Nachmittags und aus Witzenhausen um 4^{25} Uhr früh abgeht, vom 16. d. M. ab aufgehoben werden.

Erfurt, den 13. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor: Kühne.

(400.) Die Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse betreffend. Nro. 1362.

In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1. von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 345, 355, 544.
b) zu 50 Thlr. Nr. 531. 742.
c) zu 25 Thlr. Nr. 459. 662. 664.

2. von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 214. 225. 281. 290. 370. 2133. 2428. 3337. 3477.
b) zu 200 Thlr. Nr. 1545.
c) zu 100 Thlr. Nr. 857. 1029. 2392. 3056. 3280. 3862. 4093.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1054.
e) zu 25 Thlr. Nr. 934. 1961.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1869 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der gehörige Coupon Serie VI. Nr. 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865. à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866. à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867. à 3½ % Nr. 548 zu 500 Thlr., Nr. 666 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 127, 1567 zu 500 Thlr., Nr. 768, 2052, 2316 zu 100 Thlr.
d) 1. Juli 1867. à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598, 3229, 4121 zu 500 Thlr., Nr. 2253, 4039 zu 100 Thlr., Nr. 2864 zu 50 Thlr., Nr. 1604 zu 25 Thlr.
e) 1. Januar 1868. à 3½ % Nr. 451, 576 zu 500 Thlr., Nr. 346 zu 100 Thlr. — à 4 % Nr. 192, 550, 1392, 1643, 2439 zu 500 Thlr., Nr. 1834, 2007, 3366, 4006 zu 100 Thlr., Nr. 2586 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(401.) Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen betreffend. Nro. 1361.

In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich Nr. 75. 115. 232. 475. 539. 1200. 1401. 1671. 2056. 2146. 2301. 2411. 2681. 2791. 2859. 3041. 3135. 3164. 3178. 3491. 3561. 3615. 3802. 3831. 3880. 4175. 4373. 4576. 4647. 4767. 4892. 4954. 5141. 5307. 5407. 5561. 5948. 6748. 6857. 6949. 7027. 7078. 7127. 7129.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich Nr. 477. 538. 790. 972. 975. 1193. 1335. 1648. 1799. 1856. 1862. 1871.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich Nr. 33. 490. 516. 735. 786. 819. 843. 890. 896. 951. 1143. 1186. 1582. 1725. 2081. 2100. 2141. 2367. 2381. 2529. 2569. 2618. 3019. 3257. 3327. 3630. 3783. 3824. 3899. 4145. 4229. 4262. 4419. 4914. 5123. 5167. 5298. 5535. 5551. 5653. 5942. 6144. 6387. 6501. 6517. 6892. 7241. 7258. 7290. 7432. 7473. 7748. 7755. 8266. 8322. 8950. 9397. 9423.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 52 Stück, nämlich Nr. 321.

Digitized by Google

592. 856. 979. 1080. 1242. 1553. 1955. 1999. 2215. 2261. 2450. 2719. 2741. 2770. 3377. 3384. 3459. 3787. 4281. 4310. 4838. 5195. 5335. 5556. 5586. 5631. 5652. 5747. 5780. 5905. 6089. 6210. 6288. 6303. 6665. 6682. 6715. 6742. 6807. 6810. 6918. 7219. 7332. 7412. 7612. 7678. 7721. 7881. 7938. 7966. 7967.

5) Lit. E à 10 Thaler 6 Stück, nämlich Nro. 12613 bis 12618.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1868 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ... . № ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen
(buchstäblich)..... ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .... ten ..... 186 ....

N. N."

Mit dem 30. September 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. № 5 bis 16 nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A.—D. welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1862. lit. D. Nr. 1245.
b) pro 1. Oktober 1863. lit. C. Nr. 4759. 7577.
c) pro 1. April 1865. lit. D. Nr. 2545. 5641.
d) pro 1. April 1866. lit. C. Nro. 6520. lit. D. Nro 2407.
e) pro 1. April 1867. lit. C. Nro. 3216. 8646. lit. D. Nr. 7590. 7613.
f) pro 1. Oktober 1867. lit. A. Nr. 2680. 2766. 4325. 5133. 5228. lit. B. Nr. 1156. lit. C. Nro. 914. 1150. 1329. 3752. 4241. 4739. 4921. 6388. 6672. 6949. 7275. 8442. lit. D. Nr. 958. 1035. 1088. 1284. 1356. 1429. 1959. 2274. 2649. 3970. 4123. 4192. 6522. 8065.
g) pro 1. April 1868. lit. A. Nr 281. 1878. 2365. 2888. 4680. 4771. 5429. 5729. 6320. 6395. 7131. lit. B. Nr. 1565. lit. C. Nr. 563. 1137. 1565. 2051. 2952. 3445. 4712. 4943. 5681. 5935 6082. 6220. 6721. 7130. 7652. 7795. 7970. 8572. 8589. 8812. 8962. 9401. lit. D. Nr. 122. 1233. 1374. 1405. 1750. 1764. 2426. 3197. 3402. 4299. 4711. 4886. 5182. 6296. 6790. 7640.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12612 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Ferner wird bemerkt, daß der zum 1. October 1857 ausgelooste und uneinaelöst gebliebene Rentenbrief Lit. E. № 5211. à 10 Thlr. nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes mit Ende des Jahres 1867 verjährt und der Betrag desselben nach §. 52 ibidem zum Reserve-Fond der Rentenbank vereinnahmt ist.

Magdeburg, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(402.) Der Prediger **Nebelung** zu Gröningen, in der Diöces Gröningen, wird am 1. November d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Predigerstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 670 Thlr.

Der Diaconus **Vredow** zu Gräfenhainichen ist am 30. v. Mts. in den Ruhestand getreten. Die dadurch vacant gewordene, unter Privat-Patronat stehende Diaconatstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 460 Thlr.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(403.) Der Regierungs-Rath **Koch** ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Dem Königlichen Förster **Martini** zu Kühndorf, in der Oberförsterei Biernau, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister der Character als Hegemeister verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Zörbig, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Dr. Friedrich Wilhelm Hermann **Schulze** berufen und bestätigt worden.

Der in der Oberförsterei Wachstedt angestellte Förster **Waldmann** ist seit dem 1. Juli c. in gleicher Eigenschaft vom Forsthaus Bischofstein bei Lengefeld nach Wachstedt an die Stelle des in Ruhestand tretenden Hegemeisters **Breitenbach** versetzt. Die dadurch vacant

gewordene Försterstelle zu Bischofstein ist dem Förster **Gassmann III.**, bis dahin zu Faulungen, in der vorgedachten Oberförsterei, und die Försterstelle zu Faulungen dem Forst-Aufseher **Kanegießer** auf Probe verliehen worden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Commissarius **Keil** von Coblenz und der Ober-Post-Secretair **Raub** von Berlin nach Erfurt, und zwar der erstere als Bureau-Beamte I. Klasse und der andere als Bezirks-Post-Kassen-Controlleur. Der Post-Expedienten-Anwärter **Roth** in Mühlhausen ist zum Post-Expedienten ernannt worden. Der Bureaudiener **Gerig** in Nordhausen ist zum Post-Packmeister ernannt. Der Post-Packmeister **Kehmstedt** in Nordhausen ist gestorben.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten **von Brandenstein** in Naumburg ist der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. Der Appellationsgerichts-Rath **Tepler** daselbst ist gestorben. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: der Staatsanwalt **Starke** in Cüstrin an das Kreisgericht in Halle a/S., der Staatsanwalt **Lanz** in Wittenberg an die Kreisgerichte in Naumburg und Zeitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naumburg, und der Kreisrichter **Brauns** in Querfurt an das Kreisgericht in Langensalza. Der Kreisrichter **Gause** in Mücheln ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Querfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Querfurt, ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Heßler** in Querfurt bei dem Kreisgericht daselbst, der Gerichts-Assessor **Schweinitz** in Cölleda bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission I. in Cölleda, und der Gerichts-Assessor Dr. **Schwabe** in Delitzsch bei dem Kreisgericht in Burg. Der Gerichts-Assessor **von Könen** ist zum Landrathe des Mansfelder Gebirgs-Kreises ernannt. Dem Gerichts-Assessor **Wödcher** in Naumburg ist Behufs seines Uebertritts zur Communal-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor **von Rüdgisch**, bisher im Departement des Appellations-Gerichts in Bromberg, und der Kammergerichts-Referendarius **Gutike** sind in das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg versetzt worden. — Die Referendarien **Schliephacke** und **von Bärenfels** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Dem Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Controleur **Hof** in Langensalza ist der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden. Der Gerichtsbote **Schirrmann** bei dem Kreisgericht in Wittenberg und der Gerichtsbote **Jang** bei dem Kreisgericht in Torgau sind zu ersten Gerichtsdienern ernannt. Der Kreisgerichtsbote **Riese** in Cönnern ist gestorben und der Kreisgerichts-Bote **Gogler** in Erfurt vom 1. Oktober c. ab pensionirt. Der Bote und Exekutor **Allien** bei dem Kreisgericht in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft und zugleich als Kastellan an das Kreisgericht in Sangerhausen versetzt. Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Gefangenenwärter **Brauner** in Naumburg bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote **Wuckel** in Sömmerda bei dem Kreisgericht in Erfurt, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Commission in Sömmerda, und der Hülfsbote **Krause** in Wittenberg bei dem Kreisgericht in Wittenberg. Der Hülfs-Gefangenenwärter **Burghardt** bei dem Kreisgericht in Naumburg ist als Gefangenenwärter definitiv angestellt.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisherige Gräflich Stolbergsche Bergmeister **Riehn** zu Stolberg am Harz unter Beibehaltung des Characters als „Bergmeister", zum „Königlichen Bergrevierbeamten" ernannt und ihm die Verwaltung des Bergreviers „Stolberg" übertragen. Dem Berggeschwornen **Preßler** zu Aschersleben ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und der Character als Bergmeister verliehen worden. Dem Bergassessor **Wiebecke**, bisher zu Zeitz, ist unter Ernennung zum „Bergrevierbeamten" die Verwaltung des Bergreviers „Spremberg" übertragen. Den Revierbeamten Berginspector **Unger** zu Dürrenberg und Berggeschwornen **Hecker** zu Halle ist der Character als „Bergmeister" verliehen worden. Die Berg-Referendarien **Keferstein**, **Scheffler** und **Triebel** sind zu Bergassessoren und der Bergexspectant **Böttger** ist zum Bergreferendar ernannt. Der Civilanwärter **Besser** zu Erfurt, **Grunow** zu Rüdersdorf und **Wagner** zu Schönebeck sind zu „Bureauassistenten" befördert worden. Der Bergrath **Busse** zu Halle ist an das Salzamt zu Dürrenberg versetzt, und dem Secretair **Köhr** sind die Geschäfte des Bureaubeamten für die Revierbureaux in Halle commissarisch übertragen.

Der Consistorial-Rath **Frobenius** zu Merseburg ist am 1. d. Mts. auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Stifts-Superintendentur Merseburg und des Pfarramts an der Domkirche daselbst entbunden und dieselbe dem Dom-Diaconus **Leuschner** einstweilen übertragen worden.

Der Hülfsprediger Friedrich August Balduin **Lobeck** ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Trotha, II. Halle'schen Land-Diöces, ernannt worden.

Die Verwaltung des durch Versetzung des Superintendenten Dr. **Burckhardt** in Sangerhausen erledigten Ephoralamtes der Diöcese Sangerhausen ist dem Diaconus **Ulrich** daselbst interimistisch übertragen worden.

Der Schullehrer Traugott **Stange** ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde in Vehra, im Kreise Weißensee, definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische fünfte Lehrer Otto Hugo Theodor **Bachmann** zu Gebesee ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in den Monat April bis Juni c. Neu angestellt: a) im April: der invalide Unteroffizier **Fest** als Chausseegeld-Erheber in Breitenbach, b) im Juni: der pensionirte Gensdarm **Müller** als Haupt-Amts-Diener zu Erfurt. — Beför-

Digitized by Google

dert und respective versetzt: im Juni: der Hauptamts-Assistent **Gätjens** von Langensalza nach Halberstadt; der Hauptamts-Assistent **v. Unruh** von Halberstadt nach Langensalza. Gestorben: a. im April: Haupt-Amtsdiener **Knappe** in Erfurt. b. im Juni: Steueraufseher **Kohlhaupt** in Mühlhausen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(404.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

(405.) Das dem Ingenieur Herrn Albert **Schmid** in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

(406.) Das dem Herrn Teophilus Wood **Bunning** zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Patent-Ertheilung.

(407.) Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich **Schaack** zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(408.) Berichtigung eines Druckfehlers

In der in dem 25sten Stücke dieses Blattes pro 1868 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 14. Mai c. betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen pro 1sten Oktober 1868, muß es bei den am Schlusse aufgeführten, bereits in früheren Jahren ausgelooften, aber noch nicht eingelösten Rentnbriefen ad pos. g. Lit. B.

№ 1565 statt 1564

heißen. Magdeburg, den 3. Juli 1868.

Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 25. Juli 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(409.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 23. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 130. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbegehülfen und Hausgenossen; vom 8. Juli 1868;

„ 131. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbegehülfen und Hausgenossen; vom 8. Juli 1868;

„ 132. das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe; vom 8. Juli 1868; und

„ 133. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits; vom 8. Mai 1868.

Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 24. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 134. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften; vom 4. Juli 1868; und

„ 135. das Gesetz betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869; vom 4. Juli 1868.

Das zu Berlin am 18. d. M. ausgegebene 25ste Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 136. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen;

„ 137. die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde; und

„ 138. die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Consul des Norddeutschen Bundes.

(410.) Das zu Berlin am 16. d. M. ausgegebene 46. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7137. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Übereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 25. Juni 1868;

Nro. 7138. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau;

„ 7139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission; vom 6ten Juni 1868; und

„ 7140. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgerschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(411.) Einlösung der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen 2018. H. B.

Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise, wie bisher, schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(412.) Bestimmung über Versendung solcher Gegenstände durch die Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist. II. Nr. 14945.

Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. — Zu

Digitized by Google

diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post ausliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt d. Norddeutsch. Bundes. v. Philipsborn.

(413.) Nachstehende Bekanntmachung:

Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend. Nr. 727 R.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung) sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I) Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) außerdem:
2) 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthkraut wenn Siedsalz, ½ p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ p. Ct., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ p. Ct. Wermuthspulver ¼ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Futterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 p. Ct. Kiserit und ½ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denatnrirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist **vom 1. Juli d. J. ab** zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ p. Ct. Eisenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte

Digitized by Google

Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13. Nro. 6. der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41.), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1—3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Control-Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält .... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den .... ten .....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Lfde. Nro.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 1869.
4.	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Lfde. Nro.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	ges. N., Oberkontroleur 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15. „ „	—	50	ges. F., Steueraufseher 17/3. 69.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(914.) Aufnahme-Prüfung für das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. 2626. F.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar findet **den 27. und 28. August** c. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30. September das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten 2 Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines 3jährigen Cursus ohne anderweitige Unterstützung unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbstverfertigten Lebenslaufe bis zum 15. August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich am 26. August Nachmittags 5 Uhr bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 13. Juli 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(415.) Befreiung der Reservisten von der Klassensteuer während ihrer Einberufung zur Fahne. 2505. B. 1.

Durch Circularrescript vom 5. d. Mts. hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß die Vorschrift sub c. des §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, in Zukunft auch auf die Reservisten zur Anwendung kommen soll, letztere also nicht mehr, wie bisher lediglich unter denselben Modalitäten wie die Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, sondern wie die Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, unbedingt von der Klassensteuer frei bleiben sollen. Hiernach wird in Zukunft verfahren werden.

Erfurt, den 17. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(416.) Aenderung des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen 4684.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Regierungsamtsblatt 1852, S. 417 ff.) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagiereffekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Coulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 10 Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2) Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagen-Abtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann.

In Fällen dieser Art ist zu den Anfagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung im Güterwagen im Anfageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß des Königlichen Finanzministeriums vom 27. December 1863 (Centralblatt der Abgabe ꝛc. Verwaltung für 1864, Seite 47.) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4a) Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Kleie erfolgt.

b) Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5) Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamte zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungs-

Digitized by Google

verzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14. und 17.

7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Wagenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungs-Verzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum....." ersetzt werden. Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahnverwaltungen zu verständigen.

Vorstehende Abänderungen des eingangsgedachten Regulativs bringe ich im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, am 14. Juli 1868.

Der General-Inspector
des Thüring. Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Muster eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel.

№

Der Bevollmächtigte der (Königlichen Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei) wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechzig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28), und zwar enthält:

der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteueramt Elbing),
der Wagen Nro. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteueramte Elbing)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar
Nr. (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,
Nr. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,
sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nro. (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen Nro. 28 Schlösser (drei).
(Cydtkuhnen) den u. s. w.

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(417.) Schiedsmanns-Ernennung. I. 5440.

Für den Bezirk Goldlauter, im Kreise Schleusingen, ist der Schulze **Wolff** in Goldlauter zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14. Juli 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(418.) Freitag, den 28sten August dieses Jahres, soll das im Jahre 1863 neu erbaute, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Dachboden und Keller enthaltende Dienstgebäude der ehemaligen Steuerreceptur und Chausseegeldhebestelle zu Caulsdorf unweit Eichicht mit allem Zubehör an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Die Licitationsbedingungen sind schon jetzt bei der Steuerreceptur in Ranis und dem Schulzenamte in Caulsdorf einzusehen. Dispositions- und kautionsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Erfurt, den 15. Juli 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(419.) Gerichts-Ferien betr. I. 4727[2] a.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgericht sowohl als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen, in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 16. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(420.) Der Schullehrer Otto **Bärwolf**, früher in Hanröden, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Salomonsborn angestellt worden.

Der zum Oberdomprediger in Stendal berufene bisherige Superintendent und Oberpfarrer Dr. **Burkhardt** in Sangerhausen ist zum Superintendenten der Diöces Stendal ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Süplingen mit Bodendorf, in der Diöces Neuhaldensleben

Digitized by Google

ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Subrector **Wilhelm August Riedel** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Flarchheim, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer zu Großburschla, Friedrich August **Trostdorf**, verliehen worden.

Der Schullehrer Wilhelm Eduard Julius **Wöller** ist als Schullehrer, Cantor, Kirchner und Organist der evangelischen Gemeinde zu Windischholzhausen angestellt worden.

Die durch die Versetzung des zum Forstmeister ernannten Oberförsters Schmiedel zu Ershausen erledigte Oberförsterstelle Wachstedt ist vom 1. August d. J. ab dem Oberförster Grütter übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(421.) Das dem Civil-Ingenieur R. **Schneider** in Berlin unter dem 9ten Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(422.) Das dem Fabrikbesitzer Carl **Lieber** zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

(423.) Das dem C. F. **Böttcher** in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 1. August 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(424.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 26. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 139. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869; vom 29. Juni 1868;

„ 140. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869; vom 29. Juni 1868; und

„ 141. die Bekanntmachung, betreffend den unter'm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322.); vom 16. Juli 1868.

(425.) Das zu Berlin am 20. v. M. ausgegebene 47. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7141. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft; vom 29. Juni 1868;

„ 7142. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim;

„ 7143. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts; vom 8. Juli 1868; und

„ 7144. die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staats-Vertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht; vom 10. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(426.) Wahlfähige Candidaten der Theologie. Nr. 5493.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie: 1) Carl Friedrich **Evers**, aus Riestedt gebürtig, 2) Franz Ludwig Wilhelm Eugen **Rambeau**, aus Jessen gebürtig, 3) Carl Heinrich Justus **Schulteß**, aus Wolmirstedt gebürtig, 4) Gustav Friedrich Wilhelm **Thiemann**, aus Loitsche gebürtig, 5) Ernst Gustav **Wernecke**, aus Calbe a/M. gebürtig, 6) Jonas Carl **Wilke**, aus Aschersleben gebürtig, 7) Simon Carl **Kleinau**, aus Eisleben gebürtig, 8) Johann Heinrich Oskar **Meister**, aus Webersted gebürtig, 9) Ernst Traugott **Nauendorf**, aus Nordhausen gebürtig, 10) Friedrich Christian Albert **Nebelung**, aus Steinbrücken gebürtig, 11) Georg Theodor **Oelze**, aus Zichtau gebürtig, 12) Ferdinand Richard **Rolf**, aus Beesen gebürtig, 13) Friedrich Heinrich Gustav **Scheele**, aus Aken gebürtig pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14. Juli 1868.

Königl Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(427.) Deklaration der Polizei-Verordnung vom 8. April 1867, das freie Umherlaufen der Hunde betreffend. 4881 A. 1.

Da unsere Polizei-Verordnung vom 8. April v. J., das freie Umherlaufen der Hunde betreffend, hier und da nicht richtig ausgelegt worden ist, so wird solche dahin hierdurch näher erläutert, beziehungsweise auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ergänzt, daß die in derselben enthaltenen Vorschriften auf alle Hunde ohne Ausnahme — mithin auch auf die zum Ziehen verwendeten Hunde — zur Anwendung zu bringen sind, welche außerhalb des Gehöfts oder der Wohnung des Eigenthümers sich befinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Vorschrift sollen so bestraft werden, wie dies in dem §. 2 der Polizei-Verordnung vom 8. April v. J. angeordnet ist.

Erfurt, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung.

(428.) Angehende Preußische Seeleute sollen, wenn sie die ausnahmsweise zulässige Ermächtigung im Voraus nachsuchen, einer zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nr. 437. A. 3.

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen,

Digitized by Google

der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir, höherer Veranlassung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18. Januar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(429.) Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeitsprüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. 5623. A. 2.

Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeitsprüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt sind die Termine auf die Zeit vom 29. August bis 8. September c. dergestalt angesetzt worden, daß

a) in Heiligenstadt die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminarzöglinge am 29sten August c. beginnt und die übrigen Prüfungen sich bis zum 2. September an dieselbe anschließen, die Aufnahmeprüfung der Präparanden aber der erstern wie gewöhnlich vorangeht und am 27. und 28. August abgehalten wird.

b) in Erfurt, die Aufnahmeprüfung für das Seminar den 3. und 4. September, die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen den 5., 7. und 8. September stattfinden und die übrigen etwa abzuhaltenden Prüfungen der Bewerber und Literaten in den darauf folgenden Tagen abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, rechtzeitig, vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, an uns zu berichten ist.

Erfurt, am 16. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(430.) Warnung vor Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland. 4882. A. 3.

Da uns zugekommener zuverlässiger Mittheilung zufolge noch fortwährend eine Menge preußischer Unterthanen nach Rußland auswandert und dort theils wegen mangelnder genügender Subsistenzmittel, theils wegen der dort bestehenden Schwierigkeit, im Wege Rechtens ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen zum größten Theile dem Verderben anheim fällt, so bringen wir unsere in dem Amtsblatte vom Jahre 1861, Stück 36 veröffentlichte Warnung vor Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland in Erinnerung.

Wir bemerken hierbei, daß in Rußland dienstsuchende Personen, weil sie die Landessprache nicht kennen und dort den die Vermittelung von Dienstverträgen besorgenden gewissenlosen und meistentheils betrügerischen Juden in die Hände fallen, fast regelmäßig in das größte Elend gerathen.

Erfurt, den 17. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(431.) Grundsteuer-Entschädigung.

Für das in der Flur Freienbessingen belegene, auf dem Kartenblatt 5 der Gemarkungskarte unter № 9 und 22 verzeichnete, angeblich dem Königlichen Oberregierungsrath Herrn Georg **v. Münchhausen** zu Posen, dem Königlichen Geheimen Oberregierungsrath a. D. Herrn Carl **v. Münchhausen** zu Straußfurt und dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn Ferdinand **v. Münchhausen** zu Stettin gehörige Grundstück von 46,30 Morgen Flächen-Inhalt ist eine Grundsteuer-Entschädigung von 48 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. nebst Zinsen vom 1. Januar 1865 ab bewilligt worden.

Da der Eigenthumsnachweis der Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März v. J. (abgedruckt im Stück 31 unseres Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des vorgedachten Grundstücks und folgeweise auf die dafür bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als die vorgenannten Besitzer, zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, bei uns oder dem Königlichen Landrath zu Langensalza geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche innerhalb der bezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Besitzer für geführt erachtet, und denselben die Grundsteuer-Entschädigung ausgezahlt werden.

Erfurt, den 20. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(432.) Veränderung der Gemeindebezirke Erfurt und Gispersleben-Kiliani.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 27. April c. Nr. I. B. 3459 resp. 16. d. Mts. Nr. I. B. 5796 genehmigt, daß **A. von dem Gemeindebezirke Gispersleben-Kiliani** 1. der nördlichste Theil von den bisher in die Flur Gispersleben-Kiliani überspringenden Grundstücken des Gutsbesitzers **Pitschel-Senger** und des Gutsbesitzers **Lange-Kästner** „an der hohen Statt", welche jetzt mit dem Planstücke Nr. 467 vereinigt an den Färbermeister Christian **Walther** zu Erfurt als Eigenthum überwiesen sind, mit 4 Morgen 126 Quadratruthen. 2) a. der nördliche Theil des dem Stadtrath a. D. Benjamin **Stichling** zu Erfurt gehörigen Ackergrundstücks „an der Gisperslebener Flurscheide" im Andreasfelde belegen mit 99 Quadratruthen; b. desgleichen des Grundstücks der verehelichten Rentier **Voigt**, Rosine, Jesuliebe, Sophie, geb. Stichling zu Erfurt, mit 38 Quadratruthen; c. desgleichen des Grundstücks der verehelichten Mühlenbauer **Töpel**, Franziska, geb. Barth zu Erfurt, mit 106 Quadratruthen; d. der nördliche Theil des bisher dem Gutsbesitzer **Pitschel-Senger** gehörigen und nach Ausführung der Separation dem Seifensiedermeister Caspar Christoph **Kümmerling** zu Erfurt eigenthümlich überwiesenen Grundstücks mit 45 Quadratruthen. Zusammen 6 Morgen 54 Quadratruthen abgetrennt und dem Gemeindeverbande

Digitized by Google

der Stadt Erfurt zugeschlagen und dagegen: **B. von dem Stadtbezirke Erfurt,** Andreasfeld, 1. das der Wittwe **Siering,** Anna, Elisabeth, geb. Bothin zu Erfurt gehörige Feldgrundstück von 1½ Acker „an der Flurscheide, welches nach ausgeführter Specialseparation der Flur Gispersleben-Kiliani zum Theil zur neuen Wegeanlage littr. cb. der Karte verwendet worden ist, zum Theil das neue Planstück Nr. 380a. bildet, welches der ꝛc. **Siering** wiederum eigenthümlich überwiesen wurde, mit: 1 Morgen 91 Quadratruthen. 2. Ein an der Gispersleben-Kiliani und Erfurter Grenze belegener Streifen Land, welcher jetzt gleichfalls zum Planwege littr. cb. der Karte gezogen ist, mit 26 Quadratruthen. 3. Ein Theil der bisher dem Seifensiedermeister Caspar Christoph **Kümmerling** und dem Oekonomen Johann David **Stolze** zu Erfurt gehörigen Feldgrundstücke, soweit solche in die Andreas Flur überspringen — jetzt Zubehör zum Planstücke Nr. 420a. — dem Seifensiedermeister Caspar Christoph **Kümmerling** zu Erfurt eigenthümlich überwiesen mit 1 Morgen 62 Quadratruthen. Zusammen mit 2 Morgen 179 Quadratruthen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Gispersleben-Kiliani vereinigt werden.

Solches wird in Gemäßheit des §. 2, alin. 9 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(433.) Stempelung von Spielkarten betr. Nro. 542.

Nach den Bestimmungen im §. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1057.) und im §. 25 des Gesetzes vom 23. December 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1921.) tritt mit dem 1. August d. J. der Zeitpunkt ein, von welchem ab die in dem Besitze der Konsumenten befindlichen, nur nach Vorschrift der früheren Gesetze gestempelten Spielkarten nicht mehr gebraucht werden sollen, wenn dieselben nicht zur Nichtstempelung gegen Erlegung des zusätzlichen Steuerbetrages der zuständigen Steuerbehörde vorgelegt worden sind.

Zur Vermeidung der Strafen, mit welchen nach dem vorgedachten Gesetze die Nichtbefolgung obiger Bestimmungen geahndet wird, bringe ich auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Letztere hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß in den Kreisen Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden zur Stempelung resp. Nachstempelung von Spielkarten allein das Hauptsteueramt zu Erfurt ermächtigt ist.

Erfurt, den 27. Juli 1868.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins:

Wendt.

(434.) Schiedsmanns-Wahl. II. I. 2650.

Als Schiedsmänner für den Kreis Mühlhausen sind auf die Periode von 1868 bis 1870 incl. für den 2. Landbezirk der Schullehrer August Wilhelm **Koch** zu Großgrabe, für den 3. Landbezirk der Ackermann August **Wenkel** zu Reiser, für den 4ten Landbezirk der Tischlermeister Christoph **Busse** zu Silberhausen, für den 5. Landbezirk der Schulze Georg Adam **Acke** zu Horsmar, für den 6. Landbezirk der Ackermann Georg Andreas **Staufenbiel** zu Dörna, für den 7. Landbezirk der Gastwirth Valentin **Schröter** zu Büttstedt, für den 8. Landbezirk der Chausseegelderheber Christoph **Lerch** zu Wachstedt, für den 9. Landbezirk der Ackermann Michael **Döring** zu Catharinenberg, für den 10. Landbezirk der Schulze Gottfried **Ruhland** zu Groß-Burschla, für den 11ten Landbezirk der Tischlermeister Heinrich **Groß** zu Falken gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 20. Juli 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(435.) Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1868. 4391.

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1868 Folgendes bekannt gemacht:

In Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21. August 1863, hat der Directorialrath der Societät beschlossen, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societätsbeiträge bis auf Weiteres den durchschnittlichen Bedarf der der Einführung des vorgedachten revidirten Reglements vorausgegangenen letzten zehn Jahre zu Grunde zu legen. Hiernach ist das Beitragsverhältniß für die einzelnen Versicherungsobjecte festgesetzt worden.

Dieses Beitragsverhältniß ist bisher niemals voll, sondern nur mit **elf Zwölfteln,** pro I. Semester 1866 nur mit **zehn Zwölfteln,** zur Einziehung gekommen. Hiervon sind sowohl die Brandschäden, als auch die sonstigen Societätsausgaben, darunter die nicht unerheblichen Kosten der in Folge des revidirten Reglements ausgeführten neuen Katastrirung sämmtlicher Versicherungsobjecte, vollständig gedeckt worden. Außerdem konnte aber der Reservefond in solcher Weise verstärkt werden, daß er immer mehr die Sicherheit bietet, daß selbst in einem etwaigen außerordentlichen Unglücksfalle von den Interessenten voraussichtlich kein höherer Beitrag als elf Zwölftel des Beitragsverhältnisses zu leisten sein wird.

Die früher in gewissen Zeitabschnitten im Interesse der Versicherten und der Societät durch den ganzen Bezirk auf einmal vorgenommenen allgemeinen Taxrevisionen und neuen Katastrirungen werden jetzt nach und nach in einer längeren Reihe von Jahren ausgeführt, und es erscheinen daher die diesfälligen Kosten in den einzelnen Semesterausschreiben neben den sonstigen Abschätzungskosten. Hierdurch wird erreicht, einmal, daß durch die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilten Revisions- ꝛc. Kosten die Gleichmäßigkeit der Beiträge nicht gestört und zum Andern, daß hierdurch eine größere Gründlichkeit der Arbeiten selbst erzielt wird.

Bei dem für die Societät günstigen Verlauf des

I. Semesters cr. bin ich in den Stand gesetzt, die Beiträge für dieses Semester ebenso wie für das I. Semester 1866 auf **zehn Zwölftel** des Beitragsverhältnisses festzusetzen und betragen die Beiträge hiernach 86,674 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Dieselben sind innerhalb vier Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuersocietäts-Directoren zugehenden Specialausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Ortseinnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub e. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1⅔ % oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societätsbehörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitragsverhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societätsgenossen noch nachstehende **Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1868** mit.

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schluß des II. Semesters pr. 86,226,290 Thlr. Hierzu traten im Laufe des I. Semesters cr. 1,001,510 Thlr., und belief sich daher die Versicherung pro I. Semester 1868 auf 87,227,800 Thlr.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1868 stattgehabten 78 Bränden, von welchen 5 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags, 8 von 12 bis 4 Uhr Mittags, 23 von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, 22 von 8 bis 12 Uhr Abends, 16 von 12 bis 4 Uhr Nachts, 4 von 4 bis 8 Uhr Morgens entstanden, sind 24 durch Blitz, 4 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 27 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, zwei durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, zwei durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, elf muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, einer durch fehlerhafte Bauart, einer durch eine vorschriftswidrige Esse, 1 muthmaßlich durch eine schadhafte Esse, 1 durch Entzündung des Rußes im Ofen, und 4 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Außerdem haben 7 Brandstiftungsversuche stattgefunden. Durch obige 78 Brände wurden 160 Gebäudebesitzern 288 Versicherungsobjecte vernichtet resp. beschädigt, als: 105 Wohnhäuser, 59 Scheunen, 83 Nebengebäude, 10 kirchliche und 31 gewerbliche Versicherungsobjecte (von Letzteren: 1 Gebäude von Bäckereien, 1 von Brau- und Mälzereien, 3 von Brennereien, 6 von Gast- und Schenkwirthschaften, 12 von Wasser-Mahlmühlen, 1 von Oelmühlen, 3 von Papier- und Lohmühlen, 1 von Schmieden, sowie 3 gewerbliche Pertinentien); außerdem wurden 3 Mobiliarversicherungen davon betroffen.

Für diese Brände sind 39,197 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. Vergütung angewiesen und 597 Thlr. 6 Sgr. zu solchem Zwecke zurückgestellt worden.

III. Aufwand.

39,197 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder, 597 Thlr. 6 Sgr. angemeldete aber noch nicht angewiesene Brandvergütungsgelder, 314 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 3362 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. Prämien für Rückversicherungen, 1871 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. Taxations- und Revisionskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1300 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhilfe ꝛc. 644 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 600 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 128 Thlr. 7 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorialraths, 254 Thlr. 3 Sgr. Diäten und Fuhrkosten, 22 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. Porto, 25 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Prozeßkosten, 11 Sgr. zurückerstattete Feuer-Societätsbeiträge, 863 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. allgemeine Taxe, Revisions- ꝛc. Kosten verschiedener Kreise, 861 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Insgemein, 4774 Thlr. 13 Sgr. Gehälter und Pensionen der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 4727 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

86,674 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. Betrag dieses Ausschreibens, 43 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. besonders ausgeschriebene Feuer-Societätsbeiträge, 1721 Thlr. 15 Sgr. aus der Rückversicherung, 7 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. zurückerstattete Abschätzungsgebühren, 56 Thlr. 3 Sgr. für Versicherungsschilder, 63 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. aus Titel Insgemein.

V. Reservefonds der Societät.

192,400 Thlr. Effecten und 66,652 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. baar, incl. 3731 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Zinsen.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societätsbezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 17. Juli 1868.

Der General-Director
der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen:
v. Hülsen.

(436.) Vorlesungs-Verzeichniß für das Wintersemester $18^{68}/_{69}$ bei der Königlichen Universität zu Halle an der Saale.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Digitized by Google

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels.
Agriculturchemie, 1. Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporatische Krankheiten der Hausthiere Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Nationalökonomie (I. oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe.
Ueber Kryptogamen: Dr Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Die Grundlehren der Gesundheits-Pflege: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe und Dr. von Scheel.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr, Droysen.
Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentlicher Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacante Stellen.

(437.) Durch den am 30. September c. erfolgenden freiwilligen Eintritt des Pfarrers **Blume** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einer jährlichen Einnahme von 454 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Werningerode, in der Diöces Salza, erledigt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Der Pfarrer **Naumann** zu Zschernitz, in der Diöces Gollme, wird am 30. September c. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

Der Pfarrer **Walcker** zu Gr. Kühna, in der Diöces Delitzsch, wird am 30. September d. J. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Ein-

Digitized by Google

kommen von ca. 930 Thaler. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(438.) Die erledigte evangelische Ober-Dompredigerstelle zu Stendal ist dem bisherigen Oberprediger und Superintendenten in Sangerhausen Dr. Gustav Emil **Burkhardt** verliehen worden.

An Stelle des versetzten Oberförsters **Schmiedel** ist der Oberförster **Grütter** zu Ershausen zum Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Wachstedt, excl. der Forstorte Lengenberg und Hopfgarten commissarisch bestellt. Als Stellvertreter fungirt der Rentier Christoph **Kalbhenn** zu Ershausen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung.

(439.) Das dem Ingenieur Moritz **Gerstenhöfer** zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 8. August 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(440.) Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 48. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 7145. die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen; vom 30. Mai 1868;

„ 7146. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern; vom 13ten Juni 1868;

„ 7147. das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied; vom 29. Juni 1868; und

„ 7148. das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg; vom 29. Juni 1868.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 49ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7149. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn; vom 30. Mai 1868;

„ 7150. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher;

„ 7151. das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes; vom 29. Juni 1868;

„ 7152. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg;

„ 7153. das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Lauersweiler, Kreises Simmern; vom 1. Juli 1868;

„ 7154. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover; und

„ 7155. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Die zu Berlin am 28. v. Mts. ausgegebene 50ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7156. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission; vom 13. Juni 1868;

„ 7157. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungs-Bezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen;

„ 7158. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum;

„ 7159. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät vom 5. August 1838; und

„ 7160. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main Weser)" und „Direction der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Das zu Berlin am 30. v. M. ausgegebene 51ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7161. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte; vom 22. Juli 1868;

„ 7162. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thlrn.; vom 17. Juni 1868; und

„ 7163. die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23/29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile; vom 25. Juli 1868.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(441.) Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 2167. H. B.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden **vom 15. September d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1848, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

(442.) Provisorischer Gebühren-Tarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Nr. 4976. A. 3.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. — Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magazinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b) Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel 1 Thlr.
   Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem 1 Thlr.
2) Beglaubigung v. Unterschriften od. Abschriften 1 Thlr.
3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten Certificaten) 2 Thlr.
4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars 3 Thlr.
   Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Thlr.
5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 4 Thlr.
   Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite, ist an Schreibgebühr zu bezahlen $\frac{1}{6}$ Thlr.
6) Ausstellung eines Passes 1 Thlr.
7) Visa eines Passes $\frac{1}{2}$ Thlr.
   Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.
8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats 4 Thlr.
9) Expedition eines Schiffes 3 Thlr., jedoch nie mehr als $\frac{1}{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4,000 Zollpfund, oder $\frac{1}{20}$ Thaler für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $\frac{1}{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{40}$ Thlr. für die Kommerzlast.
   Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vor-

Digitized by Google

kommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedochwegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder abgesegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle 4 Thlr.

11) Abänderung der Musterrolle zusammen 2 Thaler, ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuer-Vertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns 4 Thlr.

13) Aufnahme einer Verklarung 4 Thlr.
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit 4—10 Thlr.

15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) 4 Thlr.

16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) 1 Thaler.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
gez. Graf v. Bismarck-Schönhausen.

(443.) Die Verwerthung der mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten, Preußischen Franko-Couverts 1und2Sgr. II. 15,748.

Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Frei-Marken von gleichem Nenn-Werthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen 4 Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franko-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/Oder, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt. Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(444.) Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab. Nr. 898.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereins-Gebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. Daß eine Inhalts-Erklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln oder Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von 1/2 Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem

Digitized by Google

Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). — Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Berichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe

Digitized by Google

sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet

Digitized by Google

belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinignng über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absendet haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse, muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereins-Gebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Post-Stücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereins-Gebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs,

Digitized by Google

welche von vereinsländischen Post-Anstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereins-Gebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehendes, nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins vom 1. d. M. ab in Wirksamkeit tretende Regulativ wird in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 29. v. Mts. III. 16,784. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. August 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(445.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 1201. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (Isde. Nr. 441.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(446.) Bürgerschule in Langensalza. 6000. A. 2.

Die erste Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Langensalza ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als Oberlehrer-Stelle anerkannt worden.

Erfurt, den 24. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(447.) Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. Oktober d. J. eröffnet werden wird. Diese mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse errichtete Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obst-Sorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Cultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, ist bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden, und besteht in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland, weshalb eine ausgedehnte Benutzung derselben dringend wünschenswerth ist.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und der Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an gedachter Anstalt verhältnißmäßig und geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. beginnen und erfordert die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule 2 Jahre. — Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Direktor **Stoll**, zu richten.

Der Lehr-Cursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts giebt das bei einem jeden Landraths-Amte, sowie bei den Oberbürgermeistern hierselbst, in Nordhausen und Mühlhausen zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Statut und Beschreibung der Einrichtung des Instituts.

Erfurt, am 25. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(448.) Ausspielung von Ardenner Fohlen Seitens des Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereins. 4933. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom

14. Januar a. c. № 219. A. 1. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausspielung von Ardenner-Fohlen Seitens des Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereins nicht, wie früher festgesetzt am 30. August, sondern mit unserer Genehmigung erst am 30. September a. c. stattfinden wird.

Erfurt, den 25. Juli 1868.

Königl Regierung, Abtheilnng des Innern.

(449.) Feldmesser-Ernennung betr. 5150. A. 2.

Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph **Schelle** zu Dingelstedt ist, nachdem er seine zulängliche Qualifikation als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen. Erfurt, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(450.) Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 694. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) Die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direkt zu übersenden.

Erfurt, den 31. Juli 1868.

Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(451.) Die 33. Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845. 2080. H. B.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235.
8,000 " " " 30,864.
4,000 " " " 159,269.
2,000 " " " 10,025.
1,500 " " jede der Nummern 20,555 und 112,625.
1,000 " " " " " 19,737. 98,098. u. 141,330.
400 " " " " " 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 " " " " " 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,980. 159,327.
125 Thlr. auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.
100 Thaler auf jede der Nummern 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921.

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. December v. Js. und 2. Juni d. Js. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597.

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2ten Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. December d. J. bei derselben angemeldet werden. — Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und an-

ferdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen. Kassel, am 1. Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(452.) Schiedsmanns-Wahl. I. 5738.

Für den VII. Bezirk im Kreise Ziegenrück ist der Lehrer **Klug** zu Blankenberg zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27. Juli 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(453.) Schiedsmanns-Wahl. I. 5520.

Für den IV. Landbezirk im Kreise Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Landwirth **Schmidt** in Moza, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 28. Juli 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(454.) Schiedsmanns-Ernennungen im Kreise Nordhausen. 16. I. 2696.

In dem Kreise Nordhausen sind für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1871,

1) der Schulze **Schröter** zu Wülfingerode als Schiedsmann für den 1. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 2. Landbezirk,
2) der Schulze **Stange** zu Niedergebra als Schiedsmann für den 2. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 1. Landbezirk,
3) der Amtmann **Rockstroh** zu Münchenlohra als Schiedsmann für den 3. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 4. Landbezirk,
4) der Cantor **Pflug** zu Pustleben als Schiedsmann für den 4. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 3. Landbezirk,
5) der Cantor **Leopold** zu Rohra als Schiedsmann für den 5. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 6. Landbezirk,
6) der Schulze **Spieß** zu Rüxleben als Schiedsmann für den 6ten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 5. Landbezirk,
7) der frühere Schulze Carl **Nebelung** zu Klein-Werther als Schiedsmann für den 7. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 8ten Landbezirk,
8) der Rittergutsbesitzer Eduard **Schulze** zu Gr Wechsungen als Schiedsmann für den 8. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 7ten Landbezirk,
9) der Gutsbesitzer August **Mackenrodt** zu Klein-Bodungen als Schiedsmann für den 9. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 10ten Landbezirk,
10) der Gutsbesitzer **Cuny** zu Bliedungen als Schiedsmann für den 10. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedmanns für den 9. Landbezirk,
11) der Rittergutsbesitzer Ernst **Reiche** zu Haferungen als Schiedsmann für den 11. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 12. Landbezirk,
12) der Cantor **Schinkel** zu Wossleben als Schiedsmann für den 12. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 11. Landbezirk,
13) der Gutsbesitzer Adalbert **Schulze** zu Obersachswerfen als Schiedsmann für den 13. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedmanns für den 14. Landbezirk,
14) der Ackermann und Einnehmer Ferdinand **Seele** zu Stöckey als Schiedsmann für den 14. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmann für den 13. Landbezirk,
15) der Blankschmied Carl **Weichelt** als Schiedsmann für den 15. Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für die Stadt Benneckenstein,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 24. Juli 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(455.) Lektionsplan der Königlichen Akademie in Eldena für das Wintersemester 1868/69.

Königliche Universität Greifswald.

Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan

für das Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe.
3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
8) Ueber landwirthschaftl. Meliorationen, Hülfslehrer Werner.
9) Ueber Futterbau, derselbe.
10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugetbiere Prof. Dr. Fürstenberg.
12) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
13) Schaafzucht, derselbe.
14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe.
15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann.
17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
18) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.

Digitized by Google

20) Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Naturgeschichte d. landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Analytische Chemie, derselbe.
29) Düngerlehre. derselbe.
30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physialische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Füstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hülfslehrer Werner.

Eldena im Juli 1868.

Der Director Dr.-E. Baumstark.

Vacante Stelle.

(456.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Backs** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1450 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Keuschberg, in der Diöces Lützen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 5 Schulen. Es bleibt vorbehalten, einen Theil des Einkommens zur Anstellung eines Hülfsgeistlichen abzuzweigen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(457.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Staßfurth, in der Diöces Aßendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Bernhard Eugen **Fritze** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wandersleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer zu Crawinkel, im Herzogthum Gotha, Ludwig **Lüders**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Schwerin, Dr. **Volz**, ist zum dritten Oberlehrer am Gymnasium zu Mühlhausen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Theophilus **Reidhardt** ist zum Pfarr-Substituten zu Hassenhausen, Diöces Eckartsberga, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer in der St. Nicolai-Schule zu Mühlhausen, Robert **Wagner**, ist definitiv in seinem Amte angestellt. Der bisherige provisorische Lehrer an der städtischen Volksschule zu Mühlhausen, Friedrich Albin Julius **Fischer** ist definitiv in seinem Amte angestellt. Die bisherigen provisorischen Lehrer an der vorstädtischen St. Petri-Volksschule zu Mühlhausen: Tobias Ehrhardt **Rink** und Wilhelm **Sommer** sind definitiv in ihren Aemtern angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(458.) Das dem Dr. A. **Richter** zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(439.) Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut

und

die Königl. medicinisch-chirurgische Academie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek u. Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps am 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thaler) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinarstrafgewalt der Direction.

Digitized by Google

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahres erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits-Attest; d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militär-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit die körperliche Qualification des Aspiranten für den militärärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme designirten, resp. Vater oder Vormund, erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritt in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinal-Wesens.

(gez.) **Dr. Grimm.**

(460.) Das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend. 5272. A. 3.

In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (№ 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaats nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen,

Digitized by Google

kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben. Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: (gez. Delbrück.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(461.) Revierförsterstelle zu Heidersbach Nr. 2208. B. 3.

Die Verwaltung der durch Versetzung des Försters **Friedrich** erledigten in eine Revierförster-Stelle umgewandelten Försterstelle zu Heidersbach (Goldlauter) in der Oberförsterei Suhl ist dem Oberförster-Candidaten **Gunkel** vom 10ten Juli c. ab interimistisch übetragen worden. Erfurt, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

(462.) Aufgang der niedern Jagd. 5258. A. 1.

Der Termin zum Aufgang der niederen Jagd wird für unseren Bezirk auf den 25. d. Mts. hierdurch festgesetzt.

Wer vor diesem Termin auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Indem wir hierbei auf die Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 im Allgemeinen hinweisen, machen wir noch besonders auf die Vorschriften in den §§. 14 und 27 des gedachten Gesetzes aufmerksam, wonach ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Wer die Jagd ausübt, ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr. bis zu 20 Thlr., wer dagegen die Jagd ausübt, ohne den Jagdschein bei sich zu führen, hat eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. verwirkt; die Benutzung eines fremden Jagdscheines zieht eine solche von 5—50 Thlr. nach sich.

Wir erinnern ferner an die Vorschriften im §. 13 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12. Mai 1854 (Amtsblatt pag. 123.), wonach Treibjagden an solchen Tagen gänzlich untersagt, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienste erlaubt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit der Bestimmung des §. 340. Nr. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. event. mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gendarmen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd-Contraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen. Erfurt, den 10. August 1868.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(463.) **Freitag, den 28. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** soll das im Jahre 1863 neu erbaute, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Dachboden und Keller enthaltende Dienstgebäude der ehemaligen Steuerreceptur und Chausseegeldhebestelle zu Caulsdorf unweit Eichicht mit allem Zubehör an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Die Licitationsbedingungen sind schon jetzt bei der Steuerreceptur in Ranis und dem Schulzenamte in Caulsdorf einzusehen. Dispositions- und kautionsfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Erfurt, den 15. Juli 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(464.) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie (Allgemeiner Theil: Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2) Steuerlehre, mit besorderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern: Derselbe. 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmmungen des öffentlichen Rechts: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Gütertaxation und Ertragsanschläge: Professor Dr. Blomeyer. 2) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garteninspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 4) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 5) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 6) Allgem. Acker- u. Pflanzenbau: Prof. Dr. Blomeyer. 7) Specieller Pflanzen- u Wiesenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9) Obstbenutzung: Derselbe. 10) Landwirthschaftl. Fütterungslehre: Prof. Dr. Lehmann. 11) Pferdezucht und Pferdehandel: Dr. Dammann. 12) Rindviehzucht: Prof. Dr. Blomeyer. 13) Schweinezucht: Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie: Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie: Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen:

Derselbe. 3) Hufbeschlagkunde: Derselbe. 4) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. — Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-Betriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das 1. Semester 40 Thaler, für das 2te 30 Thlr., für das 3te 20 Thlr., für das 4te und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende 4 Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im 2ten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

(465.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a) Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b) Die landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr —

Digitized by Google

privatim. c) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem practischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Prof. Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Prof. Dr. Karsten: a) Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops Freitags von 12—1 Uhr — publice. b) Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr privatim. c) Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen Montags: Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute. Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutsch. Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann: a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Univer-

Digitized by Google

stät sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königlichen landwirthschaftlichen Ministerium, Schützenstr. Nro. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer № 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr Nro. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium: gez. Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Vacante Stelle.

(466.) Das unter Königlichem Patronate stehende mit einer Jahreseinnahme von 841 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Oberpfarramt an St. Jacobi in Sangerhausen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Zur Parochie gehört 1 Kirche.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(467.) Der Ober-Lazareth-Inspector **Müller** zu Erfurt ist zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspector daselbst ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Steuer-Einnehmers, Rechnungsrath **Beyer** hierselbst, zum 1. August c. zur Erledigung gekommene hiesige Kreis-Einnehmer-Stelle ist dem bisherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten **Rechenbach**, gegenwärtig in Kiel, auf Probe übertragen worden.

Die Secretariats-Applikanten **Gröbner und Schmidt** sind unter Ueberweisung zu den Intendanturen resp. der 8. und 7. Division zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Kreisbote **Hanzen** zu Heiligenstadt ist vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Der Kreisbote **Gothe** zu Langensalza ist vom 1. September c. ab in gleicher Eigenschaft nach Heiligenstadt versetzt und die dadurch zur Erledigung gekommene Kreisboten-Stelle des Kreises Langensalza dem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Christoph **Sander** provisorisch vom 1. September c. ab übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle am Dom und Pfarrstelle an der Kirche der Gemeinde Beatae Mariae Virginis in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Archidiaconus zu Schleusingen, Franz Friedrich **Schiele** berufen und bestätigt worden.

Der Kreisrichter **Hinrichs** in Halle a. S. ist zum Kreisgerichtsrath ernannt. Der Kreisrichter **Krämer** in Erfurt ist gestorben. Der Staatsanwalts-Gehülfe **Frehsee** in Danzig ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg ernannt. Der Gerichts-Assessor **Günther** in Stolberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sangerhausen mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stolberg ernannt. Dem Gerichts-Assessor **v. Rüdgisch** in Erfurt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor **Schliephacke** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in das des Appellationsgerichts in Halberstadt der Referendarius **Gottsched** dagegen aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt in das des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. — Dem Referendarius **Guischard** in Naumburg ist, um im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. in den Subalterndienst übernommen zu werden, die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen ertheilt worden. Die Auskultatoren Julius Hugo **Rupp**, Christoph **Steinbrück**, Joseph Adolph **Kunckell** und Alfred **Lenz** sind zu Referendarien ernannt; Letzterer ist demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Paderborn versetzt. — Die Rechtskandidaten Ernst Heinrich Richard **Thielemann**, Felix Paul Maximilian **Winterfeldt**, Georg Carl Hermann **Krische** und Carl Julius Wilhelm Ludwig **Köhler** sind zu Auskultatoren angenommen. Dem Kreisgerichts-Secretair **Krauspe** in Halle a. S. ist gestattet worden, so lange er die Funktionen des Kanzei-Directors wahrnimmt, den Titel als „Kanzlei-Director" zu führen. Der Kreisgerichts-Secretair **Cäsar** in Erfurt und der Gefängniß-Ober-Aufseher **Schumann** bei dem Kreisgericht in Torgau sind vom 1. November c. ab pensionirt worden. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Ermisch** in Sangerhausen ist an die Gerichts-Kommission in Heringen und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Vattrodt** in Hohenmölsen an das Kreisgericht in Erfurt versetzt. — Als Boten und Exekutoren sind definitiv angestellt: der Hülfsbote **Küter** in Delitzsch bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote **Rödiger** in Halle a. S., bei dem Kreisgericht in Halle a. S.

Der Beigeordnete **Just** in Suhl, dessen Dienstzeit mit dem 1sten d. Mts. zu Ende gegangen, ist auf eine fernerweite zwölfjährige Amts-Periode zum besoldeten Beigeordneten der genannten Stadt wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 22. August 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(468.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 27. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 142. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen; vom 29. Juli 1868;

= 143. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend; vom 9ten April 1868;

= 144. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

= 145. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Belgischer General-Konsul beziehungsweise Kgl. Belgisch. Vice-Konsul an den bisherigen Königlich Belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Bankier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes;

= 146. die Ernennung des Grafen Hippolyt von Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt;

= 147. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Emile Soyter zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

= 148. die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly;

= 149. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

= 150. die Ernennung des Hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des Hamburgischen Konsuls Carlos Kramer-Walter zu Newcastle, des Preußischen und Mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des Hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

Nr. 151. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

= 152. die Ernennung des Preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manila, zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

= 153. die Ernennung des Preußischen Generalkonsuls Louis Willi in Havana zum General-Konsul, sowie des Bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des Bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des Hamburgischen Konsuls Carl Rudolph August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

= 154. die Ernennung des Preußischen, Sächsischen und Mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des Preußischen, Bremischen und Hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des Preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des Preußischen Konsuls Bartholomäus Spottorno in Carthagena, des Hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des Preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des Bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des Preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des Preußischen Vicekonsuls und Sächsischen Konsuls Hermann Vollmar in Barcelona, des Preußischen Konsuls J. Amirall in Palma (Insel Malorca), des Bremischen Konsuls Celestino G. de Bentoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vicekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des Preußischen Vicekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des Hamburgischen Vice-Konsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes; und

= 155. die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund.

(469.) Das zu Berlin am 10. d. M. ausgegebene 52. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7164. die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow,

der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren; vom 31. Juli 1868; und

Nr. 7165. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte; vom 10. Juni 1868.

Das zu Berlin am 12. d. Mts. ausgegebene 53ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7166. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist;

„ 7167. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn;

„ 7168. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut; vom 11. Juli 1868;

„ 7169. das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 11. Juli 1868; und

„ 7170. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft; vom 30. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(470.) Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. Oktober d. J. eröffnet werden wird. Diese mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse errichtete Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obst-Sorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Cultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, ist bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden, und besteht in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland, weshalb eine ausgedehnte Benutzung derselben dringend wünschenswerth ist.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und der Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an gedachter Anstalt verhältnißmäßig und geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. beginnen und erfordert die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule 2 Jahre. — Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Direktor **Stoll**, zu richten.

Der Lehr-Cursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts giebt das bei einem jeden Landraths-Amte, sowie bei den Oberbürgermeistern hierselbst, in Nordhausen und Mühlhausen zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Statut und Beschreibung der Einrichtung des Instituts.

Erfurt, am 25. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(471.) Die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betr. Nro. 1280. C.

Die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Auf Veranlassung der Herren Minister der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Digitized by Google

bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 14. August 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(472.) Statuten-Genehmigung. Nr. 5927. A. 1.

Des Königs Majestät haben Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. April c. das Statut für die in Berlin zu errichtende „Norddeutsche Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 11. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(473.) Schiedsmanns-Wahl betr. I. 2799.

Der Gastwirth Wilhelm **Hirschfeld** zu Bleicherode ist als Schiedsmann für die Stadt Bleicherode und zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns für den 4. Landbezirk des Kreises Nordhausen auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 9. August 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(474.) Schiedsmanns-Wahl betr. I. 2798.

Der Zimmermann Karl Andreas **Eisenhardt** zu Bollstedt ist als Schiedsmann für den 12. Wahlbezirk des Kreises Mühlhausen und gleichzeitig als Stellvertreter des Schiedsmanns des 2. Landbezirks des gedachten Kreises auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 10. August 1868.

Königl. Appellationsgericht.

(475.) Ergänzungs-Wahl für den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren des Obergerichts-Departements in Naumburg. I. 5946. 2b.

Bei der in Gemäßheit der Vorschrift §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. S. 200) am 21. Juli d. J. stattgefundenen Ergänzungswahl für den Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notaren des hiesigen Obergerichts-Departements sind neu- resp. wieder gewählt worden:

A) als Mitglieder:

1) der Justizrath **Bielitz** hier, 2) der Justizrath **Fritsch** in Halle, 3) der Justizrath **Götz** hier,

B) als Stellvertreter:

1) der Rechtsanwalt und Notar **Löper** in Wittenberg,
2) der Justizrath **Franz** hier,
1) der Justizrath **Lorenz** in Zeitz.

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten 3 Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub A genannten,

ferner:

b) dem Justizrath **Schuster** in Eisleben,
c) dem Justizrath **Hadelich** in Erfurt,
d) dem Rechtsanwalt und Notar **v. Bieren** in Halle,
e) dem Rechtsanwalt und Notar **Panse** in Erfurt,
f) " " " " **Ziebiger** in Halle,
g) dem Rechtsanwalt u. Notar **Wetzel** in Merseburg,
h) " Justizrath **Wachsmuth** hierselbst.

Die Stellvertreter sind:

a) die oben sub B genannten

und

b) der Justizrath **Schumann** in Zeitz,
c) " " **Hempel** in Weißenfels,
d) " Rechtsanwalt und Notar **Polenz** hier.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Justizrath **Bielitz** hierselbst wieder gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naumburg, den 7 August 1868.

Der 1. Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(476.) Das Winter-Semester beginnt am 15ten Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. — Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag nnd Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. — Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikal-Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebens-Bedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Ver-

Digitized by Google

bindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. — Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. von Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Professor Hanstein, Anthropologie Prof. Schaafhausen, Ueber die Darwinsche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preuß. allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. v. Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preuß. Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neubäuser, Psychologie Professor Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Professor Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Markus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf" Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Vacante Stellen.

(477.) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Biesenrode, in der Diöces Mansfeld, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schleminer** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Durch das Ableben des Pfarrers **Mulert** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Klepzig, in der Diöces Gollme, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(478.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorsdorf mit Grabo, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Beyern, Diöces Herzberg, **Theodor Friedrich Tschanter**, verliehen worden.

Der Staatsanwalt **Wendt** zu Nordhausen ist vom 1. Oktober d. J. ab als Stadt- und Kreisgerichtsrath an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt. 2. Der Appellations-Gerichts-Referendar **Gottsched** zu Quedlinburg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt. 3. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Heine** zu Worbis ist vom 1. Oktober c. ab an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt und 4. Der invalide Sergeant **Kramer** hier zum Kanzlisten beim Kreisgerichte zu Worbis ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(479.) Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul **Funk**, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. December 1866 ertheilte Patent, auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

(480.) Das dem Techniker Ed. **Kunz** zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(481.) Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl **Oxter** zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Patent-Verlängerung.

(482.) Das dem Hauptmann a. D. Eduard **Schultze** in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli dss. Js. an gerechnet, verlängert worden.

Patent-Ertheilungen.

(483.) Der Firma **Société C. Tessié du Motay & Comp.** zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(484.) Dem Kaufmann Herrn J. P. **Serres** in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ehlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 29. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

(485.) Das zu Berlin am 15. d. M. ausgegebene 54. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7171. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Communal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund;

„ 7172. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thlrn vom 8. Juli 1868; und

„ 7173. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(486.) Betreffend den Verkehr mit Spielkarten in Bayern. 967, R.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich. Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind.

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

In der Bayerschen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben nnd ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungs-Amte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königlichen Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
   a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
   b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1r Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Magdeburg, den 19. August 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(487.) Betrifft den Umbau der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr. B. 207. 8.

Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit **vom 15. November d. Js. bis zum 1. April k. Js.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königl. Regiernng, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(488.) Publikandum, die Zahlung von Gerichtskosten betreffend. I 6062.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements

Digitized by Google

bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungsmandate zu 2 und 3 enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, sondern Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die exekutivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4 oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 15. August 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(489.) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten betreffend. Nr. 2780.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30. Juni d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen,

dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15. August 1868.

Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(490.) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 541 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hainrode, in der Diöces Großbodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Durch das Ableben des Pfarrers **Rauch** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 870 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gröden, in der Diöces Elsterwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 577 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Krusemark, in der Diöcese Werben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Das Pfarramt an der Domkirche zu Merseburg wird, nachdem der Inhaber, Consistorial-Rath **Frobenius** aus Gesundheits-Rücksichten um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, erledigt werden. Das Einkommen desselben beträgt nach Abzug der dem Consistorial-Rath **Frobenius** verbleibenden Bezüge, gegen 763 Thlr. Die Präsentation für die Wiederbesetzung erfolgt von dem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Merseburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(491.) Der bisherige interimistische Rector der hören Bürgerschule zu Langensalza, Dr. phil. **Lion** ist definitiv als Rector der gedachten Schule angestellt.

Die bisherigen provisorischen Lehrer **Schwalm** und **Schnell** sind definitiv als Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altbelgern mit Martinskirchen und Stebla, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Hülfsprediger daselbst, Friedrich August Paul **v. Wittern**, berufen und bestätigt worden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung ist der Regierungs-Secretariats-Assistent **Stickel**, zur Zeit in Neumünster beschäftigt, als Regierungs-Secretair ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Gebesee, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Diaconus in Gebesee, Alcuin Bernhard **Schirlitz**, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 5. September 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(492.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 55. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7174. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg; vom 12. Juni 1868;

„ 7175. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte;

„ 7176. das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg; vom 31. Juli 1868; und

„ 7177. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft; vom 15. August 1868.

(493.) Das zu Berlin am 27. v. M. ausgegebene 28. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nr. 156. die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund; vom 17. August 1868;

„ 157. die Ernennung des Preußischen Consuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen und Bremischen Consuls August Carl Gumpert in Bombay, des Preußischen und Oldenburgischen Consuls Alfred Hasche in Penang, des Bremischen Consuls Johann Schmidt in Calcutta, des Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Consuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des Preußischen, Oldenburgischen und Bremischen Consuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des Preußischen und Bremischen Consuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des Preußischen Consuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des Lübeckischen und Bremischen Consuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des Preußischen, Mecklenburgischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Consuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des Preußischen Consuls Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des Preußischen Consuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des Preußischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Consuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des Hamburgischen Consuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des Hamburgischen Consuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des Hamburgischen Consuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Consuln des Norddeutschen Bundes;

Nr. 158. die Ernennung des bisherigen Preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen Preußischen Vice-Consuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes;

„ 159. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel;

„ 160. die Ernennung des bisherigen Preußischen und Bremischen Consuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Consul des Norddeutschen Bundes; und

„ 161. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Belgischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

Das zu Berlin am 29. v. M. ausgegebene 29. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nr. 162. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits; vom 11. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(494.) Die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen

Digitized by Google

200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betreffend. Nro. 1280. C.

Die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kourstrenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Auf Veranlassung der Herren Minister der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 14. August 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(495.) Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien am 1. Oktober d. J. eröffnet werden wird. Diese mit erheblichen Opfern aus der Staatskasse errichtete Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obst-Sorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Cultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Cursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werth nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, ist bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden, und besteht in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland, weshalb eine ausgedehnte Benutzung derselben dringend wünschenswerth ist.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichtshonorar und der Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an gedachter Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeldlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. beginnen und erfordert die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbaumschule 2 Jahre. — Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director **Stoll**, zu richten.

Der Lehr-Cursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts giebt das bei einem jeden Landraths-Amte, sowie bei den Oberbürgermeistern hierselbst, in Nordhausen und Mühlhausen zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Statut und Beschreibung der Einrichtung des Instituts.

Erfurt, am 25. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(496.) Empfehlung des Schriftchen: „Eine Belehrung über die Cholera für Jedermann". Nr. 5622. A. 1.

Der Regierungs- und Medicinal-Rath a. D. Dr. **Le Viseur** zu Posen hat „eine Belehrung über die Cholera für Jedermann" im Selbstverlage herausgegeben, die im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Das populär gehaltene Schriftchen auf 44 Oktavseiten empfiehlt sich als eine auf naturgetreue Beobachtung eines seit 37 Jahren in der Behandlung der Cholera erfahrenen bewährten Arztes begründete Brochüre und wird besonders allen Denen eine Belehrung bringen, welche über eine ruhige und dem Wesen der Krankheit entsprechende Behandlungsweise Aufschluß suchen.

Erfurt, den 25. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(497.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Nr. 5452, A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter'm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **6ten Oktober.**

Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,

Digitized by Google

5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum **21. September c.** unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Direktor der Anstalt Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 26. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(498.) Genehmigung zum Geschäftsbetrieb des Bienen-Versicherungs-Vereins zu Knesebeck innerhalb der Provinz Sachsen. Nr. 5646. A. 1.

Daß dem Bienen-Versicherungs-Verein zu Knesebeck Seitens der Herren Minister, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern, die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Provinz Sachsen ertheilt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(499.) Personenpost zwischen Allendorf und Arenshausen ꝛc. I. 14726.

Mit Ablauf dieses Monats werden die Personen-Post zwischen Allendorf und Arenshausen und die Boten-Post zwischen Heiligenstadt und Uder aufgehoben.

Erfurt, den 26. August 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

Vacante Stellen.

(500.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 518 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. verbundene Archidiaconatstelle zu Schleusingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 6 Schulen.

Die unter Privatpatronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 393 Thaler verbundene Archidiaconatstelle zu Querfurt ist durch das Ableben des Archidiaconus **Müller** vacant geworden.

Durch den Michaelis dss. Js. erfolgenden Eintritt des Superintendenten a. D., Pastors **Knoll**, in den Ruhestand wird die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Seebach mit einem nach Abzug des dem Emeritus zu zahlenden Ruhestandsgehalts verbleibenden Jahreseinkommen von 797 Thlr. 20 Sgr. erledigt. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(501.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle Zschernitz und Zaasch, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Martin **Naumann** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tröbeln mit Cossenzien, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ludwig Eduard **Spieß** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr- und Propststelle zu Clöden, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Frohndorf, Diöces Heldrungen, Wilhelm Ludwig Johann **Michaelis**, verliehen worden.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Förster **Wagner** zu Oberbösa, Kreis Weißensee, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

In Weißensee ist an Stelle des verstorbenen besoldeten Rathmanns und unbesoldeten Beigeordneten, Stadtältesten **Thomas**, der frühere Apotheker **Schencke** zum unbesoldeten Rathmann und Beigeordneten erwählt und von der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf eine sechsjährige Amtsperiode bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Diaconus in Gesell, Christian Wilhelm **Stöcke**, verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Unbehaun**, bisher in Gertewitz, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Goldlauter im Kreise Schleusingen angestellt.

Der Lehrer **Graf** aus Czarnikau ist als erster Lehrer an der höheren Töchterschule zu Nordhausen angestellt.

In Gesell ist der bisherige Rathmann **Hegel** als unbesoldetes Magistrats-Mitglied wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Rendanten des Königlichen Rentamts der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt, Rechnungsrath **Breidenstein** ist vom 1sten Oktober c. ab der bisherige Controleur **Martini** zum Rendanten und an des Letzteren Stelle der bisherige Kreis-Secretair **Otto** in Nordhausen zum Controleur des gedachten Rentamts ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mehmke, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Subrector in Neuhaldensleben Theodor **Rudow** verliehen.

In die Hülfspredigerstelle zu Neustadt-Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Johann August Carl **Philler** berufen worden.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle zu Calbe a. M., in der Diöces Clötze, ist der bisherige Rektor und Nachmittagsprediger in Gardelegen, Julius **Müller** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bestätigt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Königlichen Gymnasium zu Schleusingen, **Bader**, ist zum Oberlehrer an dieser Schule befördert, und der frühere provisorische Adjunct an der Königlichen Landesschule zu Pforta, Dr. Paul **Kramer**, sowie der bisherige Alumnats-Inspector am Pädagogium des Klosters Unser Lie-

Digitized by Google

ben Frauen hierselbst, Dr. **Bäftlein**, sind zu ordentlichen Lehrern an dem obigen Gymnasium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(502.) Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(503.) Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19ten August 1868 ein Patent: auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(504.) Das dem Fabrikanten F. C. **Philippson** in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 12. September 1868.

(505.) Das zu Berlin am 1. d. M. ausgegebene 56. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7178. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern; vom 17. Juli 1868;

„ 7179. das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband; vom 24. Juli 1868; und

„ 7180. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Creditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(506.) Entziehung der den Einwandernden nach Canada bisher gewährten Unterstützung. 5870. A. 3.

Nach hier eingezogenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land, Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Berlin, den 24. August 1868.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(507.) Staatliche Anerkennung für die Erhebung der katholischen Kirche in Leinefelde zu einer mit einem eigenen Pfarrer versehenen Pfarrkirche. Nr. 36730. O. P.

Der Herr Bischof von Paderborn hat mittelst Urkunde vom 30. Dezember 1867 die Filialgemeinde Leinefelde im Kreise Worbis von der Pfarrgemeinde Birkungen abgetrennt und die Kirche ad Sct. Mariam Magdal. in Leinefelde zu einer Pfarrkirche erhoben. Dieser Einrichtung haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. dss. Mts. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß nach der gedachten Urkunde der neue Pfarrbezirk von Leinefelde den bisherigen Bezirk der Filialgemeinde umfaßt und alle in diesem Bezirke wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken den an der Kirche zu Leinefelde angestellten Priester als ihren Pfarrer anzusehen und zu ehren und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Acte vornehmen zu lassen, auch ihm und dem Kirchendiener die bisher üblichen Gebühren dafür zu entrichten haben.

Die Regulirung des Patronats- und Pfarrbesetzungsrechts der neuen Pfarrstelle ist vorbehalten worden.

Magdeburg, den 24. August 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

(508.) Verkehr mit Spielkarten. 1020. R.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in weiterem Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. December v. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter 1r Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 Regierungsblatt Nro. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Magdeburg, den 31. August 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(509.) Die Ernennung des Forstaufsehers Werner zum Königlichen Förster. Nr. 2627. B. 3.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Karl Gottfried Werner ist vom 1. Oktober ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Birkungen, in der Oberförsterei Reifenstein, beauftragt worden.

Erfurt, am 3. September 1868.

Königl. Regierung, Forstverwaltung.

Digitized by Google

(510.) Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. Nr. 5452. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter'm 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in 2 Klassen getheilt ist, von denen die unterste hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere aber für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **5ten Oktober.**

Der Cursus jeder Classe ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die unterste Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe,
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene und geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze,
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterricht, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der dieserhalb bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum **21. September c.** unter Beifügung der dem Angemeldeten bisher ertheilten Schul- und Sitten-Zeugnisse portofrei an den Direktor der Anstalt Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 26. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(511.) Schiedsmanns-Wahlen. I. 6941.

Im Kreise Langensalza sind zu Schiedsmännern neu- resp. wiedergewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk (Großgottern)
der Oekonom Carl Eduard Schmidt zu Großgottern,
für den II. Landbezirk (Altengottern)
der Schulze Marschall zu Altengottern,
für den III. Landbezirk (Cammerforst)
der Lehrer Koch in Mülverstedt,
für den IV. Landbezirk (Schönstedt)
der Böttchermeister Siegmund in Weberstedt,
für den V. Landbezirk (Ufhoven)
der Lehrer Burkhardt zu Ufhoven,
für den VI. Landbezirk (Merzleben)
der Lehrer Heß in Merzleben,
für den VII. Landbezirk (Kirchheilingen)
der Cantor Kade in Bothenheilingen,
für den VIII. Landbezirk Hornsömmern
der Kaufmann Constantin Schwarz in Mittelsömmern,
für den IX. Landbezirk (Großvargula)
der Oekonom Louis Weiß in Elettstädt.

Naumburg, den 2. September 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(512.) Durch die Beförderung ihres jetzigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Entzsch, in der Diöces Wittenberg, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 1566 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Gloine, in der Diöces Loburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 717 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöces Mansfeld, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 204 Thaler verbundene Pfarrstelle an der Hospitalkirche St. Cyriaci in Nordhausen vacant geworden.

Die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von 474 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Beyern, in der Diöces Herzberg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(513.) Der bisherige provisorische Lehrer Völker zu Etzelsrode, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Kuster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Der Staats-Anwalt Dr. Tuchen in Gumbinnen ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte Nordhausen und Worbis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen versetzt.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann August Louis Trübenbach zu Mühlhausen ist definitiv als Lehrer an der dortigen Bürger-Mädchenschule angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Extra-Beilage, enthaltend: Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. Vom 26. März 1868.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Digitized by Google

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Digitized by Google

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

12. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während deren wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

Digitized by Google

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—e. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Dauer der Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität ihres Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Digitized by Google

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12 Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

*) Als solche fungiren:
1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:
1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Section II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

Digitized by Google

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg.

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 98.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Digitized by Google

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

den Armee-Korps-Bezirken reparirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Divisionen (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Belege sind dem Civil-Vorsitzenden behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Digitized by Google

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien rc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken rc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem ersteren Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.).

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition entfällt der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-ärztlichen Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wanderarbeiter, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§ 149. und 157.

Digitized by Google

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Diensteintritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooset worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer derjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Revartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

Digitized by Google

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine herangezogen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;

b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;

c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;

d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist

in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,

es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60: 25 = 16: 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgeben auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler

Digitized by Google

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Heranziehung der Mannschaften, in welcher die dienstbrauchbaren Mannschaften der seemännischen Bevölkerung zum Eintritt in die Kaiserl. Kriegs-Marine herangezogen werden. Für den Schluß jedes Jahrgangs der seemännischen Bevölkerung empfiehlt sich jedoch diejenigen, welche zwar für die Kaiserl. Marine Dienste geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche der Militairpflichtige haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 3 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps auszuhebenden Unteroffizier- und Gemeinen müssen von guter Statur sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größte 5' 7".

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 bei dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell angegebenen Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu stellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. Zu Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 3″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Aushebung der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Zurechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein:

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur einjährigen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu § 75.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven- und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5' 2", für die See-Artillerie 5' 4".

§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, der Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primoloziften rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 38 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
      in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
      der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen sub 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

Digitized by Google

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ¼ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 39) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 26 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

Digitized by Google

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3. §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-*Vätern* die Auswanderung gestattet werden muß, den *Söhnen* derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. *Der erste Abschnitt* des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. *Den zweiten Abschnitt* bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den *dritten Abschnitt* bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu *jeder* alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§ 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Belege, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des älteren bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

Digitized by Google

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4 Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen rc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

Digitized by Google

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

Digitized by Google

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

Digitized by Google

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

Digitized by Google

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Digitized by Google

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes im Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1861, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verbeißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooſt und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz Geschäft cf. §. 98 ad 4.

Digitized by Google

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstuntauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

Digitized by Google

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

Digitized by Google

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primologisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Belege, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von der Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

Digitized by Google

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primologisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachstellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noto-

Digitized by Google

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

Digitized by Google

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

*) cf. §. 130, 3.

Digitized by Google

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu stellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Digitized by Google

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Digitized by Google

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist i. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″ *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Digitized by Google

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Ueberweisung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Immatrikulirung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

Digitized by Google

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst **bravi manu** Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

Digitized by Google

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....
„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

Digitized by Google

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten rc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten rc. der Provinz rc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

Digitized by Google

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

Digitized by Google

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167. nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

bringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Rational der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, vom Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rationas-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Digitized by Google

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

Digitized by Google

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestes. cf. §. 176.

Digitized by Google

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt.

*) Sollte für einen zeitweis ausgebliebenen gewesenen Rekruten, den Vorschriften des § 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,
14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 6. September 1867.

Digitized by Google

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde,

Digitized by Google

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Digitized by Google

Berech- des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit voraus zusehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
2tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
.....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

Digitized by Google

Schema I. zum §. 16 der Ersatz-Instruction

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Completirung eines jeden Bataillons.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der aufzuscheidenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Besetzung Nachbewilligung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Besetzung Nachbewilligung bis jetzt als Reklamirt zum entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler.				
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie- Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntaugliche, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des N ten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	30	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	14	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22 und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Dispositen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Dispositen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten .....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen..... in dem Superrevisions-Termine am...ten.....als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den...ten.....18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am.....18.. stattgehabten Superrevision wegen..... der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den.....18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am...ten.....18..

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am...ten..... 18..stattgehabten Superrevision wegen..... der Seewehr überwiesen.

Digitized by Google

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema S.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ... ten ..... 18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am ... ten ..... 18.. stattgehabten Superrevision wegen ..... der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

enth

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Helmann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	.
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen 2.k Arnsdorf. Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1833.	Aßen, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aßen, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....vom.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1832.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

Digitized by Google

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz Kommission bey Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloosist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.		5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.		.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise ꝛc.] ..... des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . . ten ..... (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung ..... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den . . . ten ..... 18 . .

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Husaren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende . .																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N, Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3 Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig	Fuß 5. Zoll 3. Strich 4.	Brauchbar. Infanterie. Prem.-Lieut. N. N. N. N.	
3.	1855	Osk-Havelland 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3 Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gleichl. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll Strich		

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbildung.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc.....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	7. Größe. Strich.	8. Geburtstag

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Digitized by Google

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden.															Unter den nebenstehenden als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:						Außerdem sind ferner tauglich zum Dienst als Oekonomie-Handwerker:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Reparatur der Werft-Division.	zur Handwerks-Reparatur der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Ehrl. Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Drehermacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																										

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						17.	18.
Bezirk.	Gesammt-Bevölkerungszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Bevölkerungszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon betrage die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Klasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:				Summa der Rubriken 4 und 5.	Davon sind															Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
									unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als freiwillige eingetreten resp. von den Irrenen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als medizinisch unfähig zum Militairdienst in der Aushebungsliste gestrichen.	als augenscheinlich unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten											
																		a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
				a.	b.	c.	d.																		
	Und zwar:																								
	aus der Klasse der 21jährigen																								
	aus der Klasse der 22jährigen																								
	aus der Klasse der 23jährigen																								
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																								

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Schema 23. zu §. 111. der Erſatz-Inſtruktion.

ſicht

Bezirk der n^{ten} Infanterie-Brigade
thum ꝛc.) N. N. pro 18 . . .

19.				20	21	22.																							23.	24
Auf 1 Jahr zurückgeſtellt.						Ausgehoben ſind																								
						Für die Armee.																		B. für die Marine.						
						I. Zum Dienſt mit der Waffe.												II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			VI. Zur Einſtellung in die Arbeiter-Abtheilung.								
							für das Provinzial-Armee-Korps																							
als zeitig unbrauchbar.	in Berückſichtigung häuslicher ꝛc. Verhältniſſe.	weil ſie unter Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen, bez. ſich in gerichtlicher Unterſuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einſchl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klaſſe A.]	c. zu den Jägern [Klaſſe B.]	d. zu den Küraſſieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Huſaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienſt).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur ſechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbſtverſtümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenſtrafen.	a. Zur Stamm-Diviſion (Matroſen-Abtheilungen).	b. Werft-Diviſion (Handwerks- und Maſchinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung diſponibel.	Bemerkungen.

Erſatz-Geſchäft eine Entſcheidung nicht getroffen werden konnte, weil ſie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erſt wenn die Recherchen nach dieſen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derſelben einzuleiten iſt, werden ſie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erſt dann eingetragen werden, wenn ſie in das militairpflichtige Alter eingetreten ſind.

5) Die zur ſpäteren Einſtellung ausgehobenen Rekruten, deren Einſtellung bei Anfertigung der Ueberſicht noch nicht erfolgt iſt, ſind in der Rubrik 22., wie die bereits eingeſtellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch beſonders nachzuweiſen.

Digitized by Google

Schema 24. zu §. 116. der Erſatz-Inſtruktion.

Ueberſicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Erſatz-Geſchäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesſtaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorſtellungsliſten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon ſind:													Bemerkungen.
		a. zur Ausmuſterung als dienſtunbrauchbar vorgeſchlagen.	b. zur Seewehr vorgeſchlagen.	c. zur Dispoſition der Erſatz-Behörden Entlaſſene.	d. einſtellungsfähig befunden, und zwar:										
					für die Matroſen-Abth.					für die Werft-Diviſion					
					Seeſchiffer.	Küſten- und Haff-Schiffer.	Seefiſcher.	Küſten- und Haff-Fiſcher.	Summa.	Schiffszimmerleute.	Maſchiniſten.	Maſchiniſten-Aſſiſtenten.	Heizer.	Summa.	
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Erſatz-Inſtruktion.

Rekruten-Ueberweiſungs-Nationale.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.			8.	9.	10.		11.			
Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	Liſte K. pro 18 . . Nr.	Geboren zu		Domizil		Datum der Geburt.			Religion.	Stand oder Gewerbe.	Größe.		Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
				Ort.	Kreis ꝛc.	Ort.	Kreis ꝛc.	Tag.	Monat.	Jahr.			Zoll.	Strich.	Tag.	Monat.	Jahr.	
																		Körperliche Fehler, Beſtrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Erſatz-Inſtruktion.

Dem (Schuhmachergeſellen August Müller), welcher am (1. Auguſt 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren iſt und ſich gegenwärtig in N. im dieſſeitigen Kreiſe (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung ſeines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeiſters Müller zu (Guben), und da derſelbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Atteſten ſeines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder ſonſtige Civil-Verhältniſſe nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Unterſuchung ſich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenſtrafen erlitten, vielmehr ſich ſtets moraliſch gut geführt hat, hierdurch beſcheinigt, daß ſeinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienſtzeit in den Militairdienſt nichts entgegen ſteht.

Gegenwärtiger Schein verliert ſeine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorſitzende der Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Kreiſes (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Erſatz-Inſtruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit beſcheinigt, daß ſich derſelbe auf Grund ſeiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und ſich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einſtellung einzufinden hat.

Derſelbe iſt unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Erſatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Erſatz-Kommiſſion ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterſchrift des Regiments- reſp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ... Kreis ꝛc. ..... am .... ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18.. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30. zu §. 156. der Erſatz-Inſtruction.

Ueberſicht

betreffend die Wirkſamkeit der Prüfungs-Kommiſſion zu ················ im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung iſt ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgeſucht, ſind aber abgewieſen:				
Bezeichnung der Prüfungs-Kommiſſion.	Im Laufe des Jahres 18·· iſt die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	a. eines vorſchriftsmäßigen Zeugniſſes der Reife für die Univerſität.	b. eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Gymnaſial-Zeugniſſes.	c. eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes eines Progymnaſiums.	d. eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes einer Realſchule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realſchulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerſchule.	e. eines den beſtehenden bezüglichen Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes über den Beſuch der Prima einer Realſchule 2. Ordnung, bez. einer mit dieſer gleichberechtigten höheren Bürgerſchule.	f. eines den beſtehenden Beſtimmungen entſprechenden Zeugniſſes des Kadettenhauſes zu Berlin oder Dresden.	g. von vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen anderer öffentlicher Lehr-Anſtalten.	h. von vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anſtalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil ſie in dem abgelegten Examen nicht beſtanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Erſatz-Inſtruktion.

Der im vorſtehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat ſich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienſt als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte iſt für dienſtbrauchbar befunden und angewieſen worden, ſich am 1. Oktober zum Dienſtantritt beim Regiment hieſelbſt zu ſtellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.
(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Erſatz-Inſtruktion.

Der im vorſtehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat ſich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ················· den Dienſt als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte iſt bei der ſtattgehabten körperlichen Unterſuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine beſtimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienſtfähig,
oder als zeitig dienſtunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienſtunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewieſen, den Vorſchriften des §. 167. der Erſatz-Inſtruction nachzukommen.

Ort. Datum.
Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.
(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon)
wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Kompagnie	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe Zoll.	Strich	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Heimaths-Ort und Kreis ꝛc.	Dermaliger Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Kreis ꝛc.	33 aufgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Gründe, ob als ein- oder zweijährig-freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder bleibender Landwehrmann entlassen.	Datum der Wiedereintritts. Ob definitiv militairisch ausgebildet ꝛc oder nicht.	Ob [illegible] Landwehr-Bataillons-Bezirk.	Grund der Entlassung.	Datum, welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ꝛc.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																			Bei Kriegsbildeten event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 8. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit, " Memel,	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau, " Wehlau. " Niederung,	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
		3. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Ortelsburg. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesfest (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Strasburg.	
		8 Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. " Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			3. (Weldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 13.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißensee).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsamter Altenburg I. und II. Amt Kahla. Stadt- und Gerichtsämter Geßnitz, Schmölln, Könneberg, Ronneburg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Reuß).	Bezirk Gera. „ Schleiz. „ Lobenstein (Oberes Amt).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudelstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landrathsamt Königsee. Herrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudelstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1 (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomischel).	Kreis Meseritz. " Bomst.	
			2. (Rosten).	Kreis Rosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neutadt a. W.)	Kreis Neutadt. " Bomst.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schrimm. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Krotoschin. " Krotoschin.	
			2. (Schroda).	Kreis Kosten. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Strehlen).	Kreis Strehlen. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. " Pein. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein " Strehlen. " Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Gosel).	Kreis Gosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Rhaue.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg.	
				" Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen " Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Kaiserslautern).	Kreis Kaiserslautern. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	

Digitized by Google

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillone	Kreise ꝛc.	Landesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bzw. Reg.-Bez.)
VIII	32.	3. Hannöversches Nr. 79.	1. (1. Lüneburg).	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Soltau. „ Uelzen.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, Reg.-Bez. Lüneburg.
			2. (2. Lüneburg).	Kreis Fallingbostel. „ Verden. „ Diepholz. „ Nienburg.	
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Der bremische Staat Bremen. Kreis Bremen. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade).	Stadt Harburg. Landkreis Harburg. Kreis Lüneburg. „ Winsen. „ Soltau.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, Reg.-Bez. Lüneburg.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	[illegible]	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	[illegible]	Freie und Hansestadt Lübeck.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. Landkreis Schwerin. „ Wismar. „ Grevesmühlen. Domanialamt Dargun. „ „ Stavenhagen. „ „ Güstrow. „ „ Ribnitz. „ „ Neubrandenburg.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaftl. Amt Wittenburg. Ritterschaftl. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Vandekow, Benz c. Vriest, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Sezin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Rueß Seelsdorf Hof und Dorf, Lantow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Peller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin c. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sarsbagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Teetzin, Kl. Teetzin. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kreetzin, Muschwitz, Kl. Neudorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brunn c. Neu-Brütz, Dietelow c. Neuhof, Hinkenwerder, Kl. Peseritz, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Gühren c. Poppenhin Anth., Reffow.	(Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Petzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus o. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Basfow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Gammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergfavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kiekkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Krekow c. Schills-Versteck, Leppin c. Crensberg, Lietzen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Mazdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlshof u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Ratley c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. P., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salow c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Kalbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Vlezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Samehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Völitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Grevitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müssellmow c. Holzendorf, Nutteln,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Vorpom, Kessin, Zarchendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: die Güter Petersdorf, Wrangelsburg, Brandshagen, Lüssow. Stadt Grevismühlen. „ Wadenaschen. „ Neuhaus. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Wredenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukloster mit Ausnahme der Güter Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Sternberg. Stadt Bützow. „ Neukloster. „ Sternberg. Domainen-Amt Bützow. Vom Amt Bützow: Güter Pinnow. Ritterschaft. Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Schwaan, Dummerstorf, Wardow, Kritzkow, Rethwisch, Kl. Roge, Petschow, Kl. Methling, Kl. Methling, Kl. Methling

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	dorf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Tessin. " Gnoien, Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfe, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. " Lage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Roggewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (z. B. Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	3. (Rostock).	Güter: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Below und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Gulkow, [illegible], Wöhlsdorf und Parum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Pinnow und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Amt Dargun: die Ortschaften Klein Jasedow, Basedow, Wolkow, Brunsen, Dambeck, Tellin, Gantow, Mechow, Jellen, Kaarz, Klocken, Rom, Kargow, Schwinkendorf, Venzin, Lehsen, Neuhof, Penthagen, Ehrenstorf, Schwinz, Levenow, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Dom.-Amt Daraun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Rietzenow c. Trotzenburg, Wezeten, und 3) des Gutes Gr. Vielin. Bezirk Iwenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Lüssenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Glaudorf. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schwampet Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt: m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Glaudorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Picratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedchum und Werder, Pentsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Vosfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet.	Großherzogthum Oldenburg.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgünne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Königreich Pr. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Ranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Bieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1 Ites.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück. " Camerz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werda. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	15

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Digitized by Google

Anlage 2. zu § 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Küstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Diensteintritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

Digitized by Google

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Aufstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

Digitized by

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militar-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Digitized by Google

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ... 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ... 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ... 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ... 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ... 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ... 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ... 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ... 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ... 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ... 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ... 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ... 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ... 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ... 25
§. 55. Geburtslisten ... 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ... 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ... 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ... 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ... 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ... 28
§. 61. Die alphabetische Liste ... 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ... 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ... 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ... 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ... 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ... 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ... 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission ... 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ... 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ... 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ... 34

Digitized by Google

		Seite
§ 78.	Prüfung der Reklamations-Anträge	34
§. 79.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben	35
§. 80.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören	36
§. 81.	Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden	36
§. 82.	Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind	36
§. 83.	Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts	36
§. 84.	Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten	36
§. 85.	Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste	37
§. 86.	Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen	37
§. 87.	Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen	37
§. 88.	Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten	37
§. 89.	Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen	38
§. 90.	Anfertigung der Vorstellungs-Listen	38
§. 91.	Anfertigung der Verlese-Listen	39
§. 92.	Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen	39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93.	Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 94.	Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 95.	Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen	40
§. 96.	Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften	41
§. 97.	Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen	41
§. 98.	Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission	41
§. 99.	Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission	42
§. 100.	Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft	42
§. 101.	Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission	42
§. 102.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten	43
§. 103.	Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen	43
§. 104.	Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps	44
§. 105.	Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen	44
§. 106.	Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger	44
§. 107.	Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen	44
§. 108.	Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge	45
§. 109.	Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.	45
§. 110.	Nachgestellungen	45
§. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.	46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.	Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen	46
§. 113.	Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen	46
§. 114.	Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere	47
§. 115.	Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission	47
§. 116.	Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division	47
§. 117.	Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften	48
§. 118.	Die Aushebung der Militairpflichtigen	48
§. 119.	Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen	48

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen .. 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule 53
§. 138. Annahme-Bedingungen 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien 55
§. 144. Annahme-Bedingungen 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst . 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen 62

Digitized by Google

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

Digitized by Google

			Seite
Schema 13. zu §.	84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §.	85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §.	97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §.	111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §.	111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §.	116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §.	120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §.	127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §.	130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §.	139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §.	148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §.	156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §.	165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §.	166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §.	187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

			Seite
Anlage 1. zu §.	14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §.	173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]		Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 19. September 1868.

Gesetz-Sammlungen.

(514.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 30. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro 163. die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind; vom 2ten September 1868;

„ 164. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Consuls Gustav Mächel in Westerwick im Namen des Norddeutschen Bundes zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 165. die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bülzingslöwen zu Sourabaya im Namen des Norddeutschen Bundes zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 166. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Consuls Johann Friedrich Lahmann zu San José im Namen des Norddeutschen Bundes zum Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica;

„ 167. die Ernennungen des Oldenburgischen und Bremischen Consuls Anton Sundheim zu Barranquilla nnd des Hamburgischen Consuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha im Namen des Norddeutschen Bundes zu Consuln des Norddeutschen Bundes; und

„ 168. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes als Kaiserlich Französischer Generalkonsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich Französischen Botschaftssecretair C. J. C. de Hell.

(515.) Das zu Berlin am 9. d. M. ausgegebene 57. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7181. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Koppelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze;

„ 7182. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 20. Juli 1868;

Nr. 7183. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission; vom 27. Juli 1868;

„ 7184. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße; und

„ 7185. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(516.) Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 2167. H. B.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden **vom 15. September d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1848, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

(517.) Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons von Preußischen Schuldverschreibungen ꝛc. 2491. H. B.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 15ten dss. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. Js. zur Auszahlung am 1. Oktober dss. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(518.) Die den Haupt-Zoll-Aemtern im Herzogthum Oldenburg beigelegte Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten. Nr. 1036. R

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31sten v. M. III. 18893 im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in dem Erlasse vom 7. Mai d. Js. III. 9705 benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Magdeburg, den 7. September 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

(519.) Den Handel mit Pfannenstein betr. 1056. R.

Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20sten Juni c. unter Nr. II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 185) unterliegt.

Magdeburg, den 10. September 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(520.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 1201. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 516.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

(521.) Die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 betreffend. Nro. 1280. C.

Die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau hat, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kourstrenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December d. Js. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Auf Veranlassung der Herren Minister der Finanzen, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 14. August 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(522.) Betrifft den Wegfall der Heirathe-Erlaubniß Seitens der Heimathsbehörde bei Eheschließungen an Angehörige des Norddeutschen Bundes. Nr. 5769. A. 3.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz vom 13. März 1854, welches die Vollziehung der Trauungen zwischen Ausländern mit Inländerinnen oder Ausländerinnen von der Beibringung eines beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit ihrer Heimath darüber, daß dieselben nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, abhängig macht, in Bezug auf nicht Preußische Angehörige des Norddeutschen Bundes in Folge des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 gegenstandslos und deshalb unanwendbar geworden ist. Denn diejenigen Ehebeschränkungen ausländischer Gesetzgebungen, deren Umgehung durch das Gesetz vom 13. März 1854 nach Ausweis seiner Entstehungsgeschichte verhindert werden sollte, sind durch den §. 1. des bezeichneten Bundesgesetzes für die Norddeutschen Bundesstaaten sämmtlich aufgehoben, und es ist damit das erstere Gesetz gegenüber den Angehörigen dieser Staaten ohne weitere Bedeutung, insbesondere die Erheischung des im §. 1 desselben erwähnten Attestes zwecklos geworden. Insofern hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, würde er durch den §. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 beseitigt sein, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe auf Bundesangehörige keine Anwendung finden sollen. Erfurt, den 8. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(523.) Feldmesser-Ernennung betr. 6042. A. 3.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Robert **Olearius** zu Heringen ist, nachdem er seine zulängliche Qualification als Feldmesser durch das, von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

Erfurt, den 8. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(524.) Anmeldung zur Aufnahme von Bau-Akademikern in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin. 772. B. A.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt **am 5. Oktober a. c.**

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3ten Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Grund.

(525.) Berichtigung bei Ernennung eines Schiedsmanns 2. I 3007.

Unsere Bekanntmachung vom 10. August d. J. betreffend die Wahl, Bestätigung und Verpflichtung des Schiedsmanns für den 12. Wahlkreis des Kreises Mühlhausen wird dahin berichtigt, daß es anstatt „der Zimmermann" heißen muß: „der Zimmermeister" Karl Andreas **Eisenhardt** zu Bollstedt.

Halberstadt, den 7. September 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(526.) Anmeldung zur Aufnahme von Baugewerbeschülern betreffend.

Der Unterricht in der hiesigen Baugewerbeschule, welche den Zweck hat, einestheils tüchtige Baugewerksmeister auszubilden, anderntheils junge Bau- und Maschinentechniker für den Besuch eines Polytechnikum vorzubereiten, beginnt **den 2. November d. Js.** Anmeldungen sind bis dahin bei der unterzeichneten Direction zu bewirken.

Gotha, den 7. September 1868.

Die Direction der Gewerbeschule. Dr. **Wenck.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(527.) Der Kasernen-Inspector **Münke** ist von Altenburg nach Flensburg und der Kasernen-Inspector **Lustig** von Posen nach Altenburg versetzt.

Im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Halle ist der frühere Verwalter der Telegraphen-Station zu Ilmenau, **Jahn** zum Ober-Telegraphisten befördert. — Versetzt sind die Ober-Telegraphen **Splitt** von Halle nach Crimmitzschau, **Jahn** von Ilmenau nach Gotha, und der Telegraphist **v. Schenckendorff** von Cöthen

Digitized by Google

nach Halle. Die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Marienwerder ist dem Ober-Telegraphisten **Griesel** aus Halle, zu Hagen in Westphalen dem Ober-Telegraphisten **Göbel** aus Coburg, zu Treuenbrietzen dem Uhrmacher **Fritsche** aus Coburg, zu Lobenstein dem Amtscopisten **Horn** aus Coburg und zu Ilmenau dem Hülfscopisten **Schmidt** aus Coburg übertragen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Wagner** zu Günzerode, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Der bisherige provisorische Schullehrer **Schlosser** zu Paska, im Kreise Ziegenrück ist definitiv in seinem Amte auch als Küster, Cantor und Organist angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Robert **Kriegshoff** an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seebach, ist der bisherige Pfarrer in Heroldishausen, August Theodor **Zacharias**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermünde resp. die Pfarrstelle zu Miltern, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Prediger an St. Johannis in Halberstadt, Wilhelm Emil **Schirlitz**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrbeck, in der Diöces Osterburg, ist dem Pfarrer in Uchtenhagen, Friedrich Alexander Eberhard **Dransfeld** definitiv zur Mitverwaltung übertragen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Liese** an St. Ulrich in Magdeburg zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

Dem Kreisgerichts-Director **Draßdo** in Zeitz ist die erbetene Pensionirung vom 1. September c. bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen. — Dem Kreisrichter **Niemann** in Suhl ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Nordhausen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Schäfer** in Mücheln bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Mücheln, und der Gerichts-Assessor **Thränhart** in Heringen bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Heringen. — Aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind versetzt: der Landgerichts-Assessor **Hannes** in das Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln, der zum Gerichts-Assessor ernannte bisherige Referendarius **Herrmann** in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau, der Referendarius **Pottlich** in das Departement des Appellationsgerichts in Greifswald, der Referendarius **Steinbrück** in das Departement des Kammergerichts, und der Auscultator **Augustin** in das Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt; dagegen ist der Referendarius **Nöpell**, bisher dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau angehörig, in das Naumburger Departement übernommen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Wohlrab** in Mühlberg ist unter Verleihung des Kronen-Ordens 4r Klasse vom 1sten December c. ab pensionirt. Gestorben sind: der Kreisgerichts-Secretair **Zschüschner** in Torgau, der Kreisgerichts-Kanzlist **Conru** in Zeitz, und der Kreisgerichtsbote **Schneider** daselbst. Der Privat-Secretair und außergerichtliche Auctionscommissarius Heinrich Moritz **Förtsch** in Naumburg ist auch zum gerichtlichen Auctionscommissarius für den Naumburger Stadtbezirk bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(528.) Den Herren Hermann Moritz und Jacob **Reinach** zu Berlin ist unter dem 28sten August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobel-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(529.) Dem Gutsbesitzer Louis **Siemens** in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(530.) Dem Maschinenmeister Victor **Pohlmeyer** zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3ten September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 26. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

(531.) Das zu Berlin am 18. d. M. ausgegebene 58. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7186. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde;

„ 7187. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Dworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen;

„ 7188. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission; vom 14. August 1868;

„ 7189. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau;

„ 7190. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz;

„ 7191. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg;

Nr. 7192. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt;

„ 7193. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn;

„ 7194. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler; vom 28sten August 1868; und

„ 7195. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Ministerielle Bekanntmachungen.

(532.) # Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung
und
B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Candidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königl. technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

Digitized by Google

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datum der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu unterwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendnng auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder

oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues;

b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,

b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,

e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,

b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,

c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,

d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc.

Digitized by Google

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16. genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königl. technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11. maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. October 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei dem im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,

b. das Attest über ihre erste Prüfung und

c. 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,

2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;

b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;

c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13.

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer

Digitized by Google

zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema „A" am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema „B" am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18...

Vornamen	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18...

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Directorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die im §. 7. resp. 9. geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführung vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

Digitized by Google

2. von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiten Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:
1. diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21. und 23. vorgeschrieben sind;
2. diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1. in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2. in einem höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8. und 16.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:
   a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
   b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
   c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
   d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detailzeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
   e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
   f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
   g) Ornamentzeichen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
   h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke.)

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen u. Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.
   a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
   b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

Digitized by Google

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).
c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13. unter 1 a., b., c., d., e., g., und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a)	in der Bau-Constructionslehre	4	Blatt,
ad b)	in der Projectionslehre	1	„
	und in der Perspective und Schatten-Construction	1	„
ad c)	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4	„
ad d)	über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen	4	„
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2	„
ad e)	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigsten	2	„
ad g)	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.	4	„

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{12}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus.

1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
   a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen-, und dergleichen Anlagen;
   b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
   c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
   d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
   e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
   f) Figuren- und Landschaftszeichnen;
   g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
   h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:
   a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
   b) Brückenbaukunst;
   c) Wasserbaukunst;
   d) Eisenbahnbau;
   e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
   f) Elektromagnetische Telegraphie;
   g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Digitized by Google

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Elteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden $^3/_3$ Rthlr.,
b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

Stundung des Honorars

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen,

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem stu-

direnden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

(533.) Den Zollanschluß Mecklenburgs und Lübeck betreffend. Nro. 1096.R.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81.) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. dss. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein. In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4ten, sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(534). Die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. 2607. H. B.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI., Nro. 2 bis 8, nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf daß an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(535.) Die 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nro. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons, Ser. II., Nro. 6 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279. und 1328.

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.

aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(336.) Spendung von Liebesgaben an die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten zu Berlin.

Seit mehr als dreißig Jahren bestehen in Berlin unter dem allerhöchsten Protectorat Ihrer Majestät der Königin Wittwe in anerkannt segensreicher Wirksamkeit siebenzehn Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, denen im laufenden Jahre eine achtzehnte hinzugefügt werden mußte.

Die Anstalten haben den Zweck, Kindern, deren Eltern durch Arbeit oder durch Armuth verhindert sind, sich ihnen zu widmen, die Familiensorgfalt zu ersetzen, sie unter der Leitung eines Lehrerpaares oder bewährter Diakonissinnen zu behüten, sie in kindlicher und nützlicher Weise zu beschäftigen und ihnen so den Segen eines christlichen Hauses durch Erweckung in Lied und Spruch zu gewähren.

Die jährlich ausgegebenen Berichte dieser Anstalten zeugen immer auf's Neue von der Nothwendigkeit und den glücklichen Resultaten derselben. Aber auch ihre Bedürfnisse sind nicht gering; die Erhaltung von achtzehn Anstalten mit weit über Zweitausend Kindern ist jedes Jahr eine neue und schwere Sorge, und wenn auch unter Gottes Hülfe die Liebe der Menschen sie nicht verlassen, so reichen doch bei dem steigenden Bedürfniß die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht mehr aus.

Um deswillen haben sich aus Liebe zu den Kindern und gedrängt durch die Nothwendigkeit der Erhaltung und des weitern Ausbaues dieser Anstalten, unter dem erhabenen Schutz Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Allerhöchstwelcher die fernere Erhaltung derselben besonders warm am Herzen liegt, die Unterzeichneten vereinigt, zum Besten dieser Anstalten im Monat November d. J. eine Ausstellung verkäuflicher Gegenstände zu bewerkstelligen, welche ihnen durch gütige Wohlthäter hierzu anvertraut werden dürften.

In Folge dessen wenden sich nun die Unterzeichneten in dringender und herzlichster Bitte an alle edlen Menschenfreunde, an Kinderfreunde, an Freunde christlicher Erziehung, an Alle, denen die sociale Noth unseres Volkes am Herzen liegt, in der Nähe und Ferne, sie mit Gaben dabei zu unterstützen. Die Fülle der Liebesgabe ist hier nothwendig, aber auch auf der kleinsten Gabe wird der Segen der Wohlthat ruhen.

Es ist das heilige Wort unseres Herrn und Heilandes, der da spricht: „Was Ihr gethan habt dieser Geringsten Einem, das habt Ihr mir gethan."

Im Sinne dieses Wortes bitten die Unterzeichneten, und aus dem Geiste solcher Verheißung hoffen sie reichliche, gütige Erfüllung.

Berlin, im September 1868.

Gräfin **Lüttichau**, Vorsitzende.
Frau Geheimräthin **Borsig**, Frau Justizräthin **Moers**,
Frau Geh. Kämmerer. **Schöning**.
Stellvertreterinnen der Vorsitzenden.

Indem ich vorstehenden Aufruf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, glaube ich von dem oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen der hiesigen Provinz auch eine möglichst reiche Betheiligung an dem bezeichneten Liebeswerke hoffen zu dürfen.

Magdeburg, dem 19. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(337.) Die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Nro. 1480 C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung (Lfde. Nr. 534) der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Forst-Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März k. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23. September 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(338.) Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten betreffend. 7257. A. 2

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Caspar **Fromm** aus Mengelrode,
2) Carl **Gumpel** aus Kalteneber,
3) Gerhard **Hartmann** aus Dingelstädt,
4) Joseph **Koch** aus Großbartloff,
5) Aloysius **Marx** aus Geisleden,
6) Adolph **Noll** aus Diedorf,
7) Christoph **Sandrock** aus Pfaffschwende,
8) Heinrich **Stadler** aus Martinfeld,
9) Nicolaus **Vatterodt** aus Deuna und
10) Melchior **Wenzel** aus Döringsdorf

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadt-Schulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 10. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(539.) Vertretung des Kreisphysikus Dr. Schömann zu Nordhausen. Nr. 5979. A. 1.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 8. d. M. die Vertretung des erkrankten Kreisphysikus Dr. **Schömann** zu Nordhausen durch den praktischen Arzt Dr. **Grafenick** daselbst genehmigt hat.

Erfurt, den 14. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(540.) Visirung der nach der Türkei ausgestellten Pässe Seitens der Türkischen Gesandtschaft. 5978. A. 1.

Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Dies wird höheren Anordnungen zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(541.) Das Erscheinen der 2ten Auflage der Brochüre „die Behandlung Verunglückter". 5661. A. 1.

Im Verlage von Th. Chr. Fr. Enslin (Adolf Enslin) zu Berlin ist vor Kurzem die 2. Auflage der von dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. E. **Müller** im amtlichen Auftrage herausgegebenen Brochüre

„die Behandlung Verunglückter"

erschienen, welche wir wegen ihrer inneren Brauchbarkeit und leichtfaßlichen Darstellungsweise bei dem billigen Preise von 3 Sgr. pro Exemplar den Behörden sowohl, als auch dem Publikum zur Anschaffung hiermit empfehlen.

Erfurt, den 14. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(542.) Veranstaltung einer Prämien-Collecte Seitens der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln. 6015. A. 1.

Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft **Flora** zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte, nach einem Plane Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämie aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Erfurt, den 15. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(543.) Verordnung wegen Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militair-Stammrollen und wegen Gestellung derselben vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission. — Nr. 6211. A. 3.

Behufs Ausführung der in §. 176 Nro. 1 und 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März dss. Js. Extra-Beilage zu Nro. 37 des Amtsblatts v. 12. September c. a.) enthaltenen Vorschriften, verordnen wir unter Aufhebung des Publicandums vom 27. September 1859 Amtsbl. von 1859, S. 258, Nr. 387.) hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

1) Sobald die in Gemäßheit des §. 60 der Militair-Ersatz-Instruktion Seitens der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden alljährlich öffentlich zu erlassende Aufforderung zur Anmeldung der Militairpflichtigen, Behufs Einschreibung in die Stammrollen erfolgt, ist diese Anmeldung resp. Abmeldung nach §. 59 der Ersatz-Instruktion entweder von den Militairpflichtigen selbst, oder im Falle der Nr. 4 des §. 159 a. a. O. von deren Eltern, Vormündern, Lehrherrn, Brot- oder Fabrikherrn zu bewirken.
2) Die vorerwähnte Aufforderung hat alljährlich Seitens der vorgenannten Behörden im Monat Januar durch öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatte, oder auch, wo dies irgend zulässig durch Insinuation der Aufforderung Seitens der Ortsbehörden an die Militairpflichtigen oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherrn zu geschehen.

   Eine oder die andere Art dieser Aufforderungen genügt, um im Falle der unterlassenen Meldung die unter Nr. 4 bestimmte Strafe zu verwirken.
3) Die Aufforderung zur rechtzeitigen Gestellung vor die Kreis- und Departements-Commission hat beziehungsweise durch die Behörden, welche die Stammrollen führen, theils durch öffentlichen Anschlag, theils durch unmittelbare oder mittelbare Insinuation an die Militairpflichtigen, oder deren Eltern u. s. w. wie bei Nr. 2 dieser Verordnung, zu erfolgen, — nachdem jene Behörden die Stammrollen vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückbehalten haben, und nachdem der Geschäfts-Plan für genannte Commission im Kreise, sei es durch das Kreisblatt oder in sonst üblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

   In gleicher Weise haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission dafür zu sorgen, daß die von der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordernden Mannschaften sich zu der von diesen Behörden, theils durch die Kreisblätter, theils durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Zeit und auf der dabei zugleich zu bestimmenden Station, sowie in dem betreffenden Lokale rechtzeitig einfinden und auch darin so lange verbleiben, bis sie von den Vorsitzenden der Kreis- oder Departements-Commission eine Weisung zum Abtreten erhalten.
4) Militairpflichtige oder deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherrn, welche die unter Nr. 1 vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens, Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

   In eine gleiche Strafe verfallen, auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission dieje-

Digitized by Google

nigen Militairpflichtigen, welche der nach Nr. 3 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, desgleichen diejenigen Eltern, Vormünder, Brot-, Lehr- und Fabrikherrn, welche die Insinuation der an die Militairpflichtigen nach Nr 3 dieser Bekanntmachung zu bewirkenden Aufforderung unterlassen.

Erfurt, den 15. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(544.) Belobigung des Sattler Friedrich Hellbach in Dingelstädt betreffend. Nro. 6018. A. 1.

Bei dem am 10. v. Mts. zu Dingelstädt stattgefundenen Brande hat sich der Sattler Friedrich **Hellbach** durch Unerschrockenheit und Thätigkeit beim Niederreißen der brennenden Gebäude ausgezeichnet, was wir belobend hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Erfurt, den 16. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(545.) Ausloosung von ausgegebenen Obligationen von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben betreffend. Nro. 986b.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 19. Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1869 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen (2ter Emission) zum Betrage von

500 THALER

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler

№ 4, 46, 64, 85 und 133

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Januar 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: **Mentzel.**

Vacante Stelle.

(546.) Durch die Versetzung des Diaconus **Schirlitz** zu Gebesee, Diöces Weißensee, in das Oberpfarramt daselbst, ist das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Diaconat zu Gebesee vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(547.) Zu der erledigten evangelischen Stelle eines Pastor extraord. in Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl August Wilhelm **Völker** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rector Johannes Richard **Storch** in Görzke verliehen worden.

Der Bürgermeister **Goldmann** zu Worbis ist zum Polizei-Anwalt für die zum Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Worbis gehörigen ländlichen Ortschaften commissarisch bestellt worden.

In Schleusingen sind die unbesoldeten Senatoren **Müller** und **Ludwig** bei dem am Schlusse dieses Jahres stattfindenden Ablaufe ihrer bezüglichen Amtsperioden wiedergewählt und in dieser Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von je 6 Jahren Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. August c. den bisherigen Königlichen Kreisrichter **Niemann** in Suhl als Bürgermeister der Stadt Nordhausen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer Allergnädigst zu bestätigen geruht haben, ist derselbe am 7. d. M. feierlich in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Schule zu Großgottern St. Walpurgis, Gustav Adolf **Koch**, ist definitiv als dritter Lehrer daselbst berufen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Möller** an der städtischen Elementarschule zu Sachsa ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(Hierzu ein Verzeichniß der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 3. Oktober **1868.**

(548.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 59. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7196 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg; vom 4. September 1868; und

„ 7197. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 13 Millionen Thaler; vom 4. September 1868.

Das zu Berlin am 25. v. Mts. ausgegebene 60ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7198. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern; vom 14. August 1868;

„ 7199. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thlrn.; vom 17. August 1868;

„ 7200. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers;

„ 7201. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz; vom 14. September 1868; und

„ 7202. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19ten März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages; vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(549.) General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Provinz Sachsen betr. Nr. 7221.

Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist für dieses Jahr auch in unserer Provinz eine **General-Kirchen- & Schul-Visitation** beschlossen worden, zu welcher wir die Diöcese **Gardelegen** ausersehen haben.

Die Visitation wird, so Gott will, in den Tagen **vom 6. bis 16. Oktober a. c.** abgehalten und **am 6. Oktober Vormittags 9 Uhr** mit einem feierlichen Gottesdienst **in der St. Nicolai-Kirche zu Gardelegen** eröffnet werden.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt in der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 17. September 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(550.) Die Ernennung des Forstaufsehers Jödicke zum Königlichen Förster betreffend. Nr. 2794. B. 3.

Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Carl Julius **Jödicke** ist vom 1sten Oktober c. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle Diezhausen beauftragt.

Erfurt, den 24. September 1868.

Königl. Regierung, Forstverwaltung.

(551.) Blutegel-Preis. Nr. 6294. A. 1.

Mit Bezugnahme auf die vom 1. Juli d. J. ab für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft getretene neue Arznei-Taxe wird hiermit bekannt gemacht, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf Einen Silbergroschen und 8 Pfennige festgesetzt worden ist.

Erfurt, den 29. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(552.) Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend. Nr. 2872. B. 3.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre der Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Digitized by Google

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. IIb. 15021.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 23. September c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29. September 1868.

Königl. Regierung, Forstverwaltung.

(553.) Die Wahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den IVten Erfurter Wahlbezirk (Kreis Erfurt) an Stelle des Kreisgerichtsraths Bering. Nr. 6474. A. 8.

Nachdem der Kreisgerichtsrath **Bering**, Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den IV. Erfurter Wahlbezirk (Kreis Erfurt), sein Mandat niedergelegt hat und wir beauftragt sind, die demgemäß erforderliche Ersatzwahl zu veranlassen, haben wir den Termin für die etwa nöthig gewordenen Wahlmänner-Ergänzungs-Wahlen auf

den 24. Oktober c.,

die für die Abgeordnetenwahl aber auf

den 4. November c.

bestimmt, und den Landrath, Freiherrn **v. Müffling** hier zum Wahlcommissarius ernannt.

Erfurt, den 29. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(554.) Personenpost zwischen Erfurt und Themar. 16,324.

Vom 1. Oktober c. an wird die Personenpost zwischen Erfurt und Themar den Ort Elgersburg nicht mehr berühren, sondern wieder auf der zwischen Arnstadt und Ilmenau bestehenden directen Straße befördert werden. Erfurt, den 23. September 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(555.) Personenposten von Mühlhausen nach Heiligenstadt und von Dingelstädt nach Leinefelde. I. Nr. 16,465.

Die Personenposten von Mühlhausen nach Heiligenstadt I. und von Dingelstädt nach Leinefelde I. werden **vom 1. k. Mts. ab** auf die Dauer der Wintermonate — bis ult. März k. Js. — je 15 Minuten früher als bisher, demnach um 5 resp. um 7^{30} Uhr Vormittags aus Mühlhausen resp. Dingelstädt abgefertigt werden.

Erfurt, den 25. September 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(556.) Die Beförderung von Briefen ꝛc. nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalten im Regierungsbezirk Erfurt betr. II. Nr. 19172.

Mit höherer Genehmigung soll **vom 1. Oktober d. J. ab**, versuchsweise auf weitere 3 Monate, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche einer Postanstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirke Erfurt der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird gleichzeitig der Satz von ⅓ Sgr. weiter durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Erfurt die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit deklarirtem Werthe und von Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.;
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeklaration,
3) = Sendungen mit Werthsdeklaration,
4) = Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Erfurt, den 27. September 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(557.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Ermstedt und Gottstedt, Ephorie Erfurt, ist der bisherige Diaconus an der Augustiner-Kirche in Erfurt, Wilhelm **Scheibe**, berufen und von dem Königlichen Consistorium in Magdeburg bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gommern ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Nordhausen, Heinrich Ernst **Böters**, verliehen worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 10. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(538.) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden abgeschlossene Postvertrag, II. 19093.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1sten Oktober d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.
ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Lth. incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen denselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt $2^1/_2$ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(539.) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab. II. Nro. 19,516.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:
aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,
aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz $4^1/_2$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1^1/_2$ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^5 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Digitized by Google

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{30} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer

I. Platz $3^3/_4$ Thaler, Deckplatz $1^1/_2$ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um $7^1/_2$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler $22^1/_2$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12^1/_2$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh, Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

I. Platz 15 Thaler, II. Platz 10 Thlaler, III. Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

(560.) Die vom 1. Oktober c. ab im Verkehr mit den Niederlanden in Anwendung kommenden Portosätze II. Nr. 19576

Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr. pro Lth. incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Xr. pro Lth. incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche $^1/_2$ Gr. für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto $^3/_4$ Gr. resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Lth.; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(561.) Die Erhebung der Filialgemeinde Büttstedt zur Pfarrei. Nr. 3612. O. P.

Der Herr Bischof von Paderborn hat mittelst Urkunde vom 16. Juni d. Js. die Gemeinde Büttstedt im Kreise Mühlhausen von der Pfarrgemeinde Küllstedt abgetrennt und die Kirche ad St. Margaretham V. in Büttstedt zur Pfarrkirche erhoben. Dieser Einrichtung haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. v. M. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß nach der gedachten Urkunde der neue Pfarrbezirk das Dorf Büttstedt mit seiner Gemarkung umfaßt und alle in diesem Bezirk wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken in dem an der Kirche angestellten Geistlichen ihren Pfarrer anzuerkennen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Akte durch denselben vornehmen zu lassen und ihm, sowie dem Küster die bisher üblichen Gebühren zu entrichten haben. — Was die Besetzung der neuen Pfarrstelle betrifft, so wird der Staat das Patronats- und Präsentationsrecht in derselben Weise ausüben, als es ihm für die Pfarre Küllstedt zusteht.

Magdeburg, den 19 September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(562.) Die Verschiebung der General-Kirchen- und Schulen-Visitation Nr. 7503.

Durch das plötzliche Erkranken des Ephorus der Diöcese Gardelegen, Superintendentur-Vicars **Caesar** in Käthen, ist die Verschiebung der auf den 6. d. Mts. angeordnet gewesenen General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Ephorie Gardelegen auf eine spätere noch bekannt zu machende Zeit nothwendig geworden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(563.) Wählbare Elementar-Schulamts-Candidaten — Nr. 7715. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Wilhelm Martin **Schütze** aus Erfurt,
2) Gustav Adolph Emil **Schlegel** aus Erfurt,
3) Gottlieb Robert Bruno **Henschel** aus Erfurt,
4) Karl Emil Moritz Richard **Ziegler** aus Schmira,
5) Heinrich Gottlieb Louis **Gerstenhauer** aus Büßleben,
6) Ernst Emil Otto **Franke** aus Bechstedt-Wagd,
7) Gustav Robert **Walther** aus Molsdorf im Herzogthum Gotha,
8) Gustav Adolph **Meuselbach** aus Eischleben im Herzogthum Gotha,
9) Ernst Theodor **Offhaus** aus Molschlen im Herzogthum Gotha,
10) Karl August **Bierbach** aus Straußfurt,
11) Karl Wilhelm Gustav **Brandt** aus Waltersdorf,
12) Karl Friedrich Robert **Brand** aus Schwerstedt,
13) Friedrich August Günther **Haupt** aus Niedertopfstedt,
14) Karl Julius **Rathmann** aus Cölleda im Kreise Eckartsberga,
15) Julius Richard **Stempner** aus Ostermondra im Kreise Eckartsberga,
16) August Rudolph **Theuerkauf** aus Nobra,
17) Friedrich Hermann **Köhler** aus Großwerther,
18) Karl Andreas **Brandt** aus Ruhla,
19) Johann Heinrich **Köber** aus Heroldishausen,
20) Friedrich Wilhelm Hermann **Naßlaff** aus Seebach,
21) Georg Christian **Nettelbusch** aus Cammerforst,

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 19. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(564.) Die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine des früheren Herzogthums Anhalt-Bernburg. 1484. C

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Anhaltisch. Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind; durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thaler aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852 beziehendlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

In Folge höherer Veranlassung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. September 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(565.) Empfehlung der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam und der Weißenfels'er Kreis-Baumschule zu Weißenfels Nr. 6470. A. 3.

Von der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam ist uns das neue Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obst-Sträuchern zugegangen und haben wir unter Andern jedem der Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar davon übersandt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, auch auf die in Weißenfels bestehende Weißenfels'er Kreis-Baumschule empfehlend hinzuweisen.

Erfurt, den 1. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(566.) Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter der allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt in Berlin. 1633/68.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December dss. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Stünzner.

Digitized by Google

(567.) Verlegung der Post-Expedition in Wülfingerode nach Sollstedt-Bahnhof. I. Nr. 16828.

Mit dem 15. d. Mts. wird die Post-Expedition in Wülfingerode nach Sollstedt-Bahnhof verlegt werden.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird unter Aufhebung der Personenpost zwischen Bleicherode und Wülfingerode eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Obergebra und Sollstedt mit folgendem Gange eingerichtet: Aus Obergebra um 8 Uhr Vormittags

in Sollstedt um 8^{45} Uhr Vormittags zum Anschluß an den I. Zug nach Nordhausen.

Aus Sollstedt um 6 Uhr Nachmittags nach Ankunft des III. Zuges von Nordhausen

in Obergebra um 6^{45} Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 1. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(568.) Personenposten von Arenshausen nach Witzenhausen. I. Nr. 16,703.

Vom 10. d. Mts. ab wird die Personenpost von Arenshausen nach Witzenhausen bereits um 7 Uhr Nachmittags, bezw. nach Eintreffen des letzten Zuges in der Richtung von Halle aus Arenshausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 1. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(569.) Die Verwandelung der Unter-Steuer-Erhebung zu Brotterode in eine, mit Stempeldebit ausgestattete Steuerreceptur. Nr. 684.

Im Kreise Schmalkalden wird am 1. Oktober d. Js. die bisherige Unter-Steuer-Erhebung zu Brotterode in eine, mit Stempeldebit ausgestattete Steuerreceptur umgewandelt und werden von gleichem Zeitpunkte ab die bisherigen Unter-Steuer-Erhebungen zu Barchfeld, Fambach und Herrenbreitungen aufgehoben.

Erfurt, den 29. September 1868.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring. Zoll- und Handelsvereins:

Wendt.

(570.) Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Catharinenberg. Nr. 603 A.

Höherer Anordnung zufolge soll die auf der Straße von Mühlhausen nach Wanfried gelegene Chausseegeld-Hebestelle Catharinenberg mit Dienstgebäude und dazu gehörigem Stück Ackerlandes vom 1. December d. Js. ab zur Verpachtung gestellt werden. — Hierzu ist ein Termin auf **Mittwoch, den 14ten Oktober c., Vormittags 10 Uhr,** im Steuer-Amtslokale zu Mühlhausen anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind, und vor Abgabe der Gebote eine Caution von 100 Thalern in baarem Gelde resp. in annehmbaren Staatspapieren bestellen.

Der Zuschlag und die Auswahl unter den 3 Bestbietenden bleibt der höheren Behörde vorbehalten.

Die Pachtbedingungen sind sowohl in unserer Registratur als bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Mühlhausen während der Dienststunden einzusehen.

Langensalza, den 22. September 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(571.) Der Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank in Magdeburg. Nr. 3181.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. Oktober c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 — 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. Oktober c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten, wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats Oktober c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24. September 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(572.) Der Archidiaconus **Vörkel** zu Eilenburg wird am 30. September dss. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 384 Thalern.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 549 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Heroldishausen, in der Diöces Seebach, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1041 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Markwerben, in der Diöces Weißenfels, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schulze** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Michaelis** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1100 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Frohndorf, in der Diöces Heldrungen, vacant

Digitized by Google

geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule. Zur Wiederbesetzung der Stelle werden von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg dem Patronate für diesmal einige Geistliche vorgeschlagen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(573.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten **Girschner** in Salza zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Globig mit Dornau, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Garnison-Prediger **Ehrlich** zu Wesel verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siestedt mit Ribbensdorf und Klinze, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Prediger in Aken, Diöces Calbe a. S., Karl Wilhelm **Oelßner**, verliehen worden.

Der bisherige dritte Lehrer der evangelischen Gemeinde Großgottern Sct. Walpurgis, im Kreise Langensalza, F. **Dietz**, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt.

Der Intendantur-Secretair **Schrebler** vom 7ten Armee-Corps ist zum 1. November d. J. zur Intendantur des 4ten Armee-Corps versetzt.

Dem Restaurateur Emil August Ludwig **Schneegaß** zu Nordhausen ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Hoflieferant Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg gestattet.

Der bisherige Schullehrer zu Zappendorf, Andreas **Schlotterhose**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Pfaffschwende, im Kreise Heiligenstadt angestellt.

Der Kreisgerichts-Rath **Strecker** zu Hötensleben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Worbis und der Staatsanwalt **Dr. Tuchen** zu Gumbinnen in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen versetzt. — Der Kreisgerichts-Secretair **Frohwein** zu Mühlhausen ist unter Verleihung des Characters „Kanzlei-Rath" vom 1. Januar k. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pratau, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Eutzsch, Karl Hermann **Mönch** berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm August Albert **Büchner**, bisher in Tunzenhausen, ist als erster Mädchenlehrer und Organist zu Kindelbrück angestellt.

Der Lehrer **Fischer**, bisher in Mühlhausen, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor der Gemeinde Langula, Kreises Mühlhausen, angestellt.

Der bisherige Schullehrer zu Weißenborn, Wilhelm **Koch**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Holungen, im Kreise Worbis, angestellt.

Am Gymnasium zu Erfurt ist der bisherige Oberlehrer von der Realschule zu Posen, **Dr. Breysig** als erster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Hufeland** an der städtischen Elementarschule zu Schleusingen ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Der bisherige Lehrer zu Gotha, L. **John**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Friedrichsdorf, im Kreise Erfurt, angestellt.

Der bisherige Oberlehrer **Haage** am Gymnasium zu Lüneburg ist von des Königs Majestät zum Gymnasial-Director ernannt, und in Folge dessen an Stelle des in einen anderen Wirkungskreis berufenen Gymnasial-Directors **Dr. Todt** zu Schleusingen als Director des dortigen Gymnasiums angestellt worden.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisher beim Oberbergamts-Collegium beschäftigte Bergassessor **Scheffler** commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. Der Bergreferendarius **Fickler** ist zum Bergassessor ernannt worden. — Dem Bergreferendar **Zimmermann** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst behufs Uebernahme der Leitung von Privat-Braunkohlenwerken in Süd-Rußland ertheilt. Der Bergbaubeflissene **Jacobi** ist gestorben. Der in der Oberbergamtskanzlei beschäftigte Feldwebel **Beyer** ist als Kanzleidiätar angenommen worden. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister **Franke** zu Zeitz, ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension ertheilt worden. An Stelle des nach Neurode in der Provinz Schlesien versetzten Berggeschwornen, Bergassessors **v. Dücker** ist die Verwaltung des Bergreviers „Fürstenwalde" dem Berggeschworenen **Weiß**, bisher Bergrevierbeamter zu Neurode, übertragen worden. — Der Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath **Bischof**, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Dem Salineninspector **Wagner**, seither commissarisch beim Salzamt zu Schönebeck, ist die Siede-Inspectorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg commissarisch übertragen. Der Kassenrendant beim Salzamt zu Artern, Factor **Ladebeck**, ist, unter Verleihung des Characters als „Rechnungsrath", auf seinen Antrag pensionirt. — Die dadurch zur Erledigung gekommene Dienststelle ist dem bisherigen Kassen-Rendanten bei der vormals Königlichen Saline zu Halle, Factor **Althoff**, übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(574.) Dem James Moore **Clements** zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(575.) Dem Ingenieur Alfred **Trappen** zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(576.) Dem Ingenieur A. **Ruppel** in Dort-

Digitized by Google

mund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(577.) Dem Fabrikanten G. **Polysius** zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(578.) Dem Civil-Ingenieur A. **Eichenauer** zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(579.) Der **Société Farcot et ses fils** zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(580.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(581.) Das dem Müller Georg Heinrich **Beckmann** zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(582.) Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig **Löwe** (in Firma **Ludwig Löwe & Comp.**) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent: auf einen Dampfhammer insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 17. Oktober 1868.

(583.) Das zu Berlin am 8. d. M. ausgegebene 61. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7203. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte; vom 14. Juni 1868; und

" 7204. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(584.) Dankſagungsſchreiben des Königl General-Commandos des 4. Armee-Corps über die gute Aufnahme und Verpflegung der Truppen des Armee-Corps während der diesjährigen Herbstübungen. 6751. A 3.

Nach den mir vorliegenden Berichten haben die Truppen des Armee-Corps während der diesjährigen Herbstübungen sich überall der größten Zuvorkommenheit Seitens der Königlichen Behörden zu erfreuen gehabt, und sind von den Quartiergebern auf das Beste verpflegt worden. Dem Königlichen Ober-Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen, Mittheilung zu machen, den betheiligten Behörden und Kreisen Namens der Truppen meinen wärmsten Dank dafür aussprechen zu wollen.

Magdeburg, den 1. Oktober 1868.

Der kommandirende General: gez. v. Alvensleben.

An das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hier.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 13. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(585.) Die Herausgabe eines Gesetzes Seitens der Legislatur des Staates Jowa über Geltendmachung der Ansprüche bei Nachlaßschaften außerhalb der vereinigten Staaten wohnhafter Erben. 6393. A 3.

Die Legislatur des Staates Jowa hat am 8. April c. nachstehendes, für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen, durch welches die Schwierigkeiten, welche sich bei Geltendmachung der Ansprüche außerhalb der vereinigten Staaten wohnhafter Erben auf das zu Nachlassenschaften gehörige Grundeigenthum früher entgegenstellten, nunmehr beseitigt sind.

Extract from the Statutes of the State of Jowa.

Chapter 193. — Allowing Aliens to Control Property. An act abolishing Distinctions between Foreigners and Citizens as to the Acquisition, Enjoyment and Transfer of Property.

Section 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Jowa, That all aliens, whether they reside in the United States or in aly foreign country, may in this State acquire, hold, and enjoy property, personal or real, or and interest therein, by purchase, gift, devise, ordescent, and may convey, mortgage, or devise the same in a like manner, and with the same effect, as if such aliens were native-born citizens of the United States. And all property, real or personal, situated in this State, and belonging to a foreigner, shall, if not disposed of by will after the death of the owner, descend to the heirs of such foreigner, whether the same reside in the United States or in any foreign country. Such heirs shall be the same as the heirs-at-law of native-born citizens.

Sec. 2. All the distinctions heretofore made by laws between citizens and resident and non-resident foreigners, in reference to the acquisition, possession, enjoyment and transfer of property, real and personal, by conveyance, gift, devise, descent or otherwise, are hereby abolished. A non-resident alien shall be entitled to dower in lands situated in this State, the same as resident citizens, except as against a purchaser from the descedent or against a purchaser under execution against the decedent, but as against such purchaser an alien not residing in the State of Jowa shall not be entitled to dower.

Sec. 3. The title to any land heretofore conveyed bo purchase or gift, or transferred by devise or descent, shall not be questioned, nor in any manner e (a) ffected by reason of the alienage of any person from or through whom such title may have been derived.

Sec. 4. This law shall be retroactive: provided, however, that thereby no vested rights of private persons, or any municipal or other corporation, either public or for pecuniary profit, shall be violated, neither shall the title of any person or persons, to whom this General Assembly has made any relinquishment of an escheat, be hereby impaired or e (a) ffected. The State relinquishes generally her claims to such escheated property as is transferred to foreigners by purchase, gift, devise or descent, or otherwise; except in cases where legal proceedings have been had, as required by law, whereby saidescheated property has become part of the permanent school-land of the State of Jowa.

Sec. 5. All laws conflicting with these provisions are hereby abolished.

Sec. 6. This act shall take effect and be in

Digitized by Google

force from and after its publication in the State Register and Jowa Homestead, new-spapers published in the city of Des Moines, Jowa.

Approved April 8, 1868.

I hereby certify that the foregoing act was published in the Daily State Register May 1, 1868, and in The Jowa Homestead, May 6, 1868.

Ed. Wright, Secretary of State.

Erfurt, den 10. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(586.) Die im Michaelis-Termine 1868 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine. Nro. 16 C. B.

Bei der heute erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſo wie der, anſtatt der früheren unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine ſind nachſtehende Nummern, deren Realiſirung im Oſter-Termine 1869 erfolgen ſoll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit: A. à 1000 Thlr.

187. 247. 963. 1070. 1801. 2656. 2660. 2780. 2902. 3261. 3415. 3429. 3727. 3989. 4030. 4276. 4596. 4933. 5002. 5585. 5861. 5916. 5925. 6043. 6355. 6410. 6421. 6444. 6785. 7114. 7131. 8108. 8525. 8599. 9086. 9168. 9239. 9287. 9639. 10128. 10153. 10172. 10346. 10534. 10597. 10654. 11039. 11195. 11441. 11621. 11886. 12273. 12841. 12945. 12984. 13125. 13399. 13491. 13498. 13869. 14214. 14269.

von Lit: B. à 500 Thlr.

222. 262. 291. 385. 394. 476. 662. 1014. 1026. 1244. 1326. 1574. 1717. 1889. 2027. 2256. 2258. 2902. 3232. 3291. 3372. 3721. 3973. 4020. 4740. 4841. 4882. 5861. 6063. 6320. 6607. 6652. 7052. 7278.

von Lit: D. à 100 Thlr.

278. 324. 338. 1172. 1295. 1595. 1613. 1764. 1919. 2129. 2143. 3553. 3669. 3925. 4042. 4250. 4438. 4576. 4784. 4805. 4993. 5185. 6141. 6214. 6318. 6408. 6417. 6491.

2. von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit: A. à 1000 Thlr. 18. 28. 35. 221. 261. 294.

von Lit: B. à 500 Thlr. 88. 118. 123.

von Lit: C. à 200 Thlr. 61. 77. 92.

von Lit: D. à 100 Thlr. 26. 30. 58. 115.

von Lit: E. à 50 Thlr. Nro. 44.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kaſſen-Scheinen Lit: E. à 49 Thlr. die Scheine Nr. 1725. 3242. 3244. 3782. 3963. 4098. 4100. zur Zahlung im Oſter-Termine 1869 ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kaſſe unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſter-Termines 1869, wo die Verzinſung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind folgende Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine:

aus dem Jahre 1764.

Lit: A. à 1000 Thlr.

Nro. 564. 1861. 7175. 10766. 11411. 13025. 13677.

Lit: B. à 500 Thlr.

Nro. 240. 641. 1188. 1198. 1933. 4806. 5433.

Lit: D. à 100 Thlr.

Nro. 472. 1104. 1163. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3336. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836.

Lit: A. à 1000 Thlr. Nro. 194.

Lit: C. à 200 Thlr. Nro. 156.

und ebenſo von den ſchon früher zur Zahlung ausgeſetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kaſſenſcheinen folgende:

Lit: B. à 500 Thlr. Nro. 68. 69.

Lit: D. à 50 Thlr. Nro. 57.

Lit: E. à 29 Thlr.

Nro. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit: E. à 31 Thlr.

Nro. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit: E. à 34 Thlr.

Nro. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit: E. à 36 Thlr.

Nro. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit: E. à 38 Thlr.

Nro. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit: E. à 41 Thlr.

Nro. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit: E. à 43 Thlr.

Nro. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179.

Digitized by Google

8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit: E. à 45 Thlr.

Nro. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit: E. à 47 Thlr.

Nro. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652. 15056.

Lit: E. à 49 Thlr. Nro. 272. 541. 1240.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 7. Oktober 1868.

Im Auftrage
der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(587.) Schiedsmanns-Wahl. I. 7014.

In der Stadt Langensalza sind 1) der Bierbrauereibesitzer **Reise** zum Schiedsmann für den Marktbezirk und zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den Neustädter Bezirk, 2) der Buchdruckereibesitzer **Beltz** als Schiedsmann für den Jakobibezirk und Stellvertreter des Schiedsmanns für den Marktbezirk, 3) der Kaufmann **Ziegler** als Schiedsmann für den Neustädter-Bezirk und Stellvertreter des Schiedsmanns für den Jacobi-Bezirk für die nächsten drei Jahre gewählt resp. wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 2. Oktober 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(588.) Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien des Departements Halberstadt. 3. I. 3268.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellations-Gerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. Oktober d. J. bis dahin 1871 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30sten April 1847 neu constituirt worden.

Mitglieder desselben sind: der Geheime Justizrath **Krüger**, die Justiz-Räthe **Pflaume, Lohrmann, Genzmer**, der Rechtsanwalt **Orlop** in Halberstadt, der Justizrath **Mende** und Rechtsanwalt **Schellwien** in Quedlinburg und der Rechtsanwalt **Theilkuhl** in Wernigerode.

Stellvertreter sind: die Rechtsanwälte **Kortum II.** und **Stegemann** in Halberstadt, der Justizrath **Goslich** in Aschersleben, der Rechtsanwalt **Haushalter** in Wernigerode, der Justizrath **Reinecke** in Oschersleben und der Rechtsanwalt **Jeschke** in Osterwieck.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath **Krüger** und zu dessen Stellvertreter der Justizrath **Pflaume** in Halberstadt gewählt worden.

Halberstadt, den 3. Oktober 1868.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts.

(589.) Anderweite Bezeichnung der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Direction" in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen.

Auf Grund Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist den in der diesseitigen Verwaltung unter der Bezeichnung „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction" in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen bestehenden Dienststellen vom 15. d. Mts. ab die amtliche Bezeichnung: „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection" beigelegt worden.

Hannover, den 9. Oktober 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

(590.) Schiedsmanns-Bestätigung in den Bezirken der Land-Gemeinden des Kreises Heiligenstadt. 11. I. 3242.

Für den Zeitraum vom 1. August d. Js. bis dahin 1871 sind als Schiedsmänner für die Landgemeinden des Kreises Heiligenstadt und zwar:

1) für den 1. Bezirk:
der Ackermann Valentin **Manegold** zu Pfaffschwende,
2) für den 2. Bezirk:
der Schöppe Peter **Pudenz** zu Ershausen,
3) für den 3. Bezirk:
der Gastwirth Valentin **Bode** zu Rüstungen,
4) für den 4. Bezirk:
der Schulze Gottfried **Klinge** zu Uder,
5) für den 5. Bezirk:
der Agent Friedrich **Müller** zu Wahlhausen,
6) für den 6. Bezirk:
der Schulze Christoph **Herwig** zu Kirchgandern,
7) für den 7. Bezirk:
der Ackermann Ignaz **Trost** zu Marth,
8) für den 8. Bezirk;
der Schulze Franz **Fütterer** zu Günterode,
9) für den 9. Bezirk:
der Fabrikant Anton **Grundmann** zu Lengenfeld,
10) für den 10. Bezirk:
der Kaufmann Carl **Teichmann** zu Heuthen,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 2. Oktober 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(591.) Der Extract aus der 23sten Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1867 nebst Nachweisung der Brandschäden. 648. M.

Extract

aus der 23sten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1867.

Tit.	Einnahme.				Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 190,500 Thlr. in Activis				198,625	28	8
2	" Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen				8,962	8	—
3	" Beiträgen:						
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,410 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.			
	b) Beiträge zum 44. und 45. Ausschreiben	219,546 "	13 "	9 "			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	443 "	29 "	6 "	222,401	4	8
	Anmerkung. Die Beiträge zum 46. Ausschreiben vom 31. December 1867 können erst in der Rechnung pro 1868 in Einnahme erscheinen.						
4	An zufälligen Einnahmen				2,512	8	9
				Summa	432,501	20	1
	Ausgabe.						
1	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a) Indemnisation:						
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	43,586 Thlr.	26 Sgr.	1 Pf.			
	2) " dergl. aus dem Jahre 1867	109,931 "	22 "	7 "			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	4,193 "	15 "	— "			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	824 "	27 "	6 "			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude	169 "	20 "	— "	158,706	21	2
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. 1867: **47,354 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.**						
2	" Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				25	—	—
3	" Bonificationen auf neue Feuerspritzen				795	—	—
4	" Verwaltungskosten:						
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	13,399 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,885 "	— "	4 "			
	c) Remuneration d. Bezirks-Vers.-Commissarien (f. 2 Jahre)	1,914 "	— "	— "			
	d) Revisions- u. Abschätzungskosten incl. 2,324 Thaler 11 Sgr. für Orts-Pläne	7,223 "	— "	— "			
	e) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	2,855 "	5 "	3 "			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten	60 "	10 "	— "	28,336	15	7
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				525	29	5
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.				435	20	8
					188,824	26	10
	Abschluß.						
	Die Einnahme beträgt	432,501 Thlr.	20 Sgr.	1 Pf.			
	Die Ausgabe beträgt	188,824 "	26 "	10 "			
	Bleibt Bestand (incl. 248,476 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Activis u. nach Abrechnung v. 5000 Thlr. Passivis)				243,676	23	3

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1867 betrug:

		I. Semester	II. Semester	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Immobiliar	in 1r Klasse	— — —	23,616,450 Thlr.			
	" 2r "	— — —	47,983,725 "			
	" 3r "	— — —	11,808,500 "	83,408,675	—	—
b) Mobiliar		6,274,962 Thlr.	7,688,231 Thlr.	7,688,231	—	—
				91,096,906	—	—

Digitized by Google

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Immobiliar	in 1r Klasse — — —	22,929,837½ Thlr.			
	" 2r " — — —	47,771,837½ "			
	" 3r " — — —	11,808,450 "	82,510,125	—	—
b) Mobiliar auf die I. Gebäudeklasse reducirt 8,258,275 Thlr.		10,034,925 Thlr.	10,034,925	—	—
			92,545,050	—	—

Sämmtliche im Jahre 1867 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf 186,922 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: **151,436 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.**, worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 45. und 46. Ausschreiben vom 30sten Juni und 31. December auf resp.
in 1r Klasse zu 2 Sgr. u. 3 Sgr., in 2r Klasse zu 2⅔ Sgr. u. 4 Sgr., in 3r Klasse zu 6⅔ Sgr. u. 10 Sgr. pro 100 Thlr. der obigen Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen incl. Mobiliar, jedoch excl. **803 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.** Beiträge für Interims-Versicherungen, einkommen mußten 225,518 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. — Die Zahl der Brandschäden, für welche 1867 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug **168** beim Immobiliar und **15** beim Mobiliar, wovon 11 zugleich das Immobiliar mit betrafen.

Magdeburg, den 6. Oktober 1868. gez. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburg. Land-Feuer-Societät: gez. Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

der Brandschäden, für welche im Rechnungsjahre 1867 Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nro.	Societäts-Kreis, Ort des Brandes, Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1—9	Zuchau † 19. 8. Förderstedt 7. 20. 9 Glöthe †* 3,520. Frohse 141. 76. Breitenhagen 283. Schwarz 1,846. 18. Förderstedt 516. 20. Eggersdorf † 7901. 12. Frohse 15.	14,250	26	3
	II. Neuhaldensleben.			
10—13	Warsleben 112. Wormsdorf 2,360. Wormsdorf 75. Sommersdorf 400.	2,947	—	—
	III. Wolmirstedt.			
14—19	Colbitz † 742. 9. 2. Gr. Rodensleben 825. Uchtdorf 5. 29. 6. Blötz 2,455. Elbeu 20. Burgstall 517. 15.	4,565	23	8
	IV. Wanzleben.			
20—26	Altenweddingen 20. Domersleben 5. Diesdorf 664. 22. 6. Lemsdorf 23. 10. Westerhüsen 5. Diesdorf 175. Altenweddingen 60.	953	2	6
	V. Jerichow I.			
27—40	Schartau * 350. Biederitz * 500. Cörbelitz * 325. Trypehna 525. Wollin 8. 9. Struvenberg 15. Biederitz 2,016. 5. 6. Lostau 8. Görzke 2,183. 22. 6. Stresow 275. Schermen 112. 15. Neuhaus-Leitzkau 1,800. Gräben 388. Gerwisch 250.	8,756	22	—
	VI. Jerichow II.			
41—48	Berg-Genthin 143. 15. Güsen 552. 2. 6. Parey 430. Redekin 24. 7. 6. Parchen 68. Parey 995. 7. 6. Zerben 73. 5. Altenplathow 198.	2,484	7	6
	VII. Stendal.			
49—54	Weißewarte * 495. 15. Wittenmoor † 1093. 15. 3. Bellingen 398. 10. Rinddorf 25. Rochau 2999. Gr. Schwarzlosen 125. 15.	5,136	25	3
	VIII. Osterburg.			
55—66	Ziemendorf * 25. Sandberge 335. 7. 6. Harpe 375. Hindenburg 300. Losse 900. Rathsleben 16. 20. Gagel 1582. 15. Friedrichsmilde 1260. Binde 773. 13. 2. Gr. Ballerstedt 2. Wahrenberg † 734. 7. 6. Pollitz 450.	6 754	3	2
	IX. Salzwedel.			
67—88	Steimke † 824. 6. 6. Henningen 266. Gr. Wieblitz 1404. 15. Immekath 17. Perver 1. 15. Hohengrieben 9. Gladdenstedt 93. 15. Hanum 12. Wendischbrome 10. Drebenstedt 75. Kemnitz 12. Brewitz 4. Mahlsdorf 1. 15. Molmke 12. Gr. Gerstedt † 650 7. 6. Köbbelitz † 10515. 11. 3. Jübar 1500. Jeetze 268. Cheine 5200. Eversdorf 2. 15. Seeben 1196. Briez 765.	22,839	10	3
		Latus 68,688	—	7

Nro.	Societäts-Kreis, Ort des Brandes, Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sgr.	Pfg.
	Transport	68,688	—	7
	X. Gardelegen.			
89—109	Solpke * 321. 15. Wieglitz † 8,101. 3. 9. Hesslingen 121. Kathendorf 535. Berge 37. 15. Gehrendorf 55. Hemstedt 9. Jävenitz 412. Wernstedt 25. Tarnefitz 1658. 7. Rogförde 5. Rätzlingen 5. Kaltendorf † 857. 6. 9. Miesterhorst 135. 15. Schwiesau 150. Faulenhorst 325. Rätzlingen 24. Behnsdorf † 44. 12. Jerchel 151. 15. Hemstedt 100. Buchhorst 100.	13,172	29	6
	XI. Halberstadt.			
110—112	Aspenstedt 45. Rocklum 2,618. 22. 6. Abbenrode † 605.	3,268	22	6
	XII. Oschersleben.			
113—117	Beckendorf 13. Hornhausen 213. Dingelstedt 37. 15. Kl. Dedeleben 1,025. Kl. Dedeleben 703. 22. 6.	1,992	7	6
	XIII. Aschersleben.			
118—123	Friedrichsbrunn 425. Thale 15. Suderode 185. Reinstedt 1,273. 12. 5. Westerhausen 2676. 15. Westerhausen 250. 18. 9.	4,525	16	2
	XIV. Wernigerode, Grafschaft.			
124	Hasserode 209. 20.	209	20	—
	XV. Saal-Kreis.			
125—130	Großkugel 950. Döffel 450. Gutenberg 50. Wallwitz 33. 10. Dölau 6. Friedrichsschwarz 40.	1,529	10	—
	XVI. Mansfeld, Grafschaft.			
131—137	Oberteutschenthal 25. Neehausen 133. 10. Wormsleben 1,565. Burgörner 102. 15. Helsta 1229. 13. 9. Elben 50 Krimpe † 22. 15.	3,127	23	9
	XVII. Eichsfeld, Fürstenthum.			
138—148	Reinholterode 1247. 15. Reinholterode 425. Streitholz 765. Martinfeld 20. Lüderode 10. Silberhausen 3,722. 27. 6. Silberhausen 2,410. Berlingerode 62. 15. Lutter 120. Hundesbagen 10. Berlingerode 362. 15.	9,155	12	6
	XVIII. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum.			
149—151	Garsitz 5. Bebra † 318. 18. 6. Urbach 21. 20.	345	8	6
	XIX. Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum.			
152—156	Lichte b/W. * 21. Schwarzburg 518. Scheibe 171. Oberweißbach 140. Böhlen 30,067.	30,917	—	—
	XX. Reuß j. L., Fürstenthum, Kreis Gera.			
157—158	Steinbrücken 565. Frankenthal 175.	740	—	—
	XXI. Reuß j. L., Kreis Schleiz.			
159—163	Saalburg * 9. Stelzen 560. 25. Seubtendorf 4,912. 21. 6. Löhma 1,840. Kirschkau 2,515. 15.	9,838	1	6
	XXII. Reuß j. L., Kreis Ebersdorf.			
164—168	Dobareuth * 1,575. Grumbach 1,110. Titschendorf 25. 26. Lerchenhügel 890. 6. Helmsgrün 25.	3,626	2	—
	Summa Summarum	151,436	4	6

Bemerkung.

Die mit einem * bezeichneten Beträge sind für Brände aus den Vorjahren noch nachträglich zur Soll-Ausgabe gekommen. Mit einem † bezeichnet sind diejenigen Beträge, welche zum Theil oder allein aus der Mobiliar-Versicherung herrühren. Brände, für welche keine Indemnisation zu zahlen war, haben außerdem 11 stattgehabt.

Altenhausen, den 6. Oktober 1868.

Der General-Director der Magdeburg. Land-Feuer-Societät: gez. Graf von der Schulenburg.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 24. Oktober 1868.

(592.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 62. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7205. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg;

„ 7206. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern; vom 31. August 1868;

„ 7207. das Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg; vom 22. September 1868; und

„ 7208. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren; vom 22sten September 1868.

Das zu Berlin am 14. d. M. ausgegebene 63ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7209. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden; vom 18. Juni 1868;

„ 721 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen;

Nr. 7211. das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaakvitter Beek im Landkreise Königsberg; vom 26. September 1868;

„ 7212. die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten; vom 26sten September 1868;

„ 7213. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft; vom 2. Oktober 1868; und

„ 7214. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868; vom 5ten Oktober 1868.

Das zu Berlin am 17. d. Mts. ausgegebene 64ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr 7215. den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain; vom 15. August 1868; und

„ 7216. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren; vom 26sten September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(593.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Nr. 1588. H. B.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser

Digitized by Google

Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(594.) Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. I. V. J. 660.

Mit Bezugnahme auf die in № 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 4. November d. Js.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4ten November in den Morgenstunden offen liegen wird. — In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(595.) Die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine des früheren Herzogthums Anhalt-Bernburg. 1484. C.

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Anhaltisch. Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind; durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thaler aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852 beziehendlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

In Folge höherer Veranlassung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. September 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(596.) Die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements. Nr. 6653. A. 3.

Nachstehender Bericht des Consuls des Norddeutschen Bundes zu Reval an den Herrn Bundes-Kanzler vom 11. August / 30. Juli c., die Auswanderung von gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements betreffend, wird in höherem Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reval, 11. August / 30. Juli 1868.

p. p.

Fast ununterbrochene Dürre seit beinahe 2½ Monaten hat den Ernten sehr geschadet, besonders dem Sommerkorn. Das vorige Jahr war durch allzuvielen Regen ein Jahr des Mißwachses und der Theuerung, doch dieses Jahr dürfte die Gesammtausbeute der Sommer- und Winterfelder eine noch geringere sein.

Die ostländischen Häfen werden in diesem Jahre kein Getreide zu exportiren haben und nehmen seit dem Beginn des Jahres und jetzt fortlaufend ihren Mehrbedarf von St. Petersburg zu Lande und zu Wasser. Das ordinaire Roggenbrod kostet 3¼ Cop. das russische Pfund und der Preis dürfte im Winter wieder auf 3¾ und 4 Cop. gehen.

Auch in den benachbarten Gouvernements fällt die Getreide-, auch die Flachsernte schlecht aus.

Der Einfuhrzoll von 3 Cop. Silber per Tschetwert cessirt bei Verschreibungen, die ihre Bestimmung haben, als Saatkorn benutzt zu werden.

Der neue Tarif, der mit dem 1. Januar 1869 in Kraft tritt, hebt den Einfuhrzoll für alles Getreide ganz auf. Da die Zahl der Hülfsbedürftigen, namentlich in dem Bauerstande durch die Mißernte und der Stadtarmen durch den Mangel an Erwerb, insbesondere durch den fehlenden Getreideexport, sehr zunimmt und das Publikum durch Geldsammlung außergewöhnlich in Anspruch genommen wird; so finden wandernde Hand-

Digitized by Google

werker und Ackerleute des Auslandes destoweniger bereitwillige Unterstützungen an Geld und Brod.

Ich erlaube mir wiederholentlich, wie ich bereits früher in meiner Funktion als Königlich Preußischer Konsul ausgesprochen habe, — jetzt besonders darauf aufmerksam zu machen, daß alle Industrielle zum Norddeutschen Verbande Gehörige, zu warnen wären, ohne feste Engagements kontraktlich vorher geschlossen zu haben; — noch mehr aber solche, die keine genügenden Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung nachzuweisen haben, — nach den russischen Ostseegouvernements zu wandern. Fast täglich arriviren hier zu Fuß und mit den Dampfschiffen, meistens dem Handwerk und Landbau-Stande angehörige Deutsche, bittend um Erwerb, mehr noch um Geld, Kleidungsstücke und Brod, die aber bei der großen Bedrängniß der heimischen Armen meistens Fehlbitten thun und in größter Misère meistens genöthigt sind, nach Norddeutschland zurückzuwandern, wenn sie nicht ein Opfer der Reise-Anstrengungen und des Hungers werden.

p. p.

gez. Andreas Koch.

Erfurt, den 10. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(597.) Besorgung der Amtsblatts-Geschäfte. 6917. A. 3.

Nach dem Ausscheiden des Regierungs-Secretairs, Rechnungs-Raths **Johanning** aus dem Dienste haben wir die demselben obgelegene Redaction unseres Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, den Debit beider Blätter und die Verwaltung der Amtsblatts-Kasse dem Regierungs-Secretair **Köhler** übertragen. Erfurt, den 17. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(598.) Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Schleusingen. Nr. 6513. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer **Dr. Seifart** zu Schmiedefeld durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. zum Kreiswundarzt des Kreises Schleusingen definitiv ernannt worden ist.

Erfurt, den 13. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(599.) Die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 1075. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im 1. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Auftrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 15. Oktober 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(600.) Einrichtung einer Post-Briefsammlung in Gispersleben Kiliani bei Erfurt II. Nr. 20,735.

Am 19. Oktober c. wird in dem Orte Gispersleben Kiliani bei Erfurt versuchsweise eine

Post-Briefsammlung

ins Leben treten, welcher nachbezeichnete Geschäfte zugewiesen sind:

a) der Verkauf von Freimarken und Franko-Converts, sowie der Absatz von Postanweisungs-Formularen,
b) die Annahme baar frankirter Briefe,
c) die Annahme recommandirter Briefe,
d) die Annahme von Postanweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich (die portofreien Sendungen dieser Art mit inbegriffen),
e) die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen,
f) die Aufsicht über den Briefkasten.

Erfurt, den 16. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne

(601.) Ausloosung von ausgegebenen Obligationen von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben betreffend. Nro. 936b.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 19. Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben im Jahre 1869 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen (2ter Emission) zum Betrage von

300 THALER

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler

№ 4, 46, 64, 85 und 133

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Januar 1869 fälligen Zinscoupons- und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Digitized by Google

Vacante Stellen.

(602.) Durch das Ableben des Archidiaconus **Bürger** ist das unter Privatpatronat stehende Archidiaconat zuTorgau vacant geworden. Das Einkommen desselben ist auf 1076 Thlr. angegeben.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Neuenklitsche, in der Ephorie Sandau, vacant geworden Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(603.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zethlingen, in der Diöces Clötze, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Lichtenburg, Heinrich Friedrich Wilhelm **Körner**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klepzig mit Zwebendorf, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Pfarr-Substitut daselbst, Hermann Theodor **Schmutz**, berufen und bestätigt worden.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: der Kreisgerichts-Direktor **Trescher** in Liebenwerda an das Kreisgericht in Zeitz, der Kreisrichter **Döring** in Gräfenhainchen an das Kreisgericht in Erfurt und der Kreisrichter **Schneidewind** in Nebra an das Kreisgericht in Suhl. Der Kreisrichter **Golde** in Chodziesen ist nach Verzichtleistung auf seine Stelle in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg zurückversetzt. Der Gerichts-Assessor **Richter** in Heldrungen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Burg ernannt. Aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind versetzt: der Gerichts-Assessor **Rinne** und der Referendarius **von Arnim** in das Departement des Kammergerichts, sowie der Gerichts-Assessor **von Bärenfels** und der Referendarius **Kunckell** in das Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln. Der bisher dem Departement des Kammergerichts angehörig gewesene Auskultator Carl Traugott **Voigtel** ist zum Referendarius ernannt und in den Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt. Dem Auskultator Louis Benno Emil **Dreßler** in Erfurt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Rechtskandidat Dr. jur. Rudolph Walther **Etzdorf** ist zum Auskultator angenommen worden. Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzleirath **Violett** in Naumburg, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen. Der Bureau-Assistent **Barth** in Ziegenrück ist zum Sekretär bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Funktion bei der Commission in Gefell und der Bureau-Diätar **Fleck** in Erfurt zum Bureau-Assistenten bei demselben Kreisgericht ernannt. Der Bureau-Assistent **Möckel** in Gefell ist an die Gerichtskommission in Ziegenrück, der Gerichtsbote **Rieb** in Herzberg an die Gerichtskommission in Schildau und der Gerichtsbote **Böttcher** in Schildau an die Gerichtskommission II. in Herzberg versetzt. Der Gerichtsbote **Schröter** in Zörbig ist gestorben. Der Thorwärter, invalide Feldwebel **Laubgüchler** in Zeitz ist zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgericht in Torgau, der Hülfsbote **Saal** in Düben zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Eilenburg unter Belassung in seinem bisherigen Stationsorte Düben, und der Hülfsbote **Heinicke** in Zeitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Zeitz ernannt.

Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter **Koch** ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Lehrer der höheren Töchterschule in Quedlinburg, Waldemar **Dietlein**, ist als Rector der evangelischen Volksschule zu Nordhausen angestellt.

Ernannt und angestellt sind: der Post-Secretair **Bätzold** in Erfurt zum Ober-Post-Secretair als Bureaubeamte I. Klasse bei der Ober-Post-Direction. Der Lehrer **Trolle** in Caulsdorf zum Post-Expediteur als Vorsteher der dortigen Post-Expedition. Angestellt sind die bisher remuneratorisch beschäftigten Packetträger **Reise** in Erfurt, **Glaubrecht** in Nordhausen und **Künemund** in Arenshausen; als Post-Bureaudiener: der invalide Grenadier **Kaufhold** in Nordhausen. Gestorben ist: der Postverwalter **Seidemann** in Schleusingen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirsleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten zu Delitzsch, Oskar **Weinrich**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Morl, in der Diöces Halle Land II., ist dem bisherigen Pfarrer in Stolzenhain, Friedrich Magnus **Flinzer**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Kühna, mit Klitzschmar, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Marineprediger in Kiel, Eduard Heinrich **Rathmann**, verliehen worden.

Der Thierarzt erster Classe, **Busch** zu Ershausen, ist als Kreisthierarzt des Kreises Ziegenrück unter Anweisung seines Wohnsitzes in Pößneck im Herzogthum Meiningen angestellt.

Der Regierungs-Assessor **v. Rosenberg-Gruszczynski** ist der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und der Regierungs-Referendar **v. Hellfeld** der Königlichen Regierung zu Wiesbaden überwiesen worden.

Am Gymnasium zu Heiligenstadt ist der bisherige Oberlehrer **Dr. Gassmann** mit dem 1. Oktober d. J. pensionirt und der bisherige Gymnasiallehrer **Dr. Schneiderwirth** zum Oberlehrer befördert.

Der bisherige Rector der Volksschule zu Nordhausen, Hermann **Graul**, ist als Rector der Bürgerschule daselbst angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 31. Oktober 1868.

(604.) Das zu Berlin am 19. d. M. ausgegebene 65. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7217. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 15. Oktober 1868; und

„ 7218. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Festsetzung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(605.) Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 2167. H. B.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden **vom 15. September d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen —, auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich** oder durch einen **Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1sten Mai k. Js. portofrei,** wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der „Staats-Anleihe von 1848, zum Empfange neuer Cou„pons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1sten Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

(606.) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmö.
Ueberfahrt in 7—8 Stunden.

Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

aus Malmö in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmö: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preußisch, für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmö.

Digitized by Google

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmö eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz $3^{3}/_{4}$ Thlr., Deckplatz $1^{1}/_{2}$ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen 3mal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um $7^{1}/_{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen; Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22^{1}/_{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct.

Ueberfahrt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung 1mal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12^{1}/_{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgen-Zug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmö, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania courſiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer-Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(607.) Wahlfähige Candidaten der Theologie. 7711.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Carl Wilhelm **Ecke**, aus Erfurt gebürtig, 2) Adolph Johannes Albrecht **Gloël**, aus Leitzkau gebürtig, 3) Karl Louis Gebhard **Greiling**, aus Nachterstedt gebürtig, 4) Maximilian Ludwig **Guischard**, aus Aschersleben gebürtig, 5) Curt **Nothmann**, aus Torgau gebürtig, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13. Oktober 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(608.) Ausreichung der Zinscoupons Ser. VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848. Nr. 1201. C.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (lfde. Nr. 605.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Hauptkasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreiskassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 29. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(609.) Bildung einer Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Landsberg a. W. Nr 6658. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in **Landsberg a. W.** sich eine **Frostschadenversicherungs-Gesellschaft** gebildet hat, deren Statut unterm 6. Mai c. die landespolizeiliche Genehmigung erhalten hat und welcher unter demselben Datum die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate nach Maßgabe des Statuts ertheilt worden ist.

Erfurt, den 19. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(610.) Anderweite Bezeichnung der „Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Direction" in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen.

Auf Grund Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist den in der diesseitigen Verwaltung unter der Bezeichnung „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction" in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen bestehenden Dienststellen vom 15. d. Ms. ab die amtliche Bezeichnung: „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection" beigelegt worden.

Hannover, den 9. Oktober 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Vacante Stellen.

(611.) Durch die Weiterbeförderung ihres bis-

Digitized by Google

herigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 318 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. verbundene Diaconat-Stelle an der Augustiner-Kirche in Erfurt vacant geworden.

Die durch Beförderung ihres jetzigen Inhabers vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende und mit einem Einkommen von 782 Thlr. verbundene zweite Predigerstelle in Aken ist vermöge Reverses für dies Mal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu besetzen. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Bethaus, sowie 16 Schulstellen in Aken und 4 Landschulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(612.) Nach Beförderung des bisherigen zweiten Knabenlehrers **Wiemuth** in der katholischen Gemeinde zu Dingelstedt, im Kreise Heiligenstadt, zum ersten Knabenlehrer ist der bisherige Lehrer zu Alsleben, Christoph **Breitenstein** als zweiter Knabenlehrer daselbst angestellt.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in den Monaten Juli bis September d. J. 1) Neu angestellt sind: a) im September: der invalide Sergeant **Einicke** als Chausseegeld-Erheber in Wintzingerode. 2) Befördert, resp. versetzt: a) im Juli: der Steueraufseher **Albers** von Halle nach Nordhausen, der Steueraufseher **Brenner** von Nordhausen nach Halle, der Steueraufseher **Neuland** von Catharinenberg nach Magdeburg, der Steueraufseher **Nickel** von Wahlhausen nach Ilfeld, der Steuereinnehmer **Henkel** von Elbingerode nach Lauchstedt; b) im August: der Grenzaufseher **Fink** aus Oberkrüchten im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Wassenberg als Steueraufseher nach Mühlhausen, der Chausseegeld-Erheber **Schulz** in Braunschwende als Steuer-Einnehmer und Chausseegeld-Erheber nach Hohengandern, der Steueraufseher **Schirmer** von Gebesee nach Roßleben, der Steueraufseher **Gilck** von Roßleben nach Gebesee, der Steueraufseher **Mihr** von Brotterode nach Trebitz b/Wettin, der Steueraufseher **Heine** von Schmalkalden nach Schleusingen, der berittene Steueraufseher **Oppermann** von Schleusingen nach Mahlwinkel, der Grenzaufseher **Dreyling** von Eupen als Steueraufseher nach Brotterode. 3) Pensionirt, resp. ausgeschieden: a) im Juli: der Steuer Einnehmer **Bräscke** in Hohengandern. 4) Gestorben: a) im August: der berittene Steueraufseher **Voigt** in Mühlhausen.

Der bisherige Lehrer **Schmidt** in Albrechts ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Oberbösa, im Kreise Weißensee, angestellt.

An Stelle des in einen anderen Wirkungskreis berufenen bisherigen Seminar-Directors **Haupt** zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminardirector **Seegemund**, das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers **Klusemann** vacant gewordenen Pfarr-Adjunctur-Stelle an der heiligen Geistkirche in Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat Adolph **Döblin** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Werningerode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl **Blume** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Richard Oskar **Hilpert** berufen und bestätigt worden.

Dem Oberlehrer **Dr. Gassmann** zu Heiligenstadt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. October d. J. dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Louis **Blödau** zu Nordhausen den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Am Königlichen Gymnasium zu Heiligenstadt ist der bisherige Schulamts-Candidat **Dr. Krichel** als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der Buchhalter **Blankmeister** zum Regierungs-Sekretair, der interimistische Kreissteuer-Einnehmer **Rechenbach**, sowie der Kassen-Assistent **Liebscher** zu Buchhaltern, der Kassen-Gehülfe, ehemalige Feldwebel **Liersch** zum Kassen-Assistenten und der Kassen-Diätar, frühere Vice-Feldwebel **Jäger** zum Secretariats-Assistenten ernannt resp. angestellt worden. Der Buchhalter **Faudel** ist gestorben.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Radecke** in Hundisburg zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den Rothen Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Zu der erledigten Stelle des evangelischen Frühpredigers an der Predigerkirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Georg **Ouehl** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Reglerkirche in Erfurt ist der bisherige Frühprediger Dr. **Bärwinkel** daselbst berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eutzsch, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Schlettau, Diöces Lauchstedt, Heinrich Leonhard **Heubner**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenfelde, in der Diöces Arendsee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer August Gustav **Rost** verliehen worden.

Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle zu Aken, in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Julius **Finger** verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(613.) Den Fabrikanten Louis und Fritz **Gay** in Paris ist unter dem 6ten Oktober 1868 ein Patent auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von

Digitized by Google

jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(614.) Der Firma **Lüsse, Märky & Bernard** in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(615.) Dem Maschinenfabrikanten Bruno **Rudolph** zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(616.) Dem Herrn **v. Tempelhoff** zu Dombrówka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(617.) Das dem Director Ferd. **Schultz** zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(618.) Das dem Herrn Heinrich **Stockmar** zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent, auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(619.) Das dem Eugen **Piedboeuf** zu Aachen unter dem 11ten September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 7. November 1868.

(620.) Das zu Berlin am 22. v. M. ausgegebene 66. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7219. die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont; vom 6. Oktober 1868; und

„ 7220. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 67ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7221. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen;

„ 7222. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft;

„ 7223. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft; und

„ 7224. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Das zu Berlin am 29. v. Mts. ausgegebene 68ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7225. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

„ 7226. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 6. Oktober 1868;

„ 7227. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers;

„ 7228. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von 1,000,000 Thlr.; vom 12. Oktober 1868; und

„ 7229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 19. Oktober 1868.

Das zu Berlin am 31. v. Mts. ausgegebene 69ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7230. die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overbacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel; vom 1. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(621.) Aufnahme verschiedener Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile in den Verband des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:
   die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2. Im Südosten von Hamburg:

Digitized by Google

Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen;

Die Vierlande, die Voigtei Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3. Im Süden von Hamburg:

Die Voigtei Moorburg.

4. Im Amte Ritzebüttel:

Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback —, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

(622.) Päckerei-Sendungen nach Rußland mittelst der Post. II. Nro. 21,133.

Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in deutscher oder französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868. General-Post-Amt.

(623.) Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika. II. 21,689.

Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag. Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden 1. Zuge in Bremen 6^{30} Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Lth. incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen. Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Lth. incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord Amerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England:

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2) Dienstag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie).
3) Dienstag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New York-Philadelphia (Inman-Linie).
4) Freitag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.
5) Freitag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1—5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahn-Zügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika 8 Sgr.

Digitized by Google

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26 Oktober 1868. General-Post-Amt.

(624.) Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden. II. 21,658.

Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmö abgefertigt wird.

Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(625.) Die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine des früheren Herzogthums Anhalt-Bernburg. 1484. C

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Anhaltisch. Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind; durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thaler aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852 beziehendlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856,
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thaler aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

In Folge höherer Veranlassung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. September 1868.

Königl Regierung, Kassen-Verwaltung.

(626.) Das im Kreise Mühlhausen belegene Rittergut Klein-Töpfer und Vorwerk Karnberg betreffend. Nr. 8453 A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 alinea VII. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. September d. Js. das im Kreise Mühlhausen belegene Rittergut Klein-Töpfer, unter Abtrennung von dem Stadtbezirke Treffurt, in Verbindung mit dem Vorwerke Karnberg zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären, auch mit dem Besitze des genannten Rittergutes die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diesen Gutsbezirk zu verbinden geruht haben.

Erfurt, den 22. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(627.) Grundsteuer-Entschädigung. Nro. 1512. B. 4.

Für die in den Fluren von Wolkramshausen (Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 103, 107 und 108), von Hayrode (Kartenblatt 3, Abschnitt 5 und 10) und von Wernrode (Kartenblatt 1, Abschnitt 70) belegenen, im Besitz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Domainen- und Forstfiscus stehenden Wandeläcker von resp. 100,55 Morgen, 12,04 Morgen und 16,80 Morgen Flächeninhalt ist neuerdings auf Grund des § 2 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 eine Grundsteuer-Entschädigung von 248 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Da der Eigenthumsnachweis des Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch nicht geführt werden kann, so werden hierdurch in Gemäßheit des §. 33 der Finanzministerial-Anweisung vom 17. März v. Js. (abgedruckt im Stück 31 des Amtsblatts pro 1867) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der genannten Grundstücke und folgeweise auf die für dieselben bewilligte Grundsteuer-Entschädigung, als der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Forst- und Domainenfiskus, zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in unserem Amtsblatt gerechnet, entweder bei uns oder beim Königlichen Landrath in Nordhausen geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation des vorerwähnten Domainen- und Forstfiskus für geführt erachtet und die Entschädigung an denselben ausgezahlt werden. Erfurt, den 26. Oktober 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(628.) Transport verschiedener Gegenstände mittelst der Eisenbahn.

Der §. 3 des Güter-Reglements hat folgende Ergänzungen erhalten, welche sich auch auf die Verbandverkehre diesseitiger Stationen ausdehnen:

1) Vom Transporte gänzlich ausgeschlossen sind:
   das unter dem Namen „Dynamit" vorkommende neue Patent-Sprengpulver, der Artikel „Natroncoaks" (Braunkohlencoaks) ein Nebenproduct der Paraffinfabriken.
2) Der Artikel „Zeitzünder" wird zwar zum Transport zugelassen, jedoch nur unter Beobachtung der bei den Expeditionen zu erfahrenden, in dem Reglement über den Transport entzündlicher militairischer Munition für Zündspiegel ꝛc. vorgeschriebenen Bedingungen.
3) Im Verkehre nach Stationen der Niederländischen Rhein-Eisenbahn über Oberhausen oder über Salzbergen werden die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen ätzenden und feuergefährlichen Gegenstände bei Quantitäten unter 50 Centnern nur dann zum Transport übernommen, wenn im Frachtbriefe ausdrücklich erklärt ist, daß die Fracht für 50 Centner gezahlt werden soll. Andernfalls müssen die derartigen Sendungen an eine Mittelsperson zu Emmrich bezw. Arnheim adressirt sein.

Hannover, den 23. October 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(629.) In Nordhausen ist in Folge Ausscheidens des Fabrikanten Moritz **Niemann** aus dem Magistrats-Collegium anderweit der Branntwein-Fabrikant Albert **Jäger** zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und in dieser Eigenschaft auf den Rest der Amtsperiode des ꝛc. **Niemann** Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der invalide Feldwebel **Montag** ist als Botenmeister bei der Königlichen Regierung hier angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Göfen** in Minden ist zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Naumburg und der Kreisgerichts-Rath **Hertwig** in Mühlhausen zum Director des Kreisgerichts in Liebenwerda ernannt. Dem Kreisgerichts-Rath **Bech** in Zeitz ist der rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen. Dem Gerichts-Assessor **Rapmund** ist behufs seiner definitiven Uebernahme in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Referendarius **Rummel** ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Günther** in Stolberg und der Referendarius **Oehander** in Halle a/S. sind gestorben. — Der Rechts-Kandidat Wilhelm **Trautmann** ist zum Auskultator angenommen worden. Der Kreisgerichts-Secretair **Brandes** in Schmiedeberg ist an das Kreisgericht in Torgau und der Bureau-Assistent **Schulze** in Liebenwerda an die Gerichts-Commission in Mühlberg versetzt. Der Bureau-Assistent **Lange** in Dommitzsch ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Commission in Schmiedeberg, der Bureau-Assistent **Brocke** in Alsleben zum Secretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, der Bureau-Diätar **Schreckenberger** in Belgern zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion bei der Commission in Dommitzsch, der Bureau-Diätar **Vogel** in Eisleben zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion bei der Kommission in Alsleben, und der Kanzlei-Diätar **Meißner** in Naumburg zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Zeitz ernannt. Der Appellationsgerichts-Bote **Karsch** in Naumburg ist vom 1. December c. ab und der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Welt** in Merseburg vom 1. November c. ab pensionirt; Letzterem ist zugleich das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Der Hülfsbote **Wetzel** in Tennstedt ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Langensalza, unter Belassung in seinen gegenwärtigen Funktionen bei der Kommission in Tennstedt, ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(630.) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. **Thoma** zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(631.) Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahrs neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Ständiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Parthieen der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft“.

1. Daß ein Capital von Pfd. 1,200,000 Sterling in Actien von je Pfd. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Pfd. 500 und mehr als Pfd. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Pfd. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Pfd. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositi (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositi (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Princip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Policen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen den Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

9. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Volumen sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen ¾ oder ⅘ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Capital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Lty. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Lty. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 7 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und nun deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionäre und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jeden folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung Klassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Lty. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Lty. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Lty. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Lty. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Lty. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Lty. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Parteien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Lty. 500 die Summe von 1,200,000 Lty. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Directoren der besagten Gesellschaft, und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Directoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositi.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Parthieen vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt worden, Liv 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,), in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch begründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und aufgenommen werden sollen, als ob die darin enthaltenen Erklärungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Wortem zu Wortem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugniße der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

Digitized by Google

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird; sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Aktien oder Lw. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tages, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß inzwischen die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium belieben und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Police unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Police beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Police der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Police erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Police „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugniße zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als elf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als elf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Betreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von denselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist: — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt werden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Actie oder die Actien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Bülmwald.

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 14. November **1868.**

Gesetz-Sammlungen.

(632.) Das zu Berlin am 31. v. M. ausgegebene 31. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 169. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8ten Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384.) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, vom 19. Oktober 1868;

„ 170. die Ernennung des bisherigen Hamburgischen Consuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia;

„ 171. die Ernennung des Preußischen Vice-Consuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 172. die Ernennung des Preußischen Consuls Georg Niederberger zu Saigon zum Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 173. die Ernennung des Preußischen Consuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Consul, der Preußischen Consule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Tabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Consuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des Preußischen Vice-Consuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos, und des Mecklenburgischen und Oldenburgischen Consuls und Hanseatischen Vice-Consuls Carlos Torlades O'Reill in Setubal zu Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes;

„ 174. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vice-Consuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 175. die Ernennung des Dr. Johannes Röding zum General-Consul des Norddeutschen Bundes in New-York, des Preußischen und Sächsischen Consuls Werner Dresel in Baltimore, des Hamburgischen Consuls Charles Otto Witte in Charleston, des Preußischen, Königlich Sächsischen, Mecklenburgischen, Anhaltischen, Herzoglich Sächsischen und Schwarzburgischen Consuls Heinrich Claussenius in Chicago, des Preußischen und Hamburgischen Consuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des Bremischen Consuls C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko, des Preußischen, Königlich Sächsischen und Mecklenburgischen Consuls Robert Barth in St Louis (Missouri), des Königlich Sächsischen und Oldenburgischen Consuls Carl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des Preußischen, Braunschweigischen, Anhaltischen, Schwarzburgischen und Reußischen Consuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der Preußischen Consule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Vezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond, und Ferdinand Willius in St. Paul zu Consuln des Norddeutschen Bundes;

Nro. 176. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Theodor Müller zu Lima zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru;

„ 177. die Ernennung des Preußischen Consuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Consuln des Norddeutschen Bundes;

„ 178. dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden;

„ 179. die Ernennung des bisherigen Hamburgischen Consuls Theodor Christophen Heuck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 180. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 181. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 182. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Hermann Lunau zu Panama zum Consul des Norddeutschen Bundes;

„ 183. die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebeck und des Preußischen Consuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Consuln des Norddeutschen Bundes; und unter

„ 184. dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer General-Consul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Digitized by Google

(633.) Das zu Berlin am 5. d. M. ausgegebene 70. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7231. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern; vom 26. September 1868;

„ 7232. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern; vom 1. Oktober 1868; und

„ 7233. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(634.) Neue Rechnungstafeln zum Vereins-Zoll-Tarif. 1277. R.

Es wird hierdurch das Erscheinen neuer, im Königlichen Finanz-Ministerium aufgestellter Rechnungstafeln zum Vereins-Zoll-Tarif und zwar zur Reduction des Brutto-Gewichts auf Netto-Gewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei den Amtsstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Magdeburg, den 4. November 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(635.) Die Bestimmungen wegen der Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienste betr. 7390. A. 8.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 148 und 149, 151—155, 159 und 161 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., sowie der §§. 12 und 13 der hierzu ergangenen Ausführungs-Instruction de eodem (Beilage zum 37. Stück des diesjährigen Amtsblattes) machen wir hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Folgendes bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, verbundene Berechtigung bei der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst nachzusuchen.

2) Die Anmeldung hierzu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechtes, spätestens **bis zum 1. Februar** desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

3) Der schriftlichen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sind folgende Atteste beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß (Taufschein), (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dasselbe ausgestellt worden, speciell vermerkt ist).

b) Die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes, worin zugleich deren Verpflichtung anzuerkennen ist, die durch die Equipirung und Sustentation entstehenden Kosten zu übernehmen.

c) Ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

4) Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen nur von den in §. 154 der Ersatz-Instruction unter **Nr. 2a** bis g. genannten jungen Leuten geführt werden; alle übrigen, mit alleiniger Ausnahme der in §. 155 ad 4. bezeichneten (kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) haben sich vor der ad 1. gedachten Commission einer Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke auf die ergangene Vorladung hin sich persönlich in dem Prüfungstermine einzufinden.

5) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in beiden Fällen, bei Verlust des Anspruches auf Zulassung zu dem einjährigen Dienste **bis zum 1. April** desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

6) Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen Dienste Berechtigte seinen Dienstantritt **bis zum 1. Oktober** des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

7) Ein Aufstand zum Dienstantritt über diesen Termin hinaus wird nur in den §. 159 Alin. 2 und 3. der Ersatz-Instruction gedachten Ausnahmefällen gestattet und hat die Nichtbeobachtung des ad 6. gedachten Termines den Verlust der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zur Folge.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter 2, 5, 6 und 7 dieser Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum Militairdienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt aufmerksam zu machen.

8) Die Prüfungs-Commissionen versammeln sich behufs Abhaltung von Prüfungen in jedem Jahre zweimal und zwar im März und im September.

Für das Jahr 1869 sind die desfallsigen Termine auf

Digitized by Google

Mittwoch u. Donnerstag, den 3. u. 4. März und **Mittwoch u. Donnerstag, den 1. u. 2. September** angesetzt und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich **mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben** bei der letztgedachten Commission zu melden, widrigenfalls sie die Verweisung auf einen späteren Termin zu gewärtigen haben. Erfurt, den 5. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(636.) Verloosung von Obligationen des Kurhessischen Staats-Anlehens vom Jahre 1834.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehen von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie **am 31. December d. J.** einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, **welche nur bis zu demselben verzinset werden,** bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehens noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866.
Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
Lit D. Nr. 19 und 541 jede über 100 Thlr.
Lit. E. Nr. 39 über 50 Thaler;
2) rückzahlbar am 31. December 1867.
Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
Lit. B. Nr. 397 über 500 Thaler,
Lit. C. Nr. 222 und 255 jede über 250 Thaler,
Lit. D. Nr. 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thlr.,
Lit. E Nr. 23 über 50 Thaler.

Cassel, den 23. Oktober 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium.

(637.) Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen. Nr. 13,182.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. October 1865 (Nro. 46. des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen unseres Bezirks, sofern nicht für einzelne Fälle andere Bestimmungen getroffen werden, den jedesmaligen Dirigenten dieser Werke obliegt.

Gegenwärtig wird hiernach die Bergpolizei gehandhabt: für das Salzwerk bei Erfurt von dem Berg-Inspektor **von Gellhorn** in Erfurt.

Halle, den 6. November 1868.

Königl. Oberbergamt.

Vacante Stellen.

(638.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 364 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. verbundene Diaconat-Stelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, vacant geworden.

Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1392 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin, vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Durch den am 24. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers **Richter** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 729 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Altherzberg, in der Diöces Herzberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(639.) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Nicolai zu Nordhausen ist der bisherige Prediger in Gardelegen, Karl Friedrich Richard **Wagner**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kutzleben, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer

Digitized by Google

in Ottenhausen, **Theodor** August **Wahn**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lebusa mit Körba und Striesa, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Hülfsprediger in Wittenberg, Carl Christian **Brüggemann**, berufen und bestätigt worden.

Der seitherige landräthliche Privat-Expedient und Königliche Polizei-Anwalt **Aderhold** in Worbis, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung zu Thamsbrück unterm 1. September c. zum Bürgermeister erwählt und als solcher von der Königlichen Regierung bestätigt worden, ist am 27. Oktober c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Halle a. S. sind: die Ober-Telegraphisten **Mahlo** in Halle und **Schulmeyer** in Cöthen zu Telegraphen-Secretairen ernannt und der Boten-Anwärter **Küster** in Halle bei der Telegraphen-Station daselbst als Telegraphenbote angestellt worden. Die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Weißenfels ist dem von Halle dorthin versetzten Ober-Telegraphisten **Stange**, zu Auma dem Schriftführer **Funck**, zu Düben dem Kaufmann **Jost**, zu Kohla dem Hülfscopisten **Longolius jun.**, zu Triptis dem Schriftführer **Becher** und zu Zeulenroda dem Gerichts-Sportel-Cassirer **Anton** daselbst übertragen worden. Der Ober-Telegraphist **Mittwoch** zu Halle ist gestorben.

Der Assessor **Fritze**, von der Intendantur 4ten Armee-Corps, ist zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Der zum Pfarrer in Gommern berufene Superintendent und Oberpfarrer **Böters** aus Nordhausen ist zum Superintendenten der Diöces Gommern ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crössuln, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Altendambach, Diöces Schleusingen, Karl Heinrich Ludwig **Bethge**, verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Hertwig** zu Mühlhausen ist zum Director des Kreisgerichts zu Liebenwerda ernannt. Der Gerichts-Assessor **Dette** ist dem Kreisgerichte zu Worbis zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Der Bureau-Assistent **Wagner** zu Mühlhausen ist zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgerichte daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Pillert** zu Dingelstädt ist mit dem 1. Januar k. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt. Der Rathmann **Rößling** zu Osterwieck ist mit dem 1. Januar k. J. im Justiz-Subalterndienste wieder angenommen und ihm von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung einer Bureau-Assistenten-Stelle bei den Gerichtskommissionen zu Dingelstädt übertragen. Der erste Gerichtsdiener, Botenmeister **Dönhardt** zu Mühlhausen ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen; die dadurch erledigte Stelle ist dem Boten und Exekutor **Kühn** daselbst übertragen. Der Hülfsbote, invalide Sergeant **Hanemann** zu Heiligenstadt ist vom 1sten Januar k. J. ab als Bote und Exekutor beim Kreisgerichte zu Mühlhausen angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(640.) Das dem Wilhelm **Hollweg** (in Firma **Wwe. Hollweg & Comp.**) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(641.) Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. **Loos** zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Dölenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 21. November 1868.

(642.) Das zu Berlin am 11. d. M. ausgegebene 71. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7234. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See; und

„ 7235. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover;

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(643.) Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen Nr. 2985.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. — Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(644.) Die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby betr. Nr. 3962. S.

Nach vorliegenden Erfahrungen sind einige Abänderungen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1857, die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby betreffend, nöthig geworden.

Nach vorgängigem Vernehmen mit der Provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten des Blinden-Instituts werden daher die Bedingungen, an welche die Aufnahme von Zöglingen in die genannte Anstalt geknüpft ist, und die Mittheilungen über den Zweck und die Wirksamkeit derselben, welche für die Eltern, Pfleger und Versorger erblindeter Kinder von Interesse sind, hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Anstalt ist eine ständische. Die Verwaltung derselben steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung des Sächsischen Provinzial- und des Altmärkischen Communal-Landtags, beziehungsweise einer von diesen Versammlungen gewählten ständischen Commission.

§. 2. Der Zweck der Anstalt ist Erziehung und Ausbildung blind geborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Hausssitte, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, zu erwerben.

Hiernach ist dieselbe weder als Krankenheilanstalt für Erblindete, noch, wenigstens zunächst nicht, als Versorgungsstätte für erwachsene Blinde zu betrachten.

§. 3. Die Anstalt ist zunächst für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern resp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachsen angehören, bestimmt, doch können, soweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überschritten wird, mit unserer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweise gegen Zahlung einer Pension von 120 Thlr. aufgenommen werden.

§. 4. Die Anstalt ist eine geschlossene, in welcher sämmtliche Zöglinge unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer wie in einem größeren Familienkreise zusammen wohnen und, dem Zweck der Anstalt gemäß, leiblich und geistig verpflegt werden.

§. 5. Die Anstalt ist in ähnlicher Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben, und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Kassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§. 6. Die Zöglinge werden unterschieden, als:

1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden (Privatzöglinge),
2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Communen oder Kreise der Anstalt als Kreis-Zöglinge überwiesen worden,
3) solche, welche im Genusse einer der sechs Königlichen Freistellen sind.

§. 7. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für

Digitized by Google

die Privat- wie für die Kreiszöglinge auf 75 Thaler festgesetzt.

Für diese Summe gewährt die Anstalt den Zöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privatzöglinge haben außerdem noch ein Schulgeld von Zwanzig Thalern zu entrichten und die Kosten für die ärztliche Hülfe und Medizin selbst zu bestreiten.

§. 8. Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten pränumerando sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzusenden.

§. 9. Die 6 Königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§. 10. Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§. 11. Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privat-Zöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreis-Zöglingen Seitens der Königlichen Kreislandräthe durch die betreffende Königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Die Aufnahme kann nur einmal jährlich zum ersten August erfolgen und sind die Anträge spätestens bis zum April jedes Jahres bei uns einzureichen.

§. 12. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes, in welchem zugleich bemerkt ist, welcher Kirche der aufzunehmende Zögling angehört,

b) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes, über Zeit und Ursache der Erblindung und den Grad der Blindheit desselben, wofür zugleich die Beobachtung mit maßgebend sein wird, ob sich dasselbe in seinen Umgebungen mehr durch eine, wenn auch nur noch in geringem Grade vorhandene Fähigkeit zu sehen oder durch Tasten mit den Händen zu orientiren sucht,

c) ein Impfzeugniß, woraus hervorgeht, daß, sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind.

d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei, sowie darüber, mit welchem Erfolge dasselbe Schulbildung erhalten hat,

e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privatzöglinge das zu entrichtende Pflege- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp. die Erklärung des Königlichen Landrathsamtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreiszöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§. 13. Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 9ten Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten 8ten Jahre aufgenommen.

Kinder, welche bereits das 14te Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt in der Regel nicht mehr geeignet, und ihre definitive Aufnahme kann erst nach einer vierteljährlichen Probezeit erfolgen.

§. 14. Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

§. 15. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen:

a) die Knaben:

1) einen dunkelblauen Tuchüberrock,
2) eine dergleichen Tuchjacke,
3) zwei Paar Tuchbeinkleider,
4) ein Paar Zwillichbeinkleider,
5) eine Zwillichjacke,
6) zwei Westen,
7) eine Tuchmütze,
8) ein Paar warme Handschuhe,
9) zwei Paar Stiefeln;

b) die Mädchen:

1) 2 einfache aus dunkelblauem baumwollenem Zeuge gefertigte Kleider,
2) einen wollenen Unterrock,
3) einen baumwollenen Unterrock,
4) sechs gestreifte baumwollene Schürzen,
5) zwei Nachtmützen,
6) ein größeres warmes Tuch für den Winter,
7) ein Paar Handschuhe,
8) eine warme Jacke für den Winter,
9) zwei Paar Schuhe.

Außerdem für jedes Kind:

6 Hemden, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Halstücher.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zöglinge mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§. 16. Die Anstalt ist für 50 Zöglinge eingerichtet, dergestalt, daß 27 Knaben und 23 Mädchen darin Aufnahme finden.

§. 17. Die Zöglinge zerfallen in 2 Abtheilungen, in solche, welche noch im schulpflichtigen Alter sind und der Unterrichts-Abtheilung angehören, und solche, welche bereits confirmirt, nur zur Ausbildung für ein und das andere praktische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungs-Abtheilung angehören.

In der Regel werden nur Zöglinge der ersteren Abtheilung aufgenommen.

§. 18. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. —

Digitized by Google

Die Pflege des religiössittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen.

§. 19. Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahre und auf den besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§. 20. Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichts-Abtheilung mit dem zurückgelegten 9ten Jahre eintretenden Zoglinge auf acht Jahre berechnet, und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursus aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§. 21. Dagegen behalt die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zöglings auch innerhalb jenes Zeitraumes herbeizuführen:

a) wenn die Erfahrung ergeben, daß der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreicht werden kann;
b) wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus andern triftigen Gründen mit der Einrichtung der Anstalt nicht länger vereinbar ist;
c) wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§. 22. Sobald die Entlassung eines Zöglings verfügt ist, wird solche durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen, resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zöglings unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht.

Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§. 23. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu richten.

Magdeburg, den 1. November 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(645.) Betrifft die Auswanderung nach Canada Nro. 7108. A. 1,

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31sten August c. (Amtsblatt Stück 37.) bringen wir im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebek fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Erfurt, den 9. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(646.) Die Aufhebung des Eichungs-Amts zu Worbis betr. Nro. 6998. A. 1.

Das in der Stadt Worbis bisher bestandene Eichungsamt ist auf den Antrag des Magistrats daselbst aufgehoben worden.

Erfurt, den 12. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(647.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen II Nr. 21,943.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werth-Betrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelungen der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der zahlreichen sung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25—50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsan-

Digitized by Google

gabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 7. November 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(648.) Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen. Nro. 3831.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1. Oktober bis ult. März 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgeſetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 50 Stück, nämlich: Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473 2617. 2641. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5335. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6500. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 55. 116. 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4889. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6780. 6816. 6869. 7032. 7213. 7269. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 8317. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226 5392. 5544. 5557. 5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 12,619. bis 12,623.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. März 1869 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Nr. Kapital,
2) etc.

mit zuſammen
(buchſtäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

....., den .. ten ..... 186..

N. N."

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 6—16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachſen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einſchließlich 12,618 in früheren Terminen ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachſen.

(649.) Auslooſung von Schuldverſchreibungen den Eichsfeldſchen Tilgungs-Kaſſe. Nro. 3832.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1 Januar bis ult. Juni 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 379. 543. 601. 715.
b) zu 200 Thlr. Nr. 619.
c) zu 100 Thlr. Nr. 231.
d) zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 559. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.
b) zu 400 Thlr. Nr. 2086.
c) zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.
e) zu 25 Thlr. Nr. 120. 689. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1869 erfolgt vom 1. Juli 1869 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt

Digitized by Google

binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI Nr. 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr. — — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564. zu 500 Thlr., — à 4% Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.,
e) 1 Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr.; à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 2439. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,
f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai c. in Betreff der dem Kaufmann **C. F. Hertwig** in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen litr. A. Nr. 413. und 414. à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat. Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(630.) Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Nr. 3833

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1868.
„In Gemäßheit der §§ 46—48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

„I. à 3½ %.

„6 Stück	à 500 Thlr.	=	3000 Thlr.
„1 „	„ 200 Thlr.	=	200 Thlr.
„1 „	„ 100 Thlr.	=	100 Thlr.

„II. à 4 %.

„9 Stück	à 500 Thlr.	=	4500 Thlr.
„8 „	„ 100 Thlr.	=	800 Thlr.
„2 „	„ 50 Thlr.	=	100 Thlr.
„3 „	„ 25 Thlr.	=	75 Thlr.
	überhaupt	=	8775 Thlr.

„buchstäblich:

„Acht Tausend sieben Hundert Fünf und siebenzig „Thaler nebst 64 Stück Zinscoupons „in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer „vernichtet.

„Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
„gez. Steinbach, Notar.
„gez. Kricheldorff, als Vertreter d. Provinzial-Landtages.
„gez. Grüger, als Vertreter des Provinzial-Landtages.
„a. u. s.
„gez. v. Hendorff, Regierungs-Rath,
„als Commissarius der Königlichen Rentenbank"

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11 November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(631.) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen. Nr 3834.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1868.
„In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-„Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche „nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

„46 Stück	zu 1000 Thlr.	=	46,000 Thlr.,
„7 „	„ 500 „	=	3,500 Thlr.,
„50 „	„ 100 „	=	5,000 Thlr.,
„36 „	„ 25 „	=	900 Thlr.,
„5 „	„ 10 „	=	50 Thlr.,
	überhaupt	=	55,450 Thlr.,

„buchstäblich:

„Fünf und Funfzig Tausend Vier Hundert und „Funfzig Thaler, nebst 1748 Stück Zins-Coupons „und 144 Stück Talons,

„in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer „vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

„Steinbach, Notar.

Digitized by Google

„Kricheldorff, als Vertreter des Provinzial-Landtages.
„Gräger, als Vertreter des Provinzial-Landtages.
„a. u. s.
„v. Hendorff, Regierungs-Rath,
„als Commissarius der Königlichen Rentenbank."
wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(652.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1343 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle zu Delitzsch vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 5 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(653.) Se. Majestät haben dem Landrath **Dr. Herold** zu Schleusingen den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Benedicti in Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer in Lintorf, Karl Eduard **Dietrich**, verliehen worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Andreas **Kurzius** ist vom 1. December c. ab zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Breitenbach in der Oberförsterei Schleusingen-Neundorf beauftragt worden. Die durch das Ausscheiden des Hegemeisters **Martini** zu Kühndorf, in der Oberförsterei Biernau, aus dem Königlichen Dienste vacant werdende Försterstelle ist dem Förster **Wildt II.** zu Lauter, in der Oberförsterei Suhl, vom 1. December c. ab übertragen worden.

Der als Special-Commissarius in Auseinandersezzungs-Sachen zu Sondershausen stationirte seitherige Gerichts-Assessor Oswald **Schulze** ist, unter Uebernahme in die Verwaltung, zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Dem Oberforstmeister **Werneburg** ist Allerhöchsten Orts die Anlegung des ihm verliehenen Comthur-Kreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet worden.

Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Christoph **Sander** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Langensalza ernannt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 28. November 1868.

(654.) Das zu Berlin am 16 d. M. ausgegebene 72. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7236. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein Nr. 0,92, im Regierungsbezirk Potsdam;

„ 7237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern; vom 22. September 1868;

„ 7238. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin;

„ 7239. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie; und

„ 7240. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(655.) Freier Verkehr zwischen den nach der Bekanntmachung vom 24 Oktober d. J in den Verband des deutschen Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins. III. 25591.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22sten November an der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(656.) Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Erfurt. Nr. 7568. A. 3.

In Gemäßheit des §. 12 des Statutes für die Handelskammer zu Erfurt vom 18. October 1844 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit Ende dieses Jahres statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder, Kaufleute **H. Stürcke, Ferd. Lucius** und **C. A. Nölich**, sowie der gleichfalls ausscheidende Stellvertreter **G. Steinbrück** wiedergewählt worden sind.

Diese Wahlen haben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 17. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(657.) Betreffend das Reisen nach Rußland. 7272. A. 1.

Neuerdings wiederholt vorgekommene Fälle, in denen Reisende versucht haben, über die Preußische Grenze nach Rußland zu gehen, ohne mit den dabei unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, geben uns Anlaß, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt in Rußland — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenz-Verkehrs — Niemand gestattet wird, der nicht mit einem, von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Consulate visirten reglementsmäßigen Passe versehen ist.

Erfurt, den 17. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(658.) Concessionirung des Kaufmanns Grau in Erfurt als Auswanderungs-Agent. Nr. 7242. A. 1.

Dem Kaufmann **G. Grau** von hier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das

Digitized by Google

Auswanderungs-Geschäft des **C. J. Klingenberg** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 18. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(659.) Personenpost zwischen Nordhausen und Erfurt. I. Nr. 19287.

Vom 26. d. Mts. ab wird die II. Personenpost von Nordhausen nach Erfurt bis auf Weiteres um 3 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach 1 Stunde früher, als bisher auf den Cours-Stationen eintreffen.

Erfurt, den 20. November 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(660.) Ausloosung von ausgegebenen Obligationen von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben betreffend. Nro. 936b.

Bei der in der Vorstandssitzung vom 19. Mai 1868 erfolgten Ausloosung der von dem Verband zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1869 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 787.) ausgegebenen Obligationen (2ter Emission) zum Betrage von

300 THALER

sind folgende Nummern von Littr. B. à 100 Thaler

№ 4, 46, 64, 85 und 133

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Januar 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Januar 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht abgehoben worden, verfähren zu Gunsten des Verbandes.

Mühlhausen in Thüringen, den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(661.) Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Baurath **Drewitz** in Erfurt den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Delitzsch ist dem Pfarrer M. **Krüger** zu Schenkenberg übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klinke, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Pfarradjuncten in Merseburg, Karl Wilhelm Tobias **Pusch** verliehen worden.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist Fräulein Anna Florentine **Lindner** aus Schkeuditz für wählbar als Lehrerin an Elementarschulen erklärt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. November c. dem Spar- und Leihkassen-Buchhalter **Weißhahn** in Erfurt aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, mit dem Abzeichen für Jubilare, Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die neu errichtete katholische Pfarrstelle zu Büttstedt, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Administrator derselben, Leonard **Gaßmann** verliehen worden.

In Tennstädt ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Senators **Franck** anderweit der Oekonom **Wilhelm Hufeland** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft auf den Rest der Dienstzeit seines gedachten Amtsvorgängers bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(662.) Dem Fabrikbesitzer George **Leach** zu Leeds ist unter dem 16ten November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(663.) Dem Dr. Bernhard **Tollens** in Hamburg ist unter dem 14ten November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(664.) Dem Ingenieur Rudolph **Hengstenberg** in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, *soweit* solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(665.) Das dem Herrn Johann **Badou** zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, ist aufgehoben.

(666.) Druckfehler-Berichtigung. Im 47sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 239. muß es in der 21. und 22. Zeile von unten heißen: „das Verfahren der Postanweisung" ꝛc.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 5. December 1868.

(667.) Das zu Berlin am 23. v. M. ausgegebene 32. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter:

Nro. 185. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes; vom 10. November 1868;

„ 186. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zoll-Vereins; vom 10. November 1868;

„ 187. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867; vom 18. November 1868;

„ 188. die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 189. die Ernennung des Kaufmanns Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen Lübeckischen Vice-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuko zu Konsuln des Norddeutschen Bundes;

„ 190. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 191. die Ernennung des Preußischen Vice-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vice-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes;

„ 192. die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst;

„ 193. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes;

„ 194. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich Niederländischen Vice-Konsul Christian Oskar Kisker in Stettin; und

„ 195. die Beglaubigung des Obersten im Eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Das zu Berlin am 28. v. M. ausgegebene 33. Stück des **Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes** enthält unter

Nro. 196. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes; vom 23. November 1868;

„ 197. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins; vom 23. November 1868;

„ 198. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg;

„ 199. die Ernennung der bisherigen Preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und

„ 200. die Ernennung des Preußischen Vice-Konsuls Carl Brandes zu Montevideo und des Preußischen Vice-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(668.) Das zu Berlin am 20. v. M. ausgegebene 73. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7241. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern; vom 28. Oktober 1868; und

„ 7242. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(669.) Vermittlung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung zwischen den Orten des Norddeutschen und des Niederländischen Postgebiets. Nr. II. 23,649.

Vom 1. December d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr., beziehungsweise

Digitized by Google

87 Gulden 50 Cents Niederländ. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein. Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(670.) Waaren-Controle im Binnenlande. Nr. 1370. R.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 31sten März 1852 und 8. December 1860, Amtsblatt 1852, Seite 166 und 1860, Seite 339. wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven, die Waaren-Controle im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maaßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins stattgefunden hat. Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden

Magdburg, den 27. November 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(671.) Bekanntmachung der K. K. Statthalterei zu Prag vom 17. August dss. J., sowie Bekanntmachung des K. K. Ober-Landesgerichtes im Königreiche Böhmen vom 31. August d. Js. — den Uebergang der den Oesterreichischen Elbzollgerichten bisher zugewiesenen Geschäfte an die neuen Bezirkshauptmannschaften resp. Bezirksgerichte betreffend. Nro. 7846. A 3.

Kundmachung

des K. K. Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen vom 31. August 1868, Zahl 26,694,

betreffend den Uebergang der den Elbezollgerichten zugewiesen gewesenen Geschäfte gerichtlicher Natur an die neuen Bezirksgerichte zu Melnik, Loboſic, Raudnitz, Außig und Tetschen, dann an das K. K. städt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz.

Das K. K. Justiz-Ministerium hat mittelst des Erlasses vom 9. August 1868, Z. 9132 im Einvernehmen mit dem K. K. Ministerium des Aeußern, des Innern und des Handels zu bestimmen befunden, daß von dem Tage der Activirung der neuen l. f. politischen Bezirksbehörden und des gleichzeitigen Inslebentretens der K. K. Bezirksgerichte, folgende in dem Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 2. December 1845 № 912. J. G. S. bezeichnete Agenten der Elbezollgerichte an die neu errichteten K. K. Bezirksgerichte zu Melnik, Loboſic, Raudnitz, Außig und Tetschen, dann an das K. K. städt. deleg. Bezirksgericht zu Leitmeritz innerhalb ihres Gerichtssprengels, überzugehen haben.

§. 2.

A. Nach dem Artikel XXVI. der Elbeschifffahrtsacte die Behandlung und Entscheidung:

---

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werfte-, Schleiße-Gebühren und wegen ihres Betrages.

---

d) über die beim Schiefziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, den Flözer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Auslanden durch ihre Fahrläßigkeit Andern verursacht haben sollten.

e) über den Betrag der Berglöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

B. Nach dem §. 47 der Additionalacte.

1) Die Untersuchung und Bestrafung

---

b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen, insofern die zur Beurtheilung vorliegende That sich zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen eignet, oder doch keinen kriminellen Character an sich trägt, nebst der Entscheidung über die in all' diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung. (Würde die That einen kriminellen Character an sich tragen, so wäre die Competenz des Strafgerichtshofes begründet).

2) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten:

a) über Betrug und Zahlung der Lootsengebühren,

Digitized by Google

b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transportes,

c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge, über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse in dem Falle, wenn sie nach Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden (§. 4. letztes Alinea des Hofkammer-Präs.-Dekretes vom 2. December 1845, Nr. 912. J. G. S.

Präsident des K. K. Oberlandes-Gerichts:
gez. Ignaz Freiherr v. Streit. m. p.

Kundmachung

der K. K. Statthalterei vom 17. August 1868, Zahl 41,637, betreffend den Uebergang der den Elbezollgerichten zugewiesenen Geschäfte, theils politisch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur an die neuen politischen Bezirksbehörden (Bezirks-Hauptmannschaften) in Melnik, Leitmeritz Raudnitz, Außig und Tetschen.

Das K. K. Ministerium des Innern fand laut h. Erlasses vom 29. Juli l. J. Zahl 3298. M. I. im Einvernehmen mit den K. K. Ministerien des Aeußern, der Justiz und des Handels zu bestimmen, daß es bei der bevorstehenden Organisirung der politischen Behörden in Böhmen nach dem Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung von jenen Agenten, welche durch das auf Grund des Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 2 December 1845. Nr. 9020. erflossene Circucare des bestand. böhm. Gubernums vom 30sten April 1846. (Prov.-Ges.-S. für Böhmen, 1846, S. 287. ꝛc.) in Folge der Elbeschifffahrtsacte vom 13. April 1844 den Elbezollgerichten zugewiesen worden sind, folgende Geschäfte theils politisch-polizeilicher, theils gewerblicher Natur unter den nachstehend bezeichneten Beschränkungen an die in Melnik, Leitmeritz, Raudnitz, Außig und Tetschen zu errichtenden politischen Bezirksbehörden überzugehen haben.

§. 2.

A. Nach dem Art. XXVI. der Elbeschifffahrtsacte die Behandlung und Entscheidung:

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

B. Nach dem §. 47 der Additionalacte.

1) Die Untersuchung und Bestrafung:

a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Flößführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher;

b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander, oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbezoll- oder Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen, insofern die zur Beurtheilung vorliegende That sich nicht zur Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen eignet, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

2) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten:

c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse, insofern der im §. 4. letzter Absatz der Gub.-Kundmachung erwähnte Fall eintritt.

§. 6.

Außer den unter §. 2 dieser Kundmachung angeführten Gegenständen:

a) die Ertheilung der im §. 7. der Additionalacte bezeichneten Gewerbsbefugnisse, dann die Ausfertigung der in den §§. 10 und 12 der Additionalacte erwähnten Elbe-Schiffs- und Schifferpatente;

b) die Ueberwachung und Brauchbarkeit des Fahrzeuges und die Einziehung des Schiffspatentes in den Fällen des §. 11 der Additionalacte;

c) die Zurücknahme des Schifferpatentes aus den im §. 13 der Additionalacte angeführten Gründen;

d) die Einstellung und Bestrafung unbefugter Schifffahrt oder Holzflößung (§§. 14. 15. und 16. der Additional-Acte);

e) die Beglaubigung der Unterschrift des Schiffs- oder Floßführers auf dem Manifeste (§. 32. Z. 6. der Additional-Acte);

f) die Beglaubigung der Abschriften der Manifeste (§. 34 der Addit.-Acte) falls diese nothwendig befunden wird;

g) die Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten (XVIII., lXX. und XXI. der Elbeschifffahrtsacte, dann §§. 31, 32, 33 und 34 der Additional-Acte);

h) die unmittelbare Mittheilung der Auskünfte über vorgefallene Uebertretungen der Schifffahrts-strompolizeilichen Vorschriften (§. 50. der Additional-Acte);

i) die Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften.

Die in dem §. 2. A. lit. b. d. e., dann B. 2. lit. a. und b. der bezogenen Gub.-Kundmachung erwähnten Angelegenheiten werden den Gerichtsbehörden zugewiesen werden. Rücksichtlich der übrigen, in der erwähnten Gub.-Kundmachung vorkommenden Bestimmungen, welche sich nur auf Zolldefraudationen und deren Behandlung beziehen, ist eine weitere Verfügung nicht erforderlich, da in Folge der Uebereinkunft vom 4. April 1863 (R.-G.-B. Nr. 46.) in Oesterreich kein Elbezoll mehr eingehoben wird.

Der K. K. Statthalter:
gez. Ernest, Freiherr v. Kellersperg. m. p.

Vorstehende Bekanntmachungen werden auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(672.) Bestellung von Polizei-Verwaltern für mehrere Oberförstereien. Nr. 3066. B. 8.

Die Königlichen Oberförster **Deckert** zu Schleusingen, **Suabedissen** zu Erlau, **Brauns** zu Hinternah, **Hassenstein** zu Schmiedefeld, **Schwarz** zu Diezhausen, **Bormann** zu Biernau und **Jäger** zu Erfurt, so wie der interimistische Verwalter der Oberförsterei

Digitized by Google

Suhl, Oberförster-Candidat **Schönwald** zu Suhl, sind zu Polizei-Verwaltern für ihre resp. Oberförstereien, soweit diese Letzteren selbstständige Gutsbezirke bilden, bestellt worden.

Erfurt, den 27. November 1868.

Königl. Regierung.

(673.) Neues Bahnpolizei-Reglement für die innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt belegene Strecke Eisenbahn von Arenshausen nach Göttingen. — Nr. 7750 A. 3.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch an Stelle des durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. August v. Js. (Amtsblatt pro 1867 Stück 35, № 375) publicirten Bahn-Polizei-Reglements für die innerhalb unseres Regierungsbezirks belegene Strecke der Eisenbahn von Arenshausen (Heiligenstädter Kreises) nach Göttingen das in der **anliegenden Beilage** zum Amtsblatt abgedruckte anderweite Bahn-Polizei-Reglement hiermit von uns in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 24. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(674.) Betreffend die Aushändigung der Definitiv-Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten. Nr. 1,230. B. 2.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im 2. Quartal d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten sind den zuständigen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

1) die über die vollständige Ablösung der Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich verlangt haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der abgelösten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen
2) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct zu übersenden.

Erfurt, den 24. November 1868.

Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(675.) Die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 6. Februar 1865 in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 10 des Amtsblatts für den Regierungs-Bezirk Erfurt machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1868 bis dahin 1869 betragen:

für den Scheffel:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen												
a) für den Kreis Worbis, der Marktpreis von Nordhausen . . .	2	20	5	2	4	11	1	19	7	—	28	6
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, der Marktpreis von Mühlhausen . . .	2	24	2	2	8	3	1	19	5	—	27	4
2) im Kreise Nordhausen, der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	20	5	2	4	11	1	19	7	—	28	6
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza,												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt	2	24	1	2	7	11	1	19	5	—	28	11
a) für den Kreis Langensalza der Marktpreis von Langensalza . . .	2	22	5	2	8	2	1	19	3	—	28	10
4) im Kreise Schleusingen, der Marktpreis von Schleusingen . . .	3	3	5	2	14	11	1	28	4	1	5	10

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850. angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 6. Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unter-Bezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise

Digitized by Google

der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 25. November 1868.

Königl. General-Commission.

(676.) Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. I. 19,492. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit abgeschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken, à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Postanstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks, welche in der Thalerwährung rechnen, vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze dieser Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauch jenes Vorrathes eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Gr. eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 25. November 1868.

Der Ober-Post-Director: Kühne.

(677.) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1868. Nro. 2448. IVa.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1868 werden unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, durch die folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1868, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Lfde. Nr.	Name der Marktstadt.	Preis für den Preußisch. Scheffel											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	2	19	6	2	10	11	2	3	3	1	8	3
2	Langensalza . . .	2	18	6	2	11	5	2	-	2	1	8	-
3	Mühlhausen . . .	2	22	10	2	12	5	2	1	8	1	7	1
4	Nordhausen . . .	2	18	4	2	9	7	1	28	1	1	5	8
5	Schleusingen . . .	3	5	-	2	24	-	2	16	-	1	14	-

Merseburg, den 23. November 1868.

Königl. General-Commission.

Vacante Stellen.

(678.) Die mit einem jährlichen Einkommen von 569 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weserlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Wiegel** vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule. Der Gemeinde werden von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, aber in Folge Reverses diesmal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu besetzende, mit einem Jahreseinkommen von 791 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ottenhausen, in der Diöces Weißensee, vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahreseinnahme von 408 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Altendambach, in der Ephorie Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1112 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Heiligenthal, in der Diöces Gerbstedt, ist durch das Ableben des Pfarrers **Träber** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einer Jahreseinnahme von 787 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., einschließlich einer widerruflichen Zulage von 100 Thlrn., verbundene Diaconatstelle in Gardelegen vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(679.) Zu der vacanten evangelischen Diaconat-Stelle an der St. Johannis-Kirche in Erfurt ist der bisherige Pfarrer in Bindersleben, Ephorie Erfurt, Gustav **Maizier** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittags-Predigers und adjunctus ministerii in Gardelegen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector daselbst, Karl **Dannenberg**, berufen nnd bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langendorf, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottlob Adolf **Weidlich** berufen und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction für den Monat Oktober d. J. 1) Befördert, resp. versetzt: der Hauptamts-Assistent **v. Unruh** in Langensalza zum Ober-Steuer-Controleur in Oebisfelde, der berittene Steueraufseher **Wiedling** in Liebenwerda zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza, der Chausseegeld-Erheber und Steuer-Receptor **Ziele** in Schwarza als Steuer-Receptor nach Brotterode, der Chausseegeld-Erheber **Hesse** in Langenstein als Chausseegeld-Erheber und Steuer-Receptor nach Schwarza, der Grenz-Aufseher **Fischer** von Suderwyk als Steuer-Aufseher nach Steinbach-Hallenberg, der berittene Steuer-Aufseher **Bertram** von Nordhausen nach Weißensee, der berittene Steuer-Aufseher **Ruperti** von Weißensee nach Nordhausen, der berittene Steuer-Aufseher **Rolle** von Delitzsch nach Mühlhausen.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath **Holtze** in Erfurt ist zum Director des Kreisgerichts in Bochum ernannt. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Wagner** in Merseburg, ist gestorben. Der Gerichts-Assessor **Hassert** in Halle a. S. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Pleschen ernannt. Aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind versetzt: der Gerichts-Assessor **Leißring** in das Departement des Appellations-Gerichts in Magdeburg und der Referendarius **Zähle** in das Departement des Kammergerichts. Zu Referendarien sind ernannt: der Auskultator Emil Graf **v. Hohenthal**, so wie der bisher dem Departement des Kammergerichts angehörig gewesene Auskultator Dr. jur. Iwan Carl Eduard **v. Heynitz**; Letzterer ist zugleich in das Naumburger Departement versetzt. Der Rechts-Candidat Otto **Friedberg** ist zum Auscultator angenommen worden. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Genzel** in Naumburg ist zum Boten bei dem Appellations-Gerichte daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Kegler** in Seyda ist gestorben. Zu Boten und Exekutoren sind ernannt: der Hülfs-Bote **Taubert** in Merseburg bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfs-Bote **Pallmer** in Weißenfels bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei den Commissionen in Weißenfels, und der Hülfs-Bote **Gerhardt** in Delitzsch bei dem Kreisgericht in Delitzsch.

Der Lehrer **Pabst**, bisher in Kleinbodungen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Oberdorf, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen, Dr. **Schippang**, ist als Lehrer der daselbst zu errichtenden höheren Bürgerschule angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Louis **Hermstedt** zu Rohrborn, im Kreise Weißensee, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(680.) Dem Mechaniker Franz **Rübsaamen** zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21sten November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(681.) Das dem Ingenieur Ernesto **Ansaldi** zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(682.) Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem specifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(683.) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico **Brunetti** zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenrothschen Buchdruckerei.

Digitized

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 12. December 1868.

Gesetz-Sammlung.

(684.) Das zu Berlin am 24. v. M. ausgegebene 74. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7243. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler;

„ 7244. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern; vom 21. Oktober 1868;

„ 7245. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren; vom 11. November 1868; und

„ 7246. die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend; vom 17. November 1868.

Das zu Berlin am 2. d. Mts. ausgegebene 75ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7247. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz;

„ 7248. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile; vom 28. Oktober 1868;

„ 7249. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865;

Nr. 7250. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile; vom 23. November 1868; und

„ 7251. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft; vom 25. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(685.) Zahlung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867 (C.) und 1868. (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen und Einlösung der zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859. 1848 C.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9—1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. dss. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Digitized by Google

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Reinecke. Eck.

(686.) Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen. II. 24,200.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Groschen resp. 7 Kreuzer bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert, als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(687.) Beginn des sechswöchigen Cursus für Candidaten der Theologie am Seminar zu Schloß-Elsterwerda. Nro. 9177.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der sechswöchige Cursus für Candidaten der Theologie am Seminar zu Schloß-Elsterwerda nicht mehr mit dem Anfange des Wintersemesters, sondern mit dem Montage nach Quasimodogeniti beginnt.

Magdeburg, den 1. December 1868.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(688.) Dauernde Einverleibung der vormals baierischen Enclave Caulsdorf in den Verwaltungs-Bezirk der Provinz Sachsen, des Regierungs-Bezirks Erfurt und des Kreises Ziegenrück. Nr. 7910. A. 3.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerh. Erlasses vom 2. v. M. zu genehmigen geruht, daß die vormals baierische Enclave Caulsdorf dem Verwaltungs-Bezirke der Provinz Sachsen, des Regierungs-Bezirks Erfurt und des Kreises Ziegenrück nunmehr dauernd einverleibt werde.

Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 12. Februar v. Js. (Amtsblatt Stück 7.) bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 5. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(689.) Zollamtliche Abfertigung ausländischer Poststücke bei den Königlichen Steuerrecepturen zu Brotterode und Schleusingen.

Die nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins auch den Steuerrecepturen zustehende Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung ausländischer Poststücke wird bei den Königlichen Steuerrecepturen zu Brotterode und Schleusingen vom 1. Januar k. Js. an zur Ausübung kommen. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der hierbei Betheiligten, daß bei den genannten Steuerstellen Exemplare des Vereinszolltarifs mit amtlichem Waarenverzeichnisse und der im Königlichen Finanzministerium redigirten Rechnungstafeln zur Reduction des Bruttogewichtes auf Nettogewicht, so wie zur Berechnung der Abgaben zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Erfurt, den 5. December 1868.

Der Kgl. Geheime Oberfinanzrath u. Generalinspector des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

(690.) Betreffend die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns beschleunigten Quittungen unsrer Rentenbank-Kasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, so weit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen,

b) die Quittungen über nur dagegen theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1868.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

(691.) Der Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit. Fl. Nro. 24,361.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachts-Zeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Orts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 3. December 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(692.) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt.

Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Straf-Gesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10—20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Halle, den 30. November 1868.

Telegraphen-Direction.

Vacante Stellen.

(693.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer jährlichen Einnahme von 1199 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tryppehna, in der Diöces Cracau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Heubner** ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Schlettau, in der Diöces Lauchstedt, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bülzig, in der Diöces Zahna, mit welcher nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 500 Thlr. verbunden ist, wird durch die Emeritirung des Pfarrers **Ortlepp** zum 1. April k. Js. vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(694.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Biesenrode, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer in Molmerswende, Diöces Ermsleben, Emil Carl Ferdinand **Stehlich** berufen und bestätigt worden.

Der Kreisrichter **Klauer** zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendar Dr. jur. **Dähne** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der erste Gerichtsdiener **Meinhardt** zu Heiligenstadt ist vom 1. März k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem invaliden Füsilier **Hesse** zu Brehme ist eine Stelle als Hülfsgefangenwärter beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt verliehen.

Der frühere Realschullehrer **Kuno de Noth** aus

Digitized by Google

Emden ist als Lehrer an der in Mühlhausen zu errichtenden höheren Bürgerschule angestellt.

Bei der Königlichen Regierung in Erfurt ist der Kataster-Assistent **Klein** zum Kataster-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Zeitz, Wilhelm August Hermann **Stade**, ist als erster Lehrer an der in Mühlhausen zu errichtenden höheren Bürgerschule angestellt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendentur-Vicar **Gueinzius** zu Prödel, in der Diöces Gommern, den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Der bisherige Hülfslehrer Carl **Krebs** zu Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer dieser katholischen Gemeinde angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(695.) Den Maschinenfabrikanten **Klein, Forst und Bohn** in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. December c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(696.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(697.) Das dem Mechanikus J. E. F. **Lüdeke** zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe ist aufgehoben.

(698.) Hierzu eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Letzteren, den Plan zu einer Hypotheken-Anleihe und die Statuten der Hypotheken-Tilgungs-Kasse — und ein öffentlicher Anzeiger.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußiſchen Regierung
in
Erfurt.

Die von der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden in ihrer Generalverſammlung beſchloſſene und von der Königlich Sächſiſchen Staatsregierung mittelſt Decrets vom 15. October 1863 beſtätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{28.\ \text{Juli}}{12.\ \text{September}}$ 1859, wonach der zweite Abſatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an deſſen Stelle die nachſtehende Beſtimmung getreten iſt:

> „Auf den Beſchluß der Generalverſammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Verſicherung auch auf andere Zweige des Verſicherungsweſens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geſchäft in den Bereich der geſellſchaftlichen Wirkſamkeit gezogen werden,“

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geſchäftszweige, welchen die Geſellſchaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beſchließt, der dieſſeitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verluſtes der Conceſſion Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachſen nicht eher begonnen wird, als bis die dieſſeitige Genehmigung ertheilt worden iſt.

Ferner ſoll der Geſellſchaft der Betrieb folgender Geſchäftszweige, jedoch nur unter den nachſtehend bezeichneten Bedingungen geſtattet werden:

1) die Verſicherung hypothekariſcher Forderungen gegen Subhaſtationsverluſt;
2) die Verſicherung verpfändeter Grundſtücke gegen Subhaſtationsverluſt bis zu einem gewiſſen Theile des von der Geſellſchaft ermittelten Geſammtwerths;
3) die Verſicherung der Zinſen hypothekariſcher Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhaſtationsverluſt;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf verſicherte Hypotheken beſtehende Vermittelungsgeſchäft;
5) die Aufbewahrung hypothekariſcher Schuldverſchreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekariſcher Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß ſich dieſe Geſchäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Geſellſchaft Nothwendige beſchränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekariſchen Unterbringung derſelben auf längere oder kürzere Friſt, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Discouto entſprechende Zinsvergütung, mit der Beſchränkung, daß der Betrag, um welchen die Depoſiten das eingezahlte Actien-Capital überſchreiten, mindeſtens zu ⅔ durch hypothekariſch ſicher geſtellte Geldanlagen repräſentirt ſein muß;

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.

(L.S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) **Moser.**

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) **Oppermann.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) **von Klitzow.**

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 16381. M. f. H.
9383. M. f. d. l. A.
I B. 6851. M. d. J.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft

zu Dresden.

Das Miniſterium des Innern hat auf Anſuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden mit der Wirkung beſtätigt, daß den Beſtimmungen deſſelben genau nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterſchrift des Miniſteriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1860.

LS

Miniſterium des Innern.

v. Noſtitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Beſtätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft

zu Dresden.

Die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalverſammlung vom 22. Juni 1860 folgende Zuſätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 beſtätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beſchloſſen.

Digitized by Google

I. Das ſtatutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweiſe umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien ſind keiner Beſchränkung rückſichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenſcheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinſen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausſtellung von Wechſelſchuldſcheinen ausgegebenen Actien (Wechſelactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Beſtimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechſelactien ſteht es frei, ſeine Wechſelſchuldſcheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweiſe einzulöſen. Die theilweiſe Einlöſung iſt auf den Wechſelactien vorzumerken; nach erfolgter Einlöſung ſämmtlicher Wechſelſchuldſcheine iſt die Wechſelactie durch eine Actie Litt. B. zu erſetzen, und erſtere, ſowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu caſſiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlöſung von Wechſelſchuldſcheinen verwendet werden, ſo ſind erſtere durch Abſtempelung von weiterem Umlaufen auszuſchließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen ſie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No.

der

Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

Zu Gemäßheit der von der Königl. Sächſiſchen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 beſtätigten Statuten der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft und des am . . . . 18 . . beſtätigten zweiten Nachtrags zu denſelben hat ſich der Inhaber dieſer Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieſer Geſellſchaft betheiligt. Derſelbe unterwirft ſich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluſt der Geſellſchaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft.

(Handſchriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückſeiten der Originale befinden ſich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Beſtimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

Digitized by Google

Formular VII.

Litt. B. Actie No.

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . . . 1 .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 50 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.

Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Perſon des Vorſitzenden und Stellvertreters können ſich die erſchienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorſitzenden für die betreffende Sitzung conſtituiren. Zur Beſchlußfähigkeit wird jedoch vorausgeſetzt, daß ſich, wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern beſteht, ſechs, außerdem vier Mitglieder, einſchließlich des Vorſitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt iſt jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung geſtattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder ſonſt wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinſichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Erſatz ſie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindeſtens fünf Wechſelactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich beſitzen. Dieſelben müſſen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Geſellſchaft unbeſchwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geſchäfte iſt einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder deſſelben hat der Verwaltungsrath Beſtimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derſelben, ſowie jeder Wechſel, welcher in dieſen Perſonen eintritt, ſind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Dieſe Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechſelactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. beſitzen, welche während ſeiner Amtsdauer bei der Geſellſchaftscaſſe unbeſchwert deponirt bleiben müſſen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath beſtimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Geſellſchaft zeichnen, und ernennt für Abweſenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Geſellſchaft zu leiſtenden Eide ſind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren beſteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden ſind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zuſteht, zu leiſten.

Dem Verwaltungsrathe ſteht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgeſetzbuchs vorgeſehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beſchließen gemeinſchaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandenſein von mehr als zwei Directoren die Minorität ſich der Majorität nicht anſchließt, iſt dem Vorſitzenden des Verwaltungsrathes die Entſcheidung anheim zu geben.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1868.

Das Directorium
der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft.
O. L. Heubner. Joſef Odenthal.

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit 4½, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.

Statuten
der
Hypotheken-Tilgungscaſſe
zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät auf Vortrag des Juſtizminiſteriums die in § 10 Abſatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscaſſe zu Dresden“ zuſammengetretenen Genoſſenſchaft enthaltene Rechtsvergünſtigung zu bewilligen Allergnädigſt geruht haben, ſo hat das Miniſterium des Innern dieſe Statuten mit der Wirkung beſtätigt, daß den Beſtimmungen derſelben überall genau nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterſchrift des Miniſteriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

LS

Decret
wegen Beſtätigung der
Hypotheken-Tilgungscaſſe
zu Dresden.

§ 1.

Die Tilgungsgenoſſenſchaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscaſſe zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlaſtung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundſtücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen ſtetigen Credit zu verſchaffen. Sie erlangt durch die Beſtätigung dieſer Statuten die Rechte einer juriſtiſchen Perſon und hat ihren Gerichtsſtand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenoſſen bilden unter ſich einen fortdauernden, unbeſchränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geſchäfte der Tilgungscaſſe wird den ſtatutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Beſtätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenoſſenſchaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semeſter des betreffenden Jahres eine ordentliche Verſammlung aller der Tilgungscaſſe beigetretenen Mitglieder ſtatt.

Außerordentliche Generalverſammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müſſen es, wenn $^1/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalverſammlung erfolgt mittelſt zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenſtände, über welche Beſchluß gefaßt werden ſoll.

§ 5.

Jedes dispoſitionsfähige Mitglied iſt zum Erſcheinen in derſelben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied beſitzt, richtet ſich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abſtimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, ſo daß
10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 „ 100 „ „ „ „ 2 Stimmen,
101 „ 500 „ „ „ „ 3 „
501 „ 1000 „ und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen
berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbeſitz in Sequeſtration befangen iſt, oder die ſich nicht im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ſind weder ſtimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erſcheinen durch Bevollmächtigte iſt nur inſoweit zuläſſig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenoſſenſchaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für ſich und Andere zuſammen mehr als ſechs Stimmen in ſich vereinigen.

Digitized by Google

§ 6.

Jede vorſchriftsmäßig einberufene Generalverſammmlung iſt ohne Rückſicht auf die Zahl der darin erſchienenen oder vertretenen Mitglieder beſchlußfähig.

Zu der Beſchlußfaſſung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflöſung der Tilgungscaſſe müſſen mindeſtens ⅓ der ſämmtlichen Mitglieder erſchienen oder vertreten ſein, und iſt übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Iſt ⅓ der Mitglieder nicht erſchienen oder vertreten, ſo iſt eine anderweite Generalverſammlung einzuberufen, welche ohne Rückſicht auf die Zahl der in ihr erſchienenen oder vertretenen Mitglieder beſchlußfähig iſt, und iſt hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweiſen.

Alle ſonſtigen Beſchlüſſe werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende. Inſofern die gefaßten Beſchlüſſe die Verhältniſſe der Hypotheken-Tilgungscaſſe zur Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren ſich mit denſelben nicht vereinbaren können, ſo gilt der eingelegte Widerſpruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältniſſes, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeſchriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in dieſem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo ſie in die Hände der Genoſſenſchaft ſelbſt übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgeſetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit; iſt dieſe aber nach einmaliger Abſtimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abſtimmenden entſcheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalverſammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beſchlußfaſſung über Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Tilgungscaſſe;
c) die Prüfung des Geſchäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beſchlußfaſſung über Löſung oder Aenderung des Verhältniſſes zur Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft;
e) die Beſchlußfaſſung über ſonſtige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern ſind, wenn ſie in der Generalverſammlung Berückſichtigung finden ſollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig ſo einzubringen, daß dieſelben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalverſammlung geſchieht durch das Directorium der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft oder einen von dieſem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt iſt, durch ein von letzterem zu beſtimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscaſſe in allen ihren Rechten und Intereſſen gegenüber der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft. Ihm liegt insbeſondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, ſowie der Bücher und Caſſenbeſtände;
2) die Prüfung der Beſchwerden der Verbandsmitglieder über die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft;

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalverſammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** beſteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur erſten ordentlichen Generalverſammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalverſammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt ſich aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen ſind. Dieſe Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorſitzende iſt berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch iſt derſelbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft es verlangt.

Das Curatorium iſt bei Anweſenheit von drei Mitgliedern beſchlußfähig und faßt ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorſitzende den Stichentſcheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindeſtens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetſten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscaſſe wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlaſſen und ſind unter dieſer Vorausſetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwiſchen dem Tage der erſten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa geſtellten Termine müſſen mindeſtens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwiſchen der Verwaltung der Tilgungscaſſe und den Mitgliedern der letzteren, ſowie zwiſchen dieſen und der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entſchieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern beſteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Dieſe vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebenſowohl das Verfahren, als ſie in der Hauptſache Beſchluß faſſen.

§ 13.

Die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft und die Tilgungscaſſe (§ 1) ſind beiderſeits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu löſen.

Es muß in dieſem Falle längſtens binnen drei Monaten eine Generalverſammlung einberufen werden, welche darüber zu entſcheiden hat, ob die Tilgungscaſſe als ein auf Gegenſeitigkeit beruhender Verband, ſei es mit eigener ſelbſtſtändiger Verwaltung, fortbeſtehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscaſſe ſich auflöſen ſoll.

Die Auflöſung tritt unter allen Umſtänden erſt ein Jahr nach dem gefaßten Beſchluſſe ein.

Im Falle die Generalverſammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft die Auflöſung der Tilgungsgenoſſenſchaft beſchließt, hat die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft alle Forderungen der Tilgungscaſſe, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscaſſe an einzelne Tilgungsgenoſſen zuſtehen, durch den Auflöſungsbeſchluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geſchäfts als Liquidationscommiſſion, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Beſtimmungen des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs, insbeſondere auch mit Beobachtung der Vorſchriften in Art. 243 und 245 Abſchnitt 2, 3, 4, zu beſorgen.

Der Auflöſungsbeſchluß iſt nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erſt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflöſungsbeſchluſſes erfolgen. Dieſelbe wird in Gemäßheit der Beſtimmungen § 34 bewirkt.

Die Auszahlung geſchieht in Dresden und an ſonſtigen von der Verwaltung zu beſtimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Friſt auf Koſten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscaſſe ſteht jedem ſtädtiſchen und ländlichen Grundbeſitzer frei. Als Eintrittsgebühr ſind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Dieſe Gebühr bezieht die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft für ſich als Aequivalent für die Verwaltung der Caſſe außer dem § 33 beſtimmten Antheil am Nettogewinn; ſie hat jedoch davon die Proviſionen zu beſtreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es ſteht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbeſitzer das Eintrittsgeld zu erlaſſen.

§ 15.

Die Tilgungscaſſe wird von den übrigen Geſchäften der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft getrennt gehalten. Es werden beſondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Beſtände werden unter der Etiquette der Tilgungscaſſe geſondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus beſtimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem beſtimmten Zeitpunkt ein beſtimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere ſpeciell anzugebende hypothekariſche Schulden abzuſtoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung beſtimmt zu verzeichnenden Grundſtücken laſten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat ſich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscaſſe zu erklären. Daſſelbe erhält hierüber einen Beitrittsſchein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenoſſen eine ſolche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus ſeinem Guthaben abgeſtoßen werden kann, ſo kann er die Abzahlung dieſer Hypothek beantragen, vorausgeſetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfriſt entſprechend abgeändert worden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscaſſe eingezahlten Beträge werden denſelben nebſt davon erwachſenden Zinſen und Zinſeszinſen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geſchrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachſenden Tilgungscapitalien ſind aus der angehängten Tabelle zu erſehen.

Digitized by Google

Außerdem aber vermehren ſich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachſenden und gut zu ſchreibenden Gewinnüberſchüſſe (cfr §§ 32 und 33), ſo daß die Tilgung noch vor Ablauf der feſtgeſtellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, ſowie Zinſen und Gewinngutſchriften erreicht iſt, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge ſind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es iſt jedoch geſtattet, dieſelben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In dieſem Falle vermehrt ſich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinſen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, ſtatt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfriſt ab gerechnet, mit ſeinen Tilgebeiträgen in Abſtand verbleibt, hat der Caſſe ſolche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinſen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit ſeinen Tilgebeiträgen nebſt Verzugszinſen ganz oder theilweiſe in Rückſtand, ſo kann ihm die Mitgliedſchaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächſten 3 Monate, vom Tage der geſchehenen Kündigung an, erliſcht, inſofern nicht innerhalb dieſer Friſt volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinſen erfolgt. Es ſteht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches ſodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinſen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigſte Tilgebeitrag, mit welchem ſich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindeſtens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge ſind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern ſtatthaft. Auch darf die Tilgung nicht ſo berechnet werden, daß ſie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedſchaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erliſcht:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundſtücke; es bleibt jedoch dem Beſitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbeſitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der beſtimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten ſeines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblaſſers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung ſtattfindet, daß die Anmeldung mindeſtens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt ſein muß;
d) durch Ausſchließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfriſt den Ausſchluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

Jn den Erlöſchungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den feſtgeſtellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anſpruch auf Rückerſtattung ſeiner Einzahlungen nebſt einfachen Zinſen davon, wie ſolche in § 17 beſtimmt ſind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß ſich löſt, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der beſtimmten Weiſe getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinſen zurückgezahlt.

Jm Erlöſchungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebſt Zinſen und Zinſeszinſen zurückgewährt. Jn den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied ſein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach ſeiner Wahl die getilgte hypothekariſche Belaſtung abgelöſt. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscaſſe geblieben ſind, ſind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscaſſe die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekariſche Belaſtung zur Ablöſung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löſchungsfähige, den Mitgliedern zuzuſtellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscaſſe abgezahlten, auf deren Grundſtücken hypothekariſch verſicherten Schulden Valuta gewähre. Dieſe Liberation ſetzt natürlich voraus, daß dieſelben die Zinſen der abzuſtoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscaſſe dadurch entlaſtet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abſtoßung der hypothekariſchen Belaſtung ſelbſt überlaſſen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen ſein Conto abſchriftlich mitgetheilt. Auch ſoll ihm, wenn er es wünſcht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutſchriften nachweiſt, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand ſein Conto eingeſehen oder nicht, binnen Jahresfriſt, von Aufſtellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscaſſe, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, ſind ſofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleiſteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erſter Stelle zu Abſtoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, ſolange und inſoweit die Beſtände hierzu nicht in Anſpruch genommen ſind, vorzugsweiſe zu hypothekariſchen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscaſſe verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied iſt berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abſtoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanſpruchen. Doch iſt die Ausübung dieſes Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Caſſe gehörig erfüllt hat;
b) daß die daſſelbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt iſt;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinſen bei der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert wird;

Digitized by Google

d) daß das betreffende Mitglied für die Anſchaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den ſtipulirten Zinſen noch eine der beſonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Proviſion an die Tilgungscaſſe gewährt;

e) daß das betreffende Mitglied bereits mindeſtens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Caſſe eingezahlt hat.

§ 28.

Nächſtdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanſpruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbeſtimmten Tilgungsperiode anzuſammeln, reſp. zu tilgen ſich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieſer Regel können nur in beſonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnsſuchende das ihm zu gewährende Darlehn ſofort ebenfalls wenigſtens mit dem geringſten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung geſtattet werden.

§ 29.

Ueberſteigen die Geſuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen diſponibeln Caſſenmittel, ſo werden die Geſuche, deren Zuläſſigkeit vorausgeſetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächſt eingehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchſte Zinſengebot machen, haben unter ſonſt gleichen Verhältniſſen den Anſpruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berückſichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindeſtens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne ſind in der Regel während der Dauer der Mitgliedſchaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn ſich der Werth des verpfändeten Grundſtücks nicht dergeſtalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Caſſe unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedſchaft ſind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Friſt ohne beſondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscaſſe flüſſig zu machenden Gelder überſteigen ſollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscaſſe über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder ſind verbunden, nach vorgängiger ſchriftlicher Aufforderung den für ſie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Friſt an die Caſſe zu reſtituiren. Wer dieſer Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft ſich der caſſatoriſchen Clauſel dergeſtalt, daß in dieſem Falle der geſammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar iſt.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscaſſe beſteht:

1) aus den Mehrzinſen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinſung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinſen für rückſtändige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Proviſion, und
5) aus ſonſtigen Einnahmen.

Digitized by Google

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Paſſivvermögens der Tilgungscaſſe nach den Regeln kaufmänniſcher Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand ſoll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. ſ. w und der Gehalt derjenigen Caſſenbeamten, deren Anſtellung die Verwaltung der Tilgungscaſſe nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsſpeſen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anſtalt zu verſtehen ſein ſollen, werden in der § 33 gedachten Weiſe der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft vergütet. Die letztere iſt auch berechtigt, die durch die Gründung der Caſſe entſtandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der erſten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberſchuß zu beſtreitende Ausgabe in Rechnung zu ſtellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz feſtgeſtellten Nettogewinn erhält ⅓ die Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft als Averſionalquantum für ſämmtliche im letzten Abſchnitte des § 32 gedachte Verwaltungsſpeſen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeſchrieben, ſoweit ſie dazu berechtigt ſind (§ 19 Schlußſatz), und endlich ⅓ fließt dem Reſervefond zu, bis derſelbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags ſämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geſchehen und ſo lange der Reſervefond in dieſem Beſtande erhalten bleibt, wird der für den Reſervefond nicht weiter anzulegende Ueberſchuß zwiſchen der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft und den Tilgungsgenoſſen getheilt, und der Antheil der letzteren denſelben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeſchrieben.

§ 34.

Der Reſervefond hat den Zweck, unverſchuldete Verluſte, welche die Tilgungscaſſe erleidet, zu decken; über denſelben wird beſondere Rechnung geführt. Bei Auflöſung der Tilgungscaſſe fällt die Hälfte des Reſervefonds der Sächſiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft, ſofern dieſelbe bis dahin die Verwaltung der Caſſe geführt hat, der Reſt den zur Zeit des Auflöſungsbeſchluſſes der Tilgungscaſſe noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Caſſe geblieben iſt, erhält ſeinen verhältnißmäßigen Antheil am Reſervefond, ſoweit er nicht durch Verluſte abſorbirt iſt, bei Beendigung der Mitgliedſchaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Caſſe ausſcheiden, verlieren ihre Anſprüche an den Reſervefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunſten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reſervefond belaſſen, zur anderen Hälfte aber der Sächſiſchen-Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft gutgeſchrieben. Die Factoren der Berechnung, ſowohl wenn für ein einzelnes ausſcheidendes Mitglied, deſſen Antheil am Reſervefond auszuwerfen iſt, als wenn derſelbe bei Auflöſung der Caſſe gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Geſammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zuſtehenden Hälfte des Reſervefonds und dem Individualguthaben der Ausſcheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält ſich zur Abfindungsſumme wie das Geſammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reſervefond.

Ein etwa ſich ergebender Verluſt wird in gleicher Weiſe übertragen.

Wenn nach § 16 am Schluſſe Abſchlagstilgungen erfolgen, ſo ſind dieſe bei Berechnung des Antheils am Reſervefond dergeſtalt mit in Anſchlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweiſes Ausſcheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln iſt und inſoweit das Letztere von dem Reſervefond einen Antheil erhält.

Digitized by Google

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 34 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Josef Odenthal.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Nach Ablauf von Jahren:	**Jahres-Beiträge,** welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:											
	10 Thlr.	15 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	30 Thlr.	40 Thlr.	50 Thlr.	60 Thlr.	70 Thlr.	80 Thlr.	90 Thlr.	100 Thlr.
1	10 9 —	15 13 5	20 18 —	25 22 5	30 27 —	41 6 —	51 15 —	61 24 —	72 3 —	82 12 —	92 21 —	103 — —
2	20 27 3	31 10 9	41 24 5	52 8 2	62 21 8	83 19 1	104 16 4	125 13 6	146 11 —	167 8 2	188 5 5	209 2 8
3	31 25 1	47 22 6	63 20 2	79 17 7	95 15 3	127 10 4	159 5 4	190 — 6	222 25 6	254 20 8	286 15 9	318 10 6
4	43 2 7	64 19 1	86 5 5	107 21 9	129 8 2	172 11 —	215 13 8	259 16 4	301 19 2	344 22 —	387 24 7	430 27 6
5	54 20 5	82 — 8	109 11 —	136 21 3	164 1 6	218 22 —	273 12 6	328 3 2	382 23 6	437 14 —	492 4 5	546 25 2
6	66 18 7	99 28 1	133 7 5	166 16 8	199 26 2	266 14 9	333 3 6	399 22 4	466 11 2	532 29 8	599 18 5	666 7 2
7	78 27 7	118 11 6	157 25 4	197 9 3	236 23 1	315 20 7	394 18 3	473 16 2	552 13 8	631 11 4	710 9 1	789 6 6
8	91 17 7	137 11 6	183 5 4	228 20 3	274 23 1	366 10 8	457 28 5	549 16 2	661 4 —	732 21 6	824 9 3	915 27 —
9	104 19 2	156 28 7	209 8 3	261 17 9	313 27 5	418 16 7	523 5 8	627 25 —	732 14 2	837 3 4	941 22 6	1046 11 6
10	118 2 3	177 3 5	236 4 7	295 5 9	354 7 —	472 9 4	590 11 7	708 14 —	826 16 4	944 18 8	1062 21 1	1180 23 4
11	131 27 6	197 26 4	263 25 2	329 24 —	395 22 8	527 20 4	659 18 —	791 15 6	923 13 2	1055 10 8	1187 8 4	1319 6 —
12	146 5 3	219 8 —	292 10 7	365 13 3	438 16 —	584 21 4	730 26 7	877 2 —	1023 7 4	1169 12 8	1315 18 1	1461 23 4
13	160 25 9	241 8 8	321 21 8	402 4 7	482 17 7	643 13 6	804 9 5	965 5 4	1126 1 2	1286 27 2	1447 23 1	1608 19 —
14	175 29 7	263 29 5	351 29 3	439 29 1	527 29 —	703 28 6	879 28 2	1055 28 —	1231 27 6	1407 27 2	1583 26 9	1759 26 4
15	191 17 —	287 10 6	383 4 1	478 27 7	574 21 2	766 8 3	957 25 3	1149 12 4	1340 29 4	1532 16 6	1724 3 6	1915 20 6
16	207 18 5	311 12 7	415 6 9	519 1 2	622 25 4	830 13 9	1038 2 4	1245 20 8	1453 9 4	1660 27 8	1868 16 3	2076 4 8
17	224 4 3	336 6 5	448 8 6	560 10 8	672 13 —	896 17 3	1120 21 6	1344 26 —	1569 — 2	1793 4 6	2017 8 9	2241 13 2
18	241 5 —	361 22 6	482 10 1	602 27 6	723 15 2	964 20 2	1205 25 3	1447 — 4	1688 5 4	1929 10 4	2170 15 4	2411 20 6
19	258 21 1	388 1 7	517 12 2	646 22 8	776 3 3	1034 24 5	1293 15 6	1552 6 6	1810 27 8	2069 19 —	2327 10 1	2587 1 2
20	276 22 9	415 4 4	553 15 9	691 27 4	830 8 8	1107 1 8	1382 24 7	1660 17 6	1937 10 6	2214 3 6	2490 26 5	2767 19 4
21	295 11 —	443 1 6	590 22 1	738 12 6	886 3 1	1181 14 1	1476 25 2	1772 6 2	2067 17 2	2362 28 2	2658 9 2	2953 20 4
22	314 15 9	471 23 8	629 1 7	786 9 7	943 17 6	1258 3 5	1572 19 3	1887 5 2	2201 21 —	2516 7 —	2830 22 9	3147 8 6
23	334 7 9	501 11 9	668 15 9	835 19 8	1002 23 8	1337 1 8	1671 9 7	2005 17 6	2339 25 6	2674 3 6	3008 11 5	3342 19 4
24	354 17 8	531 26 7	709 5 6	886 14 4	1063 23 3	1418 11 1	1772 28 9	2127 16 6	2482 4 4	2836 22 2	3191 10 —	3545 27 8
25	375 15 9	563 8 9	751 1 8	938 24 8	1126 17 7	1502 3 6	1877 19 5	2253 5 4	2628 21 4	3004 7 2	3379 23 1	3755 9 —
26	397 2 9	595 19 3	794 5 8	992 22 2	1191 8 6	1588 11 5	1985 14 4	2382 17 2	2779 20 2	3176 23 —	3573 25 9	3970 28 8
27	419 9 3	628 28 9	838 18 6	1048 8 2	1257 27 8	1677 7 1	2096 16 4	2515 25 6	2935 5 —	3354 14 2	3773 23 5	4193 2 8
28	442 5 6	663 8 5	884 11 3	1105 14 1	1326 17 —	1768 22 6	2210 28 3	2653 4 —	3095 9 6	3537 15 2	3979 20 8	4421 26 6
29	465 22 6	698 18 9	931 15 2	1164 11 6	1397 7 9	1863 — 5	2328 23 1	2794 15 8	3260 8 4	3726 1 —	4191 23 6	4657 16 2
30	490 — 8	735 1 2	980 1 6	1225 2 —	1470 2 4	1960 3 2	2450 4 —	2940 4 8	3430 5 6	3920 6 4	4410 7 2	4900 8 —
31	515 — 8	772 16 2	1030 1 7	1287 17 1	1545 2 5	2060 3 3	2575 4 1	3090 5 —	3605 5 8	4120 6 6	4635 7 4	5150 8 2
32	540 23 3	811 5 —	1081 16 7	1351 28 4	1622 10 —	2163 3 4	2703 26 7	3244 20 —	3785 13 4	4326 6 8	4867 — 1	5407 23 4
33	567 9 —	850 28 6	1134 18 1	1418 7 6	1701 27 2	2269 6 2	2836 15 3	3403 24 4	3971 3 4	4538 12 4	5105 21 4	5672 — 6
34	594 18 6	891 27 9	1189 7 2	1486 16 6	1783 25 9	2378 14 5	2973 3 1	3567 21 8	4162 10 4	4756 29 —	5351 17 6	5946 6 2
35	622 22 8	934 4 2	1245 15 6	1556 27 —	1868 8 3	2491 1 1	3113 23 9	3736 16 6	4359 9 4	4982 2 2	5604 25 —	6227 17 8
36	651 22 3	977 18 4	1303 14 5	1629 10 7	1955 6 8	2606 29 —	3258 21 3	3910 13 6	4562 5 8	5213 28 —	5865 20 3	6517 12 6
37	681 17 8	1022 11 7	1363 5 7	1703 29 6	2044 23 5	2726 11 3	3407 29 2	4089 17 —	4771 4 8	5452 22 6	6134 10 4	6815 28 4
38	712 10 3	1068 15 4	1424 20 5	1780 25 6	2137 — 8	2849 11 —	3561 21 3	4174 1 6	4986 11 8	5698 22 —	6410 2 3	7123 12 6
39	744 — 4	1116 — 6	1488 — 8	1860 — 9	2232 1 1	2976 1 5	3720 1 9	4464 2 2	5208 2 6	5952 3 —	6696 3 4	7440 3 8
40	776 19 —	1164 28 5	1553 8 —	1941 17 5	2329 27 —	3106 16 —	3883 5 —	4659 24 —	5436 13 —	6213 2 —	6989 21 —	7766 10 —
41	810 6 9	1215 10 4	1620 13 9	2025 17 4	2430 20 9	3240 27 8	4051 4 8	4861 11 8	5671 18 8	6481 25 6	7292 2 5	8102 9 6
42	844 25 2	1267 7 8	1689 20 3	2112 2 9	2534 15 5	3379 10 7	4224 5 8	5069 1 —	5913 26 2	6758 21 4	7603 16 6	8448 11 6
43	880 14 5	1320 21 8	1760 29 —	2201 6 3	2641 13 6	3521 28 1	4402 12 6	5282 27 2	6163 11 6	7043 26 2	7924 10 7	8804 25 2
44	917 6 —	1375 23 9	1834 11 9	2292 29 9	2751 17 9	3668 23 8	4585 29 8	5503 5 8	6420 11 6	7337 17 6	8254 23 6	9171 29 6
45	955 — 4	1432 15 6	1910 — 8	2387 16 —	2865 1 3	3820 1 7	4775 2 1	5730 2 6	6685 3 —	7640 3 4	8595 3 8	9550 4 2
46	993 28 9	1490 28 4	1987 27 9	2484 27 3	2981 26 8	3975 25 7	4969 24 6	5963 23 6	6957 22 6	7951 21 4	8945 20 3	9939 19 2
47	1034 2 5	1551 3 8	2068 5 —	2585 6 3	3102 7 6	4136 10 1	5170 12 6	6204 15 2	7238 17 6	8272 20 2	9306 22 7	10340 25 2
48	1075 12 2	1613 3 3	2150 24 4	2688 15 5	3226 6 5	4301 18 7	5377 — 1	6452 13 —	7527 25 2	8603 7 4	9678 19 6	10754 — 2
49	1117 29 —	1676 28 6	2235 28 1	2794 27 6	3353 27 2	4471 26 2	5589 25 3	6707 24 2	7825 23 4	8943 22 4	10061 21 4	11179 20 6
50	1161 24 2	1742 21 3	2323 18 5	2904 15 6	3485 12 7	4647 6 9	5809 1 2	6970 25 4	8132 19 6	9294 13 8	10456 8 —	11618 2 4

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 19. December 1868.

(699.) Das zu Berlin am 7. d. M. ausgegebene 76. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nr. 7252. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern; vom 28 Oktober 1868; und

7253. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission; vom 9. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(700.) Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preuß. Bank à 25 Thlr.
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote".

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von 2 Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler", unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. 3) Ed. Conrad. Dohnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,

darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(701.) Concessionirung des Banquier Alexander Meyer Löwenthal in Heiligenstadt als Auswanderungs-Agent. Nr. 7576. A. 1.

Dem Banquier Alexander Meyer **Löwenthal** in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft Carl **Pokrantz & Comp.** in Bremen von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 8. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(702.) Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt für 1869 und auf das Amtsblatts-Register für 1868. Nr. 8960. A. 3.

Um die Auflage des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1869 feststellen zu können, fordern wir die bisherigen freiwilligen Abonnenten dieser Blätter, sowie Diejenigen, welche solche für das gedachte Jahr zu halten wünschen, hierdurch auf, die Erneuerung des Abonnements resp.

Digitized by Google

die Anmeldung des Eintritts in dasselbe bis spätestens **den 28. d. Mts.** bei den Post-Anstalten zu bewirken, da bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des Jahrgangs nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Seitens der in Erfurt wohnenden Abonnenten findet die Bestellung bei dem hiesigen Regierungs-Amtsblatts-Debits-Comtoir statt.

Gleichzeitig stellen wir den Behörden und Beamten, sowie überhaupt allen Abonnenten des Regierungs-Amtsblatts, welche das **Register für den Jahrgang 1868** zu erhalten wünschen, anheim, dies ebenfalls **bis zum 28. d. M.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf bemessen werden kann.

Erfurt, den 14. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(703.) 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.

Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6230.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 1. December 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.

Ehrenrath der Rechtsanwalte bei dem Königlichen Ober-Tribunal.

(704.) In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in der am 5. December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geh. Justiz-Rath **Reusche**, zugleich Vorsitzender,
„ Justiz-Rath **Dorn**,
„ „ „ **Jffmer**,
„ „ „ **Wagner**,
„ „ „ **Simson**,
und
„ „ „ **Schmückert**, als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

(705.) Der Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit. II. Nro. 24,361.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachts-Zeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungs-Orts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 3. December 1868.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Reisewitz.

(706.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. Nro. 3831.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. Oktober bis ult. März 1869 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 50 Stück, nämlich: Nr. 242. 260. 944. 1270. 1562. 1825. 1886. 1987. 2027. 2050. 2357. 2473. 2617. 2641. 2804. 2867. 3129. 3133. 3300. 3379. 3449. 3633. 3675. 3733. 3879. 3911. 4171. 4204. 4312. 4439. 4626. 4815. 4912. 4980. 5209. 5338. 5375. 5440. 5726. 5768. 5971. 6199. 6600. 6619. 6674. 6723. 6958. 7098. 7111. 7137.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 14 Stück, nämlich: Nr. 55. 116. 308. 453. 767. 1195. 1209. 1338. 1458. 1477. 1500. 1624. 1629. 1839.
3) Lit. C. à 100 Thlr., 66 Stück, nämlich: Nr. 257. 325. 527. 726. 732. 840. 941. 964. 1177. 1618. 1968. 2094. 2401. 2438. 2443. 3037. 3137. 3162. 3540. 3759. 3774. 3853. 3874. 4179. 4194. 4216. 4217. 4384. 4388. 4416. 4464. 4506. 4584. 4724. 4812. 4832. 4889. 5409. 5494. 6000. 6036. 6087. 6267. 6481. 6572. 6707. 6780. 6816. 6869. 7032. 7213. 7269. 7462. 7704. 7778. 7806. 7812. 7845. 8317. 8599. 8901. 9030. 9212. 9388. 9417. 9467.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 326. 460. 837. 903. 1238. 1339. 1561. 1716. 1943. 1957. 2014. 2115. 2447. 2603. 2773. 3038. 3159. 3596. 3717. 3893. 3960. 3980. 4042. 4061. 4081. 4093. 4220. 4475. 4628. 4703. 4942. 5101. 5226. 5392.

Digitized by Google

5544. 5557. 5604. 5675. 5709. 5852. 5951. 6324. 6487. 6560. 6572. 6619. 6725. 7033. 7093. 7352. 7354. 7513. 7556. 7618. 7796. 7799. 7878. 7958. 8062. 8086.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 5 Stück, nämlich: Nr. 12,619. bis 12,623.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1869 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à .... Nr. Kapital,
2) etc.

mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten .... 186..

N. N."

Mit dem 31. März 1869 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. II. Nr. 6—16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen litr. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,618 in früheren Terminen sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

(707.) Auslooſung von Schuldverſchreibungen den Eichsfeldſchen Tilgungs-Kaſſe. Nro. 3832.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1 Januar bis ult. Juni 1869 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 379. 543. 601. 715.
b) zu 200 Thlr. Nr. 619.
c) zu 100 Thlr. Nr. 231.
d) zu 25 Thlr. Nr. 341. 633.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. Nr. 155. 191. 462. 559. 724. 850. 2032. 2444. 3187. 3443.
b) zu 400 Thlr. Nr. 2086.
c) zu 100 Thlr. Nr. 1236. 1477. 1833. 2139. 2174. 2464. 2958. 3551. 4106.
d) zu 50 Thlr. Nr. 1913. 2073. 2661. 3062. 3265. 3739.
e) zu 25 Thlr. Nr. 120. 689. 1157. 3544.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1869 erfolgt vom 1. Juli 1869 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Juli 1869 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher muß mit dieſen zugleich der zugehörige Coupon Ser. VI Nr. 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1869 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866 à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 666 zu 25 Thlr. — — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564. zu 500 Thlr., — à 4% Nr. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 4039. zu 100 Thlr.,
e) 1 Januar 1868 à 3½ % Nr. 576. zu 500 Thlr.;

Digitized by Google

à 4 % Nr. 192. 550. 1392. 2439. zu 500 Thlr., Nr. 2007. 3366. zu 100 Thlr., Nr. 2586. zu 50 Thlr.,

f) 1. Juli 1868 à 4 % Nr. 215. 595. zu 500 Thlr., Nr. 1648. zu 400 Thlr., Nr. 2500. 4162. zu 100 Thlr., Nr. 1414. 1922. 3929. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Schließlich bemerken wir noch, daß unsere öffentliche Bekanntmachung vom 4. Mai c. in Betreff der dem Kaufmann **C. F. Hertwig** in Duderstadt entwendeten Eichsfeldschen Schuldverschreibungen litr. A. Nr 413. und 414. à 500 Thlr. durch Ermittelung und gerichtliche Beschlagnahme der letzteren ihre Erledigung gefunden hat. Magdeburg, den 11. November 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(708.) Bergrevierfeststellung betreffend.

Durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 5. d. Mts. ist auf Grund des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Betreff der Bergreviereintheilung Folgendes bestimmt worden:

I. Die Grafschaften Stolberg und Roßla werden bis auf Weiteres als ein besonderes Bergrevier beibehalten.

II. Das Bergrevier Ramsdorf wird mit dem 1. Januar 1869 aufgehoben und der Bezirk desselben mit den Bergrevieren Zeitz und Stolberg mit der Maaßgabe vereinigt, daß

a) die Kreise Ziegenrück und Schleusingen dem Revier Zeitz, und
b) die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt dem Revier Stolberg

zugeschlagen werden.

III. Die beiden Kreise Worbis und Nordhausen nebst dem südwestlichen Theile des Kreises Sangerhausen werden mit dem 1. Januar 1869 von dem Bergrevier Eisleben abgetrennt und mit dem Revier Stolberg vereinigt.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir erläuternd zu III., daß im Kreise Sangerhausen von der Gränze der Stolberger Grafschaft ab die Chaussee von Roßla nach Sangerhausen, und von dieser Stadt an die Chaussee von dort nach Allstädt bis zur Sachsen-Weimarschen Landesgränze, die Scheide zwischen den Revieren Stolberg und Eisleben bilden soll. Als Revierbeamte fungiren

für das Revier Zeitz (vom 1. Januar 1869 ab):
der Königliche Bergmeister **Spengler** zu Zeitz,

für das Revier Stolberg
der Königlich Preußische und Gräflich Stolbergische Revierbeamte, Bergmeister **Riehn** zu Stolberg am Harz,

für das Revier Eisleben
der Königl. Bergroth **Leist** zu Eisleben,

welchem Letzteren auch ferner die Betriebsleitung der Königlichen Braunkohlengrube zu Voigtstedt verbleibt.

Halle, den 11. December 1868. Königl. Oberbergamt.

(709.) Auslooſung von Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Nro. 449.

Bei Auslooſung der zum 1. Juli 1869 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern: I. Emission: Lit. A. № 57. à 1000 Thlr., Lit. B. № 24. à 500 Thlr. Lit. C. № 98. und 133. à 200 Thlr. = 400 Thlr. Lit. D. № 225. und 267. à 100 Thlr. = 200 Thlr. Lit. E. № 36. und 89. à 50 Thlr. = 100 Thlr. II. Emission: Lit. C. № 44. à 200 Thlr. Lit. D. № 5. à 100 Thlr. Lit. E. № 3. à 50 Thlr., in Summa 2,550 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons und Talons am 1. Juli 1869 bei der Societäts-Kasse in Artern einzureichen und dagegen die Kapitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen mit dem 30. Juni 1869. aufhört. Die am 1. Juli 1868 einzulösen gewesenen Obligationen I. Emission Lit. D. № 200. und Lit. E. № 165. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 10. December 1868.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra:
v. Kamptz, Regierungs-Rath.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(710.) Dem Königlichen Förster **Ihn** zu Stützerbach, in der Oberförsterei Schmiedefeld, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister der Character als Hegemeister verliehen worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Langensalza, **Stahl** und **Schröter** sind in ihrem resp. Amte definitiv angestellt worden.

In Treffurt ist der unbesoldete Beigeordnete Friedrich **Rausch**, dessen Amtsperiode mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende geht, wieder- und in Stelle des mit dem gedachten Zeitpunkte gleichfalls ausscheidenden Rathmannes **Muff** der Töpfermeister Siegfried **Pfaff** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede neu gewählt und beiden Wahlen auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren Seitens der Königlichen Regierung die Bestätigung ertheilt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann August **Ritter** zu Suhl ist definitiv in seinem Amte angestellt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 26. December 1868.

(711.) Das zu Berlin am 12. d. M. ausgegebene 77. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 7254. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten;

„ 7255. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern; vom 12. October 1868;

„ 7256. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser;

„ 7257. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim;

„ 7258. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843; und

„ 7259. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(712.) Betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. Nr. 3246.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5—8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni dss. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(713.) Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes ꝛc. nach dem Tode der Inhaber in den Kirchspielen Nro. 5361. O. P.

Zur Ausführung der in den Allerhöchsten Statuten vom 18 Oktober 1864. — Ges.-Sammlung pag. 605. — vom 7. December 1864. — Ges.-Sammlung pag. 709. — und vom 20. September 1866. — Ges.-Sammlung pag. 556. — enthaltenen Bestimmungen, daß das den Berechtigten verliehene Düppeler Sturmkreuz, das Alsen-

Digitized by Google

kreuz, sowie das Erinnerungskreuz für den Feldzug des Jahres 1866 nach dem Tode der betreffenden Inhaber in den Kirchspielen aufbewahrt werden sollen, ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen bezüglich aller evangelischen Kirchspiele der Provinz, sowie Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn bezüglich der seiner Jurisdiction untergebenen katholischen Kirchspiele, das Erforderliche an die Kirchenvorstände verfügt worden.

Mit Bezug hierauf werden sämmtliche Ortsvorstände und Ortspolizei-Behörden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die von verstorbenen Inhabern hinterlassenen Denkmünzen der bezeichneten Art jederzeit baldigst an die betreffenden Kirchenvorstände abgeliefert werden. Magdeburg, den 14. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

(714.) Erledigung von Begleitscheinen II. bei dem Unter-Steuer-Amte zu Mühlhausen. Nr. 1412. R.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Unter-Steuer-Amte zu Mühlhausen mittelst Rescripts vom 5. d. Mts. III. 26,020. die Befugniß beigelegt, vom 1sten Januar 1869 ab Begleitscheine II. zu erledigen, was hierdurch dem betheiligten Publikum bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 16. December 1868.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(715.) Betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. 1896. C.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Nr. 712. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooften Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist. Mit Ende Juni k. J. hört die Verzinsung dieser verlooften Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 18. December 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

(716.) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl. Nro. 7583. A. 1.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch unter gleichzeitiger Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 3. April 1866 (Amtsblatt pag. 86.), vom 10. Juni 1866 (Amtsblatt pag. 164.) und vom 23. Mai 1867 (Amtsblatt pag. 153.) für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens 1/4 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht."

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nach-

Digitized by Google

stehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf demselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. — Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brükken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Erfurt, den 15. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(717.) Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1869. Nr. 7929. A. 1.

Im Verlage von Rudolf **Gärtner, Amelang**'sche Sortiments-Buchhandlung in Berlin sind die „Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1869." erschienen, welche mit dem 1. Januar fut. in Kraft treten und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. durch die Apotheker zu beziehen sind.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22. December 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(718.) Schiedsmanns-Wahl in Ranis. I. 155.

Für die Stadt Ranis ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Scheuermann**, auf die 3 Jahre 1869/71 wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 7. December 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

(719.) Auslooſung von Obligationen (1. Emission) des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben.

Bei der in der Vorstands-Sitzung vom 19ten Mai 1868 erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1869 einzulösenden, auf Grund

Digitized by Google

des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 705) ausgegebenen Obligationen (1ster Emission) zum Betrage von

600 Thaler

sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thlr.
Nro. 506, 516, 540, 564, 598, 606, 631, 663, 684, 685, 690 und 697

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Juli 1869 ab bei der Verbandskasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Bei dieser Gelegenheit wird der Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften, bisher noch nicht realisirten Obligation Litt. B. Nro. 308. à 100 Thlr. hiermit nochmals aufgefordert, dieselbe bei der Verbandskasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren

Mühlhausen i/Thür., den 12. Juni 1868.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(720.) Der Pfarrer **Weber** in Schkortleben, Diöces Weißenfels, wird am 31. März k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von c. 670 Thaler. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch den am 1. April k. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers **Böttticher** in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehaltes verbleibenden jährlichen Einkommen von 672 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Lüffingen, in der Ephorie Gardelegen, vacant. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(721.) Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich **Reichardt** ist zum ordinirten Hülfsgeistlichen des Pfarrers **Bodenburg** zu Westeregeln, in der Diöces Egeln, ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. **Wittcke** hierselbst den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath zu verleihen geruht.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Krusemark, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Koch** zu Wolmirsleben berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohndorf, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Rohrborn, Diöces Erfurt, Hermann Theodor **Koch** berufen und bestätigt worden.

In Nordhausen ist in Folge Ausscheidens des Stadtraths **Born** der Kreisrichter **Bassenge** zu Trzemeszno anderweit zum besoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und in dieser Eigenschaft auf eine zwölfjährige Dienstzeit durch die Königliche Regierung bestätigt worden.

In Sömmerda ist der in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Wegner** zum Magistrats-Dirigenten erwählte Königliche Hegemeister **Martini** zu Kühndorf Seitens der Königlichen Regierung bestätigt und am 4. December c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im November d. J. 1) Befördert, resp. versetzt: der Chausseegeld-Erheber **Zimmermann** in Kl. Werther als Steuer-Receptor nach Stolberg a. H. 2) Pensionirt, resp. ausgeschieden: der Steuer-Einnehmer **Stahlmann** in Niedersachswerfen, der Chausseegeld-Erheber **Lauche** in Catharinenberg.

Der Predigtamts-Candidat Johann Bernhard **Trommsdorf** ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Teuchern, Diöces Lissen, ernannt worden.

Der bisherige Secretair **Demme** ist als Buchhalter und der frühere Feldwebel **Wernecke** als Secretair bei der Provinzial-Rentenbank in Magdeburg angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Helwig** in Obertopfstedt, im Kreise Weißensee, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt.

Der bisherige Lehrer zu Mäbendorf, Johann Jakob Theodor **Henckel**, ist als Schullehrer, Cantor, Kirchner und Organist der Gemeinde Salomonsborn, im Kreise Erfurt, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(722.) Das dem Fabrikanten G. **Crespel** in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Liste ausgelooster Schuldverschreibungen.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 1½ Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1868
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

A.

Acke, Schulze und Schiedsmann 155.
Aderhold, Bürgermeister 236.
Albers, Steuer-Aufseher 227.
Allien, Kreisgerichtsbote und Kastellan 145.
Althannß, Pfarrer 126.
Althans, Berg-Assessor 23.
Althans, Berg-Rath 90.
Althoff, Factor 12.
Althoff, Salinen-Kassen-Rendant, 23. 213.
Ameis, Dr. phil., Lehrer 34.
Anton, Gerichts-Sportel-Kassirer und Telegraphen-Stations-Verwalter 236.
Apel, Telegraphist 38.
Apell, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 102.
Arnim, von, Gerichts-Referendar 224.
Auguftin, Auskultator 190.

B.

Baack, Gymnasial-Lehrer 94.
Bachmann, Lehrer 145.
Backs, Pfarrer 136.
Bader Oberlehrer 183.
Bärenfels, Gerichts-Assessor 145. 224.
Bärwinkel, Dr., Prediger 102. 227.
Bärwolf, Schullehrer, Küster, Cantor, Organist 151.
Bäßlein, Dr., Gymnasiallehrer 183.
Bätzold, Post-Sekretair 42.
Bätzold, Ober-Post-Sekretair 224.
Balke, Kreisgerichtsrath 38.
Balzer, Pfarrer 62.
Barth, Auskultator 24.
Barth, Kreisgerichts-Sekretair 224.
Baffenge, Kreisrichter und Magistrats-Mitglied, 262.
Bathe, Vicar 70.
Bauer, Schullehrer 90.
Baumgarten, Steuer-Inspector 70.
Baumgarten, Lehrer 119.
Bayer, Feldmesser 16.
Bech, Kreisgerichtsrath 232.
Becher, Schriftführer und Telegraphen-Stations-Verwalter 236.
Becherer, Kaufmann 28.
Becker, Gerichts-Auskultator 139.
Begrich, Pfarrer 139.
Behr, Pfarrer 37.
Behrendsen, Pfarrer 70.
Benter, Lehrer 23.
Berger, Post-Rath 42.
Bertram, Steuer-Aufseher, 82.
Bertram, Kreisrichter 122.
Bertram, berittener Steuer-Aufseher 249.
Besser, Berg-Bureau-Assistent, 145.
Bethge, Pfarrer 236.
Beust, von, Referendarius 37.
Beust, von, Dr. jur., Auscultator 62.
Beyer, Ober-Bergamts-Kanzlei-Diätar 213.
Biedermann, Hausgeistlicher 71.
Bingel, Post-Kassen-Controlleur 42.
Bischoff, Dr. jur., Referendarius 102.
Bischoff, Bergrath 90.
Bischoff, Bergrath und Director 213.
Bittdorf, Bote und Executor 24.
Blachstein, Banquier 28.
Blankmeister, Regierungs-Secretair 227.
Blaurock, Referendarius 86.
Blödau, Dr., Sanitätsrath 227.
Blum, von, Regierungs- und Forst-Referendarius 62.
Blume, Pfarrer 227.
Blume, Candidat der Theologie 20.
Bobe, Appellations-Gerichts-Kanzlei-Sekretair 98.
Bödcher, Gerichts-Assessor 145.
Böhme, Hülfsprediger 23.
Böhne, Salzamts-Bureau-Assistent 90.
Börker, Ober-Telegraphist 38.
Börner, Ober-Telegraphist 139.
Böters, Ober-Pfarrer 208.
Böters, Superintendent 236.
Böttcher, Gerichtsbote 224.
Böttcher, Ober-Telegraphist 62.
Böttger Berg-Referendar 145.
Böttcher, Pfarrer 47.
Bolz, Dr., Oberlehrer 70.

Digitized by Google

Bon, Fabrikant 28.
Bonath, Pfarrer 71.
Bonde, Auktions-Commissarius und Schiedsmann 100.
Borcke, von, Regierungs-Referendarius 70. 86.
Borgmann, Ober-Post-Sekretair 42. 94.
Bormann, Pfarrer 33.
Bopp, Stadtgerichtsrath 62.
Bosse, Auskultator 102.
Boutin, Rittergutsbesitzer 30.
Brabander, von, Telegraphen-Sekretair 90.
Bräscke, Steuer-Einnehmer 227.
Bräuning, Pfarrer 119.
Brandenstein, von, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident 145.
Brandes, Kreisgerichts-Assessor 232.
Brandt, Schiedsmann 21.
Brathuhn, Oberbergamts-Markscheider 90.
Brauers, Steuer-Aufseher 62.
Brauner, Gerichtsbote und Exekutor 145.
Brauns, Kreisrichter 145.
Bredow, Kasernen-Inspector 34.
Breitenbauch, von, Geh. Regierungs-Rath und Kammerherr 37.
Breitenbauch, von, Regierungs-Assessor, Landrath 37. 98.
Breitenstein, Knabenlehrer 227.
Brenner, Steuer-Aufseher 227.
Brenning, Pfarrer 119.
Brettner, Rechtsanwalt und Notar 62.
Breysing, Dr., Gymnasiallehrer 213.
Brocke, Kreisgerichts-Sekretair 232.
Brohm, Ober-Staatsanwalt und Rath 102.
Brückner, Candidat der Theologie 20.
Brüggemann, Pfarrer 236.
Brunn, von, Bergassessor 23. 90.
Buchmann, Regierungs-Kanzleidiener 42.
Büchner, Lehrer und Organist 213.
Bürgel, Aedituus und Organist 119.
Büsching, Ober-Controlleur 12.
Burghardt, Gerichts-Gefangenenwärter 145.
Burkhardt, Dr., Superintendent und Oberpfarrer 151. 158.
Busch, Kreisthierarzt 224.
Busse, Pfarrer 122.
Busse, Bergrath 145.
Busse, Schiedsmann 155.

C.

Cäsar, Kreisgerichts-Sekretair 174.
Clavel, Postrath 42.
Conru, Kreisgerichts-Kanzlist 190.
Cramer, Oberbergrath 47.
Credner, Geheimer Bergrath 23. 47.
Cunz, Hülfsgeistlicher 23.

D.

Dähne, Gerichts-Assessor 253.
Danneberg, Prediger 249.
Dehne, Kreisgerichts-Secretair 62.
Dette, Gerichts-Assessor 236.
Deume, Provinzial-Rentenbank-Buchhalter 262.
Deutrich, Rechtsanwalt und Notar 23.
Dienemann, Candidat der Theologie 20.
Dietlein, Rector 224.
Dietrich, Postbegleiter 42.
Dietrich Dr., Professor und Gymnasial-Director 42.
Dietrich, Pfarrer 242.
Dietz, Lehrer und Organist 213.
Dithmers, Ober-Telegraphist 90.
Dittmar, Hauptamts-Assistent 82.
Döblin, Candidat der Theologie 20.
Döblin, Pfarr-Adjunct 227.
Dönhardt, Kreisgerichts-Botenmeister 236.
Döring, Kreisgerichtsbote 102.
Döring, Schiedsmann 155.
Döring, Kreisrichter 224.
Dopleb, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist 102.
Douglas, Regierungs-Referendar 56.
Dransfeld, Pfarrer 90.
Dransfeld, Pfarrer 190.
Draßdo, Kreisgerichts-Director 190.
Dreßler, Auskultator 224.
Drewitz, Geheimer Regierungs- und Bau-Rath 244.
Dreyer, Pfarrer 47.
Dreyling, Steueraufseher 227.
Dreyße, Lehrer 86.
Drieselmann, kathol. Lehrer 12.
Dryander, Gerichts-Referendarius 232.
Dücker von, Bergassessor 213.
Dütschke, Ober-Staatsanwalt 102.
Dunker, Oberberg-Rath 23. 47.

E.

Eberlein, Ober-Telegraphist 38.
Eberlein, Telegraphen-Secretair 139.
Eckardt, Ober-Telegraphist 38.
Eggert, Advocat und Anwalt 23.
Ehrlich, Pfarrer 213.
Eichhorn, Kreisrichter 23.
Eilfeldt, Vermessungs-Revisor 16.
Einicke, Chausseegelderheber 227.
Eisenhardt, Schiedsmann 177.
Ellering, Kreisgerichtsrath 62.
Enderlein, Kreisgerichts-Kanzlist 86.
Engelhardt Dr., Oberbürgermeister 136.
Erfmann, Oberbergamts-Kassen-Rendant 47.
Ermisch, Kreisgerichtsbote 174.
Ernst, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 139.
Erxleben, Obertelegraphist 139.
Etzdorf, Auskultator 224.

F.

Faber Dr., Gymnasial-Oberlehrer 62.
Fabricius, Pfarrer 139.
Fackelmann, Kreisgerichts-Botenmeister 34.
Fahrenholz, Kreisgerichtsrath 62.
Faudel, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter 227.

Fehre Dr., Gerichts-Assessor 122.
Fest, Chausseegeld-Erheber 145.
Fickler, Bergassessor 213.
Finger, Prediger 227.
Fink, Steuer-Aufseher 227.
Fischer, Superintendent 23.
Fischer, Candidat des höheren Schulamts 38.
Fischer, Steuer-Aufseher 249.
Fischer, Appellations-, Gerichts-, Departements-, Kassen- und Rechnungs-Revisor 86.
Fischer, Lehrer 168.
Fischer, Lehrer, Küster und Cantor 213.
Föllner, Feldmesser 16.
Förtsch, gerichtlicher Auctions-Commissarius 190.
Fleck, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 224.
Flinzer, Pfarrer 224.
Flügel, Diaconus 126.
Frank, Vermessungs-Revisor 16.
Frank, Post-Secretair 42.
Frank, Ober-Post-Secretair 94.
Franke, Kreisgerichts-Secretair 62.
Franke, Bergmeister 213.
Frantz, Superintendent a. D. 78.
Franz, Pfarrer 106.
Frehse, Staatsanwalt 174.
Freyer, Ober-Packmeister 94.
Freygang, Pfarrer 23.
Fricke, Pfarrer 22.
Fricke, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 139.
Friedberg, Auskultator 250.
Friedrichs, Obertelegraphist und Stations-Verwalter 139.
Fritsche, Uhrmacher und Telegraphen-Stations-Verwalter 190.
Fritzsche, Staats-Anwalt 38.
Fritzsche Kreisgerichtsbote 86.
Fritze, Intendantur-Rath 236.
Fritze, Diaconus 168.
Frobenius, Consistorial-Rath 145.
Frohböse, Telegraphen-Directions-Secretair 126.
Frohwein, Kanzlei-Rath 213.
Funk, Schriftführer und Telegraphen-Stations-Verwalter 236.
Fülle, Gefangenen-Wärter 38.
Fürstenau, kommissarischer Telegraphen-Secretair 38.
Fürstenau, Telegraphen-Secretair 90.

G.

Gätjens, Hauptamts-Assistent 146.
Gaßmann, Förster 62.
Gaßmann III., Förster 145.
Gaßmann Dr., Gymnasial-Oberlehrer 224.
Gaßmann, Oberlehrer 227.
Gaßmann, Pfarrer 244.
Gause, Rechtsanwalt und Notar 145.
Gebicke, Bureau-Assistent 24.
Gengelbach, Secretair 24.
Genzel, Appellations-Gerichtsbote 250.
Gericke, Post-Bureaudiener 42.
Gerhardt, Gerichtsbote 250.
Gerig, Post-Packmeister 145.
Georgii, Hülfsprediger 119.
Gersheim von, Ober-Telegraphist 38.
Gersheim von, Ober-Telegraphist 102.
Geußenhainer, Pfarrer 119.
Giese, Referendar 24.
Gilk, Steuer-Aufseher 227.
Gille, Kreisgerichtsbote 122.
Girschner, Superintendent 213.
Glaser, Pfarrer 34.
Glaubrecht, Postbureau-Diener 224.
Godsched, Gerichts-Referendarius 174. 178.
Göbel, Ober-Telegraphist und Stations-Verwalter 190.
Gödecke, Gerichts-Assessor 24.
Görlitz, Telegraphenbote 38.
Gösen, Appellations-Gerichts-Rath 232.
Göschel, Regierungs-Rath 94. 136.
Götting, Kreisrichter 82.
Gogler, Kreisgerichtsbote 145.
Golde, Kreisrichter 224.
Goldmann, Bürgermeister und Polizei-Anwalt 206.
Goldstein-Berge v., Garnison-Verwaltungs-Inspector 82.
Gothe, Kreisbote 174.
Gottheimer, Appellations-Gerichts-Referendar 86.
Gottschick, Pfarrer 34.
Gräfe, Gerichts-Assessor 62.
Gräfe von, Appellations-Gerichts-Auskultator 34.
Grätzner, Pfarrer 34.
Graf, Lehrer 183.
Graßhoff, Post-Bureau-Diener 42.
Graßhoff, Postmeister und Vorsteher 94.
Graul, Rector 224.
Griesel, Ober-Telegraphist und Stations-Verwalter 190.
Gröbner Intendantur-Secretariats-Assistent 174.
Groß, Schiedsmann 155.
Grütter, Oberförster 152.
Grütter, Polizei-Anwalt 158.
Grunow, Berg-Bureau-Assistent 145.
Grunow, Oberbergrath 47.
Gueinzius, Superintendentur-Vicar 254.
Günther, Kreisrichter 174.
Günther, Hauptamts-Assistent 82.
Günther, Appellations-Gerichts-Rath 82.
Günther, Rechtsanwalt und Notar 232.
Guericke, Pfarrer 34.
Gunkel jun., Kaufmann 28.
Gunkel, Oberförster-Candidat 171.
Guischard, Gerichts-Referendarius 174.
Gutbier, Senator 136.
Gutike, Kammergerichts-Referendar 145.

H.

Haack, Gerichts-Assessor 62.
Haacke, Kreisrichter 37.
Haberland, Gerichts-Assessor 62.
Hadelich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar 38.
Hager, Candidat der Theologie 20.

Haage, Gymnasial-Director 213.
Halbig, Schiedsmann 45.
Hanemann, Gerichtsbote 236.
Hanes, Landgerichts-Assessor 190.
Hanewacker, Fabrikant 15.
Hanisch, Appellationsgerichts-Kanzlist 86.
Hantelmann, Garnison-Verwaltungs-Inspector 62.
Hanzen, Kreisbote 174.
Hasemann, Pfarrer 119.
Hassert, Kreisrichter 250.
Haun, Pfarrer, 22.
Hausen, Kreisgerichts-Secretair 139.
Hecht, Obertelegraphist und Stations-Verwalter 139.
Hecker, Bergmeister 145.
Hegel, Magistrats-Mitglied 183.
Heine, Steuer-Aufseher 227.
Heine, Kreisgerichts-Kanzlist 178.
Heinemann, Bureaudiener 94.
Heinicke, Gerichtsbote 224.
Heinzelmann, Candidat der Theologie 20.
Hellfeld von, Regierungs-Referendar 224.
Helwig, Lehrer, Küster, Cantor u. Organist 262.
Heller, Bankrendant 15.
Hendorff von, Regierungs-Rath 92.
Henkel, Schullehrer 18.
Henkel, Steuer-Einnehmer 227.
Henkel, Lehrer, Cantor, Kirchner u. Organist 262.
Hennig, Ober-Telegraphist 62.
Hennig, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 102.
Henning, Vermessungs-Revisor 90.
Henning, Gerichtsbote und Exekutor 37.
Herrmann, Gerichts-Assessor 190.
Hermstedt, Lehrer, Küster, Cantor und Organist 250.
Herold Dr., Landrath 242.
Hertig, Post-Secretair 42.
Hertwig, Kreisgerichts-Director 232. 236.
Herz, Bureau-Assistent 62.
Hesekiel, Pfarrer 71.
Hesse, Chausseegeld-Erheber und Steuer-Receptor 249.
Hesse, Kreisgerichts-Secretair 122.
Hesse, Hülfsgefangenenwärter 253.
Hessler, Gerichts-Assessor 145.
Heubner Pfarrer 227.
Hey, Magistrats-Mitglied 34.
Heydebruck, Poppo von, int. Garnison-Verwaltungs-Inspector 82.
Heyne, Appellations-Gerichtsrath 38.
Heynitz von, Dr. jur., Referendarius 250.
Hildebrandt, Regierungs-Kanzlist 78.
Hilpert, Candidat der Theologie 20.
Hilpert, Diaconus 227.
Hinrichs, Kreisgerichtsrath 174.
Hinze, Kasernen-Inspector 34.
Hirschfeld, Schiedsmann 177.
Hölzer, Dr., Gymnasiallehrer 106.
Hönow, Feldmesser 16.
Hof, Rechnungsrath 145.
Hoffmann, Fabrikannt 28.
Hoffmann, Kreisrichter 102.
Hoffmann, Steuer-Aufseher 37.
Holk, Vermessungs-Revisor 16.
Holle, Steuer-Aufseher 23.
Holtze, Kreisgerichts-Director 250.
Horn, Amtscopist und Telegraphen-Stations-Verwalter 190.
Hoyer, Diaconus 71.
Hubert, Rathmann 42.
Hubert, Gerichtsbote 37.
Hubert, Gerichtsbote 24.
Hübner, Rechnungsrath 122.
Hühne, Kreisgerichts-Secretair 34.
Huseland, Lehrer 213.
Huseland, Magistrats-Mitglied 244.
Hufenhäuser, Kreisgerichts-Rath 139.
Hundertmark, Pfarrer 23.

J.

Jackert, Superintendent 71.
Jacob, Kreisgerichtsrath 86.
Jacobi, Bergbaubeflissener 213.
Jäger, Pfarrer 106.
Jäger, Regierungs-Secretariats-Assistent 227.
Jäger, Stadtrath 232.
Jahn, Ober-Telegraphist 189.
Jahr, Dr. jur., Kreisrichter 62.
Jang, Gerichtsdiener 145.
Jenisch, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 139.
Jensch, Intendantur-Rath 110.
Ihn, Hegemeister 258.
Jödicke, Förster 207.
Johanning, Rechnungsrath 136.
John, Lehrer 213.
Jordan, Gerichtsdiener 38.
Jordan, Postrath 94.
Jost, Telegraphen-Stations-Verwalter 236.
Itzerodt, Telegraphenbote 62.
Junker, Telegraphist 102.
Just, Magistrats-Beigeordneter 174.

K.

Kabisch, Intendantur-Secretariats-Assistent 23.
Kämmerer, Telegraphen-Directions-Secretair 126.
Kalbheun, stellvertretender Forst-Polizei-Anwalt 158.
Kannegießer, Königlicher Forst-Aufseher 145.
Karsch, Appellations-Gerichts-Bote 232.
Kassner, Geh. Justiz- u. Appellations-Gerichts-Rath 38.
Kaufhold, Postbureaudiener 224.
Kaufmann, Schullehrer 34.
Keferstein, Bergassessor 145.
Kegler, Kreisgerichtsbote 250.
Kehmstedt, Postpackmeister 145.
Keil, Ober-Post-Commissarius und Bureau-Beamter I. Klasse 145.
Kelber, Vermessungs-Revisor 16.
Kellner, Schullehrer 34.

Digitized by Google

Kellner, Bureau-Assistent 62.
Keltsch von, Regierungs-Assessor 139.
Keßler, Lehrer, Küster, Cantor 126.
Ketschau, Musik-Director 34.
Kieferling, Pfarrer 47.
Kitzing, Gefangenen-Wärter 102.
Klamann, Provinzial-Steuer-Directions-Kanzlist 37.
Klapp, Geheimer Regierungs-Rath 139.
Klauer, Kreisrichter 253.
Kleffel, Ober-Post-Secretair 42.
Klein, Kataster-Secretair 254.
Kley, Gerichts-Bureau-Assistent 122.
Kliebe, Hülfsbote und Gefangenenwärter 122.
Klotz, Salinen-Inspector 12.
Knappe, Hauptamts-Diener 146.
Knauf, Telegraphen-Assistent 90.
Knopf, Bürgermeister 12.
Kobold, Gerichtsbote 34.
Koch, Regierungs-Rath 144.
Koch, Lehrer 213.
Koch, Provinzial-Schul-Secretair 224.
Koch, Lehrer 206.
Koch, Schiedsmann 155.
Koch, Pfarrer 262.
Koch, Pfarrer 262.
Koch, Pfarrer 90.
Koch, Vermessungs-Revisor 16.
Koch, Kreisgerichts-Rath 62.
Köhler, Ober-Post-Secretair 42.
Köhler, Post-Secretair 42.
Köhler, Bureau-Gehülfe 62.
Köhler, Lehrer 82.
Köhler, Gerichts-Auskultator 174.
Köhr, Registrator, Calculator u. Producten-Verwalter 23.
Köhr, Berg-Secretair 145.
Könen, von, Landrath 145.
Königsmark von, Graf, Referendar 24.
Körner, Pfarrer 224.
Kohlhaupt, Steuer-Aufseher 146.
Kolbe, Secretair und Kanzlei-Vorsteher 23.
Kolbe, Salinenfactor 90.
Kosack Dr., Oberlehrer und Professor 62.
Krach, Schullehrer 34.
Krämer, Kreisrichter 174.
Kramer Dr., Gymnasiallehrer 183.
Kramer, Kreisgerichts-Kanzlist 178.
Krause, Diaconus 119.
Krause, Gerichtsbote und Executor 145.
Krauspe, Kanzlei-Director 174.
Krebs, Schullehrer 254.
Krichel Dr., Gymnasiallehrer 227.
Krieghof, Lehrer 190.
Krische, Gerichts-Auskultator 174.
Kritz Dr., Provinzial-Steuer-Secretair 34.
Krosigk von, Ober-Regierungs-Rath 66.
Krug, Auskultator 24.
Krüger, Vermessungs-Revisor 16.
Krüger, Gefangenenwärter 102.
Krüger, Superintendent 244.
Kruse, Vermessungs-Revisor 16.
Kühn, Kreisgerichtsbotenmeister 236.
Kühn, Pfarr-Substitut 12.
Kühne, Salz-Factor u. Haupt-Steuer-Amts-Assistent 12.
Kühne, Feldmesser 16.
Kühnemundt, Gerichtsbote 37.
Kühnemundt, Postbureaudiener 224.
Kühnast, Pfarrer 47.
Küster, Bürgermeister und Schiedsmann 92.
Küster, Telegraphenbote 236.
Küter, Kreisgerichtsbote 174.
Kunkell, Gerichts-Referendarius 174. 224.
Kurzius, Förster 242.

L.

Ladebeck, Faktor 12.
Ladebeck, Rechnungsrath 213.
Lange, Kreisgerichts-Secretair 232.
Lange, Auskultator 102.
Lanz, Staatsanwalt 145.
Laubgückler, Gefängniß-Oberaufseher 224.
Lauche, Chausseegelderheber 262.
Lauenstein, Feldmesser 16.
Lauhn von, Ober-Staatsanwalt 86. 94. 102.
Lehner, Bergassessor 23.
Leißring, Gerichts-Assessor 37. 250.
Lenke, Gerichtsdiener 38.
Lentze, Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath 82.
Leonhardt, Feldmesser 16.
Lenz, Gerichts-Referendarius 174.
Lerch, Schiedsmann 155.
Leukefeld, Pfarrer 110.
Leuschner, Dom-Diaconus und Superintendentur-Verweser 145.
Lewien, Justiz-Rath 102.
Liebergesell, Kaufmann 28.
Liebetruth, Kaufmann 15.
Liebscher, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter 227.
Liedloff, Kreiskassen-Executor 90.
Liersch, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent 227.
Liese, Pfarrer 190.
Lindemann, Regierungs-Rath 126.
Lindner, Lehrerin 244.
Linger, Salinen-Materialien-Ausgeber 90.
Linnert, Candidat der Theologie 20.
Lion, Dr. phil., Rector 180.
Lobeck, Hülfsgeistlicher 145.
Lohmann, Gefangenenwärter 102.
Lohmayer, Feldmesser 16. 78.
Lohmeyer, Kreis-Secretair 86.
Longolius jun., Hülfscopist und Telegraphen-Stations-Verwalter 236.
Lucas, Obertelegraphist und Stations-Verwalter 139.
Luchterhand, Telegraphist 38.
Ludwig, Senator 34.
Ludwig, Pfarrer 37.

Digitized by Google

Ludwig, Senator 206.
Lüdemann von, Bank-Buchhalterei-Assistent 15.
Lüders, Pfarrer 168.
Lühmann von, Dr. jur., Gerichts-Assessor 24.
Lurch, Bureau-Diätar 62.
Lustig, Kasernen-Inspector 189.

M.

Maaß, Oekonomie-Commissions-Rath 78.
Mahlo, Telegraphen-Secretair 236.
Maizier, Pfarrer 249.
Martini, Hegemeister 144.
Martini, Magistrats-Dirigent 262.
Martini, Rendant 183.
Meinecke, Diaconus 119.
Meinhardt, Gerichtsdiener 253.
Meißner, Kreisgerichts-Kanzlist 232.
Meulenbergh, Landgerichts-Assessor 62.
Meyer, Gerichts-Assessor 37.
Meyer, Ober-Telegraphist 62.
Meyer, Pfarrer 71.
Michaelis, Kreisgerichts-Assessor 62.
Michaelis, Pfarrer 183.
Mihr, Steuer-Aufseher 227.
Mittwoch, Ober-Telegraphist 236.
Möckel, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 224.
Möckel, Schullehrer und Kantor 94.
Montag, Regierungs-Botenmeister 232.
Möller, Lehrer 206.
Mönch, Pfarrer 213.
Moßdorf, Kaufmann 12.
Motz, Kreis-Secretair a. D. 12.
Mühlenfels von, Gerichts-Referendar 122.
Müller, Pfarrer 23.
Müller, Appellations-Gerichts-Auscultator 34.
Müller, Bureau-Assistent 37.
Müller, Rathmann 70.
Müller, Appellations-Gerichts-Secretair u. Calculator 86.
Müller, Post-Conducteur 94.
Müller, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 122.
Müller, Pfarrer 139.
Müller, Hauptamtsdiener 145.
Müller, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector 174.
Müller, Prediger 183.
Müller, Senator 206.
Münke, Kasernen-Inspector 189.
Münter, Ober-Telegraphist 38.

N.

Naumann, Pfarrer 183.
Nebe, Ober-Prediger 82.
Nebelung, Kreisgerichts-Actuar 139.
Neberich, Beigeordneter und Polizei-Anwalt 56.
Neidhardt, Candidat der Theologie 20.
Neidhardt, Pfarr-Substitut 168.
Nelz, Schiedsmann 123.
Nelz, Rathmann 71.
Neuland, Steuer-Aufseher 227.
Neumcke, Kaufmann 15.
Nickel, Steuer-Aufseher 227.
Nicolai, Kreisgerichts-Secretair 122.
Niedhardt, Intendantur-Secretariats-Assistent 62.
Niedner, Bergrath 90.
Nietschmann, Diaconus 12.
Nordmann, Feldmesser 16.

O.

Oehlmann, Pfarrer 23.
Oelsner, Pfarrer 213.
Oertzen von, Auskultator 122.
Oesterwitz, Pfarrer 23.
Olearius, Feldmesser 189.
Oppermann, Steuer-Aufseher 227.
Ossan, Bergrath 90.
Otto, Regierungs-Secretariats-Assistent 139.
Oxfort, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 86.

P.

Pabst, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 250.
Pallner, Gerichtsbote 250.
Panse, Vermessungs-Revisor 16.
Pape, Pfarrer 78.
Parensen, Vicar 70.
Patzer, Schiedsmann 122.
Paul, Kaufmann 18.
Pedal, Ober-Post-Kassen-Buchhalter 42.
Peter, Kreisrichter 122.
Peter, Schiedsmann 100.
Petzold, Telegraphist und Sekretair 139.
Petzold, Obertelegraphist 38.
Pfaff, Magistrats-Mitglied 258.
Pfaff, Lehrer 94.
Pflugmacher, Kreisgerichts-Bureau-Diätar 139.
Philler, Hülfsprediger 183.
Pillert, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 236.
Pottlich, Gerichts-Referendar 190.
Preßler, Bergmeister 145.
Pusch, Pfarrer 244.
Putz, Kunst- und Handelsgärtner 21.

Q.

Quehl, Frühprediger 227.
Quehl, Candidat der Theologie 20.
Quidde, Vermessungs-Revisor 16.

R.

Raabe, Post-Bureau-Diener 42.
Radecke, Pfarrer 227.
Rademacher, Appellations-Gerichts-Referendar 86.
Rambeau, Bureau-Assistent 62.
Raymund, Gerichts-Assessor 232.
Rathmann, Hülfsprediger 78.
Rathmann, Pfarrer 224.
Raub, Bezirk-Post-Cassen-Rendant 145.
Raumer von, Referendarius 37.
Rausch, Magistrats-Beigeordneter 258.

Rebe, Oberpfarrer 37.
Rechenbach, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter 174. 227.
Reichardt, Hülfsgeistlicher 262.
Rhein von, Feldmesser 16.
Reinboth, Obersteiger 90.
Reinecke, Kreisgerichts-Rath 23.
Reinwarth, Faktor 12.
Reinwarth, Salz-Steueramts-Kassen-Rendant 23.
Reise, Post-Bureau-Diener 224.
Reisland, Kreisgerichts-Rath 139.
Retz, Lehrer 23.
Reutermann, Telegraphist 90. 102.
Richter, Gerichts-Assessor 37.
Richter, Kreisrichter 224.
Rickert, Bau-Inspector 102.
Rieb, Gerichtsbote 224.
Riedel, Pfarrer 152.
Riehm, Berg-Revier-Beamter 145.
Riemann, Bürgermeister 190. 206.
Riese, Kreisgerichtsbote 145.
Rietz, Pfarr-Substitut 12.
Rink, Lehrer 168.
Rinne, Gerichts-Assessor 224.
Ritter, Lehrer 258.
Rittler, Auskultator 24.
Roche, Geheimer Regierungs-Rath 34.
Röber, Berg-Eleve 23.
Rödiger, Kreisgerichtsbote 174.
Röppel, Gerichts-Referendarius 190.
Rößling, Gerichts-Bureau-Assistent 236.
Rohr von, Berg-Assessor 47.
Rohr von, Berg-Rath 90.
Rolle, Steuer-Aufseher 249.
Roloff, Diaconus 78.
Rommel, Stadtrichter 62.
Rosenbach, Kreisgerichts-Secretair 122. 139.
Rosenberg-Gruszczynski von, Regierungs-Assessor 224.
Rosenstengel, Regierungs-Geometer 47.
Rost, Pfarrer 227.
Rost, Chausseegeld-Erheber 37.
Roterberg, Provinzial-Schul-Secretair 119.
Roth, Kuno de, Lehrer 253.
Roth, Post-Expedient 145.
Rothhardt, Feldmesser 16.
Rudolph, Pfarrer, 12.
Rudolphi Dr., Oberlehrer 90.
Rudow, Pfarrer 183.
Rübenhagen, Kreisgerichts-Actuarius 139.
Rüdgisch von, Gerichts-Assessor 145. 174.
Ruhland, Schiedsmann 155.
Ruhnke Dr., Regierungs-Referendar 98.
Rummel, Gerichts-Assessor 232.
Rumohr von, Telegraphen-Secretair 90.
Ruperti, Steuer-Aufseher 23.
Rupp, Gerichts-Referendarius 174.
Rust, Steuer-Aufseher 12.
Rust, Vermessungs-Revisor 16.

S.

Saal, Gerichtsbote 224.
Salzmann, Kreisrichter 23.
Sander, int. Kreisbote 174.
Sander, Kreisbote 242.
Schacht, Telegraphist 139.
Schäfer, Kreisrichter 62. 190.
Schalk, Provinzial-Hülfs-Kassen-Rendant 121.
Scharf Dr., Probst und Superintendent 12.
Schauer, Ober-Telegraphist 38.
Scheibe, Pfarrer 208.
Scheffler, Berg-Assessor 145. 213.
Schellbach, Pfarrer 119.
Schelle, Feldmesser 166.
Schenke, Apotheker 183.
Schenkendorf von, Telegraphist 90. 189.
Scheuermann, Schiedsmann 261.
Schiel, Lehrer 90.
Schiele, Pfarrer 174.
Schilling, Gerichts-Referendar 122.
Schimmelpfennig, Post-Commissarius 94.
Schippang Dr., Lehrer 250.
Schirlitz, Diaconus 190.
Schirlitz, Oberpfarrer 180.
Schirmer, Steuer-Aufseher 227.
Schirrmann, Gerichtsdiener 145.
Schlegel, Telegraphist 38.
Schlichteweg, Schiedsmann 69.
Schliephacke, Gerichts-Assessor 145. 174.
Schlemmer, Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent 86.
Schlosser, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 190.
Schlotterhose, Schullehrer 213.
Schmidt, Candidat der Theologie 20.
Schmidt, Pfarrer 90.
Schmidt, Gerichts-Assessor 102.
Schmidt, Kreisgerichtsbote 102.
Schmidt, Kreisgerichts-Secretair 122.
Schmidt, Intendantur-Secretariats-Assistent 174.
Schmidt, Hülfscopist und Telegraphen-Stations-Verwalter 190.
Schmidt, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 227.
Schmidt, Oberpfarrer 139.
Schmieder, Pfarrer 136.
Schmutz, Pfarr-Substitut 82.
Schmutz, Pfarrer 224.
Schneegaß, Restaurateur und Hoflieferant 213.
Schneider, Kreisgerichtsbote 190.
Schneider, Schullehrer und Kantor 23.
Schneider, Pfarrer 71.
Schneider, Kreisgerichtsbote 86.
Schneider, Post-Expedient 94.
Schneiderwirth Dr, Gymnasial-Oberlehrer 224.
Schneidewind, Kreisrichter 224.
Schnell, Lehrer 180.
Schnell, Telegraphen-Secretair 38.
Schönherr, Ober-Telegraphist 38. 139.
Schollmeyer, Lehrer 23.

Digitized by Google

Schrebler, Intendantur-Secretair 213.
Schreckenberger, Gerichts-Bureau-Assistent 232.
Schrecker, Ober-Pfarrer 23.
Schreiber, Commerzien-Rath 15.
Schreiber, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 106.
Schröcker, Berg-Assessor 23.
Schröder, Telegraphist 90.
Schröter, Gerichtsbote 224.
Schröter, Schiedsmann 155.
Schröter, Lehrer 258.
Schröter, Telegraphist 38.
Schubach, Gerichtsbote und Executor 102.
Schubart, Pfarrer 23.
Schubotz, Polizei-Secretair und kommissarischer Forst-Polizei-Anwalt 139.
Schulmeyer, Telegraphen-Secretair 236.
Schulmeyer, Ober-Telegraphist 38. 139.
Schulz, Steuer-Einnehmer 227.
Schulze, Regierungs-Assessor 242.
Schulze, Gerichts-Bureau-Assistent 232.
Schulze, Feldmesser 16.
Schulze, Vermessungs-Revisor 26.
Schulze, Bureau-Assistent 37.
Schulze, Pfarrer 62.
Schulze, Kaufmann und Magistrats-Mitglied 62.
Schulze, Pfarrer 126.
Schulze Dr., Diaconus 144.
Schumann, Gefängniß-Ober-Aufseher 174.
Schunke, Vermessungs-Revisor 16.
Schunke, Oeconom und Hauptmann a. D. 30.
Schuster, Candidat der Theologie 20.
Schwabe Dr., Gerichts-Assessor 145.
Schwalm, Lehrer 180.
Schwarick, Regierungs-Secretariats-Assistent 78.
Schwarz, Forstmeister 62.
Schwarz, Oekonom und Kaufmann 30.
Schweinitz, Gerichts-Assessor 145.
See, Regierungs-Kanzleidiener 42.
Segemund, Seminar-Director 227.
Seidemann, Post-Verwalter 224.
Seume, Bureau-Assistent 24.
Simon, Pfarrer 23.
Sison, Obertelegraphist 38.
Söllner, Kreisgerichtsbote 86.
Sommer, Lehrer 168.
Sperling, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 102.
Spieß, Pfarrer 183.
Splitt, Ober-Telegraphist 189.
Stade, Lehrer 254.
Stahl, Lehrer 258.
Stahlmann, Steuer-Einnehmer 262.
Stahr, Gerichtsdiener 24.
Stange, Ober-Telegraphist u. Stations-Verwalter 236.
Stange, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 145.
Stark, Pfarrer 12.
Starke, Staatsanwalt 145.
Staufenbiel, Schiedsmann 155.
Stegmann, Feldmesser 16.
Stehlich, Pfarrer 253.
Stein, Ober-Telegraphist 90.
Steinbrück, Gerichts-Referendarius 174. 190.
Steiner, Ober-Telegraphist 139.
Steinhäuser, Post-Commissarius 94.
Sternagel, Registrator und Secretair 23.
Stichling, Stadtrath 12.
Stickel, Regierungs-Secretair 180.
Stockhausen von, Regierungs-Assessor 23.
Stöcke, Diaconus 183.
Stolberg, Schiedsmann 100.
Stolze, Schiedsmann 122.
Storch, Pfarrer 206.
Strathausen, Vermessungs-Revisor 16.
Strecker, Kreisgerichtsrath 213.
Suabedissen, Oberförster 139.
Süptitz, Kreisgerichtsbote 102.
Sydow, Archidiaconus 98.

T.

Taubert, Pfarrer 106.
Taubert, Gerichtsbote 250.
Teichner, Pfarrer 71.
Tepler, Appellationsgerichtsrath 145.
Teuchert, Diaconus 12.
Thalwitzer, Telegraphist 126.
Theilemann, Gerichtsbote 102.
Thiele, Pfarrer 47.
Thielemann, Gerichts-Auskultator 174.
Thiemann, Pfarrer 106.
Thomas, Magistrats-Mitglied 42.
Thränhardt, Kreisrichter 190.
Tiedge, Vermessungs-Revisor 16.
Tischmeyer, Geheimer Calculator 90.
Tolberg, Oeconomie-Commissarius 78.
Traut, Lehrer und Kirchner 139.
Trautmann, Gerichts-Auscultator 232.
Trescher, Kreisgerichts-Director 224.
Trolle, Post-Expediteur 224.
Trommsdorf, Hülfsgeistlicher 262.
Trostdorf, Pfarrer 152.
Trübenbach, Lehrer 186.
Tschanter, Pfarrer 178.
Tuchen Dr., Staats-Anwalt 186. 213.

U.

Ulrich, Diaconus und Ephoralamts-Verweser 145.
Ulrici Dr., Diaconus 139.
Unbehaun, Lehrer, Küster, Kantor 183.
Unger, Kreiswundarzt 34.
Unger, Bergmeister 145.
Unruh von, Hauptamts-Assistent 146.
Unruh von, Obersteuer-Controlleur 249.

V.

Vattrodt, Kreisgerichtsbote 174.
Violett, Appellationsgerichts-Kanzleirath 224.
Völker, Lehrer, Küster, Kantor, Organist 186.

Digitized by Google

Völker, Pastor 206.
Vogel, Gerichts-Bureau-Assistent 232.
Voigt, Schichtmeister und Secretair 23.
Voigt, Steuer-Aufseher 227.
Voigtel, Gerichts-Referendarius 224.
Volkmann, Pfarrer 126.
Volz Dr., Oberlehrer 186.

W.

Wadsack, Rittergutsbesitzer 30.
Wagener, Feldmesser 16.
Wagner, Kreisgerichts-Secretair 86. 236.
Wagner, Lehrer 168.
Wagner, Bergbureau-Assistent 145.
Wagner, Civil-Anwärter 12.
Wagner, Salinenfactor 90.
Wagner, Förster 183.
Wagner, Lehrer, Küster, Cantor, Organist 190.
Wagner, Justizrath 250.
Wagner, Salinen-Inspector 213.
Wagner Oberpfarrer 235.
Wahl, Pfarrer 106.
Wahn, Pfarrer 235.
Waldmann, Förster 144.
Walter, Ober-Post-Secretair 42.
Walter, Pfarrer 71.
Waltke, Telegraphen-Directions-Secretair 126.
Wandersleb, Briefträger 94.
Wandt, Gerichtsbote 102.
Wartmann, Bürgermeister 102.
Waschau, Briefträger 94.
Wedding, Pfarrer 71.
Wehmeyer, Superintendent 90.
Weidemann, Telegraphist 38.
Weidinger, Auskultator 24.
Weidlich, Pfarrer 249.
Weinrich, Pfarrer 224.
Weiß Dr., Regierungs-Assessor 34.
Weiß, Berggeschworener 213.
Weißenborn Dr., Gymnasiallehrer 126.
Weißhahn, Spar- und Leihkassen-Buchhalter 244.
Welt, Gerichtsbote 232.
Wendt, Stadt- und Kreisgerichtsrath 178.
Wenkel, Schiedsmann 155.
Wenzel, Lehrer 90.
Werneburg, Oberforstmeister 62. 224.
Wernecke, Hausgeistlicher 110.
Werner, Feldmesser 16.
Werner, Candidat der Theologie 20.
Werner, Stadtrath und Fabrikant 28.
Werner, Kreisbote 122.
Werner, Förster 185.
Wesener, Berginspector 90.
Wettin, Kreisgerichts-Secretair 62.
Wetzel, Gerichtsbote 232.
Weymar, Kreisgerichts-Secretair 102.
Wiebecke, Bergrevier-Beamter 145.
Wiedling, Hauptamts-Assistent 249.
Wieke, Intendantur-Registratur-Assistent 62.
Wiemuth, Lehrer 227.
Wildt II., Förster 242.
Wilke, Geheimer Registrator 90.
Winkler, Pfarrer 70.
Winterfeldt, Gerichts-Auskultator 174.
Wittcke, Dr., Geheimer Medicinal-Rath 262.
Wittern von, Pfarrer 180.
Wöller, Lehrer, Kantor, Kirchner, Organist 152.
Woblrab, Kreisgerichts-Secretair 190.
Wolf, Schichtmeister 12.
Wolf, Schiedsmann 151.
Wolter, Schichtmeister 12.
Wuckel, Gerichtsbote 145.
Wust, Pfarrer 122.

Z.

Zachariä, Regierungs-Referendar 70. 86.
Zacharias, Pfarrer 190.
Zähle, Referendarius 250.
Zander, Regierungs-Assessor 82.
Zange, Oeconom 18.
Zernickow, Schiedsmann 86.
Zieger, Pastor und Superintendentur-Verweser 139.
Ziele, Steuer-Receptor 249.
Zimmermann, Steuer-Receptor 262.
Zimmermann, Berg-Referendar 213.
Zschüschner, Kreisgerichts-Secretair 190.

II. Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus. Wahl eines Mitgliedes desselben für den IV. Erfurter Wahlbezirk 208; — s. Landtag.
Ablösung. Die im Kreise Ziegenrück für 1867—68 den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise 26. — Die den Ablösungen für 1868—69 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise 248. siehe auch Quittungen und Martini- ꝛc. Marktpreise.
Actien-Gesellschaften siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Agentur. Uebertragung einer Auswanderungs-Agentur an den Kaufmann Scheuermann in Ranis 77. — Desgl. an den Commissionair Alwin Fischer in Tennstedt 89. — Concessionirung des Kaufmanns Grau zu Erfurt als Auswanderungs-Agent 243. — Desgl. des Banquiers Alexander Meyer Löwenthal in Heiligenstadt als solcher 255.
Akademie, Bau-. Eintritt der Studirenden des Baufaches in dieselbe 45. — Anmeldung zur Aufnahme in dieselbe 189.
Akademie, Forst-. Errichtung einer zweiten in Münden 63.
Akademie, Gewerbe-. Stipendien für den Besuch derselben 117.
Akademie, landwirthschaftliche, zu Eldena. Lections-

Digitized by Google

plan für das Sommer-Semester 1868. 52; — desgl. für das Winter-Semester 1868—69. 167; — zu Poppelsdorf, desgl. für das Sommer-Semester 1868. 52; — desgl. für das Winter-Semester 1868—69. 177; — zu Proskau, desgl. für das Sommer-Semester 1868. 53; — desgl. für das Winter-Semester 1868—69. 171; — zu Berlin desgl. für das Sommer-Semester 1868. 54; — desgl. für das Winter-Semester 1868—69. 172; — zu Halle desgl. für das Sommer-Semester 1868. 61; — desgl. für das Winter-Semester 1868—69. 156.

Amtliche Bekanntmachungen. Warnung vor Ankauf und Gebrauch der aus sogenanntem Eispapier gefertigten Visiten- ꝛc. Karten 45; — Aussetzung einer Belohnung für die Ermittelung von Wilddiebstählen im Oberförstereibezirke Benneckenstein ꝛc. 89; — desgl. in den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Jagd-Revieren 98; — Anerkennung der ersten Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Langensalza als Oberlehrer-Stelle 165; — Danksagungsschreiben des Königlichen General-Commandos des 4. Armee-Corps, betreffend die gute Aufnahme und Verpflegung der Truppen während der Herbstübungen 215; — Herausgabe eines Gesetzes Seitens der Legislatur des Staates Jowa wegen Geltendmachung der Ansprüche bei Nachlaßschaften außerhalb der vereinigten Staaten wohnhafter Erben 215.

Amtsblatt und Register desselben 26, 255; — Herausgabe eines alphabetischen Haupt- und Sach-Registers zum Amtsblatte für die Jahrgänge 1816 bis incl. 1867. 100; — Besorgung der Amtsblatts-Geschäfte durch den Regierungs-Secretair Köhler 223.

Apotheken. Errichtung einer solchen in Wolkramshausen 142.

Arzenei-Taxe pro 1868. 130; — Berichtigung eines Druckfehlers in derselben 133; — Veränderung derselben 261.

Ausloosung siehe Rentenbriefe, Regulirung, Schuldverschreibungen, Staatsanleihe, auch Steuer-Credit-Kassenscheine.

Ausspielung von Ardenner Fohlen Seitens des Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereins 27, 165.

Auswanderung. Warnung vor Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland 154; — Entziehung der den Einwandernden nach Canada bisher gewährten Unterstützung 185; — Auswanderung der gewerbe- und ackerbautreibenden Deutschen nach den russischen Ostsee-Gouvernements 222; — Auswanderung nach Canada 239; — s. auch Agentur.

B.

Bahn-Polizei siehe Polizei-Verordnung.

Bank. Errichtung einer Bank-Kommandite in Hannover 15; — Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank 25; — Vereinigung der Hannoverschen Theile des Harzes ꝛc. mit dem Geschäftsbezirke der Königlichen Bank-Commandite zu Nordhausen 18; — General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank 39; — Errichtung einer Bank-Kommandite in Flensburg 50.

Banknoten. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thlr. 115; — zu 25 Thlr. 255.

Bau-Akademie siehe Akademie.

Baufach. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen 191.

Begleitscheine II. Erledigung von solchen bei dem Untersteuer-Amte in Mühlhausen 260.

Bekanntmachungen siehe amtliche Bekanntmachungen.

Belobungen. Belobung der Impfärzte 130; — Belobigung des Sattlers Friedrich Hellbach in Dingelstädt wegen bewiesener Unerschrockenheit beim Niederreißen brennender Gebäude 206.

Bergwerks-Angelegenheiten. Beamten der Salzsteuer-Aemter im Berg-Districte Halle 12; — Freiwillige Verzichtleistung auf das Kupfererzbergwerk „Alter Koch" Seitens des Bergwerksbesitzers Oskar Hartmann zu Hockerode 29; — Erweiterung der Felder der Bergwerke Heinitzzeche, Königszeche und Pelican bei Caulsdorf 97; — Uebergang der dem Rittergute Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, bisher zugestandenen Bergregalitätsrechte auf den Staat 101; Bergrevierfeststellung 258.

Berg-Polizei. Verwaltung der Berg-Polizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen 235.

Bier. Verkehr mit dem Herzogthume Lauenburg 37.

Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dropzig 74; — siehe auch Militair-Bildungs-Anstalt.

Blutegel. Taxe derselben 77, 207.

Blinden-Anstalt Friedrich-Wilhelms-Blinden-Anstalt zu Barby 237.

Branntwein. Ausfuhr inländischen Branntweins 4; — Verkehr mit dem Herzogthume Lauenburg 37.

Branntweinsteuer. Vergütung derselben im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt 39.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. Inhalt: des 13. und 14. Stücks 13; — des 1. und 2. Stücks 43; — des 3. Stücks 49; — des 4. und 5. Stücks 57; — des 6. Stücks 67; — des 7. und 8. Stücks 87; — des 9. Stücks 95; — des 10. Stücks 99; — des 11. und 12. Stücks 103; — des 13. und 14. Stücks 107; — des 15. Stücks 111; — des 16. Stücks 121; — des 17. Stücks 123; — des 18. Stücks 127; — des 19. Stücks 131; — des 20. Stücks 137; — des 21. und 22. Stücks 141; — des 23., 24. und 25. Stücks 147; — des 26. Stücks 153; — des 27. Stücks 175; — des 28. und 29. Stücks 181; — des 30. Stücks 187; — des 31. Stücks 233; — des 32. und 33. Stücks 245.

C.

Candidaten. Elementar-Schulamts-, evangelische, Wählbarkeits-Prüfung derselben 211; — katholische, Wählbarkeits-Prüfung derselben 204; — des Predigt-

Amts, pro ministerio geprüfte und wahlfähige 20, 92, 153, 226.
Caulsdorf, Gemeinde, dauernde Einverleibung derselben in den Verwaltungsbezirk der Provinz Sachsen, des Regierungsbezirks Erfurt und des Kreises Ziegenrück 252.
Chausseegeld-Hebestelle. Verkauf des Dienstgebäudes derselben zu Caulsdorf 151, 171; — Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle in Catharinenberg 212.
Collecte. Veranstaltung einer Prämien-Collecte Seitens der Actien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln 205.
Consuln siehe Norddeutscher Bund.

D.

Darlehnskassenscheine 44; siehe auch Kassenanweisungen.
Departements-Ersatz-Geschäft. Abhaltung desselben pro 1868. 122; — siehe auch Kreis- und Departements-Ersatz-Commission.
Domainen-Abgaben siehe Quittungen.

E.

Ehe. Behörden im Herzogthume Sachsen-Altenburg, welche zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen befugt sind 28. 68; — bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen 51; — Wegfall der Ehe-Consense bei Eheschließungen von Angehörigen des Norddeutschen Bundes 137, 189.
Ehrenrath. Ergänzungswahl für denselben unter den Rechtsanwälten und Notaren des Obergerichts-Departements in Naumburg 177; — desgl. des Departements Halberstadt 217; — Ehrenrath der Rechtsanwälte bei dem Königl. Ober-Tribunal 256.
Ehrenzeichen. Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes 2c., nach dem Tode der Inhaber in den Kirchspielen 259; — Erinnerungskreuz für Nichtcombattanten für den Feldzug 1866. 36.
Eichungsämter. Aufhebung desselben zu Worbis 239.
Eichsfeldsche Tilgungskasse siehe Schuldverschreibungen.
Eisenbahn. Annahme von Civil-Supernumeraren bei der ehemaligen Hannoverschen Staatsbahn 81, 89, 98. 101. 109; — Anderweite Bezeichnung der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Direction in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen 217. 226; — siehe auch Güter-Transport und Polizei-Verordnung.
Elbzollgerichte. Uebergang der den Oesterreichischen Elbzollgerichten bisher zugewiesenen Geschäfte an die neuen Bezirkshauptmannschaften resp. Bezirksgerichte 246.
Empfehlung des Schriftchens: Eine Belehrung über die Cholera für Jedermann 182; — der 2. Auflage der Brochüre über die Behandlung Verunglückter 205; der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam und der Kreisbaumschule zu Weißenfels 211.
Erinnerungskreuz siehe Ehrenzeichen.

F.

Feldmesser. Zur freien Praxis befugte 16, 166, 189.
Ferien siehe Gerichtsferien.
Festungs-Rayon-Grenze 45.
Feuerkassen-Gelder. 46stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät 21; — Ausschreiben der Societäts-Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1867 29, 46; — desgl. pro I. Semester 1868 155; — Ergebnisse der Rechnung der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen 60; — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1867 81; — 47. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät 142; — Extract aus der 23. Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1867 nebst Nachweisung der Brandschäden 218.
Feuer-Versicherung siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Forstdienst. Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines 2c. 31; — Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger 103; Abänderung des §. 6 des Regulativs über Ausbildung 2c. für die unteren Stellen des Forstdienstes 123; — Verwaltung der Revierförsterstelle zu Heidersbach 171; — Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger 207.

G.

Geldsendungen siehe Postwesen.
Gemeindebezirke. Veränderung eines Gemeindebezirks im Kreise Schleusingen 51; — desgleichen der Gemeindebezirke Erfurt und Gispersleben-Kiliani 154; — das zum selbstständigen Gutsbezirk erhobene Rittergut Kleintöpfer und Vorwerk Karnberg 231.
General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Provinz Sachsen 207; — Verschiebung derselben 210.
Gerichtsferien 130, 151.
Gerichtskosten, deren Zahlung 179.
Gesetz-Sammlung, allgemeine Preußische, Inhalt des 126. Stücks 1; — des 127. und 128. Stücks 13; — des 1. und 2. Stücks 19; — des 3. Stücks 27; — des 4. Stücks 31; — des 5. und 6. Stücks 35; — des 7. Stücks 39; — des 8. Stücks 44; — des 9. Stücks 49; — des 10., 11. und 12. Stücks 57; — des 13. Stücks 63; — des 14., 15., 16., 17. und 18. Stücks 67, 68; — des 19. Stücks 73; — des 20. und 21. Stücks 79; — des 22. und 23. Stücks 83; — des 24. Stücks 87; — des 25. und 26. Stücks 91; — des 27. Stücks 95; — des 28. und 29. Stücks 99; — des 30. und 31. Stücks 103; — des 32. Stücks 107; — des 33., 34., und 35. Stücks 111; — des 36. Stücks 121; — des 37. Stücks 123; — des 38. und 39. Stücks 127; — des 40., 41., 42., 43. und 44. Stücks 131. 132; — des 45. Stücks 141; — des 46. Stücks 147; — des 47. Stücks 153; — des 48., 49., 50. und 51. Stücks 159; —

Digitized by Google

des 52. und 53 Stücks 175, 176; — des 54. Stücks 179; — des 55. Stücks 181; — des 56. Stücks 185; — des 57. Stücks 187; — des 58. Stücks 191; — des 59. und 60. Stücks 207; — des 61. Stücks 215; — des 62., 63. und 64. Stücks 221; — des 65. Stücks 225; — des 66., 67., 68. und 69. Stücks 229; — des 70. Stücks 234; — des 71. Stücks 237; — des 72. Stücks 243; — des 73. Stücks 245; — des 74. und 75. Stücks 251; — des 76. Stücks 255; — des 77. Stücks 259.

Getreidepreise siehe Ablösung.

Gewerbe-Akademie siehe Akademie.

Gewerbescheine. Steuerfreie Ertheilung derselben an Kaufleute und Fabrikanten in Lauenburg 44.

Gewerbeschule, zu Gotha, Anmeldung zur Aufnahme von Baugewerbeschülern 189; — siehe auch Provinzial-Gewerbeschule.

Gewerblicher Verkehr zwischen der Provinz Sachsen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen 51; — Ausübung des Gewerbebetriebes Seitens Preußischer Gewerbtreibenden in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Seitens dortiger Gewerbetreibenden in Preußen 130.

Gouvernanten, evangelische, Bildungs-Anstalt für solche, siehe Bildungs-Anstalt.

Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische, s. Staatspapiere.

Grundsteuer. Entschädigung für die in den Fluren von Wolkramshausen und Wernrode belegenen, im Besitze des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Domainen- und Forstfiscus stehenden Wandeläcker 20; — desgl. für Grundstücke in der Flur von Heinrichs 96; — desgl. für solche in der Stadtflur von Weißensee 108; — desgl. für das in der Flur von Großengottern belegene von Hopfgartensche Rittergut 113; — desgl. für das in der Flur von Mülverstedt belegene Forstgrundstück „Schnepfenhardt" 133; — desgl. für Grundstücke in den Fluren von Lützensömmern, Tunzenhausen und Henschleben 133; — desgl. in der Flur von Kirchheilingen 138; — desgl. in der Flur von Freienbessingen 154; — desgl. in der Flur von Wolkramshausen 231.

Güter-Transport. Beförderung der Güter 60. 119. 124. 134. 232; — Lieferfrist für die gewöhnlichen Frachtgüter 92; — Aenderung des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen 150.

Gutsbezirk siehe Gemeindebezirke.

H.

Handelskammer. Ergänzungswahlen für dieselbe zu Nordhausen 15; — desgl. für dieselbe zu Mühlhausen 27; — desgl. für dieselbe 77; — desgl. für dieselbe zu Erfurt 243.

Hausirhandel 59.

Heirathe-Erlaubnißscheine siehe Ehen.

J.

Jagd. Schluß der niederen Jagd 4; — Aufgang derselben 171.

Impfärzte siehe Belobungen.

Institute. Eröffnung des neu begründeten pomologischen zu Proskau 165, 176, 182.

K.

Kassen-Anweisungen. Einlösung Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenscher Einthalerkassenscheine 33, 41, 50; — Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine 99, 221; — Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltischen Staats-Kassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855. 176, 182, 189; — Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Staats-Kassen- und Eisenbahn-Kassenscheine des früheren Herzogthums Anhalt-Bernburg 211, 222, 231.

Klassensteuer. Befreiung der Reservisten von derselben während ihrer Einberufung zur Fahne 150.

Kleinkinder-Bewahr-Anstalt zu Berlin 204.

Kreisbaumschule zu Weißenfels siehe Empfehlung.

Kreisboniteure 30.

Kreis- und Departements-Ersatz-Commission. Verordnung wegen Meldung der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Militair-Stammrollen und wegen Gestellung vor derselben 205.

Kreisphysikat. Vertretung des Kreisphysikus zu Nordhausen 205.

Kreis-Prüfungs-Commission. Bildung und Ernennung eines Vorsitzenden derselben für Lohgerber in Ziegenrück 45.

Kreisthierärzte. Verlegung des Wohnsitzes des Kreisthierarztes Wehlhausen von Heiligenstadt nach Arenshausen 97.

Kreisverordneten, deren Neuwahl im Kreise Weißensee 30.

Kreiswundarzt-Stelle. Besetzung derselben in Schleusingen 223.

Kurhessische Staats-Anlehen siehe Staats-Anlehen und Staats-Lotterie-Anlehen.

L.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheiten für 1868. 29.

Landes-Baumschule zu Potsdam siehe Empfehlung.

Landtag. Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen 59; — Allerhöchste Propositions-Dekrete an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände 65; — Allerhöchster Landtagsabschied auf die Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Sächsischen Provinzial-Landtages 65; — Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie 222; — s. auch Abgeordnetenhaus.

Landwehr-Bezirke. Neue Eintheilung derselben und Berichtigung der Ortstafeln 36.

Landwirthschaftliche Akademie siehe Akademie.

Lebens-Versicherungen siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Lehrerinnen. Bildungs-Anstalt für solche an höheren Töchterschulen siehe Bildungs-Anstalt.
Lehrerinnen-Seminar siehe Seminar.
Lehrer-Stellen siehe amtliche Bekanntmachungen und Stellen.

M.

Märkte. Verwendung der Räume des Königl. Lagerhauses zu Berlin zum Lagern von Wolle während des Wollmarktes 87.
Marine siehe Seedienstpflicht.
Martini-Getreide-Durchschnitts-Marktpreise 249; — siehe auch Ablösung.
Medicinal-Gewichte, Preußische. Modification derselben 142.
Militair-Bildungs-Anstalt, ärztliche, in Berlin. Bestimmungen über das Studium in derselben 169.
Militair-Dienst. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen 95; — Bestimmungen wegen der Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst 234.
Militair-Ersatz-Aushebung siehe Departements-Ersatz-Geschäft.

N.

Neumärkische Schuldverschreibungen s. Staats-Anleihe.
Norddeutscher Bund. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen und Telegraphen-Ordnung für denselben 85; — Provisorischer Gebühren-Tarif für die Consuln desselben 160; — das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines andern Bundesstaats einzuschlagende Verfahren 170; — siehe auch Postwesen.

O.

Obligationen. Einlösung der Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen 147; — siehe auch Regulirung, Staats-Anleihen.
Orden. Rückerstattung von Orden Verstorbener 41.
Ortstafeln siehe Landwehrbezirke.

P.

Papiere, courshabende, siehe Staatspapiere.
Paßwesen. Gesetz über dasselbe 15; — Wiedereinführung des Paßzwanges zur Reise nach der Insel Cuba 80; — Ausfertigung von Pässen und Paßkarten 129; — Visirung der Pässe Seitens der Türkischen Gesandtschaft 205; — Pässe zu Reisen nach Rußland 243.
Patente. Ertheilung von solchen an: Algoerer 48; — Aschermann 47; — vom Baur 72; — Bellingrath 106; — Berg 42; — Bernard 228; — Bohn 254; — Broquin und Lainé 71; — Bündgens 71; — Carlé 48; — Clements 213; — Colshorn 106; — Dopp 94; — Eckert 71. 184; — Eichenauer 214; — Elsner 38; — Farcot 214; — Fleischhauer 71; — Forst 254; — Gay 227; — Greßner 119; — Grüneberg, Dr. 24; — Grützner 24; — von Hake 38; — Hengstenberg 244; — Hammer 48; — Hamon 48; — Hartmann von 120; — Hausen 34; — Jahn 38; — Jähns 136; — Kesseler und Sohn 24; — Klein 254; — Krauß 120; — Lange 94; — Leach 244; — Lüsse 228; — Martin 72; — Márky 228; — Merkens 136; — Mertens 184; — Münnich & Comp. 94; — Nagel und Kämp 126; — Overbeck 119; — Pohlmeyer 190; — Polysius 214; — Prillwitz 78. 213; — Rafer 38; — Reinach 190; — Rudolph 228; — Rübsaamen 250; — Ruppel 213; — Schaack 146; — Schlickeisen 106; — Schlüter 106; — Schultze 71; — Serres 178; — Simens 190; — Singer 136; — Stiehl 94; — von Tempelhoff 228; — Tessie du Motay et Comp. 178; — Thode u. Knoop 12. 136; — Tollens 244; — Trapper 213; — Waldrodt 71; — Warneck 106; — Werner 102; — Windhausen 102; — Wirth 71; — Wiske 71; — Zachariä 102.
Patente, Aufhebung derselben von: Ansaldi 250; — Badou 244; — Beckmann 214; — Böttcher 152; — Brinkmann 48; — Brunetti 250; — Bunning 146; — Carlé 139; — Cazar 140; — Crespel 262; — Desnos-Gardissal 136; — Exter 178; — Funk 178; — Hollweg 236; — Jones 119; — Kaufmann 140; — Keil 48; — Knauer 250; — Kunz 178; — Lieber 152; — Loos 236; — Löwe 214; — Lüdecke 254; — Piedboeuf 228; — Philippson 184; — Prillwitz 146. 254; — Richter 168; — Schäfer 139; — Schmidt 146; — Schneider 152; — Schultz 228; — Sichel 140; — Stockmar 228; — Thoma 232; — Wagner 140; — Wappenhaus 140.
Patente, Verlängerung an: Gerstenhöfer 158; — Schultze 178.
Pension. Auszahlung derselben an Wittwen und Waisen verstorbener Soldaten aus den vereinigten Staaten von Nordamerika 20. 36. 66.
Pfarrämter, erledigte, evangelische: 2. Predigerstelle bei der Königlichen 7. Division 47; — Besetzung vakanter Hülfspredigerstellen und Pfarrstellen in der Provinz Posen 137; — Aken 70. 227; — Altendambach 249; — Altherzberg 235; — Barleben 102; — Battin mit Zwiesigke 37; — Bennecken-stein 138; — Berg vor Eilenburg 37; — Bergwitz 33; — Beyern 186; — Biesenrode 178; — Bülzig 253; — Calbe a/M. 126; — Cröffuln 62; — Dachwig 138; — Delitzsch 242; — Eilenburg 212; — Erfurt 138. 227; — Ermstedt 101; — Eutzsch 186; — Flarchheim 56; — Freyburg a/U. 70; — Frohndorf 212; — Gardelegen 249; — Gebesee 101. 206; — Gesell 235; — Gehrendorf 249; — Globig 122; — Gloine 186; — Gorddorf 37; — Göthewitz 22; — Grä-

Digitized by Google

fenhainichen 144; — Gröden 180; — Gröningen 144; — Harras 37; — Hainrode 180; — Heiligenfelde 70; — Heiligenthal 249; — Heldrungen 126; — Hergisdorf 186; — Heroldishausen 212; — Herzberg 138; — Hilmsen 37; — Jeggeleben 70; — Keuschberg 168; — Klepzig 178; — Klinke 126; — Krusemark 180; — Kühne 157; — Kutzleben 86; — Langendorf 138; — Lebusa 70; — Luppinge 262; Magdeburg 101; — Markwerben 212; — Mehmke 22; — Merseburg 180; — Morl 22; — Mühlhausen 90; — Neuendorf 38; — Neuenklitsche 224; — Neukirchen 47; — Neustadt-Magdeburg 86; — Nohra 136; — Nordhausen 186; — Oberthau 47; Ottenhausen 249; — Plessa 139; — Pratau 138; — Pretzsch 33; — Quedlinburg 138; — Querfurt 183; — Sangerhausen 174; — Schkortleben 262; — Schlettau 253; — Schleusingen 183; — Seebach 183; — Siestedt 119; — Stendal 18; — Stolzenhain 235; — Süplingen 86; — Tangermünde 22. 110; — Tennstedt 126; — Torgau 224; — Tryppehna 253; — Uechtritz 62; — Unseburg 119; — Wernigerode 157; — Wolmirsleben 122; — Zethlingen 110; — Zörbig 37; — Zschernitz 157.

Pfarrkirche, katholische. Erhebung der Kirche in Leinefelde zur Pfarrkirche 185; — desgl. der Kirche in Büttstedt 210.

Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Erlau 133.

Polizei-Verordnung. Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer 25; — Befahren der Kunststraßen 28; — Bahn-Polizei-Reglement für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Benutzung derselben zu Arbeitszügen 58. 59; — Bahnpolizeiliches Verbot der Königl. Eisenbahn-Direktion in Hannover 70. 77; — Anwendung des Petroleums als Beleuchtungsmittel 77; — Ausfuhr und Transport von unverarbeiteten Bau-, Nutz- und Brennhölzern 85; — Feier der Sonn- und Festtage 100; — Benutzung von Zughunden 104; — Posttransport von explodirenden, leicht entzündlichen oder ätzenden Substanzen 142; — Aufhebung der Verordnung in Betreff der Verschleppung von Lungenseuche ꝛc. 142; — freies Umherlaufen der Hunde 153; — Verkehr mit Sprengöl 260; — neues Bahn-Polizei-Reglement für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt belegene Strecke der Eisenbahn von Arenshausen nach Göttingen 248; — siehe auch Kreis- und Departements-Ersatz-Commission.

Polizei-Verwalter. Bestellung solcher für mehrere Oberförstereien 247.

Polizei-Verwaltung siehe Berg-Polizei.

Pomologische Institut siehe Institut.

Postwesen. Porto-Bestimmungen für den Umtausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets 3; — neue Post-Anweisungs-Formulare 15; — Versendung von Gegenständen unter Kreuz- und Streifband 19; — Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Uder 29; — Taxirung portopflichtiger Dienstbriefe 32; — Erhebung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Breitenworbis und Groß-Bodungen 45. — Erhebung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Duderstadt und Worbis 45; — Abfertigung der Personenpost von Sömmerda nach Weißensee 45; — Personenpost zwischen Bleicherode und Großbodungen 51; — Einrichtung einer Personenpost zwischen Göttingen und Heiligenstadt und zwischen Heiligenstadt und Mühlhausen 51; — Errichtung einer Omnibuspost zwischen Leinefelde und Worbis 66; — Errichtung einer Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück über Ebersdorf 69; — Personenpost von Nordhausen nach Erfurt 77; — Personenpost zwischen Lobenstein und Ziegenrück 80; — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen 85; — Personenpost zwischen Erfurt und Themar 89; — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen 96; — desgl. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark 99; — Aufforderung der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. sich zu enthalten 110. 239; — Berichtigung eines Druckfehlers 244; — Personenposten zwischen Breitenworbis, Gernrode und Großbodungen 124; — Haltepunkt zur Aufnahme von Postreisenden in Eßbach 124; — Abstempelung fertiger Brief-Couverts mit dem Postfrankirungszeichen 128; — Behandlung der bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden 137; — Bestellgeld für Briefe 138; — Personenpost zwischen Großbodungen und Breitenworbis 138 — Personenpost zwischen Arenshausen und Witzenhausen 143; — Versendung solcher Gegenstände durch die Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist 147; — Verwerthung der mit dem Beginn des Jahres 1868 außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts 161; — Personenpost zwischen Allendorf und Arenshausen 183; — Personenpost zwischen Erfurt und Themar 208; — Personenposten von Mühlhausen nach Heiligenstadt und von Dingelstädt nach Leinefelde 208; — Beförderung von Briefen ꝛc. nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalten 208; — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden 209; — die vom 1. Oktober 1868 ab im Verkehr mit den Niederlanden in Anwendung kommenden Portosätze 210; — Verlegung der Post-Expedition in Wülfingerode nach Sollstedt-Bahnhof 212; — Personenposten von Arenshausen nach Witzenhausen 212; — Einrichtung einer Postbriefsammlung in Gispersleben-Kiliani bei Erfurt 223; — Päckerei-Sendungen nach Rußland mittelst der Post 230; — Post-Verbindungen mit den vereinigten Staaten von Amerika 230; — Personenpost zwischen Nord-

Digitized by Google

hausen und Erfurt 244; — Vermittlung von Zahlungen bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung zwischen den Orten des Norddeutschen und des Niederländischen Postgebiets 245; — Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. 249; — Verabfolgung von Post-Anweisungs-Formularen 252; — Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit 253. 256. siehe auch Norddeutscher Bund. Zollverband.
Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen 209. 225; — Schluß derselben mit Schweden pro 1868. 230.
Präparanden siehe Schullehrer Seminar.
Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Beginn des Lehrkursus 182. 186.
Provinzial-Hülfs-Kasse. Wahl eines Vorsitzenden der Direktion und des Stellvertreters desselben 32; — Zinsfuß bei derselben 41; — Besetzung der Rendanten-Stelle 121.
Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle. Abänderung der Speise-Etats und Erhöhung der Verpflegungs-Kostensätze 128.
Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule. Eröffnung eines neuen Lehrkursus 45.
Provinzial-Rentenbank. Verwaltung der Direction derselben 44; — Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank 77. 212; — Uebertragung der Funktionen des Justitiarius und 2ten Mitglieds der Direction der Rentenbank 92. 108. siehe auch Quittungen.
Prüfung siehe Schullehrer-Seminar.

Q.

Quittungen, definitive, über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten 29. 166. 223. 248; — Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Renten 69. 180; — Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien 109. 252.

R.

Receptur. Errichtung einer Forst-Unter-Receptur in Dingelstädt 77.
Register siehe Amtsblatt.
Regulirung. Ausloosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut ausgegebenen Obligationen 70. 92. 110. 126. 206. 223. 244. 261; — Ausloosung von Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra 258.
Rentenbriefe, ausgelooste, der Provinz Sachsen 21. 104. 125. 143. 240. 256; — Berichtigung eines Druckfehlers 119. 146; — Vernichtung der ausgelooften der Provinz Sachsen 109.
Rezeß zwischen Preußen und Baiern über die zum Vollzuge des Artikel XIV. des Friedens-Vertrages vom 22. August 1866 vereinbarte Auseinandersetzung 4.

S.

Salz. Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz 134. 148; — Handel mit Pfannensteinen 188; — siehe auch Bergwerks-Angelegenheiten.
Schatzanweisungen. Einlösung der am 1. März 1868 fälligen 39. 237; — desgl. der am 15. Mai 1868 fälligen 91.
Schiedsmänner, neu erwählte und verpflichtete 16. 21. 45. 69. 86. 90. 92. 100. 122. 123. 124. 151. 155. 167. 177. 186. 217. 261; — Wirksamkeit derselben im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Halberstadt im Jahre 1867. 41; — desgl. in demjenigen von Naumburg 41. 101; — Berichtigung eines Druckfehlers 189.
Schifffahrt. Umbau der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr 179.
Schuldverschreibungen. Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das 1. Halbjahr 1868. 22; — desgl. für das 2. Halbjahr 1868. 105. 124. 143; — desgl. für das 1. Halbjahr 1869. 240. 257; — Aufbietung von Eichsfeldschen Schuldverschreibungen 98; — Vernichtung der ausgelooften Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse 109. 241.
Schullehrer. Gehalts-Verbesserung derselben 28.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt 97.
Schullehrer-Seminar. Aufnahme-Prüfung für das Erfurter Schullehrer-Seminar 141; — desgl. für das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt 149; — Abhaltung der Wählbarkeitsprüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt 154; — Ausbildung von Präparanden für das Schullehrer-Seminar in Erfurt 69; — Präparanden-Schule in Mühlhausen 85.
Schutzpocken-Impfung siehe Belobung.
Seedienst-Pflicht angehender Preußischer Seeleute nach vorher nachgesuchter und dann auch zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit auf fremden Seeschiffen 27. 153; — Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein der in der Marine dienenden Heizer I. Classe 32.
Seminar. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 79; — zu Schloß Elsterwerda, Beginn des sechswöchigen Cursus für Candidaten der Theologie 252.
Separation der wüsten Marken Dönch und Püttbausen ꝛc. 92.
Staats-Anleihen. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856. 2. 4. 35; — desgl. von 1855. 36; — desgl. der Serie II. von 1864. 49. 50. 84. 85. 107. 108; — 29. Verloosung derselben vom Jahre 1848. 68. 69; — Ausreichung der Zinscoupons der Serie VI. vom Jahre 1848. 160. 165. 187. 188. 225. 226; — 11. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. 127.

129; — 12. dergl. 259. 260; — 30. Verlooſung derſelben vom Jahre 1848. 202. 204; — Zahlung der fälligen Zinſen derſelben vom Jahre 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868 (A.) 251; — Einlöſung der gekündigten Schuldverſchreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859. 121. 251; — Zahlung der am 1. April, reſp. 1. Oktober 1868 fälligen Zinſen 50. 188; — Zahlung der am 1. Juli 1868 reſp. 2. Januar 1869 fälligen [illegible]nſen der Staats-Anleihen von 1856. 1859. und [illegible]67., ſowie der neumärkiſchen Schuldverſchreibun[illegible] 121. 251.

St[illegible]-Anlehen. Verlooſung von Obligationen des Kurheſſiſchen Staats-Anlehens vom Jahre 1834. 235.

Staats-Lotterie-Anlehen, Kurheſſiſches, vom Jahre 1845. 46. Serien-Ziehung derſelben 123; — 47. desgl. 256; — 33. Prämienziehung derſelben 166.

Staats-Papiere. Wiederincoursſetzung der früher von der Telegraphen-Direktion in Berlin beziehentlich den Königl. Ober-Telegraphen-Inſpectionen außer Cours geſetzten Staats- und anderen courshabenden Papieren durch die Telegraphen-Directionen 27; — die im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen 79; — Einziehung der Großherzoglich Heſſiſchen Grundrentenſcheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes 118.

Staats-Prämien-Anleihen. 13. Verlooſung derſelben vom Jahre 1855. 31. 32; — 14. desgl. 203.

Staatsſchuldſcheine. Zahlung der fälligen Zinſen 121. 215.

Stellen, vakante, fünfte Lehrerſtelle zu Kindelbrück 22; — Organiſtenſtelle in Nordhauſen 33; — ſiehe auch amtliche Bekanntmachungen.

Stempel. Verwaltung des Stempelweſens und Erhebung des Urkundenſtempels in dem vormaligen Königreiche Hannover 60; — ſ. auch Spielkarten.

Steuer-Credit-Caſſen-Scheine, die im Oſter-Termin 1868 ausgelooſten 83; — desgl. die im Michaelis-Termine 1868 ausgelooſten 216.

Steuer-Receptur. Verwandlnng der Unter-Steuer-Erhebung zu Brotterode in eine, mit Stempeldebit ausgeſtattete Steuer-Receptur 212; — ſiehe auch Zollverband.

Stipendien ſiehe Akademie- (Gewerbe-).

Spielkarten. Anweiſung zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Einfuhr derſelben 16; — Verſendung von Spielkarten nach dem Königreiche Sachſen 33. 36; — Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsſtaaten nach oder durch Würtemberg und Braunſchweig 63; — Verkehr mit Spielkarten 88; — Stempelung derſelben 155; — Stempel-Abgabe von Spielkarten und Erledigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten im Herzogthum Oldenburg 108. 188; — den Verkehr mit denſelben in Baiern 179; — desgl. im Großherzogthume Heſſen 185.

T.

Taback. Anmeldung von Tabackspflanzen 118. 121.

Taxe ſiehe Arzenei-Taxe.

Telegraphen-Anlagen. Beſchädigung derſelben 253.

Truppen ſiehe amtliche Bekanntmachungen.

U.

Unterſtützungen. An Kinder verſtorbener Juſtizbeamten im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberſtadt 66.

V.

Verpachtung der der Königlichen Landesſchule Pforta gehörigen Güter Memleben und Hechendorf 30. 56; — ſiehe auch Chauſſeegeld-Hebeſtelle.

Verſicherungs-Geſellſchaften. Statut des Preußiſchen Verſicherungs-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhrſchäden 33; — Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia“ 33; — Preußiſche Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Berlin 85; — Statut der Norddeutſchen Lebensverſicherungsbank in Berlin 177; — Geſchäftsbetrieb des Bienen-Verſicherungs-Vereins zu Kneſebeck innerhalb der Provinz Sachſen 183; — Froſtſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft in Landsberg a/W. 226.

Verunglückte ſiehe Empfehlung.

W.

Werth-Papiere. Controlirung der Ausloosung der in den gerichtlichen Depoſitorien des Appellations-Gerichtsbezirks Naumburg verwahrten Werthpapiere 85.

Wilddiebſtähle ſiehe amtliche Bekanntmachungen.

Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Anſtalt, allgemeine zu Berlin; Neuwahl zweier Curatoren und Stellvertreter 211; — ſiehe auch Schullehrer-Wittwen ꝛc.

Z.

Zins-Coupons ſiehe Staatsanleihe.

Zollverband. Anſchluß des Herzogthums Lauenburg an denſelben 20; — Anſchluß der Hamburgiſchen Gebietstheile 59; — Zollbefreiungen und Zollermäßigungen 111; — Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Poſten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenſtände 161; — Anſchluß Mecklenburgs und Lübecks an den Zollverein 202; — Aufnahme verſchiedener Preuß. und Hamburgiſchen Gebietstheile in denſelben 229; — Rechnungstafeln zum Vereins-Zoll-Tarif 234; — Freier Verkehr zwiſchen den in den Verband des Deutſchen Geſammt-Zoll-Vereins aufgenommenen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen ꝛc. 243; — Waaren-Controlle im Binnenlande 246; — zollamtliche Abfertigung ausländiſcher Poſtſtücke bei den Steuer-Recepturen Brotterode und Schleuſingen 252; — Erledigung von Begleitſcheinen II. ſiehe Begleitſcheine; — ſiehe auch Elbzollgerichte, Güter-Transport, Spielkarten.

Digitized by Google

Digitized by Google